DER RISIKOGEDANKE IM FRANZÖSISCHEN RECHT DES ARBEITSUNFALLS

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Knut Kage
aus Hannover

Göttingen 1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0004

DER RISIKOGEDANKE IM FRANZÖSISCHEN RECHT DES ARBEITSUNFALLS

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Knut Kage
aus Hannover

Göttingen · 1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Gamillscheg
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Erwin Deutsch
Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1968

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Die die Haftungsgrundlage betreffenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsunfälle seit 1898 XXXII

EINLEITUNG 1

1. Teil: Die Rechtslage vor dem Auftreten des Risikogedankens und die Lösungsvorschläge neben der Risikotheorie

1. Abschnitt: Die Rechtslage vor dem Auftreten des Risikogedankens 4

§ 1 Die Haftung der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Code civil 4

§ 2 Die rechtliche Lage der unfallgeschädigten Arbeitnehmer 14

§ 3 Die Unzulänglichkeit der Versicherungspraxis 20

§ 4 Die Notwendigkeit einer Veränderung der Rechtslage 29

2. Abschnitt: Die Lösungsvorschläge neben der Risikotheorie 32

§ 1 Die Lösungsversuche der Rechtslehre 32

1.) Beschränkung auf die Anrufung des Gesetzgebers 32

2.) Erleichterung der Beweislast des geschädigten Arbeitnehmers durch Anerkennung eines prima-facie-Beweises in bestimmten Fällen 34

3.) Lösungsversuche, welche auf eine Umkehrung der Beweislast abzielen 35

a) Die Ersetzung der Deliktshaftung durch eine Haftung aufgrund des Arbeitsvertrages 35

a') Garantiehaftung des Arbeitgebers ("clause d'assurance") 35

b') Stillschweigende Vereinbarung besonderer Sorgfalt ("surveillance") 37

c') Umkehrung der Beweislast nur bei nicht ordnungsgemäßem Zustand der Maschinen ("vices des outils et des machines") 39

Seite

d') Zusammenfassung und Kritik der Vertragslehren 40

b) Analoge Anwendung des Art. 1386 Code civil 44

c) Die Lehre von der Haftung für unbelebte Sachen ("responsabilité du fait des choses inanimées") 45

§ 2 Die Entwicklung der Rechtsprechung 46

1.) Die Entwicklung der Zivilrechtsprechung 46

a) Die großzügige Beurteilung der Haftungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls 46

b) Die extensive Auslegung von Art. 1386 Code civil durch einen Teil der Rechtsprechung 52

c) Die Rechtsprechung zu Art. 1384 Abs. I Code civil 53

2.) Die Arbeitgeberhaftung in der Verwaltungsrechtsprechung 57

§ 3 Die Unzulänglichkeit dieser Lösungsversuche 59

2. Teil: Risikotheorie und Arbeitsunfall bis 1946

1. Abschnitt: Die Entwicklung des Risikogedankens bis 1898 61

I 1 Die Quellen der Risikolehre 64

1.) Die Quellen der Risikolehre in der französischen Rechtsgeschichte 64

a) Erfolgshaftungen in der französischen Rechtsgeschichte 64

b) Vorläufer einer auf dem Gedanken der Solidarität beruhenden Fürsorge des Arbeitgebers für seinen Arbeitnehmer 69

2.) Der Einfluß aus dem Ausland 71

§ 2 Der Risikogedanke in der Rechtslehre 73

1.) Die ersten Lehren vom "risque professionnel" 73

a) Die verschiedenen Begründungen einer Haftung nach diesem Prinzip 74

b) Die Haftungsvoraussetzungen im einzelnen, insbesondere: der Einfluß eines Verschuldens auf die Haftungszurechnung 81

c) Der Ersatzanspruch 85

Seite

d) Das Verhältnis der Risikohaftung zur allgemeinen Verschuldenshaftung und zu besonderen vertraglichen Abmachungen 89

e) Die Bedeutung der Risikohaftung für die Versicherung des Unfallrisikos 90

2.) Die allgemeine objektive Haftungslehre vom "risque créé" 92

a) Die Lehre von JOSSERAND 92

b) Die spätere Lehre von SALEILLES 95

c) Die Unzulänglichkeit der allgemeinen Lehren vom "risque créé" bei der Behandlung von Arbeitsunfällen 102

3.) Kritik der Risikolehren und Erwiderung auf diese Kritik 103

a) Die Kritik der arbeitsrechtlichen Risikolehren insbesondere 103

b) Die Kritik jeglicher Risikohaftung 110

§ 3 Die Ablehnung der Risikohaftung durch die Zivilrechtsprechung 113

2. Abschnitt: Die Haftungsgrundlage des Gesetzes vom 9. 4. 1898 und die Weiterentwicklung der arbeitsrechtlichen Risikolehren 115

§ 1 Die Gesetzgebung

1.) Die Vorarbeiten des Gesetzgebers 115

2.) Darstellung der Haftungsregelung im Gesetz vom 9. 4. 1898 124

a) Die Voraussetzungen der Arbeitgeberhaftung 125

b) Der Ersatzanspruch 127

c) Die Sicherung des Ersatzanspruchs 129

d) Änderungen des Verfahrensrechts 132

e) Der zwingende Charakter der Regelung 133

3.) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitsunfallgesetzes durch den Gesetzgeber 134

a) Das neue Risiko der Berufskrankheiten 135

b) Erfassung neuer Wirtschaftszweige und Personenkreise 136

c) Das Gesetz vom 1. 7. 1938 139

Seite

§ 2 Die Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung 141

1.) Die Festlegung des betroffenen Personenkreises durch die Rechtsprechung 142

a) Der Gefährdungsgedanke in der Rechtsprechung zum ursprünglichen Gesetzestext 142

b) Die Absicht der Gewinnerzielung 148

c) Das später allein entscheidende Kriterium: der Abschluß eines Arbeitsvertrages 152

2.) Die Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls 157

a) Der Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz 157

b) Das später entscheidende Kriterium: die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers 162

c) Der Umfang des Arbeitgeberrisikos 171

3.) Zusammenfassung der Rechtsprechung 174

§ 3 Die Auslegung der die Haftungsgrundlage betreffenden Bestimmungen des Arbeitsunfallgesetzes durch die Rechtslehre 174

1.) Der Risikogedanke als Zurechnungsgrund der Arbeitgeberhaftung 175

a) Der Gefährdungsgedanke 175

b) Der Vorteilsgedanke in der Literatur zu den Arbeitsunfallgesetzen 178

a') Darstellung dieser Lehren 178

b') Kritik der Vorteilslehren und Erwiderung auf diese Kritik 186

c) Der Leitungsgedanke in der Literatur zu den Arbeitsunfallgesetzen 188

d) Die Kritik der Leitungslehre und ihre Ergänzung durch den Vorteilsgedanken 192

2.) Die Ablehnung des Risikogedankens als Zurechnungsgrund der Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers 195

a) Die Bedeutung des Verschuldensgedankens für die Arbeitgeberhaftung 195

b) Die Gedanken der Versicherung und der Solidarität 196

a') Der Arbeitgeber als gesetzlicher Versicherer seines Arbeitnehmers 198

b') Der Gedanke der Solidarität 199

x) Der Arbeitgeber als Unterhaltspflichtiger 199

Seite

xx) Die Solidarität zwischen der Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 202

3.) Die Erklärung der Beschränkung des Ersatzanspruchs 203

4.) Zusammenfassung der Auslegungsversuche durch die Rechtslehre 207

§ 4 Die sich in der Entwicklung des Rechts der Arbeitgeberhaftung abzeichnende Bewegung zur Kollektivierung des Unfallrisikos 210

3. Abschnitt: Die Weiterentwicklung der allgemeinen Risikolehren und ihre Bedeutung für das Arbeitsrecht 213

§ 1 Die Kausalhaftungslehren 216

1.) Die Lehre von MICHEL 216

2.) Die Lehre von TEISSEIRE 217

3.) Das Scheitern der Kausalhaftungslehren 219

§ 2 Die Gedanken der Leitung, des Vorteils und der Gefährdung 220

1.) Der Leitungsgedanke 220

2.) Die Vorteilshaftung 221

3.) Der Gefährdungsgedanke in der Haftungsliteratur 222

§ 3 Die Haftung für sozialwidriges Verhalten 224

§ 4 Der dem Arbeitsrecht fremde Ansatzpunkt der allgemeinen Lehren 226

3. Teil: Die Bedeutung des Risikogedankens im heutigen Recht des Arbeitsunfalls 228

1. Abschnitt: Die Behandlung von Arbeitsunfällen nach dem Gesetzbuch der Sozialen Sicherheit ("Code de la sécurité sociale") 231

§ 1 Darstellung der gesetzlichen Regelung 231

§ 2 Der Gedanke der "garantie d'un risque social" als Grundlage des Gesetzes und die Zugehörigkeit des Arbeitsunfallrechts zum öffentlichen Recht 238

Seite

§ 3 Der Risikogedanke als Auslegungsgrundsatz im heutigen Sozialversicherungsrecht 241

1.) Die Bedeutung der zivilrechtlichen Haftung im heutigen Sozialversicherungsrecht und die Ablehnung des Risikogedankens als Auslegungsgrundsatz durch zahlreiche Autoren 241

2.) Die Bedeutung des Risikogedankens als Auslegungsgrundsatz 243

3.) Die gegen die Weiterverwendung des Risikogedankens vorgetragene Kritik 247

4.) Die Bedeutung des Risikogedankens bei der Festlegung des Kreises der betroffenen Personen 249

5.) Das Fortleben des Risikogedankens in der Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls 251

6.) Zusammenfassung: Die Bedeutung des Risikogedankens im allgemeinen Arbeitsunfallrecht 258

2. Abschnitt: Die Sonderregelung für das Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls und das Fortleben der Risikohaftung im Code rural 260

§ 1 Die besondere Lage der Landwirtschaft im Verhältnis zu Industrie und Handel 260

§ 2 Die besondere Anwendung der Risikohaftung in der Landwirtschaft durch den Gesetzgeber 262

§ 3 Die der landwirtschaftlichen Sonderregelung zugrundeliegenden Gedanken 268

3. Abschnitt: Das Fortleben des Risikogedankens im belgischen Recht des Arbeitsunfalls 270

4. Teil: Die Bedeutung des Risikogedankens im internationalen Arbeitsrecht und in anderen Rechtsgebieten

1. Abschnitt: Der Risikogedanke im internationalen Arbeitsrecht 275

2. Abschnitt: Die Risikohaftung im allgemeinen Zivilrecht

§ 1 Die Risikohaftung im Code civil und in den besonderen Haftpflichtgesetzen 280

§ 2 Die Reformbestrebungen im Verkehrsunfallrecht 285

3. Abschnitt: Die Risikohaftung im öffentlichen Recht 287

ZUSAMMENFASSUNG:

I. Darstellung der im Risikogedanken enthaltenen Elemente 290

II. Der Risikogedanke im französischen Recht des Arbeitsunfalls 293

LITERATURVERZEICHNIS

ABIANE — Marc Abiane, Le risque professionnel et la responsabilité en cas d'accidents, Paris 1888.

ANCEY — César Ancey, Les risques professionnels. Les accidents et les maladies du travail, Paris 1907.

ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE — Claude Andrieu-Filliol et René Lacoste, Code annoté de la sécurité sociale, Paris 1958. Mise à jour au 1er avril 1959, Paris 1959. Mise à jour juillet 1960, Paris 1960.

ANDRIEUX — J. Andrieux, La notion d'accident survenu par le fait ou à l'occasion du travail, D. 1957. Chr. 201 - 204.

AUBRY/RAU/ESMEIN — Charles Aubry et C. Rau, Cours de droit civil français, Bd. VI, Les obligations, 6. Aufl., bearbeitet von Paul Esmein, Paris 1951.

BARON — A. Baron, La responsabilité civile des patrons, Le Moniteur des Assurances (Zeitschrift) 1882, pp. 394 - 400.

BARTIN — Étienne Bartin, Principes de droit international privé selon la loi et la jurisprudence françaises, Bd. II, Paris 1932.

BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL — Gabriel Baudry-Lacantinerie et Albert Wahl, Traité théorique et pratique de droit civil, Bd. XXI u. XXII, Du contrat de louage, Teil 2, 3. Aufl., Paris 1907.

BELLOM — Maurice Bellom, De la responsabilité en matière d'accidents du travail, Commentaire de la loi du 9 avril 1898, Paris 1899.

BERARD — André Bérard, Accidents du travail agricole, in: Répertoire social Dalloz (Encyclopédie Dalloz), Paris 1960.

BERGE — Jacques Berge, Évolution des principes de base de la législation française des accidents du travail, Diss. (maschinegeschr.) Paris 1948.

BERINGUIER — René B é r i n g u i e r , Les accidents de la circulation, Paris 1929.

BETTREMIEUX — Pierre B e t t r e m i e u x , Essai historique et critique sur le fondement de la responsabilité civile en droit français, Diss. Lille 1921.

BEUDANT/CAPITANT — Robert B e u d a n t et Henri C a p i t a n t , Esquisse d'une théorie générale de la responsabilité civile, Annales de l'Université de Grenoble, Bd. XVIII, 1906, pp. 1 3 - 167 u. 601 - 659.

BIENENFELD — Rudolf B i e n e n f e l d , Die Haftungen ohne Verschulden, Berlin u. Wien 1933.

BLUM — Marcel B l u m , Traité pratique de la législation sur les accidents du travail et les maladies professionnelles - Loi du 1er juillet 1938 et legislation antérieure, Paris 1939.

BOIRA — François B o i r a , Accidents du travail et responsabilité de droit commun, Diss. Paris 1937.

BONNEAU/MALEZIEUX — Jacques B o n n e a u et Raymond M a l é z i e u x , La mutualité sociale agricole, Paris 1963.

BONNEFOY — Gaston B o n n e f o y , La nouvelle législation des accidents du travail, 2. Aufl., Paris 1939.

BOUREL — Pierre B o u r e l , Les conflits de lois en matière d'obligations extracontractuelles, Paris 1961.

BOUVIER — Émile B o u v i e r , L'évolution de l'idée de responsabilité, Rev. crit. 1898, 176 - 185.

BRUN/GALLAND — A. B r u n et H. G a l l a n d , Droit du travail, Paris 1958.

BRY — Georges B r y , Cours élémentaire de législation industrielle, 1. Aufl.: Paris 1895; 3. Aufl.: Paris 1908

BRY/PERREAU — Georges B r y , Cours élémentaire de législation industrielle, 6. Aufl. bearbeitet von E.-H. P e r r e a u , Paris 1921.

BÜRGER — Heinz-Dieter B ü r g e r , Der Artikel 1384 Abs. 1 Code civil und die Entwicklung der "théorie du risque", Diss. Würzburg 1964.

CABOUAT, Accidents	Jules C a b o u a t , Traité des accidents du travail , d. 1, Paris 1901.
CABOUAT, Risque professionnel	Jules C a b o u a t , De l'extension du risque professionnel, Bd. I: Paris 1914; Bd. II: Paris 1916.
CABOUAT, La loi du 9 avril 1898	Jules C a b o u a t, La loi du 9 avril sur la responsabilité des accidents du travail, examen pratique de doctrine et de jurisprudence, Rev. trim. 1909, 459 - 500,u. 1910, 231 - 269.
CAMERLYNCK	Guillaume H. C a m e r l y n c k , De la responsabilité contractuelle en matière d'accidents du travail, Rev. crit. 1931, 83 - 117.
CAMERLYNCK/ LYON-CAEN	G. H. C a m e r l y n c k et Gérard L y o n - C a e n , Droit du travail, Précis Dalloz, Paris 1965.
CAPITANT, Cours	Henri C a p i t a n t , Cours de législation industrielle, Paris 1912.
CAPITANT, Préface	Henri C a p i t a n t , Préface du Traité de ROUAST/GIVORD, pp. VII - XIII.
CAPITANT/CUCHE	Henri C a p i t a n t et Paul C u c h e , Précis de législation industrielle, 5. Aufl. u. Mitarbeit von Jean C a p i t a n t, Paris 1939.
CHARMONT	Joseph C h a r m o n t , Les transformations du droit civil, Paris 1912.
CHEYSSON, L'assurance	E. C h e y s s o n , L'assurance des ouvriers contre les accidents, Vortrag vor der Société d'Économie Politique v. 6. 3. 1888, Journal des Économistes (Zeitschrift) 1888, pp. 427 - 440.
CHEYSSON, Diskussionsbeitrag	E. C h e y s s o n , Diskussionsbeitrag vom 10. 9. 1889 auf dem Unfallkongress in Paris, in: Congrès international, Bd. II, pp. 236 - 240.
CHEYSSON, Réforme sociale 1898	E. C h e y s s o n, Diskussionsbeitrag in der Sitzung der Société Économie Sociale v. 14. 2. 1898, Réf. soc. 1898 (1. Halbband), pp. 651 - 662.

CHEYSSON, La question des accidents du travail	E. C h e y s s o n , L'état présent de la question des accidents du travail en France, Vortrag auf dem internationalen Arbeitsunfallkongress in Bern 1891, in: Congrès international des accidents du travail, 2e session, Rapports et procès-verbaux, Bern 1891, pp. 343 - 378.
COLIN/CAPITANT	Ambroise C o l i n et Henri C a p i t a n t , Droit civil, Bd. II, 3. Aufl, Paris 1921.
COLIN/CAPITANT/ JUILLOT DE LA MORANDIERE	Ambroise C o l i n , Henri C a p i t a n t et Leon J u i l l o t de la M o r a n d i è r e, Traité de droit civil, Bd. II, Paris 1959.
CORNIL	Georges C o r n i l , Du louage de services ou contrat de travail, Paris 1895.
CORNU	Gérard C o r n u , Etude comparée de la responsabilite délictuelle en droit privé et en droit public, Reims 1951.
COURCY	Alfred de C o u r c y , Le droit et les ouvriers, Paris 1886.
CUCHE	Paul C u c h e , La nature juridique des indemnités d'accidents du travail, Rev. crit. 1930, pp. 198 - 205.
DAHAN	Moise D a h a n , Sécurité sociale et responsabilité, Diss. Paris 1963.
DALCQ	Roger O. D a l c q , Traité de la responsabilité civile, Bd. I: Brüssel 1959; Bd. II: Brüssel 1962.
DAVID, René	René D a v i d , Le droit français, Bd. 1: Les données fondamentales du droit français, Paris 1960.
DAVID, Simone	Simone D a v i d , Responsabilité civile et risque professionnel, Habilitationsschrift (thèse pour l'agrégation de L'enseignement supérieur) Liège 1957.
DAVID-CONSTANT	Simone D a v i d - C o n s t a n t , L'influence de la sécurite sociale sur la responsabilité civile, Mélanges offerts à René S a v a t i e r, Paris 1965, pp. 235 - 247.

DEJACE, La responsabilité des accident du travail	Charles D e j a c e , La responsabilité des accidents du travail et le risque professionnel, in: Congrès international, Bd. I, pp. 357 - 426.
DEJACE, Rapport	Charles D e j a c e , Rapport au Congrès international des accidents du travail, Milan 1894, Bull. Com. Perm. Bd. I.
DEMOGUE	René D e m o g u e , Traité des obligations en général, I Sources des obligations, Bd. VII: Paris 1923: Bd. V: Paris 1925.
DEMOLOMBE	Charles D e m o l o m b e , Cours de Code Napoléon, Bd. XXXI; Traité des engagements qui se forment sans convention, Paris 1882.
DOUBLET	Jacques D o u b l e t , Sécurité sociale, 3. Aufl. Paris 1964.
DOUBLET/LAVAU	Jacques D o u b l e t et Georges L a v a u , Sécurité sociale, Paris 1957.
DUFFAU-LAGARCSSE	L. D u f f a u - L a g a r o s s e , Du droit aux dommages-intérêts dans le louage de services Rev. crit. 1899, pp. 479 - 510.
DUGUIT	Léon D u g u i t , Les transformations générales du droit privé, Paris 1912.
DUPEYROUX, Cours élémentaire	Jean-Jacques D u p e y r o u x , Sécurité sociale, Cours élémentaire de droit, Paris 1963.
DUPEYROUX, La notion d'accident du travail	Jean-Jacques D u p e y r o u x , La notion d'accident du travail, D. 1964, Chr. 23 30.
DUPEYROUX, Précis	Jean-Jacques D u p e y r o u x, Sécurité sociale (Précis Dalloz), Paris 1965; 2. Aufl.: Paris 1967.
DURAND, Sécurité sociale	Paul D u r a n d , La politique contemporaine de sécurite sociale, Paris 1953.
DURAND/VITU	Paul D u r a n d , Traité de droit du travail, Bd. II, mitbearbeitet von André V i t u , Paris 1950.
ESMEIN, Principes	Paul E s m e i n , Les principes de la responsabilité délictuelle, Rev. crit.

ESMEIN, Le fondement — Paul E s m e i n , Le fondement de la responsabilité contractuelle rapprochée de la responsabilité délictuelle, Rev. trim. 1933, 627 - 692.

ESMEIN, Théorie du risque — Paul E s m e i n , La cause étrangère et la théorie du risque dans la responsabilité civile, D.H. 1934. Chron. 53.

ESMEIN, Trois problèmes — Paul E s m e i n , Trois problèmes de la responsabilité civile, Rev. trim. 1934, 317 - 369.

ESMEIN, La faute — Paul E s m e i n , La faute et sa place dans la responsabilité civile, Rev. trim. 1949, 481 - 49 .

ESMEIN, Prendre l'argent où il est — Paul E s m e i n , Prendre l'argent où il est, Gaz. Pal. 1958.2. Doctr. 46 - 47.

ESSER — Josef E s s e r , Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, München und Berlin, 1941.

FENET — P.A. F e n e t , Recueil complet des travaux préparatoires du code civil, Bd. XIII, Paris 1836.

FLOUR — Jacques F l o u r , Les rapports de commettant à préposé dans l'article 1384, Diss. Caen 1933.

FROMAGEOT — Henri F r o m a g e o t , De la faute, comme source de responsabilité en droit privé, Paris 1891.

GAMILLSCHEG — Franz G a m i l l s c h e g , Internationales Arbeitsrecht (Arbeitsverweisungsrecht), Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht Nr. 27, Berlin u. Tübingen 1959.

GANDOUIN — P. G a n d o u i n , Les accidents du travail, Responsabilité des patrons et assurance, Paris 1889.

GAUDEMET, Evolution nouvelle — Eugène G a u d e m e t , Une évolution nouvelle dans la théorie de la responsabilité civile, Rev. trim. 1927, 893 - 910.

GAUDEMET, Théorie générale — Eugène G a u d e m e t , Théorie générale des obligations, Paris 1937.

GAUGUIER, Extension — Jules G a u g u i e r , Extension du régime de la législation sur les accidents du travail aux gens de maison, domestiques, concierges et serviteurs à gages, Lois nouv. 1924, 3e - 95.

GAUGUIER, Commentaire — Commentaire de la loi du 1er juillet 1938, Lois nouv. 1938.1.189 - 316.

GAUGUIER, Réforme — Jules G a u g u i e r , La réforme apportée à la législation des accidents du travail par la loi du 30 octobre 1946, J.C.P. 1947I.622.

GAUGUIER, Critérium — Jules G a u g u i e r , Critérium de l'assujettissement à la loi du 30 octobre 1946 sur les accidents du travail, J.C.P. 1950. I.827.

GAZIER, Accidents du travail dans l'agriculture — Henri G a z i e r , Législation et jurisprudence des accidents du travail dans l'agriculture, Paris 1934.

GAZIER, Commentaire — Henri G a z i e r , Commentaire de la loi du 1er juillet 1938 et du dernier état législatif et jurisprudentiel sur les accidents du travail et les maladies professionnelles, Supplément à la huitième édition du Traité d'Adrien S a c h e t, Paris 1939.

GAZIER/MASSON — Henri G a z i e r et Pierre M a s s o n, Accidents du travail. Jurisprudence et législation 1942. Paris 1944.

GENY — François G é n y , Risques et responsabilité, Rev. trim. 1902, 812 - 849.

GIBON — M.A. G i b o n , Les accidents du travail et l'industrie, Paris 1890.

GLASSON — Ernest-Désiré G l a s s o n, Le code civil et la question ouvrière (Extrait du compte rendu par M. E. V e r g é pour l'Académie des sciences morales et politiques - Institut de France - 1886, pp. 843 - 895), Paris 1886.

GOUT — Etienne G o u t , Les accidents du travail, Droit soc. 1945, 111 - 115.

[illegible]	Roger G r a n g e r , L'influence de la sécurité sociale sur la responsabilité civile, Droit soc. 1955, 500 - 517 u. 573 - 582.
HELD	Adolf H e l d , Bericht über verschiedene Ansichten, betr. die Haftpflichtfrage, in: Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte, Veröffentlichung des Vereins für Socialpolitik Nr. 19, Leipzig 1880, pp. 139 - 154.
HORION	Paul H o r i o n , Traité des accidents du travail, Bruxelles 1964.
HUBERT	François H u b e r t, Socialisation des risques et responsabilité individuelle, Diss. Paris 1947.
HUBERT-VALLEROUX	Paul H u b e r t - V a l l e r o u x , Le contrat de travail, Paris 1895.
HUC	Théophile H u c , Commentaire théorique et pratique du code civil, Bd. VIII, Paris 1895.
HUCHARD	Robert H u c h a r d , Le risque professionnel, Diss. Paris 1898.
HUSSON	Léon H u s s o n , Les transformations de la responsabilité, Diss. (Lettres) Paris 1947.
JOSSERAND, Choses inanimées	Louis J o s s e r a n d , De la responsabilité du fait des choses inanimées, Paris 1897.
JOSSERAND, Abus des droits	Louis J o s s e r a n d , De l'esprit des droits et de leur relativité, théorie dite de l'abus des droits, Paris 1927.
JOSSERAND, Refoulement	Louis J o s s e r a n d , Le travail de refoulement de la responsabilité du fait des choses, D.H. 1930, Chron. 5.
JOSSERAND, Cours	Louis J o s s e r a n d , Cours de droit civil positif français, Bd. II, 3. Aufl. Paris 1939.
JULLIOT DE LA MORANDIERE	Léon J u i l l o t de la M o r a n d i è r e, Droit civil (Précis Dalloz), Bd. II, 3. Aufl. Paris 1964.

LALOU — Henri L a l o u , Traité pratique de la responsabilité civile, 5. Aufl, Paris 1955.

LAPRADELLE/NIBOYET — Albert de L a p r a d e l l e et Jean-Paulin N i b o y e t , Répertoire de droit international, Bd. I, Paris 1929.

LARNAUDE — L a r n a u d e , Diskussionsbeitrag in der Sitzung der Société Générale des Prisons v. 18. 12. 1895, Revue pénitentiaire (Zeitschrift) 1896, pp. 9 - 21.

LAROMBIERE — M.L. L a r o m b i è r e , Théorie et pratique des obligations, Bd. VII, 2. Aufl., Paris 1885.

LAUBADERE — André de L a u b a d è r e , Traité élémentaire de droit administratif, Bd. I: 3. Aufl, Paris 1963; Bd. III: 1. Aufl. Paris 1966.

LAURENT — François L a u r e n t , Principes de droit civil français, 3. Aufl., Brüssel u. Paris 1878.

LAVIGNE — Pierre L a v i g n e , Risque social et charges sociales, D. 1948. Chr. 89 - 92.

LEGER — Robert L é g e r , Le risque professionnel et les exploitations commerciales, Revue politique et parlementaire, Bd. 44 (1905), pp. 488 - 513.

LEGRAND — Joseph L e g r a n d , Le contrat de louage de services et la question des accidents du travail, Namur 1895.

LEREBOURS-PIGEONNIERE, Accidents du travail — Paul L e r e b o u r s - P i g e o n n i è r e, L'extension et la réforme de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail, Rev. trim. 1904, 905 - 942.

LEREBOURS-PIGEONNIERE, Droit international privé — Paul L e r e b o u r s - P i g e o n n i è r e , Précis de droit international privé, 6. Aufl., Paris 1954.

LEVASSEUR — Georges L e v a s s e u r , Accidents du travail, in: Répertoire Dalloz de droit social et du travail (Encyclopédie Dalloz), Bd. I: Accidents du travail - Frontaliers, Paris 196 .

LEVY — Emmanuel L é v y , Responsabilité et contrat, Rev. crit. 1899, 361 - 398.

LOCRE — M. le Baron L o c r é , La législation civile, commerciale et criminelle de la France, Bd. XIII, Paris 1828.

LOSSEAU — Léon L o s s e a u, De la réparation des accidents de travail (Responsabilité, garantie, assurance) - Bibliographie des travaux en langue française, Brüssel 1897.

LOUBAT, Traité — L o u b a t, Traité sur le risque professionnel, Paris 1899; 3. Aufl.: Bd. I - Paris 1906, Bd. II - Paris 1907.

LOUBAT, Les accidents du travail en droit international — L o u b a t , Les accidents du travail en droit international, Paris 1911.

LYON-CAEN — Gérard L y o n - C a e n, Manuel de droit du travail et de la sécurité sociale, Paris 1955.

MAHAIM — Ernest M a h a i m , Le droit international ouvrier, Paris 1913.

MARESTAING — Hippolyte M a r e s t a i n g , Définition des accidents du travail dans les divers pays, in: Congrès international des accidents du travail, Bd. I, pp. 115 - 136.

MARTON — G. M a r t o n , Les fondements de la responsabilité civile - révision de la doctrine, essai d'un système unitaire, 1ère partie: Paris 1937, 2e partie: Paris 1938.

MARTY — Gabriel M a r t y , Illicéité et responsabilité, in: Etudes juridiques offertes à Léon J u i l l o t de la M o r a n d i ère, pp. 339 - 350.

MATAJA — Victor M a t a j a , Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie, Leipzig 1888.

MAZEAUD — Henri et Léon M a z e a u d , Obligations en général et responsabilité civile (Jurisprudence française en matière de droit civil), Rev. trim. 1950, 351 - 369.

MAZEAUD, 4. Aufl. — Henri et Léon M a z e a u d , Traité théorique et pratique de la responsabilité civile délictuelle et contractuelle, Bd. III, 4. Aufl., Paris 1950.

MAZEAUD/TUNC — Henri et Léon Mazeaud et André Tunc, Traité théorique et pratique de la responsabilité délictuelle et contractuelle, Bd. I: 6. Auf. - Paris 1965; Bd. II: 5. Aufl. - Paris 1958; Bd. III: 5. Aufl. - Paris 1960.

MICHEL — Léon Michel, La responsabilité civile des patrons envers les ouvriers en cas d'accidents et la loi du 9 avril 1898 (von G. Dereux, Léon Lyon-Caen u. Ad. Tichon nachgeschriebener Text einer Vorlesung), Rev. crit. 1901, 592 - 613, u. 1902, 15 - 18.

MIGNON — Maxime Mignon, La socialisation du risque, D. 1947. Chr. 37 - 40.

MORAND — Marcel Morand, Le louage de services et la responsabilité des patrons (veröffentlicht unter dem Namen Marc Gérard, vgl. CORNIL, p. 185), Rev. crit. 1888, 426 - 452.

MORIN, La notion d'accident du travail — Gaston Morin, De la notion d'accident du travail dans la loi de 1898, Diss. Paris 1903.

MORIN, La loi et le contrat — Gaston Morin, La loi et le contrat, Paris 1927.

MORISSEAUX — Morisseaux, Diskussionsbeitrag v. 20. 9. 1889 auf dem Unfallkongress in Paris, Congrès international, Bd. II, pp. 240 - 244.

NETTER — F. Netter, La sécurite sociale et ses principes, Paris 1959.

NOURISSON, L'ouvrier et les accidents — Paul Nourisson, L'ouvrier et les accidents, Paris 1887.

NOURISSON, Responsabilité — Paul Nourisson, La responsabilité des accidents du travail et le projet de loi adopté par la Chambre des Députés, Paris 1889.

PEIGNOT — Claude Peignot, L'employeur et la nouvelle législation des accidents du travail, Quest. séc.soc. 1950, 289 - 294 u. 318 - 326.

PERREAU — E.-H. P e r r e a u , De l'extension du risque professionnel, in: Bulletin de l'Académie de Législation, Toulouse, Bd. II (1918), pp. 180 - 198.

PETERSEN — P e t e r s e n, Die Grundsätze des französischen Rechts über Haftpflicht, in: Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte, Veröffentlichung des Vereins für Socialpolitik Nr. 19, Leipzig 1880, pp. 53 - 67.

PHILONENKO — Maximilien P h i l o n e n k o , Essai sur la responsabilité civile, J.C.P. 1937.I.22.

PIAGET — René P i a g e t , L'heure et le lieu du travail. Etude de jurisprudence relative aux accidents du travail, Paris 1931.

PIC, Traité — Paul P i c , Traité élémentaire de législation industrielle, 6. Aufl., Paris 1930.

PIC, La législation française — Paul P i c , La législation française des accidents du travail. Projets de réforme. In: Etudes de droit commercial, Festschrift für Carl W i e l a n d , Basel u. Paris 1934.

PICARD — Maurice P i c a r d , Pour une loi sur les accidents d'automobile, Rev. gén. ass. 1933, 5 - 20.

PICARD/BESSON — Maurice P i c a r d et André B e s s o n , Traité des assurances terrestres, Bd. I: Paris 1938; Bd. II: Paris 1943.

PIRET — René P i r e t , La responsabilité sans faute, in: Rapports généraux au 5e Congrès international de droit comparé, Brüssel 1960, pp. 241 - 266.

PIRMEZ — Eudore P i r m e z , De la responsabilité. Projet de révision des articles 1382 à 1386 du code civil. Brüssel 1888.

PLANIOL, Rev. crit. 1888 — Marcel P l a n i o l , I. Pourquoi la charge de la preuve, en cas d'accident, doit retomber sur l'ouvrier, malgré la nature contractuelle de l'obligation du patron, Rev. crit. 1888, 279 - 284; II. Le patron peut-il s'exonérer, par une convention particulière, de toute responsabilité en cas d'accident? Rev. crit. 1888, 285 - 286.

PLANIOL, Traité élémentaire	Marcel P l a n i o l , Traité élémentaire de droit civil, Bd. II, Paris 1900.
PLANIOL, Etudes	Marcel P l a n i o l , Etudes sur la responsabilité civile, Rev. crit. 1905, 277 - 292; 1906, 8 - 99; 1909, 282 - 301.
PLANIOL/RIPERT	Marcel P l a n i o l et Georges R i p e r t , Traité pratique de droit civil français, Bd.VI, Paris 1930.
PLANIOL/RIPERT/ ESMEIN	wie: PLANIOL/RIPERT, 2. Aufl., bearbeitet von Paul E s m e i n , 1. Halbband; Paris 1952.
PLANIOL/RIPERT/ PICARD	Marcel P l a n i o l et Georges R i p e r t , Traité pratique de droit civil français, Bd. III bearbeitet von Maurice P i c a r d , Paris 1952.
POREZ	Gustave P o r e z , Le risque professionnel, Diss. Paris 1901.
RANDA/BRAF	A. R a n d a und A. B r a f , Gutachten über die Haftpflichtfrage beim Betriebe gewerblicher Unternehmungen nach österreichischem Rechte, in Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte, Veröffentlichung des Vereins für Socialpolitik Nr. 19, Leipzig 188 , pp. 1 - 15.
RAYNAUD, Conflits de lois	Barthélemy R a y n a u d , Les conflits de lois en matière d'accidents du travail, Journal du droit international privé (gegründet u. herausgegeben von E. C l u n e t) 1911, 1057 - 1073.
RAYNAUD, Droit international ouvrier	Barthélemy R a y n a u d , Droit international ouvrier, Paris 1933.
P. RAYNAUD	Pierre R a y n a u d , De la responsabilité civile à la sécurité sociale, D. 1948 Chr. 93 - 96.
RIEDMATTEN	Léon de R i e d m a t t e n , Les accidents du travail, la sécurité sociale et les assurances, 2. Aufl., Paris 1947.
RIPERT, De l'exercice du droit de propriété	Georges R i p e r t , De l'exercice du droit de propriété dans ses rapports avec les propriétés voisines, Diss. Paris 1902.

RIPERT, Responsabilité civile — Georges R i p e r t , L'exercice des droits et la responsabilité civile, Rev. crit. 1906, 352 - 366.

RIPERT, La règle morale — La règle morale dans les obligations civiles, Paris 1925; 2. Aufl.: Paris 1927; 4. Aufl.: Paris 1949.

RIPERT, Le régime démocratique — Le régime démocratique et le droit civil moderne, Paris 1936.

RIPERT, Préface — Georges R i p e r t , Préface du Traité de SAVATIER, pp. VII - XIII.

RIPERT/BOULANGER — Georges R i p e r t et Jean B o u l a n g e r , Traité de droit civil, d'après le Traité de P l a n i o l, Bd.II, Paris 1957.

RIVERO/SAVATIER — Jean Ri v e r o et Jean S a v a t i e r, Droit du travail, 2. Aufl.: Paris 1960; 4. Aufl.: Paris 1966.

RODIERE — René R o d i è r e , La responsabilité civile (Extrait du Cours du droit civil français de Ch. B e u d a n t , t. IX bis, 2e édit., publiée par Robert B e u d a n t et Paul L e r e b o u r s - P i g e o n n i è r e), Paris 1952.

ROUAST, Le caratère alimentaire — André R o u a s t , Le caractère alimentaire des indemnités d'accidents du travail, Annales de l'université de Paris, 1930, pp. 148 - 160.

ROUAST, L'heure et le lieu du travail — André R o u a s t , L'heure et le lieu du travail et la notion de risque professionnel, Rev. gén. ass. 1931, 512 - 524.

ROUAST, Le risque professionnel — André R o u a s t , Le risque professionnel et la jurisprudence française, in: Recueil d'études sur les sources du droit en l'honneur de François G é n y , Bd. III, Paris o.J., pp. 228 - 238.

ROUAST, Loi du 1er juillet 1938 — André R o u a s t , La loi du 1er juillet 1938 sur les accidents du travail (Extrait de la Rev. gén. ass. n° 4 - mai 1938), Paris 1938.

ROUAST, Les accidents du travail agricole — André R o u a s t , Commentaire de la loi n° 46-2.426 du 30 octobre 1946 sur la prévention et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles, D. 1947. L. 89-95.

ROUAST, Les accidents de trajet — André R o u a s t , Les accidents de trajet et la loi du 23 juillet 1957, Droit soc. 1957, 639-644.

ROUAST/DURAND — André R o u a s t et Paul D u r a n d , Précis de sécurité sociale , 2. Aufl., Paris 1960.

ROUAST/DURAND/DUPEYROUX — wie ROUAST/DURAND, 3. Aufl. bearbeitet von Jean-Jacques D u p e y r o u x, Paris 1961.

ROUAST/GIVORD — André R o u a s t et Maurice G i v o r d, Traité du droit des accidents du travail et des maladies professionnelles, Paris 1934. Supplément 1939.

ROUBIER — Paul R o u b i e r , L'arrêt des Chambres réunies du 2 décembre 1941 et la théorie générale de la responsabilité civile, J.C.P. 1942.1.257.

RÜMELIN — Max R ü m e l i n , Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht, Tübingen 1896.

SACHET — Adrien S a c h e t , Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail et les maladies professionnelles, Paris 1899; 7. Aufl., 2 Bde., Paris 1926.

SACHET/CASTEIL — wie SACHET, 8. Aufl., Bd. I, herausgegeben von François C a s t e i l , Paris 1934.

SACHET/GAZIER Bd. II — wie SACHET, 8. Aufl., Bd. II, herausgegeben von Henri G a z i e r , Paris 1936.

SACHET/GAZIER Bd. III — wie SACHET, 8. Aufl., Bd. III, herausgegeben von Henri G a z i e r , Paris 1937.

SAINCTELETTE, Responsabilité et garantie — Charles S a i n c t e l e t t e , De la responsabilité et de la garantie (Accidents de transport et de travail), Paris u. Brüssel 1884.

SAINCTELETTE, Projet — Charles S a i n c t e l e t t e , Accidents de travail - Projet d'une proposition de loi, Brüssel 1886.

SAINCTELETTE, Accidents de travail — Charles S a i n c t e l e t t e , Accidents de travail. La jurisprudence qui s'éloigne et la jurisprudence qui s'approche. Brüssel 1888.

SAINCTELETTE, Les accidents du travail — Charles S a i n c t e l e t t e , Les accidents du travail. Etude de droit et de législation comparée. Brüssel 1890.

SAINT — Pierre S a i n t , Employeurs et législations sur les accidents du travail en Communauté Economique Européenne, Droit soc. 1966, 297 - 313.

SALEILLES, Compte rendu — Raymond S a l e i l l e s , Compte rendu d'une thèse de doctorat, Revue Bourgignonne de l'Enseignement Supérieur (Zeitschrift) 1894, pp. 647 - 666.

SALEILLES, Les accidents de travail — Raymond S a l e i l l e s , Les accidents de travail et la responsabilité civile, Paris 1897.

SALEILLES, Risque professionnel — Raymond S a l e i l l e s , Le risque professionnel dans le code civil, Vortrag v. 14. 2. 1898 vor der Société d'Economie Sociale, Réf. soc. 1898, 635 - 649.

SALEILLES, Responsabilité du fait des choses — Raymond S a l e i l l e s , La responsabilité du fait des choses devant la Cour supérieure du Canada, Rev. trim. 1911,

SALEILLES, Théorie générale — Raymond S a l e i l l e s , Etude sur la théorie générale de l'obligation d'après le premier projet de code civil pour l'Empire allemand, 2. Aufl.: Paris 1901; 2. Aufl. (nouveau tirage): Paris 1914.

SAUZET — Marc S a u z e t , De la responsabilité des patrons vis-à-vis des ouvriers dans les accidents industriels, Rev. crit. 1883, 596 - 640.

SAVATIER, Vers la socialisation — René S a v a t i e r , Vers la socialisation de la responsabilité et des risques individuels. D.H. 1931. Chron. 9 - 12.

SAVATIER, Règles générales — René S a v a t i è r , Règles générales de la responsabilité civile, Rev. crit. 1934, 409 - 493.

SAVATIER, Assurances — René S a v a t i e r , Les assurances illimitées de responsabilité, Rev. ass. gén. 1934, 491 - 508.

SAVATIER, Cours de droit international privé — René S a v a t i e r , Cours de droit international privé, Paris 1947.

SAVATIER, Traité — René S a v a t i e r , Traité de la responsabilité civile en droit français, 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1951.

SAVATIER, Métamorphoses — René S a v a t i e r , Les Métamorphoses économiques et sociales du droit privé d'aujourd'hui, I. Première série: 3. Aufl, Paris 1964; II. Seconde série: Paris 1959.

SCELLE — Georges S c e l l e , Le droit ouvrier, 2. Aufl., Paris 1929.

SICOT — Lucien S i c o t , La nouvelle loi du 1er juillet 1938 sur les accidents du travail, Paris 1939.

SJÖGREN — Wilhelm S j ö g r e n , Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung, Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 35, Jena 1896, pp. 343 - 430.

SOURDAT — Auguste S o u r d a t , Traité général de la responsabilité, Bd. I, 4. Aufl., 1887.

SPILMAN — Reine S p i l m a n , Sens et portée de l'évolution de la responsabilité civile depuis 1804, Veröffentlichung der Académie Royale de Belgique, Brüssel 1955.

STARCK — B. S t a r c k , Essai d'une théorie générale de la responsabilité civile considérée en sa double fonction de garantie et de peine privée, Diss. Paris 1947.

STOCQUART — Emile S t o c q u a r t , Le contrat de travail, Paris 1895.

SUMIEN, Le loi du 30 octobre 1946 — P. S u m i e n , La loi du 30 octobre 1946 sur la prévention et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles, Gaz. Pal. 1946.2.Doct. 77 - 78.

SUMIEN, La notion d'accident du travail — P. S u m i e n , L'évolution de la notion d'accident du travail, D. 1947.Chr. 9 - 12.

TARBOURIECH, Des assurances — Ernest T a r b o u r i e c h , Des assurances contre les accidents du travail, Paris 1889.

TARBOURIECH, La responsabilité — Ernest T a r b o u r i e c h , La responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail, Paris 1896.

TARDE — T a r d e , Diskussionsbeitrag in der Sitzung der Société Générale des Prisons vom 18. 11. 1896, Revue pénitentiaire (Zeitschrift) 1896, pp. 1237 - 1246.

TEISSEIRE — M. T e i s s e i r e , Essai d'une théorie générale sur le fondement de la responsabilité (Diss., Aix), Paris 1901.

TOULLIER — C.B.M. T o u l l i e r , Le droit civil français suivant l'ordre du code, Bd. XI, 5. Aufl., Paris 1830.

TRIANDAFIL — Ernest T r i a n d a f i l , l'idée de faute et l'idée de risque comme fondement de la responsabilité, Diss. Paris 1914.

TUNC, Force majeure — André Tunc, Force majeure et absence de faute en matière délictuelle, Rev. trim. 1946, 171.

TUNC, Préface — André Tunc, Préface de l'ouvrage de VINEY, pp. I - V.

TUNC, La sécurité routière — André Tunc, La sécurité routière. Esquisse d'une loi sur les accidents de la circulation, Paris 1966.

VILLETARD DE PRUNIERES — Maurice Villetard de Prunières, De l'assurance contre les accidents du travail, Paris 1892.

VINEY — Geneviève Viney, Le déclin de la responsabilité (Diss. Dijon), Paris 1965.

WEIGERT — Hans Werner Weigert, Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Angestellte, Berlin 1925.

WILLEMS — Jos. Willems, Essai sur la responsabilité édictée par les articles 1382 - 1386 du code civil, Suite, § 3 - Des accidents du travail, Revue générale du droit (Zeitschrift) 1896, pp. 229 - 249.

WOOG/BARDON-DAMARZID — Claude Woog et Marc Bardon-Damarzid, L'indemnisation des accidentés du travail, Paris 1939.

ZACHARIÄ/CROME — Karl Salomo Zachariä von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, 2 Bde., 8. Aufl. bearbeitet von Carl Crome, Freiburg i.B. 1894.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
Anm.	Anmerkung
Art.,art.	Artikel, article
ann.	annexe (Anlage der Annales de la Chambre des Députés/du Sénat)
Aufl.	Auflage
B.	Belgien, belgisch
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B.I.T.	Bureau international du Travail
B.M.T.	Bulletin du Ministère du Travail (seit 1914); s.auchBull.Off.Trav.
Bull.ass.soc.	Bulletin des assurances sociales, veröffentlicht vom Comité permanent des Congrès des accidents du travail
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, section civile, zitiert nach Jahr, Teil, Nr.,Seite
Bull.législ.D.	Bulletin législatif Dalloz (Gesetzessammlung)
Bull.Off.Trav.	Bulletin de l'Office du Travail, veröffentlicht vom Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes, 1894-1914
Cass. Cass.(B.)	Cour de cassation, Kassationshof belgischer Kassationshof
Cass.civ.	arrêt de la Cour de cassation, bis 1947: Chambre civile, nach 1947: Chambre civile, section civile
Cass.crim.	arrêt de la Cour de cassation, Chambre criminelle
Cass.req.	arrêt de la Cour de cassation, Chambre des requêtes
Cass.soc.	arrêt de la Cour de cassation, Chambre civile, section sociale (nach 1947)

C.civ.	Code civil
C.com.	Code de commerce
Ch.	Annales de la Chambre des Députés (Teil des J.O.)
Ch.réun.	arrêt des Chambres réunies de la Cour de cassation
com.rég.	arrêt de la commission régionale d'appel, zweitinstanzliches Sozialgericht (bis 1958)
Congrès international	Congrès international des accidents du travail (Exposition universelle internationale de 1889) - Bd. I: Rapports présentés sur la demande du Comité d'organisation, herausgegeben von Édouard GRUNER, Paris 1889; Bd. II: Comptes rendus des séances et visites du Congrès, herausgegeben von Edouard GRUNER, Paris 1890.
Cons. de préf.	Conseil de préfecture, Verwaltungsgericht 1. Instanz
Cons.d'Etat	Conseil d'Etat, Staatsrat (u.a. oberstes Verwaltungsgericht)
C.rur.	Code rural
C.séc.soc.	Code de la sécurité sociale
C.trav.	Code du travail
D.	Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation, Zeitschrift, 1845-1924 und seit 1945; jetzt: Recueil Dalloz Sirey; zitiert nach Jahr, Teil, Seite. Seit 1945 gibt es folgende Teile: Chr. - chronique J. - jurisprudence Somm.- sommaires de jurisprudence L. - législation
D.A.	Dalloz analytique, Zeitschrift, 1941-1944, zitiert nach Jahr und Seite
D.C.	Dalloz critique, Monatsschrift der Jahre 1941-1944, zitiert wie D.
Déb.parl.	Débats parlementaires, Teil der Annales de la Chambre des Députés/du Sénat, zitiert nach dem Datum der Sitzung und der Seite

ders.,dies.	derselbe, dieselben
D.H.	Dalloz hebdomadaire, Zeitschrift, 1924-1940, zitiert wie D.A.
D.Jur.gén.	Dalloz, Jurisprudence générale, zitiert nach Schlagwort u. Nr.
Doc.parl.	Documents parlementaires, Teil der Annales de la Chambre des Députés/du Sénat, zitiert nach Jahr, Nr. der Anlage (annexe) und Seite
D.P.	Dalloz périodique, Zeitschrift, 1924-1940, zitiert wie D.
Dr.soc.	Droit social, Zeitschrift, seit 1938, zitiert nach Jahr u. Seite
esp.	espèce, Entscheidung (in einer Entscheidungssammlung)
fasc.	fascicule, Abteilung von Sammelwerken
Fn.	Fußnote
G.	Gesetz
Gaz.Pal.	Gazette du Palais et du Notariat, Zeitschrift, seit 1881, zitiert nach Jahr, Teil, Seite u. nach Jahr, Halbband, Teil, Seite
Gaz.Trib.	Gazette des Tribunaux, Zeitschr., seit 1825, zitiert nach Jahr,Teil, Seite
h.M.	herrschende Meinung
J.C.P.	Jurisclasseur périodique (Semaine juridique), Zeitschrift, seit 1927, zitiert nach Jahr, Teil, Nummer
J.O.	Journal officiel
L.	loi, Gesetz; auch: législation, Teil der Zeitschriften D.u.Gaz. Pal.
Lois nouv.	Lois nouvelles, Zeitschrift, zitiert nach Jahr, Teil, Seite
n°, Nr.	numéro, Nummer
Nouveau Répertoire	Nouveau répertoire de droit, Dalloz, 2. Aufl., Bd. I, Paris 1962
o.	oben
p.,pp.	pagina, paginae
P.	Journal du Palais, Zeitschrift, 1791-1923, zitiert nach Jahr, Teil, Seite

Pas.	Pasicrisie française, Zeitschrift, 1897-1898, zitiert nach Jahr, Bd., Seite
Pas.(B.)	Pasicrisie belge - Recueil général de la jurisprudence belge, Zeitschrift, seit 1865, zitiert nach Jahr, Teil, Seite
Quest.séc.soc.	Questions de sécurité sociale, Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite
R.	rectificatif, Berichtigung
R.a.g.t.	Revue générale des accidents du travail, Zeitschrift, 1920-1928, zitiert nach Jahr und Seite
Rapp.	rapport, Bericht
Rapport V (1)	Rapport V (1), Conférence internationale du Travail, cinquantième session 1966, herausgegeben vom B.I.T., Genf 1965.
Rec.arr.	Recueil des arrêts du Conseil d'Etat
Rec.doc.acc.trav. (auch Rec.min.com.)	Recueil de documents sur les accidents du travail, réunis par le Ministère du Commerce et de l'Industrie, continué par le Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale, zitiert nach Band und Seite
Réf.soc.	Réforme sociale, Zeitschrift, zitiert nach Jahr u. Seite
Régimes	Les régimes de sécurité sociale dans la Communauté Européenne - Régimes autres que ceux applicables aux travailleurs du charbon et de l'acier, Loseblattsammlung, herausgegeben von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
Rev.ass.	Revue générale des assurances terrestres, Zeitschrift, seit 1930, zitiert nach Jahr u.Seite
Rev.crit.	Revue critique de législation et de jurisprudence, Zeitschr., zitiert nach Jahr und Seite
Rev.crit.de d.i.p.	Revue critique de droit international privé, Zeitschrift, seit 1934, zitiert nach Jahr und Seite

Rev.trim.	Revue trimestrielle de droit civil, Zeitschrift, seit 1902, zitiert nach Jahr und Seite
S.,s.	siehe
S.	Recueil Sirey (Recueil des lois et arrêts de Sirey), Zeitschr., zitiert nach Jahr, Teil,Seite
Sén.	Annales du Sénat (Teil des J.O.)
Tableaux	Tableaux comparatifs des régimes de sécurité sociale, applicables dans les Etats membres des Communautés Européennes, Bd. I - Régime général, 3. Aufl., Brüssel 1964.
Trib.	tribunal civil
Trib.com.	tribunal de commerce
u.	und; unten; unter
Verw.	Verweisungen
Vgl.,vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Bei der Zitierung der Entscheidungen ist die französische Zitierweise beibehalten, mit Ausnahme der Angabe der Daten. Zum Beispiel bedeutet:

Cass.civ.10.3.1953	Cour de cassation, Chambre civile, section civile, arrêt du 10 mars 1953
Dijon, 10.10.1944	Cour d'appel de Dijon, arrêt du 10 octobre 1944
Trib. Gannat, 5.2.1956	Tribunal civil de Gannat, arrêt du 5 février 1956.

Der Kommentator einer Entscheidung ist hinter der Fundstelle in Klammern angegeben, z.B.:

Cass.soc.16.11.1920, D. 1920.1.33 (SAVATIER).

DIE DIE HAFTUNGSGRUNDLAGE BETREFFENDEN WICHTIGSTEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER ARBEITSUNFÄLLE SEIT 1898

Loi du 9 avril 1898

concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail [1]

Art. 1er.- Les accidents survenus par le fait du travail, ou à l'occasion du travail, aux ouvriers et employés occupés

dans l'industrie du bâtiment, les usines, manufactures, chantiers, les entreprises de transport par terre et par eau, de chargement et de déchargement, les magasins publics, mines, minières, carrières et, en outre, dans toute exploitation ou partie d'exploitation dans laquelle sont fabriquées ou mises en oeuvre des matières explosives, ou dans laquelle il est fait usage d'une machine mue par une force autre que celle de l'homme ou des animaux,

donnent droit, au profit de la victime ou de ses représentants, à une indemnité à la charge du chef d'entreprise, à la condition que l'interruption de travail ait duré plus de quatre jours.....

Art. 2 (L. 22 mars 1902 [2]) -

Les ouvriers et employés désignés à l'article précédent ne peuvent se prévaloir, à raison des accidents dont ils sont victimes dans leur travail, d'aucunes dispositions autres que celles de la présente loi.

.....

Art. 16 (L. 31 mars 1905[3]) -

.....

S'il y a assurance, l'ordonnance du président ou le jugement fixant la rente allouée, spécifie que l'assureur est substitué au chef d'entreprise ... de façon à supprimer tout recours de la victime contre ledit chef d'entreprise.

1) J.O.10.4.1898;D.1898.4.49;Lois nouv.1899.1164.

Gesetz vom 9. April 1898

über die Haftung für Arbeitsunfälle

Art. 1 - Die durch die Ausführung der Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit eingetretenen Unfälle, durch die Arbeiter oder Angestellte betroffen werden, die

im Baugewerbe, in den Fabriken, Manufakturen, auf den Werkplätzen, in den Betrieben des Verkehrs und der Binnenschiffahrt sowie der Be- und Entladung, in den öffentlichen Lagerhäusern, den Bergwerken (Schacht- und Tagebau), Steinbrüchen und darüber hinaus in jedem Betrieb oder Teil eines Betriebes, in dem Sprengstoffe hergestellt oder verwandt werden oder in dem eine nicht von Menschen- oder Tierkraft bewegte Maschine verwandt wird,

beschäftigt sind, geben dem Opfer oder seinem Rechtsnachfolger einen Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Tage gedauert hat.....

Art. 2 - Die im Artikel 1 genannten Arbeiter und Angestellten können hinsichtlich der Unfälle, die sie bei ihrer Arbeit erleiden, nicht aus anderen Bestimmungen als denen dieses Gesetzes Rechte herleiten.

Art. 16 - .....

Sofern der Unternehmer versichert ist, wird durch die (den Vergleich der Parteien genehmigende [1]) Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts oder durch das Urteil, in dem die Rente zugesprochen wird, bestimmt, daß der Versicherer an die Stelle des Unternehmers mit der Maßgabe tritt, daß jeder Ersatzanspruch des Opfers gegen den betreffenden Unternehmer entfällt.

---

1) S. hierzu u.p. [illegible] Fn. 2.

Loi du 1er juillet 1938

modifiant la loi du 9 avril 1898 concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail [1)]

Art. 1er - Les accidents survenus par le fait du travail, ou à l'occasion du travail, en quelque lieu que celui-ci s'effectue, donnent droit, dans les conditions indiquées par la présente loi, ... au profit de la victime ou de ses représentants, à une indemnité à la charge de l'employeur quel qu'il soit, à quiconque aura prouvé, par tous moyens, qu'il exécutait à un titre quelconque, même d'essai ou d'apprentissage, un contrat, valable ou non, de louage de services.

Art. 2 - Les bénéficiaires désignés à l'article 1er ne peuvent se prévaloir, contre leurs employeurs ou les ouvriers et préposés de ces derniers, d'aucunes dispositions autres que celles de la présente loi à raison des accidents dont ils sont victimes dans leur travail, sauf celles d'un statut personnel spécial élevant le taux des indemnités.

.....

Art. 16 - .....

S'il y a assurance, l'ordonnance du président ou le jugement fixant la rente allouée spécifie que l'assureur est substitué à l'employeur pour le service de la totalité de la rente ou des rentes, nonobstant toute clause contraire de la police des assurances, ..., de façon à supprimer tout recours de la victime contre ledit employeur.

---

1) J.O.2.7.1938, p. 7706; R., J.O.22.7.1938,p.8738; Bull. législ.D.1938,p.604; D.P.1939.4.33; Lois nouv.1938.3.823. Zitiert werden die Artikel des Gesetzes vom 9.4.1898 in der Fassung, die dieses Gesetz durch das Gesetz v. 1.7. 1938 erhalten hat.

Gesetz vom 1. Juli 1938

zur Änderung des Arbeitsunfallgesetzes vom 9. April 1898

Art. 1 - Die durch die Ausführung der Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit, wo auch immer diese stattfindet, eingetretenen Unfälle geben dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, wer auch immer dieser sei, sofern das Unfallopfer beweisen kann, daß es tätig war aufgrund eines gültigen oder auch nichtigen Arbeitsvertrages im weitesten Sinne des Wortes, wozu auch der Probearbeitsvertrag und der Lehrvertrag gehören. Die Beweismittel für den Abschluß des Vertrages sind nicht beschränkt....

Art. 2 - Die durch Artikel 1 begünstigten Personen können hinsichtlich der Unfälle, die sie bei ihrer Arbeit erleiden, nicht aus anderen Bestimmungen als denen dieses Gesetzes Rechte gegenüber ihren Arbeitgebern oder deren Arbeitern und (sonstigen) Verrichtungsgehilfen herleiten, unbeschadet besonderer vertraglicher Vereinbarungen, die den Satz der Entschädigungsleistungen erhöhen.

.....

Art. 16 - .....

Sofern der Arbeitgeber versichert ist, wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts oder durch das Urteil, in dem die Rente zugesprochen wird, bestimmt, daß der Versicherer für die Zahlung der gesamten Rente oder sämtlicher Renten an die Stelle des Arbeitgebers tritt, ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen im Versicherungsvertrag, ... mit der Maßgabe, daß jeder Ersatzanspruch des Opfers gegen den genannten Arbeitgeber entfällt.

Livre IV du Code de la sécurité sociale [1]

(Loi n° 46-2426 du 30 octobre 1946 sur la prévention et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles [2])

Art. 415 (Décret du 27 septembre 1958) -

Est considéré comme accident du travail, quelle qu'en soit la cause, l'accident survenu par le fait ou à l'occasion du travail à toute personne salariée ou travaillant, à quelque titre ou en quelque lieu que ce soit, pour un ou plusieurs employeurs ou chefs d'entreprise.

Art. 435 - La charge des prestations et indemnités prévues par le présent livre incombe aux caisses de sécurité sociale.

Art. 466 - Sous réserve des dispositions prévues aux articles 469 à 471 [3], aucune action en réparation des accidents et maladies visés par le présent livre ne peut être exercée, conformément au droit commun, par la victime ou ses ayants droit.

---

1) Décret n° 56-1279 du 10 décembre 1956, J.O. des 17 et 18 décembre 1956.

2) J.O. 31.10.1946,p. 9273; R., J.O. 19.12.1946,p. 10754; D. 1946.L.441 u. D. 1947.L.15. Die entsprechenden Artikel des G. v. 1946 sind der "Table de concordance" des Gesetzestextes Dalloz (Petits Codes Dalloz, Codes de la sécurité sociale, de la santé publique, de la famille et de l'aide sociale) zu entnehmen.

3) Diese Artikel betreffen die Fälle der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den AG oder seinen Verrichtungsgehilfen ("préposé"), Art. 469, und den Fall der Schadensverursachung durch einen Betriebsfremden ("tiers responsable"), Art. 470. Hier hat der geschädigte AN einen - dem Rückgriffsanspruch des Sozialversicherungsträgers vorgehenden - Anspruch gegen den Schädiger, Art. 471.

IV. Buch des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit

(beruhend auf dem Gesetz vom 30. Oktober 1946 über die Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten)

Art. 415 (geändert durch Dekret vom 27.9.1958) -

Arbeitsunfall ist, ohne Rücksicht auf seine Ursache, jeder Unfall, der durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit einen Arbeitnehmer oder eine Person trifft, die - auf welcher Rechtsgrundlage und an welchem Ort auch immer - für einen oder mehrere Arbeitgeber oder Unternehmer arbeitet.

Art. 435 -

Die in diesem Buch vorgesehenen Leistungen und Ersatzzahlungen obliegen den Sozialversicherungskassen.

Art. 466 -

Abgesehen von der in den Artikeln 469 bis 471 getroffenen Regelung kann die geschädigte Person oder ihr Rechtsnachfolger keinen Schadensersatzanspruch nach den allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen für die von den Bestimmungen dieses Buches erfaßten Unfälle und Krankheiten geltend machen.

EINLEITUNG

Im folgenden werden Haftungslehren dargestellt, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Frankreich zur Begründung und Erklärung der Haftung der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle entwickelt worden sind.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hafteten die Arbeitgeber (AG) in Frankreich nach den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen. Der Code civil hat das gesamte Recht der unerlaubten Handlung unter dem Titel "Des délits et des quasi-délits" in insgesamt fünf Artikeln geregelt, wodurch angesichts der Unmöglichkeit, in derart wenigen Bestimmungen alle Aspekte des Deliktsrechts zu erfassen, der Auslegung und richterlichen Ergänzung ein großer Spielraum gegeben ist. [1)]

Bei der Aufgabe, von dieser bündigen gesetzlichen Regelung ausgehend die Schwierigkeiten des praktischen Rechtslebens zu bewältigen, hat sich die Rechtsprechung auf die Vorarbeiten der Rechtswissenschaft stützen können. Gerade auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Literatur äußerst umfangreich. Eine wahre Welle von Literatur ist ausgelöst worden durch das Auftreten einer Lehre, die in ihrer konsequentesten Ausprägung danach strebte, die gesamte bisherige Haftungslehre umzustürzen, das Auftreten der sogenannten "théorie du risque", der Risikolehren. Im französischen Recht bezeichnet man als Risikotheorie jede Haftungslehre, die eine nichtvertragliche Haftung unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden zuläßt. [2)]

---

1) Die vor allem auf die Generalklausel der Art. 1382/1383 zurückzuführende größere Geschmeidigkeit der französischen Regelung hat sich als besonders vorteilhaft herausgestellt, vor allem im Vergleich zum deutschen Recht, da sie der Rechtsentwicklung größeren Raum gelassen hat, so schon SALEILLES, Théorie générale, 2. Aufl., p. 362. "La brièveté du Code français permet une interprétation plus souple et plus conforme à l'état présent des idées", GAUDEMET, Théorie générale, p. 305. Heute z.B.: MARTY, aaO, p. 349 Fn. 1.

2) MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 67, p. 77.

Wie noch im einzelnen darzustellen sein wird, wurde der Risikogedanke in das Haftungsrecht vor allem deshalb eingeführt, um den bei Arbeitsunfällen verletzten Arbeitnehmern (AN) zu helfen. Doch blieb die Anwendung dieser Lehre nicht auf den Arbeitsunfall beschränkt. So hat der Gesetzgeber in einigen Fällen eine vom Verschulden unabhängige gesetzliche Haftpflichtregelung getroffen. Es handelt sich um einige der im deutschen Recht in ähnlicher Weise geregelten Fälle von Gefährdungshaftung. Daneben wird auch die Entschädigungspflicht des Staates in bestimmten Fallgruppen mit dem Risikogedanken begründet.

In der vorliegenden Arbeit wird die Risikolehre nur im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Recht des Arbeitsunfalls behandelt. Diese Beschränkung findet ihre Rechtfertigung in folgenden Umständen:

Die Risikotheorie ist zuerst für das Gebiet des Arbeitsunfalls entwickelt und in der Folgezeit allein auf diesem Gebiet von Gesetzgeber und Rechtsprechung - jedenfalls vorübergehend - voll anerkannt worden, hinsichtlich der Haftungsgrundlage ebenso wie hinsichtlich der Haftungsfolgen.[1] Im Recht des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls - ebenso wie im belgischen Unfallrecht - ist der Risikogedanke auch heute noch der Zurechnungsgrund der Haftung des AG.

Auch liegt das besondere Interesse dieser Lehren für den deutschen Juristen gerade auf dem Gebiet, dessen Besonderheiten ihnen zu ihrer Entstehung verhalfen, dem Arbeitsrecht. Denn die gegen Ende des 19. Jahrhunderts zuerst im deutschen Sprachbereich, vor allem in Österreich[2], gemachten Vorschläge für eine vom Verschulden unabhängige AG-Haftung, denen in Deutschland und Österreich durch sozialversicherungsrechtliche Unfallregelungen der Boden entzogen wurde, haben sich in Frankreich weiterentwickelt.

---

1) DAVID, n° 82, pp. 113-114; s.u.p. 280.

2) Vgl. ESSER, p. 65.

Vor allem wird die Schadenshaftung in der neueren deutschen arbeitsrechtlichen Literatur besonders eingehend diskutiert, ebenso wie die Haftung für Verrichtungsgehilfen im allgemeinen Zivilrecht. Die Beschäftigung mit den französischen Risikolehren kann vielleicht bei dieser Diskussion ebenso von Nutzen sein, wie sie es schon bei der Entwicklung der deutschen Gefährdungshaftungslehre gewesen ist.[1)]

Immerhin soll kurz auf die Bedeutung des aus dem Arbeitsrecht kommenden Risikogedankens in anderen Rechtsgebieten hingewiesen werden, vor allem angesichts der besonderen Aktualität, die die Risikolehren augenblicklich bei der bevorstehenden Neuregelung des Verkehrsunfallrechts in Frankreich gefunden haben.

---

1) So haben vor allem SALEILLES, JOSSERAND und TEISSEIRE auf ESSERs "Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung" Einfluß ausgeübt, vgl. z.B. p. 50 Fn. 2, p. 72 Fn. 1 und passim, kritisch: p. 97 Fn 3. Auch FORSTHOFF beruft sich bei der Begründung seiner öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftungslehre auf die franz. Literatur, s.u. p. 287 , Fn2. Über den Einfluß von deutschsprachigen Autoren auf die französische Lehre s.u. p. 72 Fn 2.

1. Teil:

Die Rechtslage vor dem Auftreten des Risikogedankens und die Lösungsvorschläge neben der Risikotheorie

1. Abschnitt

Die Rechtslage vor dem Auftreten des Risikogedankens

§ 1 Die Haftung der AG nach den Bestimmungen des Code civil

In Ermangelung von Sonderregelungen wurde bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Haftung der AG [1] nach den allgemeinen Zivilrechtsregeln bestimmt, dem sogenannten "droit commun".

Der Code civil hat dem Arbeitsvertrag 2 Bestimmungen gewidmet, deren eine, Art 1781 [2], schon im Jahre 1868 wieder aufgehoben wurde, während die andere, Art. 1780, im Jahre 1910 durch die Schaffung des Code du travail ersetzt wurde. Keine der beiden Bestimmungen sah eine Verpflichtung des AG vor, für die Sicherheit seines AN zu sorgen. Aus dem den "contrat de louage d'ouvrage" - worunter Dienst- und Werkvertrag zu verstehen sind - definierenden Art. 1710 ergibt sich nur, daß der AN sich verpflichtet, für den AG bestimmte Dienste zu verrichten, während der AG das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Auch aus dieser Bestimmung ist für die Behandlung eines Arbeitsunfalls nichts zu entnehmen.

Die Rechtsprechung hat daher aus dem Schweigen des

---

1) Die Begriffe des AG ("patron", "employeur"), des AN ("travailleur") und des Arbeitsvertrages ("contrat de travail", früher: "louage de services") entsprechen denen des deutschen Rechts. So wird der Arbeitsvertrag definiert als "convention par laquelle une personne s'engage à mettre son activité à la disposition d'une autre, sous la subordination de laquelle elle se place, moyennant une rémunération", CAMERLYNCK/LYONCAEN, n° 97, p. 87.

2) Im folgenden genannte Artikel ohne Angabe des Gesetzes sind solche des Code civil.

Gesetzgebers die Folgerung gezogen, daß "der Arbeitsvertrag die Haftungsfrage nicht regelt". [1)]

Als Anspruchsgrundlage des bei einem Arbeitsunfall verletzten AN verblieben somit nur die Art. 1382 ff., in denen das Recht der unerlaubten Handlung geregelt ist.

Die beiden ersten Artikel des Kapitels über Delikte und Quasidelikte bestimmen, unter welchen Voraussetzungen jemand für sein eigenes Verhalten haftet.

---

1) Cass. civ. 27. 2. 1929, D.P. 1929.1.129 (131, 2. Spalte). Weitere Angaben: s. u. p. 43 FN. 5. Seit einer Entscheidung des Appellationshofes Lyon v. 9.12.1854, S. 1855.2.606, hat die Rechtsprechung, z.B. später Cass. civ. 7.1.1878, S. 1878.1.412, zwar von einer "obligation de sécurité" des AG gesprochen, doch wurde daraus nicht die Folgerung gezogen, daß die Haftung des AG auf dem Arbeitsvertrag beruhe, weshalb der Rechtsprechung Inkonsequenz vorgeworfen wurde, z.B. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 73, p. 96.; TARBOURIECH, La responsabilité, n° 9, p. 6. Die Konstruktion dieser Schutzpflicht diente vielmehr dem Zweck, den AG wegen eines Unterlassungsdelikts verurteilen zu können, vgl. ESMEIN, Anm. u. Cass. civ. 16.6.1896, S. 1897.1.17 (18); PLANIOL, Rev. crit. 1888,280. Der AG ist aufgrund des Arbeitsvertrages nach der französischen Rechtsprechung lediglich verpflichtet, moralische Gefährdungen vom AN, insbesondere vom minderjährigen AN, abzuwehren, und bei Verletzung dieser Pflicht den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, vgl. DURAND/VITU, n° 321, p. 595 (5°). Auch die Haftung des AG für eingebrachte Sachen des AN, die aus einer vertraglichen "obligation de sécurité à l'égard d'une chose" abgeleitet wird, Verw. bei SAVATIER, Bd. I, n° 131 bis p. 170, beruht nicht auf dem Arbeitsvertrag, sondern auf einem besonderen Verwahrungsvertrag ("contrat de dépot"), vgl. SAVATIER, a.a.O., u. DURAND/VITU, n° 321, pp. 595-598

Im Art. 1382 ist festgesetzt, daß jeder Schaden, den ein Mensch durch seine Handlung einem anderen zufügt, vom Schädiger zu ersetzen ist, sofern der Schaden durch die "faute" des Handelnden hervorgebracht wurde. Art. 1383 sagt, daß man auch für "négligence" oder "imprudence" haftet.

Nach der Generalklausel der Art. 1382 und 1383 entsteht ein Ersatzanspruch demnach immer dann, wenn durch eine "faute" bzw. "négligence" oder "imprudence" ein Schaden verursacht wird.

Während der Begriff des Kausalzusammenhanges ähnlich wie im deutschen Recht nach einer Adäquanztheorie bestimmt wird [1], unterscheidet sich der Umfang des nach der französischen Regelung zu ersetzenden Schadens von dem nach § 823 BGB zu gewährenden Ersatz dadurch, daß das Entstehen einer Schadenersatzpflicht nicht an die Verletzung eines tatbestandlich aufgeführten Rechtsgutes geknüpft ist. Ersetzt wird vielmehr jeder Schaden. Unter Schaden versteht das französische Deliktsrecht die Verletzung einer jeden rechtlich geschützten Lage; die Verletzung eines beliebigen Rechts, das sowohl Material- wie Immaterialgüterrecht sein kann. [2] Zu ersetzen ist der gesamte Schaden. [3] Es gilt also das "Alles-oder-Nichts-Prinzip". [4]

---

1) die als adäquate Ursache die "cause génératrice" ansieht, z.B. MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1442, p. 425. Die Rechtsprechung stand zunächst allerdings der Äquivalenztheorie sehr nahe, vgl. RODIERE, n° 1618, pp. 236-237.

2) Über den Begriff des Schadens besteht im einzelnen Streit, zumal die Begrenzung des Schadensbegriffs durch die Zivilkammer des Kassationshofes auf die Verletzung einer rechtlich geschützten Interessenlage -"lésion d'un intérêt légitime juridiquement protégé", Civ. 27.7.1937, D.P. 1938.1.5. (SAVATIER); S. 1938.1.328 (MARTY) - von der Strafkammer des Kassationshofes, die im Wege des Adhäsionsverfahrens auch über den zivilrechtlichen Anspruch entscheiden kann, nicht geteilt wird, vgl. LALOU, n°s 160-162, pp. 104-106.

3) LAURENT, Bd. XX, n° 614, p. 663; MAZEAUD/TUNC, Bd. III, n° 2332, p 464.

4) Wie im deutschen Recht wird allerdings im Fall des mitwirkenden Verschuldens eine Schadensteilung vorgenommen, vgl. statt aller LAROMBIERE, Art. 1382-1383, n°30, p.563 mit Verweisungen auf die Rechtsprechung (in Fn. 1).

Für den durch einen Arbeitsunfall geschadigten AN war vor allem von Interesse, daß auch der zukünftige Schaden ersatzpflichtig macht, wobei die französische Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts für den Verlust der Arbeitsfähigkeit in der Regel nicht eine Rente, sondern eine Kapitalabfindung zusprach. [1] Im Falle eines Arbeitsunfalls wurde daher sowohl der durch die Körperverletzung hervorgerufene Vermögensschaden (Arzt- und Arzneikosten, Lohnausfall wegen Arbeitsunfähigkeit, im Todesfall: entgangener Unterhalt der Hinterbliebenen und Beerdigungskosten) sowie der Sachschaden (Arbeitskleidung [2], eingebrachte Sachen [3]) als auch die erlittenen Schmerzen des Verletzten (pretium doloris) bzw. die der Hinterbliebenen für den Verlust des Verunglückten (beides Fälle des "dommage moral") ersetzt.

---

1) Es wurde gesagt, daß in der französischen Rechtsprechung vor der Jahrhundertwende eine Tendenz zur Gewährung eines Kapitals bestand, so: CORNIL, p. 223; PETERSEN, 61-62. An sich kann der Richter - in Ermangelung einer besonderen Vorschrift - nach seinem Ermessen zwischen einer Kapitalabfindung und der Gewährung einer Rente wählen, DEMOLOMBE, n° 689, pp. 593-594; PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 544, p. 750. So sind auch Urteile nachzuweisen, in denen zur Zahlung einer Rente verurteilt wurde, z.B. Cass. 20.2. 1863, S. 1863.1.321. CAPITANT/CUCHE, 5. Aufl. , n° 299, p. 317 sagten sogar, daß in der Mehrzahl aller Fälle der AG zur Zahlung einer Rente verurteilt wurde. Die französische Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts gewährte jedenfalls dann eine vorläufige Rente, ("pendant un temps déterminé après lequel il sera fait droit"), wenn das Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit oder die Heilungsaussichten noch nicht zu ermessen waren, z.B. Cass. req. 28. 11. 1855, D.P. 1856.1.56. Demgegenüber gewährte die belgische Rechtsprechung im Fall des Lohnausfalls durch Arbeitsunfall grundsätzlich eine Rente, CORNIL, p. 223.

2) Zur Behandlung des Sachschadens s.u.p.128.
Für das 19. Jahrhundert sind Rechtsprechung und Literatur nicht ersichtlich.

3) S.o.p. 5 Fn. 1).

Der Begriff "faute", von dem Art. 1382 spricht, wird in Rechtslehre und Rechtsprechung als "faute intentionnelle" bezeichnet und der ebenfalls unter den Oberbegriff "faute" fallenden "négligence" oder „imprudence" gegenübergestellt. Der Begriff "faute" in diesem weiteren Sinn enthält nach sowohl im 19. Jahrhundert wie auch heute als herrschend anzusehender Lehre [1] ein objektives und ein subjektives Element. Objektiv wird eine Handlung gegen das Recht ("violation d'un devoir" [2], "fait illicite" [3]) oder eine sozialschädliche Handlung ("acte socialement mauvais" [4]) verlangt. Dieser objektive Bestandteil des Begriffes "faute" entspricht in etwa dem der Rechtswidrigkeit im deutschen Recht der unerlaubten Handlung [5] und soll daher im folgenden mit diesem Begriff umschrieben werden. Subjektiver Bestandteil des Begriffes "faute" ist das Verschulden,

---

1) Man spricht auch von "théorie classique", GAUDEMET, Théorie générale, p. 309.
Für das 19. Jahrhundert.: LAURENT, Bd. XX, n° 384 ff, pp. 405 ff; DEMOLOMBE, n° 464, p. 398; LAROMBIERE, Art. 1382-1383, N°s 2 u. 3; TOULLIER, a.a.O., n° 119, pp. 149 -150 in Verbindung mit n° 153, pp. 202 - 205.
Heute: PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 505, p. 689; SAVATIER, Bd. I, n° 4, p. 5; GAUDEMET, Théorie générale, p. 309; COLIN/CAPITANT/JULLIOT DE LA MORANDIERE, n° 1092, p. 616; JULLIOT DE LA MORANDIERE, Précis, n° 593, p. 317; RODIERE, n° 1395, p. 28; ders. in: Encycl. D., "Responsabilité", n°s 29, 30 ff.
Dagegen aber vor allem: MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n°s 387 - 394, pp. 465 - 473; MARTY/RAYNAUD, n° 397, p. 378

2) So vor allem SAVATIER u. PLANIOL, s. Fn 1).

3) LAURENT, n° 401 - 444, pp. 418 - 471; GAUDEMET, s. Fn. 1); weitere Angaben bei MARTY/RAYNAUD, n° 397, p. 387 Fn 1 u. 2 und MAZEAUD/TUNC, n° 389, p. 465, Fn. 1.

4) So COLIN/CAPITANT/JULLIOT DE LA MORANDIERE, s. Fn. 1)

5) GAUDEMET, Théorie générale, p. 309.

"l'imputabilité", worunter Zurechnungsfähigkeit und Vorwerfbarkeit zu verstehen sind. [1] Wenn der Handelnde den Schaden vorsätzlich, mit der "intention de nuire", verursacht hat, spricht man von "faute intentionnelle". Wenn der Schädiger zwar nicht vorsätzlich, aber dennoch vorwerfbar gehandelt hat, spricht man von "négligence" oder "imprudence". [2] Das nicht vorsätzliche Verschulden wird nach einem objektiv-typisierten Fahrlässigkeitsbegriff ermittelt und liegt dann vor, wenn der Schadensverursacher sich nicht so verhalten hat, wie sich ein sehr sorgfältiger Mensch in gleicher Lage und gleicher sozialer Stellung verhalten hätte. [3]

Der Einfachheit halber sei im folgenden beim Vorliegen einer "faute intentionnelle" von vorsätzlicher, beim Vorliegen einer "faute de négligence ou d'imprudence" von

---

1) LAURENT, n^{os} 445 ff$_{os}$ p. 471; COLIN/CAPITANT/JULLIOT DE LA MORANDIERE, n^{os} 1116 - 1117, pp. 634 - 635

2) "Négligence" und "imprudence" werden regelmäßig synonym zur Bezeichnung eines nicht vorsätzlichen Verhaltens gebraucht, statt aller: PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n^{o} 517, pp. 699-701, was dann nicht verständlich ist, wenn das vorsätzliche Unterlassungsdelikt ("omission", "faute d'abstention") ebenfalls aus dem Begriff der "négligence" abgeleitet wird, so z.B. JULLIOT DE LA MORANDIERE, Précis, n^{o} 603, p. 322. Demgegenüber wird nach der Ansicht von MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n^{o} 530, p. 629, auch das vorsätzliche Unterlassungsdelikt von Art. 1382 umfaßt. Die Begriffe "négligence" und "imprudence" werden heute unterschiedlich verwandt z.B. von SAVATIER, Bd. I, n^{o} 169, pp. 211 - 212 (imprudence) und n^{o} 173, pp. 216 - 218 (négligence).

3) Statt aller: DEMOLOMBE, n^{o} 473, pp. 407 - 408, mit Verweisung auf DOMAT. Heute: COLIN/CAPITANT/JULLIOT DE LA MORANDIERE, n^{o} 1100, pp. 621 - 622 ("homme très diligent"). Demgegenüber ist der Fahrlässigkeitsbegriff bei Vertragsverletzungen weniger streng, da hier gemäß Art. 1138, dessen Definition des Verschuldens für alle Vertragsverletzungen gilt, nur für das Verhalten eines "bon père de famille" gehaftet wird, was zu nur durchschnittlichen Sorgfaltsanforderungen führt ("l'homme diligent et actif, comme on l'est ordinairement"), statt aller/ LAROMBIERE, Art. 1137, n^{o} 4, p. 420. Gegen die unterschiedlichen Fahrlässigkeitsbegriffe aber z. B. BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n^{os} 1924, p. 152 u. heute: MAZEAUD/TUNC, Bd. I n^{os} 425 ff, pp. 497 ff.

fahrlässiger unerlaubter Handlung gesprochen. Robert-Joseph POTHIER folgend [1] nennt man die vorsätzliche unerlaubte Handlung "Delikt", die fahrlässige unerlaubte Handlung "Quasidelikt".

Eine schuldhaft unerlaubte Handlung liegt dann nicht vor, wenn der Schaden durch ein unvorhersehbares und zwingendes ("irrésistible", "insurmontable") Ereignis herbeigeführt wurde: "cas fortuit" oder - was nach ganz herrschender Meinung [2] dasselbe bedeutet - "cas de force majeure".[3]

Der Geschädigte, der seinen Schaden einklagen will, muß die Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen. Er muß also beweisen, daß der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht hat. [4]

In den dem Art. 1383 nachfolgenden drei Artikeln ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen jemand für das Verhalten anderer Personen einzustehen oder für die durch bestimmte Sachen hervorgerufenen Schäden aufzukommen hat. Diese Bestimmungen befreien, soweit sie einschlägig sind, den Geschädigten von dem ihm nach den Art. 1382 und 1383 obliegenden Nachweis der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hat man all-

---

1) GAUDEMET, p. 298; SALEILLES, Les accidents de travail, n° 26, p. 42.

2) Zunächst unter dem Einfluß von EXNER haben allerdings seit dem Ende des 19. Jahrhunderts einige Autoren diese Begriffe unterschieden. Dann entspricht der Begriff des "cas fortuit" dem des Zufalls, der der "force majeure" dem der höheren Gewalt im deutschen Recht, vgl. JOSSERAND, p. 121; TEISSEIRE, p. 204, Fn. 1.

3) Hier fehlt es auch an der adäquaten Kausalität, die aber nach dem französischen Deliktssystem erst nach der Feststellung von Rechtswidrigkeit und Verschulden geprüft wird, so daß hier im allgemeinen vom Fehlen von Rechtswidrigkeit und Verschulden gesprochen wird, z.B. DEMOLOMBE, n° 484, p. 420; SAVATIER, Bd. I, N° 185 pp. 229 - 230. Dagegen aber z. B. MAZEAUD/TUNC, für diees sich um ein Problem der Kausalität handelt.

4) Z.B. Rennes 2o.3.1893, D. 1893.2.526 - S. 1894.2.36; Cass. 19.7.1870, D. 1870.1.361

gemein in diesen Bestimmungen reine Verschuldensvermutungen gesehen, [1] die regelmäßig durch den Nachweis fehlenden Verschuldens zu entkräften waren. [2] Erst einige Anhänger der Risikolehre haben diese Bestimmungen als besondere, vom Verschulden unabhängige Anspruchsgrundlagen aufgefaßt. [3] Es ist daher zunächst davon auszugehen, daß die genannten Bestimmungen, nämlich Art. 1384 (Haftung für das Verhalten fremder Personen), Art. 1385 (Tierhalterhaftung) und Art. 1386 (Haftung für baufällige Gebäude), nur eine Beweislastregelung enthalten.

Für den geschädigten AN waren vor allem der damalige Absatz III (und heutige Absatz V) des Art. 1384 sowie - allerdings in geringerem Maße - Art 1385 von Interesse. [4]

In der erstgenannten Bestimmung heißt es, daß die Ge-

---

1) Z.B. TOULLIER, Bd. XI, n° 317, p. 434; DEMOLOMBE, Bd. XXXI, n° 557, p. 485; ZACHARIAE/CROME, § 416, p. 766.

2) Mit der für den AN wichtigen Ausnahme der Haftung des Geschäftsherrn für seinen Verrichtungsgehilfen, Art. 1384 Abs. V (heute), vgl. statt aller: LAURENT n°s 588 - 589, pp. 626 - 630.

3) Heute sieht auch der Kassationshof in diesen Bestimmungen besondere Anspruchsgrundlagen, ohne allerdings der Risikolehre in Bezug auf die Haftungsgrundlage zu folgen. Vielmehr spricht das höchste französische Zivilgericht teilweise von einer "présomption de responsabilité", vgl. zu Art. 1384 Abs. I u. 1385 MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n°s 1309 - 1310, pp. 324 - 329 mit Verweisungen.

4) Zur Heranziehung des Art. 1386 bei der Behandlung von Arbeitsunfällen durch die Rechtsprechung s. u. pp. 52 - 53.

schäftsherren ("commettants" [1]) für die Schäden haften, die ihre Verrichtungsgehilfen ("préposés") schuldhaft [2] verursachen, [3] wobei unter Geschäftsherr jeder Mensch zu verstehen ist, der aufgrund eines Vertrages einen anderen nach seinen Weisungen tätig werden läßt [4], so daß auch der AG hierunter fällt, dessen AN einem anderen seiner AN Schaden zufügt. [5]

Im Art. 1385 wird das Verschulden des Eigentümers eines Tieres oder der Person, die das Tier in ihrem Interesse verwendet ("celui qui s'en sert"), vermutet für den Fall, daß durch das Tier ein Schaden verursacht wird. Diese Bestimmung, die auch im Verhältnis zwischen AG und AN Anwendung fand [6], war allerdings nur von begrenztem Interesse, nämlich nur in dem Fall, daß der Arbeitsunfall durch ein Tier verursacht worden war, also vor allem in der Landwirtschaft und im Transportwesen, einem auch damals sehr

---

1) Der in dieser Bestimmung ferner genannte "maître" ist nur ein Unterfall des weiteren Begriffs "commettant", statt aller: MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 869, p. 949.

2) Z.B. Cass. civ. 15. 3. 1956, J.C.P. 1956. II. 9297

3) Den Zurechnungsgrund dieser Haftung sieht die h.M. in einer unwiderleglich vermuteten Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ("faute de surveillance"). Man hat früher auch von einer "faute de choix" gesprochen und gesagt, es werde vermutet, daß der Geschäftsherr einen "homme méchant, maladroit ou imprudent" ausgewählt habe, so: Bertrand de GREUILLE, Rapport au Tribunat, FENET, p. 42 = LOCRE, p. 42 n° 14; ebenso: LAURENT n° 588 pp. 626 - 628. Dem steht aber entgegen, daß das Verschulden auch dann vermutet wird, wenn der Geschäftsherr den Verrichtungsgehilfen nicht selbst ausgewählt hat, vgl. MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 880, p. 953-4.

4) Statt aller: JOSSERAND, Cours, n° 508, p. 307

5) Z.B. Lyon, 9. 12. 1854, S. 1855.2.606; Cass. 6.3.1888, S. 1888.1.267, st. Respr., anders nur: Moulins, 8.1. 1887, S. 87.2.173.

6) Paris, 23. 2. 1884, S. 1886.2.99 (1ère esp.); Paris, 11. 2. 1886, S. 1886.2.100 (3e esp.). Anders aber noch die 7. Kammer des Appelationshofes Paris in einem Urteil vom 17. 3. 1884, S. 1886.2.99 (2e esp.).

unfallreichen Wirtschaftszweig. [1] Der Tierhalter konnte sich nur durch den Nachweis, daß der Unfall auf Zufall oder ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen war, entlasten. [2]

Der heute zu großer Bedeutung gelangte Abs. I des Art. 1384, nach dem der Halter ("gardien") einer unbelebten Sache für den durch diese Sache hervorgerufenen Schaden haftet, wurde bis zum Ende des 19. Jahrhunderts allgemein als bloße Ankündigung der nachfolgenden Artikel ohne eigenes Gewicht angesehen.

Nach der von der Lehre [3] gebilligten feststehenden Rechtsprechung [4] konnte der AG sich nicht von seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Art. 1382 - 1386 durch eine vertragliche Ausschlußklausel befreien, da die Art. 1382 ff. zwingenden Rechts ("dispositions d'ordre public") sind.

Demnach mußte der durch einen Arbeitsunfall zu Schaden gekommene AN, um einen Schadenersatzanspruch erfolgreich betreiben zu können, folgende Beweise antreten:

1. Er mußte einen Schaden nachweisen.
2. Er mußte "la faute", also Rechtswidrigkeit der Handlung und Verschulden des von ihm verklagten AG oder dessen Verrichtungsgehilfen beweisen. Im Fall der Tierhalterhaftung war der Verschuldensbeweis nicht erforderlich, da Art. 1385 eine Verschuldensvermutung ("faute de surveillance") aufstellte.

---

1) Vgl. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 35, p. 48; GIBON, p. 64

2) Paris, 23. 2. 1884, S. 1886.2.99 (1ère esp.).

3) Statt aller: CORNIL, p. 196, m. Verw. (Fn. 1). PLANIOL, Rev. crit. 1888, 285-6, machte allerdings Einschränkungen, stimmte aber zu, soweit es sich um Körperverletzungen handelte.

4) So z.B. Dijon, 24. 7. 1874, S. 1875.2.73. Weitere Angaben in der unter dieser Entscheidung abgedruckten Anmerkung.

3. Er mußte zwischen der rechtswidrigen und schuldhaften Handlung des AG oder dessen Verrichtungsgehilfen und dem Schaden einen Kausalzusammenhang darlegen. Im Ausnahmefall der Schadensverursachung durch ein Tier kam es darauf an, daß der Schaden durch ein in der Verwendung des AG stehendes Tier verursacht worden war.

§ 2 Die rechtliche Lage der unfallgeschädigten AN

Nach den damals allgemein zugrundegelegten, für die Industrie erstellten Statistiken waren rund 25 % aller Unfälle auf ein Verschulden des AG zurückzuführen. 25 % der Arbeitsunfälle waren vom AN selbst schuldhaft verursacht, 50 % aller Unfälle hatten ihre Ursache in Zufall und höherer Gewalt oder blieben unaufgeklärt. [1)]

---

1) So z.B. LOUBAT, n° 4, p. 32; ebenso PIC, p. 725, Fn. 1; SACHET-CASTEIL, n° 6, p. 5; Bericht des Abgeordneten RICARD v. 25. 2. 1892; J.O., Ch. Doc. 1892, ann. n 1926, p. 329; FROMAGEOT, p. 93, Fn. 2. Im Bericht des Abgeordneten MARUÉJOULS, J.O. Ch., Doc. Parl. Dez. 1897, pp. 1599 ff. u. Déb. parl. p. 2219 werden Statistiken aufgeführt, nach denen 55 % aller Arbeitsunfälle auf Zufall oder unbekannten Ursachen beruhen. Diese Zahlen beruhen auf in Frankreich zunächst nur unsystematisch in einzelnen Industriezweigen erstellten Statistiken, die auf die persönliche Initiative einzelner Unternehmer zurückzuführen waren. In Belgien verblieben im Jahr 1896 70 % aller Unfälle ohne Entschädigung, DAVID, n° 1, p. 8, m. Verw. Vgl. auch zur ähnlichen Rechtslage in Österreich: RANDA/BRAF, p. 4-5. Nach einer vom Reichsversicherungsamt erstellten Statistik waren 68 % aller Unfälle nicht auf ein Verschulden zurückzuführen, 20 % beruhten auf dem Verschulden des AN. Auf diese Statistik beriefen sich: der Berichterstatter der mit Sozialfragen befaßten Kommission des Senats TOLAIN, Rapp. v. 24. 1. 1889, Sén., Doc. parl., 1889, ann. n° 9, p. 21; BRY, n° 312, p. 209; CABOUAT, Acc., Bd. I, n°s 13 u. 14, pp. 13-14.

Das bedeutet, daß der AN nur in jedem vierten Fall einen Anspruch auf Entschädigung hatte. [1] Die Mehrzahl der durch einen Arbeitsunfall geschädigten AN hatte keinerlei Ersatzanspruch und fiel im Fall der Arbeitsunfähigkeit der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last. [2] [3]

Die Ursache der meisten Unfälle lag entweder in technischen Unzulänglichkeiten der verwandten Maschinen oder in durch die Ausübung der Arbeit selbst hervorgerufenen Fehlleistungen des AN, die in der Folgezeit immer mehr die Hauptursache von Arbeitsunfällen bildeten. [4]

Diese Fehlleistungen wurden durch den Lärm, die Hitze und den engen Kontakt mit den Kollegen am Arbeitsplatz, vor allem aber durch die Anforderungen der Arbeit selbst hervorgerufen. Der AN war nach einer Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden täglich [5] nicht mehr in der Lage, den Anforderungen der teilweise komplizierten Maschinen zu genügen. Er wurde müde und beging so notwendig Nachlässigkeiten. Diese Nachlässigkeiten wurden auch durch die wegen der ständigen Berührung mit der Gefahr eintretende Abstumpfung des AN begünstigt. Während am vorindustriel-

---

1) Ähnlich für Deutschland im Jahre 1880: HELD, p. 141.

2) Eine staatliche Fürsorge gab es im Laufe des 19. Jahrhunderts nur für Geisteskranke. Erst 1893 wurde eine kostenlose ärztliche Hilfe für Mittellose durch den Staat geschaffen, Gesetz vom 15. Juli 1893, vgl. DURAND, Sécurité sociale, p. 50.

3) Die nachfolgende Darstellung beruht auf der übereinstimmenden Schilderung der Lage der AN in allen Kommentaren zum Gesetz vom 9. 4. 1898, z.B. CABOUAT, n° 66, Acc., Bd. I, p. 88; LOUBAT, n° 4, pp. 31 - 32; sowie vor allem auf den Schriften von TARBOURIECH, Resp., n°s 122 bis 126, pp. 89 - 92; SALEILLES, n°s 6 u. 7, pp. 8 - 12 u. JOSSERAND, pp. 5 - 10.

4) DAHAN, pp. 29 - 30, mit Zahlen und Verweisungen.

5) DUPEYROUX, Précis, n°s 17 - 18, p. 29.

len Arbeitsplatz eine kleine Nachlässigkeit keine schweren Folgen hatte, war vor der technischen Apparatur die kleinste Bewegung unter Umständen tödlich. So war bei sehr vielen Unfällen ein - leichtes - Verschulden des AN zumindest beteiligt. Soweit ersichtlich neigten aber zunächst einige Gerichte dann, wenn ein Verschulden des AN festgestellt war, dazu, von der Suche nach einem möglichen mitwirkenden Verschulden des AG Abstand zu nehmen und die Unfallursache als hinreichend geklärt anzusehen. [1] In jedem Fall führte das leichte Verschulden des AN, auch wenn es durch die Bedingungen der Arbeit notwendig herbeigeführt worden war, zur Verminderung seiner Rechte.

Sehr oft ließ der Unfall, vor allem in Katastrophenfällen, keine Spuren zurück, die die Unfallursache erkennen ließen, zumal nicht im Anschluß an den Unfall die Unfallursache von einer unabhängigen Instanz erforscht wurde. [2] So blieb eine hohe Zahl von Unfällen unaufgeklärt. Da die Zahl der auf ein persönliches Verschulden einer Seite nicht zurückführbaren Unfälle mindestens 50 % aller Arbeitsunfälle ausmachte, sprach man vom anonymen Charakter der Arbeitsunfälle in der Epoche der Industrialisierung. [3]

---

1) So z.B. der Appellationshof Grenoble in einem Urteil vom 27. 12. 1892, S. 1894.2.139 (140, 2e esp.), in dem ein Beweisantrag auf Feststellung des Verschuldens des AG deshalb abgelehnt wurde, weil das Verschulden des AN hinreichend feststehe. Vgl. demgegenüber aber die Rechtsprechung der Mehrzahl der Gerichte Verw. bei TARBOURIECH, Des assurances, n° 304, pp. 206-207, insbesondere 207, Fn. 1. Nach späteren Entscheidungen ist der AG sogar verpflichtet, den AN vor den Folgen seiner eigenen leichten Fahrlässigkeit zu bewahren, s.u.p. 49. Die Fälle des gemeinsamen Verschuldens sind allerdings nicht sehr häufig. Nach Statistiken des Reichsversicherungsamtes lag ein gemeinsames Verschulden von AG und AN (Verstoß gegen eine Obliegenheit) nur in 4,45 % aller Fälle vor, vgl. CABOUAT, Acc., Bd. I, n° 14, p. 14.

2) SAINCTELETTE, Les accidents du travail, p. 14

3) JOSSERAND, Choses inanimées, pp. 3, 105; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, p. 153; BOUVIER, p. 177.

Bei diesen Unfällen, die nicht durch ein nachweisbares persönliches Verschulden des AN oder des AG verursacht waren und vielmehr auf der Gefährlichkeit der Arbeit selbst beruhten, trug der AN allein das Risiko der industriellen Betätigung. Bezeichnend sind die Ausführungen eines Appellationshofes in einem Urteil aus dem Jahre 1864, in dem die Klage eines Metallarbeiters abgewiesen wurde, der bei der Arbeit schwer verletzt worden war. [1] In diesem Urteil heißt es:

"Zwar bringen in der Tat einige Industrien und Tätigkeiten für die, die sie betreiben, unvermeidliche Gefahren mit sich, teils dauernder, teils vorübergehender Natur; doch beziehen die Arbeiter, die derartige Arbeiten verrichten, gewiß ("sans doute") einen den Gefahren entsprechenden Lohn. Sie müssen daher die naturgegebenen Risiken einer derartigen Tätigkeit auf sich nehmen und können nicht die AG haftbar machen für Unfälle, die sie selbst ebenso voraussehen und abschätzen konnten, zumal wenn diese Unfälle im Verlauf einer normalen und gewohnten und damit auf ihr Risiko erfolgenden Arbeit stattfinden." [2]

---

1) Metz, 2. 5. 1864, D. Jur. gén., "Ouvriers", n° 108. Fast der gleiche Sachverhalt lag folgenden späteren Entscheidungen zugrunde, in denen dem AN ein Anspruch zuerkannt wurde: Cass. Req. 7. 1. 1878, D. 1878.1.297 = S. 1878.1.412 (s.u. pp. 48 Fn. 1) u. Cons. d'Etat, 21. 7. 1895, D. 1896.3.65 = S. 1897. 3.33 (s.u.p. 57).

2) Noch im Jahre 1897 hieß es ähnlich in einer Entscheidung des Kassationshofes: "Lorsqu'un accident industriel peut être attribué à des circonstances connues, qui rendent un travail éventuellement dangereux, mais au sujet desquelles aucune faute n'est imputable au patron, étant données les coutumes de ce travail, l'accident dérive d'un risque professionnel librement accepté par l'ouvrier et la responsabilité du patron n'est pas engagée." Cass. civ. 20.7. 1897, Bull. Off. Trav. 1898, 320.

Während der AN dann, wenn der Unfall auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen war, und dann, wenn der Unfall auf keinerlei persönlichem Verschulden beruhte , von vornherein keinen Schadenersatzanspruch hatte, konnte er selbst in den Fällen, in denen ein Anspruch dem Gesetze nach bestand, sehr oft sein Recht nicht durchsetzen.

Hier ist einmal an die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit des AG zu denken. Ungleich häufiger und wichtiger war der Fall, daß der AN nicht die zur erfolgreichen Durchsetzung seines Anspruchs erforderlichen Beweise erbringen konnte.

Zwar konnte der Nachweis eines Schadens ohne weiteres erbracht werden, und auch der Beweis eines Kausalzusammenhanges zwischen einer schuldhaften Handlung des AG und diesem Schaden hätte dem geschädigten AN in der Regel verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet. Dem AN war jedoch der Beweis der Rechtswidrigkeit der Handlung und des Verschuldens des AG sehr oft nicht möglich:

Hatte der verunglückte AN beim Unfall das Bewußtsein verloren, so konnte er hinterher selten die genauen Umstände des Unfalls rekonstruieren. Hatte er nicht das Bewußtsein verloren, dann fehlte es ihm, sofern er allein gearbeitet hatte, was z.B. in der Landwirtschaft der Regelfall war, an Zeugen. Wenn Arbeitskollegen als Zeugen vorhanden waren, war der Verschuldensbeweis durch die besondere Situation dieser Zeugen erschwert, die für den Fall einer für den AG ungünstigen Aussage um ihren Posten fürchten mußten [1] oder aber, wenn sie den Unfall mitverschuldet hatten, der Gefahr ausgesetzt waren, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Im Todesfall des verunglückten AN war die Beweisnot für seine Hinterbliebenen, für die das Unfallgeschehen vollkommen fremd war, noch schwieriger.

---

1) So insbesondere HUBERT-VALLEROUX, p. 286 u. LEGRAND, p. 108

Ferner wurde der Verschuldensbeweis durch die zunehmende Mechanisierung der Produktionsverfahren erschwert. Der Nachweis, daß die vom AN bediente Maschine unzureichend gesichert oder in schadhaftem Zustand war, setzte technische Kenntnisse voraus, die dem AN oft fehlten. Dieser Umstand ist vor allem angesichts der noch um die Jahrhundertwende festzustellenden technischen Unzulänglichkeit vieler Maschinen von Bedeutung.

Die regelmäßig lange Dauer der Prozesse brachte weitere Unzuträglichkeiten mit sich. [1] Aus der langen Prozeßdauer ergab sich für den beweispflichtigen AN zunächst die nachteilige Folge, daß sich die Zeugen nichtmehr an die Vorgänge erinnern konnten. Wichtiger noch war die eine Klage entmutigende Wirkung der langen Prozeßdauer. Seiner Arbeitskraft ganz oder teilweise beraubt verzichtete der AN oft mutlos auf einen Prozeß, in dem ihm sein AG oder gar dessen Versicherer, beide finanziell überlegen, gegenüberstand. Nur allzu leicht ließ er sich auf einen ihm ungünstigen Vergleich ein. [2]

Nach allem konnte man daher mit Recht sagen, daß die Anwendung der Art. 1382ff auf Arbeitsunfälle im Grunde auf eine Freistellung des AG von jeglicher Haftung hinauslaufe. [3] Es mußte als Ausnahme angesehen werden, wenn ein bei einem Arbeitsunfall zu Schaden gekommener AN einen Prozeß gegen seinen AG erfolgreich betreiben konnte.

---

1) Aus einer vom französischen Justizminister im Jahre 1895 dem Senat vorgetragenen Statistik ergibt sich, daß ein Prozeß in der 1. Instanz mindestens 10 Monate und 26 Tage und durchschnittlich sogar 18 Monate dauerte. Sofern Berufung eingelegt wurde, dauerte der Prozeß mindestens 1 Jahr 7 Monate 6 Tage, höchstens 2 Jahre 4 Monate 10 Tage und durchschnittlich 1 Jahr 11 Monate 26 Tage. (Zahlen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts Rouen), vgl. die Rede des Ministers RICARD, J.O., Sén., Déb. parl., Sitzung vom 7. 11. 1895, p. 890.

2) TARBOURIECH, n° 87, p. 70, spricht von "transactions odieuses arrachées à la misère et à l'ignorance". S. auch u.pp. 22-23.

3) MICHEL, p. 599; DAVID, n° 1, p. 8 .

§ 3 Die Unzulänglichkeit der Versicherungspraxis

Die Unzulänglichkeit des allgemeinen Haftungsrechts bei der Behandlung von Arbeitsunfällen konnte nur unvollkommen durch die Versicherungspraxis behoben werden. Vielmehr führte die Unzulänglichkeit des Haftungsrechts im Bereich des Arbeitsunfalls zu einer mangelhaften Versicherung des Risikos von Arbeitsunfällen. [1]

Immerhin war es auch schon vor 1898 möglich, sich gegen das Risiko von Arbeitsunfällen durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages zu sichern.

Es gab sogar eine durch ein Gesetz vom 11. Juli 1868 [2] geschaffene staatliche "Unfallversicherungskasse für landwirtschaftliche und industrielle Arbeitsunfälle" ("Caisse d'Assurances en cas d'accidents résultant de travaux agricoles et industriels"). Versicherungsnehmer dieser Kasse konnte sowohl der AN (hier sprach man von "assurance individuelle") als auch der AG sein, der einen Versicherungsvertrag zugunsten der Gesamtheit seiner AN abschließen konnte (sogenannte "assurance collective"). Die staatliche Unfallversicherungskasse deckte lediglich die Risiken der vom AG nicht verschuldeten dauernden Arbeitsunfähigkeit und des Unfalltodes.

Da sie gegen Haftpflicht nicht versicherte, war die staatliche Unfallversicherungskasse für die AG uninteressant. Ihre Existenz war sogar weithin unbekannt. Hierauf

---

1) Die nachfolgende Darstellung beruht insbesondere auf folgenden Schriften: TARBOURIECH, Des assurances, passim; La responsabilité, n^{os} 92 - 97, pp. 72 - 74; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n^{os} 53 - 63, pp. 69 - 85; NOURISSON, pp. 43 - 88; CORNIL, pp. 265 - 306; VILLETARD DE PRUNIERES, a.a.O; BRY, 1. Aufl., pp. 166 - 182. Eine vollständige Bibliographie zur Arbeitsunfallversicherung bis 1895 findet sich bei CORNIL, 266 - 273. Siehe auch TARBOURIECH, pp. 465 - 473 und LEVASSEUR, n^{o} 12, p. 5.

2) D. 1868.4.93-102.

sowie auf die ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe gleich hohen Prämien und auf die geringe Höhe ihrer Leistungen ist es zurückzuführen, daß die staatliche Unfallversicherungskasse kaum Versicherte hatte. [1)]

Neben der bedeutungslosen staatlichen Unfallversicherungskasse kam den privaten Versicherungsorganismen erheblich mehr Gewicht zu.

Für den AG brachte die Versicherung - sowohl in der kapitalistischen [2)] als auch in der genossenschaftlichen Form - erhebliche Vorteile. Sie entledigte ihn der Unannehmlichkeiten der Prozeßführung, die der Versicherer übernahm. Vor allem wurde durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages die Ungewißheit über die Höhe der zu erbringenden Zahlungen behoben, da der versicherte AG nunmehr nur die in ihrer Höhe feststehenden, regelmäßig abzuführenden Versicherungsprämien aufzubringen hatte, was die Unternehmensführung wesentlich erleichterte.

Dennoch konnte dieser Vorteil der Versicherung unter der

---

1) So wurden im Jahr 1897 für ganz Frankreich von der Kasse lediglich 11 Schadensfälle von Versicherten verzeichnet, CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 55, p. 71, mit näheren Einzelheiten. Aufgrund von deutschen Statistiken wurde die jährliche Gesamtzahl der in Frankreich verunglückten AN wie folgt geschätzt: 7.500 Unfalltote und 272.000 Verletzte, darunter 2.400 Fälle von dauernder Arbeitsunfähigkeit - insgesamt also rund 10.000 Fälle, in denen die staatliche Kasse hätte eingreifen können. Zu den Zahlen s. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 26, p. 38 mit Verw.. Heute beträgt die Zahl der Arbeitsunfälle jährlich 2 Millionen, MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 81, p. 83.

2) Die kapitalistischen Versicherungsgesellschaften versicherten nur AG. Sie lehnten es ab, einzelne AN zu versichern, um nicht eine große Zahl von stets wechselnden und wenig zahlungskräftigen Versicherungsnehmern zu haben, PLANIOL, Anm. u. Rouen, 25. 1. 1892, D. 1893. 2.121. Vor allem war die Bemessung des Unfallrisikos in einem feststehenden Betrieb leichter als bei jedem einzelnen AN, der u.U. oft den Betrieb wechselte, CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 58, p. 76.

Geltung der Art. 1382 ff nur begrenzt wirksam werden. Angesichts der Ungewißheit über die Höhe der zu erbringenden Zahlungen begrenzten die Versicherungsgesellschaften regelmäßig die Zahl der in jedem Betrieb von ihnen zu übernehmenden Schadensfälle und setzten ferner für diese Fälle bestimmte Höchstsummen fest, bis zu denen sie das Risiko übernahmen. [1] Darüber hinausgehenden Zahlungspflichten hatte der AG selbst nachzukommen. Dieser Umstand führte dazu, daß die AG ebenso wie ihre Versicherer eine neue Haftungsregelung wünschten, die der Versicherung eine der Kalkulation zugänglichere Grundlage geben konnte.[2] Dennoch hatte etwa ein Drittel aller industriellen AG eine Haftungsversicherung abgeschlossen, [3] wobei insbesondere kleine Unternehmen dazu neigten, sich zu versichern. [4]

Diese Versicherungsverträge, die von den AG zur Deckung ihrer zivilrechtlichen Haftung abgeschlossen wurden, verschlechterten die Situation der AN weiter, da sich die Versicherungsgesellschaften regelmäßig besonders rücksichtslos gegenüber den AN verhielten und ihnen ungünstige Vergleiche aufzwangen, die die AN notgedrungen annahmen, weil sie das Risiko eines Prozesses scheuten. Derartige Vergleiche wurden zwar in der Rechtsprechung zunächst als nicht bindend angesehen,[5] später aber unter Berufung auf

---

1) TARBOURIECH, La responsabilité, n° 95, p. 73.

2) TARBOURIECH, ibid., n° 99, p. 74; vgl. auch DE COURCY, p. 127; Die geringe Kalkulierbarkeit des Unfallrisikos ist auch auf das Fehlen von umfassenden Statistiken im damaligen Frankreich zurückzuführen, s.o.p. 14 Fn. 1.

3) Das ergibt sich aus einer Statistik, die vom zuständigen Ministerium nach Befragung einer Reihe von Betrieben i.d. Jahren 1895 - 97 erstellt wurde, Bull. Off. Trav. 1898, pp. 281 - 289, 383 - 391, in Verbindung mit Bull. Off. Trav. 1898, p. 188.

4) ROUAST/DURAND, 2. Aufl., n° 13, p. 18.

5) Z.B. Cass. req. 10. 12. 1861, D. 1862.1.123.

Art. 2052 (der bestimmt, daß schriftlich niedergelegte Vergleiche die Rechtskraft eines letztinstanzlichen Urteils haben) für gültig befunden. [1]

Zahlreiche AG beschränkten sich nicht auf diese Art der Versicherung. Die Mehrzahl der gegen die Folgen ihres Verschuldens versicherten AG [2] schloß vielmehr gleichzeitig mit der Versicherung gegen schuldhaft herbeigeführte Arbeitsunfälle einen Versicherungsvertrag ab, der auch das Risiko eines auf Zufall zurückzuführenden Unfalls zugunsten der Gesamtheit ihrer AN ("assurance collective") deckte. Die Motive dieser AG waren nur teilweise altruistischer Natur, weil sie nämlich zum großen Teil einfach verhindern wollten, daß der verunglückte AN im Unfallhergang ein Verschulden seines AG suchte. [3] Eine große Zahl von AG zahlte daher auch die Prämien für die Kollektivversicherung der auf Zufall zurückzuführenden Unfälle nicht selbst, sondern behielt vom Lohn der AN einen entsprechenden Betrag ein.

Diese Form der Versicherung führte zu zahlreichen Rechts-

---

1) Z.B. Cass. civ. 23.2.1892, D. 1892.1.150; weitere Angaben bei CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 69, p. 92 Fn.2.

2) Das ergibt die schon erwähnte Statistik, Bull.Off.Trav. 1898, pp. 281 - 289, 383 - 391. In den Jahren 1895 - 96 waren von rund 120.000 Industrieunternehmen Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen worden, Bull.Off. Trav. 1898, p. 290 (hierzu zählen allerdings auch die Verträge, die lediglich das Risiko der zivilrechtlichen Haftung des AG versichern, vgl. Bull Off. Trav. a.a.O., p. 281). Im Jahre 1896 betrug die Zahl der reinen Industriebetriebe (Bergwerke ausgenommen) rund 300.000, Bull. Off. Trav. 1898, p. 188.

3) TARBOURIECH, La responsabilité, n° 94, p. 73.

streitigkeiten. Insbesondere war fraglich, ob der AN, der die Kosten der Versicherung trug, einen direkten Anspruch gegen den Versicherer hatte. Die Versicherungsgesellschaften nahmen nämlich, weil sie nicht mit den einzelnen AN verhandeln wollten, in die Versicherungsverträge regelmäßig die Klausel auf, daß der einzelne AN keinen Anspruch gegen den Versicherer habe. [1] Wenn der AN diesen Abmachungen entsprechend keinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft hatte, konnte er lediglich von seinem AG verlangen, daß dieser gegen die Versicherungsgesellschaft vorgehe. Wenn der AG es verabsäumte, von seinen Rechten gegenüber der Versicherungsgesellschaft Gebrauch zu machen, konnte der AN zwar selbst gemäß Art. 1166 den Anspruch seines AG verfolgen, mußte sich aber im Fall der Zahlungsunfähigkeit seines AG mit den übrigen Gläubigern seines AG in die Leistungen der Versicherungsgesellschaft teilen. Ferner konnte die Versicherungsgesellschaft ihm gegenüber alle Einwendungen aus ihrem Verhältnis zum AG erheben.

Die Ansicht, daß der AN keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer habe und sich unter Umständen mit den anderen Gläubigern des AG in die Leistungen der Versicherungsgesellschaft teilen mußte, wurde in der Tat von den Gerichten bis 1895 vertreten. Erst nach einer Entscheidung des Kassationshofes [2] vertrat die Mehrheit der Gerichte die Ansicht, daß der AN, sofern er die Kosten der Versicherung trug, ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen zwischen AG und Versicherer einen direkten Anspruch gegen

---

1) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 60, p. 81.

2) Cass. civ. 1. 7. 1885, D. 1886.1.201 = S. 1885.1.412 (Fall der Haftungsversicherung des AG, die von seinen AN finanziert wurde).

den Versicherer habe. [1]

Fraglich war ebenfalls, ob der AN - was insbesondere für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit der Versicherungsgesellschaft wichtig war - bei Vorliegen einer das Risiko des zufälligen Unfalls deckenden Kollektivversicherung nicht einen direkten Anspruch gegen seinen AG auch auf Ersatz des Zufallsschadens habe, jedenfalls dann, wenn der AG einen Teil des Lohnes des AN zurückbehalten hatte, um damit die Versicherungsprämien zu bezahlen. [2]

Die Mehrzahl der Gerichte entschied diese Frage dahin, daß der AG lediglich eine von ihm vertraglich nicht geschuldete besondere Leistung freiwillig übernehme, nämlich zugunsten seiner AN einen Kollektivversicherungsvertrag abzuschließen, und daß man daher nicht annehmen dürfe, er wolle sich damit auch zur Zahlung gegenüber seinen AN verpflichten. [3]

---

1) So z.B. Caen, 30. 7. 1886, S. 1888.2.121; weitere Angaben bei CORNIL, p. 277, Fn. 2. Dieses Ergebnis wurde damit begründet, daß der AG als Geschäftsführer der AN i.S. von Art. 1372 aufgetreten sei. Nach der Genehmigung der Geschäftsführung durch die AN hätten diese einen direkten Anspruch. Entgegenstehende Bestimmungen widersprächen dem "ordre public". Die Rechtslehre äußerte sich kritisch zu dieser Begründung, vgl. CABOUAT, n° 60, p. 81; VILLETARD DE PRUNIÈRES, n° 213 - 214, pp. 215 - 217; TARBOURIECH, Des assurances, n° 210, pp. 137 - 138; BRY, 1. Aufl. p. 170; LABBÉ, Anm. u. Cass. civ. 1. 7. 1885, S. 1885.1.412.

2) So z. B. Rouen, 25. 1. 1892, D. 1893.2.121 (123 - 124) = S. 1894.2.141. (Der AG habe mit dem Versprechen, einen Kollektivversicherungsvertrag abzuschließen, eine vertragliche Einstandspflicht übernommen).

3) So: Douai, 15. 2. 1886, S. 1887.2.89; weitere Angaben bei SAUZET, Assurance collective und CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 60, p. 79, Fn. 2. /, p. 393,

Einige AG behielten sogar einen über den auf die Prämie der Versicherung gegen zufällige Unfälle entfallenden Betrag hinausgehenden Teil des Lohnes ihrer AN zurück, um damit - wenigstens teilweise - ihre eigene Haftungsversicherung zu bezahlen. Ein derartiges Vorgehen wurde jedoch von der überwiegenden Zahl der Gerichte [1] für unzulässig gehalten, da es hier auf jeden Fall an einem Einverständnis des AN fehle, sei es, daß dieser eine derartige Erklärung nie abgegeben hatte, sei es, daß sein Einverständnis nur unter rechtswidrigem Mißbrauch der Machtstellung des AG erzwungen war. [2]

Für die AN bedeuteten lediglich die von einer Minderheit der AG auf deren eigene Kosten abgeschlossenen Versicherungsverträge, die das Risiko von auf Zufall oder ungeklärten Ursachen beruhenden Unfällen betrafen, eine wirkliche Verbesserung ihrer Lage. Denn soweit sie selbst die Prämien aufzubringen hatten, blieb die Last dieser Unfälle weiterhin ganz bei ihnen selbst, wobei sie sich - soweit sie versichert waren - untereinander mit ihren eigenen Mitteln halfen, ohne aber ihren Leistungen entsprechende Rechte zu erlangen.

Die große Zahl der AN war, sofern sie sich nicht - was allerdings der Regelfall war - der Resignation hingab, auf die Selbsthilfe angewiesen. Als Rechtsform bot sich der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ("caisse mutuelle d'assurances") an. Diese genossenschaftlichen Organisationen der AN hatten vor allem mit zwei Schwierigkeiten zu kämpfen:

---

1) Z.B. Grenoble, 27. 12. 1892, S. 1894.2.139 (141); weitere Angaben bei CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 59, p. 78 Fn. 2. A.A. aber: Paris, 4. 11. 1892, D. 1893. 2.121 = S. 1894.2.139. Vgl. auch CAPITANT/CUCHE, 5. Aufl. n° 300 p. 318, die sagten, daß die Gerichte allgemein dieses Vorgehen einiger AG für zulässig hielten.

2) So: CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 59, p. 78.

Zum einen stand ihnen der Staat bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert feindlich gegenüber, da er in ihnen eine Umgehung des seit 1791 [1] bestehenden Koalitionsverbots sah. [2] Er unterwarf diese genossenschaftlichen Kassen daher einer scharfen Kontrolle, die ihre Entwicklung empfindlich lähmte. [3] Die genossenschaftlichen Versicherungen der AN konnten sich daher erst ab 1884 frei entwickeln [4] und nahmen nunmehr eine von den Gewerkschaften geförderte steigende Entwicklung.

Die andere Schwierigkeit, mit der die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu kämpfen hatten, waren die fehlende Einsicht des Großteils der AN in die Vorteile der Versicherung und ihre fehlende Bereitschaft, regelmäßig einen Teil des Verdienstes zu entbehren, um die Versicherungsprämien bezahlen zu können. [5]

Dennoch gab es 1896 insgesamt 21 genossenschaftliche Versicherungskassen der AN, die nach Industriezweigen geglie-

---

1) Gesetz vom 17. 6. 1791 (sog. "loi LE CHAPELIER").

2) DUPEYROUX, Précis, pp. 29 (insbes. Fn. 4), 32; DURAND, Sécurité sociale, n° 13, pp. 31 - 32 mit näheren Angaben.

3) Durch ein Gesetz vom 15. 7. 1850, vgl. DUPEYROUX, n° 19, p. 32.

4) Nämlich seit der Aufhebung der "loi LE CHAPELIER" durch das Gesetz vom 21. 3. 1884, D. 1884.4.129-135. Art. 2 dieses Gesetzes lautet:"Les syndicats ou associations professionnelles, même de plus de vingt personnes exerçant la même profession, des métiers similaires, ou des professions connexes concourant à l'établissement de produits déterminés, pourront se constituer librement sans l'autorisation du Gouvernement.".

5) So z.B. CORNIL, p. 274. vgl. auch DURAND, Sécurité sociale, n° 14, p. 33 in Verbindung mit n° 11, p. 30.

dert waren und insgesamt 150.000 Mitglieder hatten. [1]

Die gewerkschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit brachten zwar eine Linderung der Lage der AN, soweit diese ihnen angehörten. Sie konnten aber die Lage der AN auch nicht entscheidend verändern, da es immer noch die AN selbst waren, die die wegen der Größe des Risikos erheblichen Kosten der Versicherung gegen zufällige und unaufklärbare Arbeitsunfälle allein trugen.

Insgesamt muß festgestellt werden, daß die Praxis der Versicherung zwar zu einem geringen Teil die Lage der AN verbesserte, nämlich im Ausnahmefall der Versicherung des Risikos des zufälligen Unfalls durch den AG auf dessen eigene Kosten.

Andererseits, und das betrifft vor allem die am häufigsten vorkommenden Haftungsversicherungen der AG, verschlechterte die Versicherungspraxis die Lage der AN, ohne den Interessen der AG voll gerecht werden zu können. Die grosse Zahl der AN war gegen das Risiko eines zufälligen oder unaufklärbaren Unfalls nicht gesichert. Sofern eine derartige Versicherung bestand, mußten deren Kosten zumeist von den AN allein aufgebracht werden, die, soweit der AG den Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte, dennoch -

---

1) Bull. Off. Trav., 1898, pp. 384 - 385. Insgesamt gab es in Frankreich um die Jahrhundertwende rund 10 Millionen AN, CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 26, pp. 38 - 39, mit Verweisung auf CHEYSSON, Assurances ouvrières, Bulletin du Comité Permanent du Congrès des Accidents, 1893, p. 307. Davon waren "mehr als 4 Millionen" Arbeiter, LOUBAT, n° 15, p. 35.

jedenfalls bis 1895 - keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer hatten.

Die Versicherungspraxis änderte daher nichts an der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lage der unfallgeschädigten AN. Auch aus ihr ergab sich vielmehr diese Notwendigkeit. [1]

§ 4 Die Notwendigkeit einer Veränderung der Rechtslage

Die bedauernswerte Rechtslage der unfallgeschädigten AN stieß mit der Zunahme des Einflusses der Soziallehren [2] und dem Anwachsen der Macht der Organisationen der Arbeiterschaft, die sich seit der durch das Gesetz vom 21. 3. 1884 erfolgten Aufhebung des Verbots des Zusammenschlusses zu Berufsverbänden [3] frei gebildet hatten, auf immer weniger Verständnis.

Vor allem wurde das Interesse der Öffentlichkeit auf die Frage der Arbeitsunfälle gelenkt. Das geschah aus zwei Gründen:

Zum einen nahm die Zahl der Arbeitsunfälle absolut zu, da immer mehr Personen persönlich abhängige Arbeit leisteten. Ob mit der Industrialisierung die Zahl der Arbeitsunfälle auch relativ, d.h. im Verhältnis zu einer bestimmten Anzahl von AN, gestiegen war, mag dahinstehen. Vor allem nach der Jahrhundertwende wurde an Hand von Statistiken darzulegen versucht, daß die Industrialisierung keine Erhöhung des Unfallrisikos gebracht habe. [4] Es konnte sogar

1) CAPITANT/CUCHE, 5. Aufl., n° 300, p. 318, nannten daher die Versicherungspraxis "un palliatif insuffisant à la rigueur de notre législation".

2) Vgl. hierzu pp. 115 - 116.

3) S.o. p. 27 Fn. 4.

4) So z.B. (schon vor der Jahrhundertwende) HUBERT-VALLEROUX, pp. 299 - 304; TARBOURIECH, Responsabilité, n°s 122 - 126, pp. 89 - 92 und BRY, 1. Aufl., n° 157. Ferner CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 11, pp. 10 - 11; SACHET, Bd. I, n° 4, pp. 3 - 4. Vergl. auch den p. 137 zitierten Bericht des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherung aus dem Jahre 1905.

nachgewiesen werden, daß die Vervollkommnung der Technik, jedenfalls in bestimmten Bereichen, z.B. im Bergbau, zu einer Verminderung der Unfälle geführt hatte. [1] Feststeht jedenfalls, daß man vor der Jahrhundertwende - in Ermangelung von Statistiken - annahm, daß die Unfallrate auch relativ gestiegen sei. [2]

Zum anderen wurde die Anteilnahme der Öffentlichkeit dadurch hervorgerufen, daß im Zuge der Industrialisierung infolge der immer gewaltigeren und gefährlicheren Kräfte, die in den Betrieben verwandt wurden, die Zahl der Opfer eines einzelnen Arbeitsunfalls ständig zunahm. Man sprach daher angesichts der Massenunglücke vom kollektiven Charakter der industriellen Arbeitsunfälle. [3]

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die Einsicht in die Notwendigkeit einer Veränderung der Lage der unfallgeschädigten AN fast allgemein.

Selbst die AG wünschten einen Wandel, da sie am geltenden System die lange Prozeßdauer und den Umfang des richterlichen Ermessens bei der Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Verschulden sowie der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzanspruches und die darin für sie liegende Unge-

---

1) TARBOURIECH, n° 123, p. 90. Ähnlich MORISSEAUX, Congrès international, Bd. II, p. 242.

2) So z.B. SALEILLES, Compte rendu, p. 659; JOSSERAND, p. 7. Die Wahrheit dürfte wohl dahin gehen, daß zu Beginn der Industrialisierung infolge der technischen Mängel zunächst eine Vermehrung auch der relativen Zahl der Unfälle stattgefunden hatte.

3) TARBOURIECH, La responsabilité, n° 124, p. 91; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 2, p. 2; SACHET, Bd. I, n° 4, p. 4.

wißheit des Prozeßverlaufs auszusetzen hatten. [1] Zusammen mit ihren Versicherern wünschten sie daher eine Regelung, die das finanzielle Risiko überschaubar machte. Außerdem war, was im Interesse der AG lag, für den Fall einer auch den Interessen der AN entgegenkommenden Regelung mit einer Verbesserung des sozialen Klimas zu rechnen.

Zum einen bemühte man sich, das Unfallrisiko so gering wie möglich zu halten. Mehrere Industriellenverbände wurden ins Leben gerufen, die geeignete Sicherungsmaßnahmen erforschten und propagierten. [2] Im Jahre 1893 wurde das erste Arbeiterschutzgesetz in Frankreich geschaffen, das Sicherheitsvorschriften enthielt und Inspektionsmaßnahmen vorsah. [3]

Andererseits bedurfte es aber einer grundlegenden Veränderung des Haftungsrechts.

---

1) TARBOURIECH, n° 91, p. 72; LOUBAT, n^os 12 - 16, pp. 35 - 36; SACHET, Bd. I, n° 6, p. 6. Bei TARBOURIECH, p. 71, Fn. 1, heißt es, daß in vergleichbaren Fällen die Schadensersatzbeträge je nach Gericht zwischen 2.000,- und 24.000,- FF geschwankt hätten. Mehrere Kongresse französischer AG vor 1898 forderten daher eine Änderung der bestehenden Regelung; LOUBAT, n° 14, p. 36 mit Verweisung. Ähnlich BRY, 1. Aufl., p. 157 unter Zitierung einer Stellungnahme der "Association de l'Industrie Française".

2) Vgl. z. B. die von der "Association des Industriels de France", gegründet 1887, und einer anderen Vereinigung vorgeschlagenen Maßnahmen, in Bull. Off. Trav. 1898, pp. 587 - 602.

3) G. v. 12. 6. 1893.

2. Abschnitt

Die Lösungsvorschläge neben der Risikotheorie

§ 1 Die Lösungsversuche der Rechtslehre

Zur Verbesserung der Rechtslage der unfallgeschädigten AN wurden, bis schließlich der Gesetzgeber eingriff, verschiedene Wege vorgeschlagen.

1.) Beschränkung auf die Anrufung des Gesetzgebers

Nur wenige Autoren, die sich mit der Haftung des AG für Arbeitsunfälle auseinandersetzten, waren bereit, die geltende gesetzliche Regelung als endgültig anzusehen. [1] Im allgemeinen war man sich darüber einig, daß der Gesetzgeber eingreifen müsse, wobei ganz überwiegend die Ansicht vertreten wurde, daß man nicht das Eingreifen des Gesetzgebers abwarten, sondern schon vorher geeignete Lösungen entwickeln solle. [2]

---

1) DE COURCY (Leiter einer Versicherungsgesellschaft) und ihm folgend NOURISSON wollten die geltende Haftungsregelung beibehalten, ihre für den AN schwerwiegenden Folgen aber durch eine auf der Initiative der Versicherungsgesellschaften beruhende Weiterentwicklung der Kollektivversicherung mildern, deren Last - soweit der AG sie nicht freiwillig übernahm - vom AN allein getragen werden sollte, DE COURCY, pp. 87 ff., insbes. pp. 127-128; NOURISSON, L'ouvrier et les accidents, insbes. pp. 98-110, der gleichzeitig eine Verbesserung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen wollte.

2) Immerhin war JOSSERAND, Choses inanimées, p. 126, der Ansicht, daß mit der Annahme der von ihm vertretenen Auslegung des Art. 1384 Abs. I eine gesetzliche Sonderregelung überflüssig werde, ja nicht einmal wünschenswert sei, da eine günstige Ausnahmeregelung für einen beschränkten Personenkreis als fragwürdig anzusehen sei. Ähnlich meinte BOUVIER, p. 181, daß eine Anerkennung der Risikohaftung in einem auf den Bereich des Arbeitsunfalls beschränkten Gesetz zur Folge hätte, daß aus diesem Gesetz der nicht wünschenswerte Umkehrschluß gezogen würde, daß für alle anderen Schadensfälle am Erfordernis von Rechtswidrigkeit und Verschulden festzuhalten sei.

Die Dringlichkeit des Appells an den Gesetzgeber war allerdings unterschiedlich. So wollte beispielsweise SALEILLES eine Sonderregelung durch den Gesetzgeber nicht ausschliessen; doch ließ der sich auf das Gedankengut der historischen Rechtsschule berufende berühmte Rechtslehrer erkennen, daß er im Grunde doch eine langsame Entwicklung der Rechtsprechung zu einer Verbesserung der Lage der AN vorziehe. [1)]

Demgegenüber wurde vereinzelt die Ansicht vertreten, daß allein die Intervention des Gesetzgebers die Lage der AN verbessern könne, da alle in Betracht gezogenen Lösungsmöglichkeiten mit dem geltenden geschriebenen Recht unvereinbar seien. [2)]

Die Mehrzahl der französischen und der die französische Rechtslehre beeinflussenden belgischen Autoren lehnte jedoch die Resignation ab und suchte nach Möglichkeiten, dem AN schon vor dem Eingreifen des Gesetzgebers zu helfen.

---

1) Le risque professionnel, p. 637, und in dem im Anschluß an diesen Vortrag abgedruckten Schreiben an den Präsidenten der Société d'Economie Sociale. App ell an den Gesetzgeber aber noch in: Les accidents de travail, n° 66, p. 90.

2) WILLEMS, p. 230; Conclusions de l'avocat général BOSCH, Pas. (B) 1889.1.164 (1. Spalte) (zit. nach: DAVID, Risque professionnel, p. 11 Fn. 4 und WILLEMS, p. 239 Fn 2).

2.) Erleichterung der Beweislast des geschädigten AN durch Anerkennung eines prima-facie-Beweises in bestimmten Fällen

Die geringfügigste Änderung der Lage des AN ist in einer bloßen Verbesserung seiner prozessualen Stellung unter Beibehaltung der geltenden Haftungs- und Beweislastregeln zu sehen.

So wurde vereinzelt vorgeschlagen, den Beweis des Verschuldens prima facie dann als erbracht anzusehen, wenn der Unfall auf eine Handlung des AG oder einen Betriebsablauf zurückzuführen ist, die so ungewöhnlich sind, daß die Annahme eines Verschuldens naheliegt. [1] Wenn zum Beispiel ein Heizkessel explodiert, dann sei der Unfall direkt auf ein ungewöhnliches Betriebsereignis zurückzuführen, das "ipso facto" das Verschulden des AG nahelege. Der AG müsse nachweisen, daß er schuldlos gehandelt hat. Wenn andererseits ein AN in ein in normaler Weise laufendes Getriebe gerate, sei das Verhalten des AG, der Ablauf seines Betriebes, durchaus erlaubt und "ungefährlich" und könne daher nicht ausreichen, um ein Verschulden des AG nahezulegen. Dieses Verschulden müsse der AN vielmehr beweisen.

Dieser Ansicht wurde entgegengehalten, daß die sehr vage Unterscheidung von Unfällen, bei denen der Verschuldensbeweis prima facie als erbracht angesehen werden könne, und den Unfällen, bei denen das nicht der Fall sei, vollkommen willkürlich sei, da in den genannten Beispielen das Getriebe einerseits wegen des Fehlens von Sicherheitsvorkehrungen äußerst gefährlich sein könne, während sich andererseits die Explosion ganz ohne ein Verschulden des AG habe abspielen können. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle sei also durch nichts zu rechtfertigen. [2]

1) PIRMEZ, n° 21, p. 23; weitere Angaben bei FROMAGEOT, p. 103.

2) Z.B. TARBOURIECH, n° 19, p. 16.

3.) Lösungsversuche, welche auf eine Umkehrung der Beweislast abzielen

Um den AG auch in den Fällen, in denen die Unfallursache nicht festzustellen war, haften zu lassen, wurden verschiedene Wege vorgeschlagen, um zu einer Umkehrung der Beweislast zu gelangen.

a) Die Ersetzung der Deliktshaftung durch eine Haftung aufgrund des Arbeitsvertrages

Eine große Zahl von Autoren meinte, den AN durch die Anwendung der vertraglichen Haftungsregeln und dem sich daraus ergebenden Ausschluß der Deliktshaftung [1] helfen zu können.

a') Garantiehaftung des AG ("clause d'assurance")

Am weitesten in der Annahme einer vertraglichen Einstandspflicht gingen die Rechtslehrer, die den AG für aufgrund des Arbeitsvertrages verpflichtet hielten, seinen AN nach getaner Arbeit wohlbehalten, wie er ihn empfangen hatte, wieder aus dem Betrieb zu entlassen. [2] Nach dieser Ansicht verpflichtete sich der AG, die Sicherheit des AN zu gewährleisten. Eine dahingehende Garantieklausel sei stillschweigend in jedem Arbeitsvertrag enthalten, da die Garantiepflicht des AG die notwendige Kehrseite seines

---

1) Principe du non-gumul, vgl. COLIN/CAPITANT/JULLIOT DE LA MORANDIÈRE, n° 1273, pp. 720 - 722.

2) So vor allem SAUZET, a.a.O., und SAINCTELETTE, Responsabilité et garantie, pp. 111 - 178; Accidents de travail, passim. Ebenso: GANDOUIN, pp. 74 - 92 u. passim.

Direktionsrechtes sei. [1]

Wenn der Arbeitsvertrag eine derart weitgehende Garantiepflicht enthält, ist der AG gemäß Art. 1147 zum Schadenersatz verpflichtet, ohne daß der AN sein Verschulden zu beweisen hat. Der AN braucht lediglich das Vorliegen eines Arbeitsvertrages und den Eintritt eines Schadens bei der Ausübung seiner Arbeit nachzuweisen. Der AG muß dann seinerseits, um sich zu entlasten, ein Verschulden des AN oder das Vorliegen von Zufall oder höherer Gewalt unter Beweis stellen. Da er das nur tun konnte, wenn die Ursache des Schadens bekannt war, hätte die praktische Anwendung dieser Lehre zur Folge gehabt, daß der AG auch für Unfälle mit unbekannter Ursache hätte aufkommen müssen.

Dieser Lehre wurde allgemein vorgeworfen, daß sie unrealistisch sei und in die Willenserklärung des AG, dem es

---

1) So unter Berufung auf das Naturrecht: "La responsabilité du patron est, de droit naturel, la réciproque nécessaire de la subordination de l'ouvrier vis-à-vis du patron." SAINCTELETTE, Accidents de travail, p. 14. Schon in "Responsabilité et garantie", p. 119, hatte SAINCTELETTE gesagt: "La responsabilite, sensu lato, est le corrélatif nécessaire et irréparable de l'autorité; la responsabilité naît avec l'autorité, grandit avec elle; elle a la même mesure etla même intensité." Ähnlich verbindet auch SAUZET, a.a.O., p. 614 Fn. 3, die Garantie des AG mit dem Direktionsrecht. Die Anknüpfung der AG-Haftung an das Direktionsrecht sollte später auch eine Gruppe der Risikolehren vornehmen ("théorie du risque d'autorité"). Es ist daher verständlich, daß sich später ROUAST als Hauptvertreter der Leitungslehre auf SAINCTELETTE berufen sollte, in: Le risque professionnel, p. 238, Fn. 23. Heute ist S. DAVID, s.u.p.273 FN4 der Ansicht, das belgische Unfallgesetz von 1903 beruhe auf einer vertraglichen Risikohaftung.

allein auf die Gewinnung der Arbeitskraft des AN, nicht aber auf eine Garantie seiner Gesundheit ankomme, eine Klausel hineininterpretiere, die ihr schlechthin nicht zu entnehmen sei, da nicht angenommen werden könne, der AG wolle sich derart belasten. Außerdem enthalte der Arbeitsvertrag nicht nur Verpflichtungen des AG, sondern auch solche des AN, nämlich sich der Betriebsordnung anzupassen und die ihm obliegende Arbeitsverpflichtung nach Treu und Glauben auszuführen. Bei Eintritt eines Unfalles sei kein Grund ersichtlich, weshalb gerade der AG seine Vertragspflichten verletzt haben solle, nicht aber der AN, der sich als mit eigenem Willen begabter Mensch ebenfalls vertragswidrig verhalten könne. Da der Arbeitsvertrag beiden Seiten Sorgfaltspflichten auferlege, könne der Arbeitsvertrag nicht die Grundlage einer Schuldvermutung zu Lasten lediglich eines Vertragspartners sein. [1)]

b') Stillschweigende Vereinbarung besonderer Sorgfalt ("surveillance")

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde einige Zeit später die Vertragslehre nur noch in einer abgeschwächten Form vertreten.

Der AG garantierte nun nicht mehr den Erfolg der Gesunderhaltung seines AN ("obligation de résultat"), er verpflichtete sich vielmehr lediglich, für die Sicherheit seines AN zu sorgen ("obligation de moyens"). Dieser vertragliche Schutz ("obligation de surveillance" auch:

---

1) So z.B. JOSSERAND, p. 38; TARBOURIECH, n° 15, p. 12; CORNIL, p. 210; Fromageot, p. 96; HUBERT-VALLEROUX, p. 278; GAUDEMET, Théorie générale, pp. 338 - 339; DURAND, Sécurité sociale, p. 40.

"obligation de sécurité") sollte im Fall ihrer Verletzung die vertragliche Haftung des AG auslösen.

Über die Bedeutung dieser Schutzpflicht bestanden unterschiedliche Auffassungen. Ein Teil der Rechtslehrer meinte - in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Vertragslehre -, daß das Verschulden des AG, der den AN in ein von ihm, dem AN, nicht beherrschtes Milieu eingewiesen habe, das Gefahren für ihn enthalte, denen er nicht begegnen könne, im Fall eines Unfalls vermutet werden müsse. Der AG könne sich nur durch den Gegenbeweis, daß der Unfall auf Zufall, höherer Gewalt oder dem ausschließlichen Verschulden des Geschädigten beruhe, entlasten. [1)]

Demgegenüber vertrat die Mehrheit der Autoren die Ansicht, daß der AN, um die vertragliche Haftung des AG auszulösen, das Verschulden des AG - der allgemeinen Regelung des Art. 1137 entsprechend - beweisen müsse. Eine Schuldvermutung zu Lasten des AG könne dem Arbeitsvertrag nicht entnommen werden, weil man diese Rechtsfolge mit dem Willen des AG, der sich nicht so weitgehend verpflichten wolle, nicht vereinbaren könne. [2)]

Nach einer Mittelmeinung war - womit man der Argumentation gegen die ursprüngliche Form der Vertragslehre begegnen wollte, daß der mit freiem Willen begabte und ebenfalls Vertragspflichten tragende AN selbst auch Fehler begehen könne und daß daher eine Schuldvermutung zu Lasten des

---

1) So LABBÉ, S. 1889.4.2; ähnlich schon in S. 1885.4.25-29; aufgegeben aber in S. 1890.4.17; PIC, 1. Aufl., p. 361 (nur de lege lata); CORNIL, pp. 212 - 213 (Nur de lege lata) Heute wird diese Ansicht für die Fälle, die nicht der sozialversicherungsrechtlichen Regelung unterliegen, vertreten von MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 156, pp. 202 - 203.

2) So insbes. PLANIOL, Charge de la preuve, pp. 281-283; HUC, n° 436, p. 578 u. n° 439, p. 581; GLASSON, p. 32; Ch. LYON-CAEN, Anmerkungen in S. 1885.1.129-130 u. 1887.1.209-210; weitere Angaben bei TEISSEIRE, p. 75 Fn. 2, und SALEILLES n° 8, p. 13 Fn. 21. Heute wird diese Ansicht für die Fälle, die nicht von der sozialversicherungsrechtlichen Regelung erfaßt werden, vertreten von LALOU, n. 1364, p. 837. So auch schon CAMERLYNCK, pp. 104 - 108.

AG nicht gerechtfertigt sei - danach zu unterscheiden, ob im konkreten Fall der AN (wie zum Beispiel bei der Explosion einer von ihm selbst nicht bedienten Maschine) eine lediglich passive Rolle beim Zustandekommen des Unfalles gespielt hatte, oder ob der AN selbst (zum Beispiel bei der Bedienung der Maschine, durch die er zu Schaden gekommen ist) tätig gewesen war. Im zuerst genannten Fall begründe der Unfall - ähnlich wie bei der Haftung beim Transport von Sachen (Art. 1784) - eine Schuldvermutung zu Lasten des allein, nämlich durch seine Erfüllungsgehilfen, tatig gewesenen AG. Im zuletzt genannten Fall sei aber eine einseitige Schuldvermutung zum Nachteil des AG nicht gerechtfertigt. [1)]

c') Umkehrung der Beweislast nur bei nicht ordnungsgemäßen Zustand der Maschinen ("vices des outils et des machines")

Schließlich wurde noch eine abgeschwächte Vertragslehre vertreten, die eine analoge Anwendung des Artikels 1721 Abs. II, der bestimmt, daß der Vermieter einer Sache für Schäden, die der Mieter durch Fehler der vermieteten Sache erleidet, auf Arbeitsunfälle vorsah. Nach dieser Meinung bestand dann eine Schuldvermutung zu Lasten des AG, wenn bei der Schadensentstehung eine schadhafte Sache des AG beteiligt war, wobei der AN den Mangel der Sache beweisen mußte. Denn dann, wenn man aufgrund eines Vertrages einem anderen eine Sache überlasse, übernehme man die vertragliche Garantie für die ordnungsgemäße Beschaffenheit dieser Sache. Von der auf seine vertragliche Garantie zu-

+ haftet

1) CHAVEGRIN, Anm. in S. 1896.2.225, 227 - 228, die sich insbesondere auf die Unfälle beim Personentransport bezieht.

rückzuführenden Schadensersatzpflicht könne sich der AG nur durch den Nachweis befreien, daß der Mangel seiner Sache für den Unfall nicht ursächlich war. [1]

Gegen die analoge Anwendung des Artikels 1721 Absatz II wurde vor allem eingewandt, daß man den Mieter einer Sache und den AN nicht gleichsetzen könne. Der Mieter erhält die Sache zum eigennützigen Gebrauch, während gerade der AN nicht den Gebrauchswert aus den von ihm selbst bedienten Sachen zieht. Wegen der unterschiedlichen Interessenlage könne die Haftungsregelung für den Vermieter nicht auf den AG übertragen werden. [2]

Insbesondere sprach gegen diese Ansicht, daß sie ihren Zweck, die Lage des AN zu verbessern, nur in einem ganz geringen Maße erreichen konnte, da der AN wegen der technischen Kompliziertheit der Maschinen und bisweilen auch wegen der wissenschaftlichen Unmöglichkeit eines derartigen Nachweises, z.B. in Katastrophenfällen, einen Fehler der ihm zur Bedienung überlassenen Maschine zumeist nicht nachzuweisen in der Lage war. [3]

d') Zusammenfassung und Kritik der Vertragslehren

Die Vertragslehren, deren Ziel es im allgemeinen war, die Beweisnot des AN zu beheben, liefen zum großen Teil auf eine Umkehrung der Beweislast zugunsten des AN hinaus.

---

1) ESMEIN, Anm. in S. 1897.1.17 - 20. So auch schon LABBÉ in einer Anmerkung in S. 1885.4.25-29 (27).

2) SALEILLES, Les accidents de travail, n° 11, p. 19.

3) SALEILLES, a.a.O. n° 11 p. 18; BELLOM, n° 32, p. 18.

Die eine Umkehrung der Beweislast vorsehenden Vertragslehren unterschieden sich im Umfang der Schuldvermutung des AG. Nach der ursprünglichen Form der Vertragslehre sollte der AG für jeden bei der Arbeit eingetretenen Unfall seines AN aufkommen, sofern er nicht das Vorliegen von Zufall oder höherer Gewalt oder ein Verschulden seines AN nachweisen konnte. Da man aber später der Ansicht war, daß eine derartige Garantie des AG nicht mit dem erklärten Willen des AG zu vereinbaren sei, wurde die Vermutung zuungunsten des AN wieder abgeschwächt. Ein Teil der Autoren, die die Haftung des AG aus dem Arbeitsvertrag ableiteten, lehnte sogar jede Verschuldensvermutung zu Lasten des AG als mit dem Willen der Parteien unvereinbar ab.

Die Vertragslehren konnten das Ziel, das sie im allgemeinen verfolgten, nämlich die Lage der AN zu verbessern, nicht erreichen.

Zunächst brachte die Ableitung der Haftung des AG aus dem Arbeitsvertrag dem AN sogar Nachteile. Insbesondere gilt für den vertraglichen Schadensersatzanspruch Art. 1150, wonach nur der im Augenblick des Vertragsschlusses vorhersehbare Schaden zu ersetzen ist, während eine derartige Beschränkung für den deliktischen Schadensersatzanspruch nicht gilt.[1] Daneben ist auch der vertragliche Fahrlässigkeitsbegriff enger.[2]

Vor allem stießen sich alle Vertragslehren, auch diejenigen, die mit dem Willen der Parteien am besten vereinbar waren, an einem entscheidenden Hindernis, das einer Verbesserung der Lage der AN auf diese Weise entgegenstand. Denn mit

---

1) So vor allem CORNIL, pp. 198 - 199, mit Angabe weiterer Nachteile; ebenso GLASSON, pp. 30 - 33.

2) GLASSON, p. 31; s.o.p. 9 Fn 3.

dem Tage der Anerkennung der Vertragslösung durch die Rechtsprechung hätten die AG die Aufnahme einer Klausel in die Arbeitsverträge zur Regel gemacht, durch die jegliche Haftung für Schäden ausgeschlossen worden wäre, so daß der AN nach wie vor lediglich nach dem Deliktsrecht gegen seinen AG hätte vorgehen können. Da die Vertragslehren die Haftung des AG aus dem Arbeitsvertrag ableiten wollten, wäre die Möglichkeit eines vertraglichen Haftungsausschlusses nicht zu verhindern gewesen, jedenfalls soweit es sich um den Ausschluß der Haftung für leichte Fahrlässigkeit handelt. [1] Zwar waren einige Vertreter der Vertragslehren der Ansicht, daß derartige Haftungsausschlußklauseln dem ordre public zuwiderliefen und daher nichtig seien. [2] Dem wurde aber entgegengehalten, daß die Berufung auf den ordre public mit dem Ausgangspunkt der Vertragslehre, nämlich der Ableitung der Haftung aus dem Vertrag, also aus Willenserklärungen, nicht zu vereinbaren sei. Man solle dann lieber gleich sagen, daß sich die als gerecht empfundene Verteilung des Risikos von nicht aufklärbaren Unfällen aus dem ordre public ergebe; man solle aber nicht die gewünschte Risikoverteilung im Namen des Liberalismus durch eine dem Willen der Parteien gar nicht entsprechende Vertragsauslegung zu erreichen suchen. [3]

---

1) So die Mehrheit des Schrifttums, z.B. JOSSERAND, Choses inanimées, p. 42; SALEILLES, Les accidents de travail, n° 12, p. 20; CORNIL, pp. 196 - 197; SACHET, n° 11, p. 8; LEVY, p. 38; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 76, p. 100; CHARMONT, p. 246; DURAND, Sécurité sociale, p. 40; und auch einzelne Vertreter der Vertragslehre: LABBÉ, S. 1885.4.28; GLASSON pp. 30 - 31; ESMEIN, S. 1897.1.18.

2) SAUZET, p. 618; SAINCTELETTE, De la responsabilité, p. 170.

3) SALEILLES, Les accidents de travail, n° 13, p. 21 - 22.

Denn durch die Versagung der Möglichkeit eines Haftungsausschlusses gebe man zu, daß es nicht darauf ankomme, wer die Folgen eines Unfalls tragen wolle, sondern darauf, wer sie tragen müsse. [1] Schließlich sah keine Vertragslehre die Übernahme der auf Zufall beruhenden Arbeitsunfälle durch den AG vor. [2]

In der französischen Literatur wurden die Vertragslehren daher überwiegend abgelehnt. [3] Die französische Rechtsprechung [4] hat die Vertragslehre für das Gebiet der Arbeitsunfälle nie anerkannt. [5]

Die Vertragslehren dürften aber dazu beigetragen haben, das Interesse der französischen Rechtslehre auf die Frage der Haftung für Arbeitsunfälle zu lenken. Sie haben so

---

1) SALEILLES, Compte rendu, p. 659 - 660.

2) So insbes.: SACHET, n° 11, p. 8; LOUBAT, n° 20, p. 38.

3) BEUDANT/CAPITANT, n° 50, p. 162.

4) Dagegen ist sie vom luxemburgischen Obersten Gerichtshof ("Cour supérieure de justice"), z.B. in einer Entsch. v. 27. 11. 1884, S. 1885.4.25 (29 - 30, 1ere esp.), und von belgischen Instanzgerichten, z.B.: Trib. comm. de Bruxelles, 28. 4. 1885, S. 1885.4.25 (31, 4e esp.), angenommen, vom belgischen Kassationshof aber abgelehnt worden. Dieses Gericht hat zwar angenommen, daß die Haftung des AG vertraglicher Natur sei, ohne jedoch die Beweislast umzukehren, Cass. (B) 8. 1. 1886, S. 1886.4.25, s. auch: DAVID, n° 3, p. 11, Fn. 1; JOSSERAND, Choses inanimées, p. 25 Fn. 1; CAPITANT/CUCHE, 5. Aufl. n° 302, p. 320; DURAND, Sécurité sociale, p. 39 FN. 2. DURAND, a.a.O. n° 16, pp. 39 - 40, weist darauf hin, daß die Vertragslehre dem schweizerischen Gesetz über industrielle Arbeitsunfälle v. 25. 6. 1881 und einem Gesetz v. 26. 8. 1885 zugrundegelegen habe. Ebenso: ROUAST/GIVORD, n° 3, p. 4.

5) Ausdrückliche Ablehnung z.B. durch folgende Entscheidungen: Rennes, 20. 3. 1893, D. 1893.2.526 = S. 1894.2.36; Cass. req. 15. 7. 1896, S. 1897.1.229 (2e esp.); Cass. civ. 27. 2. 1929 D.P. 1929.1.129 (Fall, in dem das Gesetz v. 9. 4. 1889 nicht anwendbar war).

sicher mit zu einer Veränderung des Haftungsrechts beigetragen.

b) Analoge Anwendung des Art. 1386 Code. civil

Ferner wurde vorgeschlagen, unter Beibehaltung der Anwendung des Deliktsrechts die Beweislastverteilung durch die analoge Anwendung des Art. 1386 Code. civil auf alle Eigentümer von Sachen umzukehren.

In diesem Artikel heißt es, daß der Eigentümer eines Gebäudes für den durch den Zusammensturz des Gebäudes oder eines Teiles des Gebäudes verursachten Schaden haftet, sofern der Unfall auf einen Fehler des Bauwerks ("vice de construction") oder mangelhafte Unterhaltung ("défaut d'entretien") zurückzuführen ist.

Einige namhafte Autoren [1] sahen in dieser Regelung den Ausdruck eines allgemeinen Rechtssatzes, der zwar nur für den besonders wichtigen Fall des durch ein schadhaftes Gebäude hervorgerufenen Schadens gesetzlichen Ausdruck gefunden habe, aber nichtsdestoweniger für alle durch schadhafte Sachen verursachten Schäden gelten müsse.

Diese Lehre, die in der Rechtsprechung einige Anerkennung fand [2], wurde von der Mehrzahl der Autoren [3] abgelehnt, weil man im Art. 1386 eine der analogen Anwendung nicht fähige Ausnahmeregelung sah.

Insbesondere sprach gegen diese fragwürdige Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 1386, daß diese Betrachtungsweise dem AN keinen einschneidenden Vorteil brachte, da er zwar nach dieser Lehre nicht mehr die Rechtswidrigkeit und das Verschulden im Verhalten seines AG zu beweisen

---

1) DEMOLOMBE, n° 664, pp. 570 - 571; TOULLIER, Bd. XI, n° 311, p. 440 (nur hinsichtlich eines Baumes); SOURDAT, Bd. II, n° 1451, p. 612; LABBÉ, Anm. in S. 1871.1.10. Einschränkend: LAROMBIERE, Art. 1386, n° 10.

2) S. u. p. 52.

3) ESMEIN, Anm. in D. 1897.1.19-20; JOSSERAND, pp. 50 - 51; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n°s 69, 87, pp. 77 - 78, 86; die-

hatte, aber doch immer noch nachweisen mußte, daß der Unfall auf die mangelhafte Unterhaltung der Sache ("défaut d'entretien") oder einen Konstruktionsfehler ("vice de construction") zurückzuführen war, was wegen der technischen Kompliziertheit der Maschinen und bisweilen auch wegen der wissenschaftlichen Unmöglichkeit eines solchen Nachweises (z.B. in Katastrophenfällen) keine große Erleichterung der Beweislast bedeutete. [1]

c) Die Lehre von der Haftung für unbelebte Sachen ("responsabilité du fait des choses inanimées")

Der in Gent lehrende Professor LAURENT [2] schlug in seinem Lehrbuch des französischen Zivilrechts im Jahre 1878 als erster vor, dem bis dahin unbeachtet gebliebenen Abs. I des Art. 1384, eine Verschuldensvermutung zulasten des Halters ("gardien") einer Sache zu entnehmen. Jedesmal, wenn durch eine Sache ein Schaden entsteht, müsse das Verschulden desjenigen, der die Sache in seinem Interesse verwendet, vermutet werden. Die Schuldvermutung könne aber widerlegt werden durch den Nachweis, daß der Halter zur Verhütung des Unfalls alles in seiner Macht stehende getan hat.

Dieser Lehre wurde vor allem entgegengehalten, daß sie weder mit dem Willen des Gesetzgebers des Jahres 1804 noch mit dem Wortlaut des Art. 1384, Abs. I zu vereinbaren sei. Sie widerspreche insbesondere dem Wortlaut der genannten Bestimmung, da sich aus dem Wort "fait" ("des choses") ergebe, daß die Sachen, von denen diese Bestimmung spricht, einen eigenen Willen haben müßten, was aber nur bei Tieren der Fall sei. [3] Da man jedoch diese Kritik nicht für durchschlagend hielt, fand die Lehre von LAURENT stets

---

1) JOSSERAND, pp. 8 u. 49 - 52. Vgl. auch: LABBÉ, Anm. in S. 1871.1.10.

2) LAURENT, n° 639, pp. 693 - 694.

3) So z.B. ESMEIN, Anm. u. Cass. civ. 16.6.1896 ("remorqueur Marie") D. 1897.1.17-20 (19 - 20).

wachsende Zustimmung. [1]

SALEILLES griff die Anregung, dem Art. 1384 Abs. I einen über die Ankündigung der nachfolgenden Artikel hinausgehenden Sinn zu geben, auf. Abweichend von LAURENT wollte dieser Autor aber in der genannten Bestimmung nicht nur eine Verschuldensvermutung ausgedrückt sehen. Für SALEILLES enthielt Art. 1384 Abs. I einen von Art. 1382 zu unterscheidenden besonderen Tatbestand einer vom Verschulden unabhängigen Haftung. [2] Hierauf soll noch zurückgekommen werden.

§ 2 Die Entwicklung der Rechtsprechung

1.) Die Entwicklung der Zivilrechtsprechung

Da sehr viele Gerichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr die Notwendigkeit erkannten, die Lage der unfallgeschädigten AN zu verbessern, suchten sie nach Wegen, schon vor dem Eingreifen des Gesetzgebers die sich für die AN ergebende Härte der Anwendung des allgemeinen Deliktsrechts auf Arbeitsunfälle zu mildern.

a) Die großzügige Beurteilung der Haftungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls

Die verhältnismäßig arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung sehr vieler Gerichte beruhte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht auf einem einheitlichen System; vielmehr handelt es sich um Entscheidungen von Einzelfällen, denen

---

1) HUC, n° 439, pp. 581 - 582; AUBRY/RAU, Bd. IV, § 448, p. 772, insbes. Anm. 15; PIRMEZ, a.a.O., n^{os} 15 ff., pp. 16 ff, u. SAINCTELETTE, Mémoire pour M^{me} de SITTER, Bruxelles 1888, pp. 30 - 31, zitiert nach SALEILLES, Les accidents de travail, Fn. 33 (pp. 22 - 23).

2) SALEILLES, zuerst in: Compte rendu, a.a.O.

man aber gewisse gemeinsame Grundlinien entnehmen kann. [1]

Die Gerichte hielten sich zwar zunächst an die allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung, doch schufen sie besondere Sorgfaltspflichten des AG [2] und nutzten ferner ihren Beurteilungsspielraum bei der Feststellung des Kausalzusammenhanges in einer arbeitnehmerfreundlichen Weise aus. Dabei verfuhren die Gerichte vor allem dann dem AN gegenüber besonders großzügig, wenn der in Anspruch genommene AG versichert war. [3]

Rechtswidrigkeit und Verschulden nahmen die Gerichte schon dann als gegeben an, wenn festgestellt werden konnte, daß der AG es unterlassen hatte, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die geeignet gewesen wären, den Unfall zu verhindern. So

---

1) So insbesondere LABBÉ in Anm. mehreren Entscheidungen belgischer und luxemburgischer Gerichte in S. 1885.4. 25-29. So gibt es auch Entscheidungen, die strikt das allgemeine Deliktsrecht anwenden, z.B. Rouen, 1. 8. 1887, Rec. Rouen 1887, p. 270, zit. nach PIC, 1. Aufl., n° 1049, p. 723 Fn. 2 (Abweisung der Klage eines AN, obwohl dieser einen technischen Mangel der Maschine, durch die er verletzt worden war, hatte nachweisen können, da - wie das Gericht feststellte - der AG diesen Mangel nicht kennen konnte). Anders aber z.B. Orléans, 10. 5. 1890, Loi, 7. 6. 1890, zit. nach PIC, a.a.O. (ein schadhaftes Gerüst war zusammengestürzt).

2) Ähnlich versuchte auch die deutsche Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts, den AN vor dem Eingreifen des Gesetzgebers durch Erhöhung der Sorgfaltsanforderungen an die AG zu helfen, vgl. ESSER, pp. 49 u. 50 (Fn. 2).

3) SAVATIER, Bd. I, n° 282, p. 355; ders., Métamorphoses, 1ère série, n° 277, p. 337; ders., Assurances, 491 ff; RIPERT, La règle morale, n° 120, p. 206.

heißt es in einer vom Kassationshof bestätigten Entscheidung des Appellgerichts Dijon [1], daß der AG die Pflicht habe, seine AN vor den Gefahren zu schützen, die sie in ihrer Arbeit bedrohen, und daß er dabei nicht nur mit den gewöhnlichen Gefahren rechnen dürfe, sondern jede nur irgend mögliche Gefahrenquelle erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen beseitigen müsse.

Nachdem die objektive Unterlassung von Schutzmaßnahmen festgestellt war, wurde im allgemeinen nicht mehr geprüft, ob dem AG die ihm abverlangte Sicherungsmaßnahme bekannt war oder ob er sie hätte kennen müssen. Ihm wurde der Unfall selbst dann vorgeworfen, wenn die unterlassene Sicherungsmaßnahme ihm unbekannt und darüber hinaus durchaus unüblich und sogar finanziell unzumutbar war. [2]

Besonders unnachsichtig verfuhren die Gerichte dann mit den AG, wenn Kinder bei der Arbeit verletzt worden waren,

---

1) Dijon, 27. 4. 1877, Cass. req. 7. 1. 1878, S. 1878.1. 412 (413) = D. 1878.1.298 (Ein in der Nähe eines Hochofens beschäftigter Arbeiter hatte ein Auge durch aus dem Hochofen sprühende Funken verloren. Das erstinstanzliche Gericht hatte die Klage abgewiesen, weil ein derartiger Funkenflug unvermeidlich und nur dann gefährlich sei, wenn ein Auge getroffen wird. Es handele sich um einen "normalen" Vorgang, der dem AG nicht zur Last gelegt werden könne. Das Berufungsgericht hob jedoch auf und verurteilte den AG, weil er dem AN nicht eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt hatte, wodurch er seine Schutzpflicht gegenüber dem AN vernachlässigt habe. Vgl. den o.p.17 zitierten, sehr ähnlich gelagerten Fall aus dem Jahre 1864, der noch zuungunsten des AN entschieden worden war.

2) So BRY, 3. Aufl., n° 309, p. 206; LABBÉ in der schon erwähnten Anm. in S. 1885.4.25 mit Verweisungen; vgl. auch SALEILLES, Les accidents de travail, n° 7, p. 11; SAINCTELETTE, De la responsabilité, pp. 141 ff; HUBERT-VALLEROUX, p. 260.

da diese die Gefahr nicht hinreichend ermessen können und ihr mangels Erfahrung nicht zu begegnen wissen. [1] Hier wurde zuerst der Rechtssatz aufgestellt, daß der AG seine AN auch vor den Folgen ihrer eigenen Unachtsamkeit schützen müsse, der in der Folgezeit immer dann angewandt wurde, wenn ein AN mit einer gefährlichen Arbeit betraut wurde, zu der ihm, was dem AG bekannt sein mußte, Ausbildung und Erfahrung fehlten. [2] Schließlich ergingen einige Entscheidungen, in denen ein Mitverschulden des AN auch dann als entschuldbar nicht berücksichtigt wurde, wenn es auf die Ermüdung durch die Arbeit oder eine schlechte betriebliche Organisation zurückzuführen war. [3]

Auch bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges verfuhr ein großer Teil der Gerichte sehr arbeitnehmerfreundlich. So wurde eine adäquate Verursachung immer schon dann angenommen, wenn ein Verschulden des AG auch nur entfernt

---

1) Lyon, 9. 12. 1854, S. 1855.2.606 (Ein in einem Bergwerk arbeitender vierzehnjähriger Junge war in einen unzulänglich gesicherten Schacht gefallen. Der Bergwerksgesellschaft wurde der Mangel an Schutzvorkehrungen zum Vorwurf gemacht. Die Unvofsichtigkeit des Jungen wurde nicht beachtet.)

2) Douai, 27. 6. 1881, S. 1884.2.7; Paris, 29. 3. 1883, D. 1884.2.89; Grenoble, 17. 5. 1892, D. 1892.2.292; Cass. Civ., 7. 3. 1893, S. 1893.1.292.

3) Cass. Civ. 28. 8. 1882, S. 1885.1.19 = P. 1885.1.30 (Ein Arbeiter in einem Holzverarbeitungsbetrieb hatte auf Weisung eines Vorgesetzten versucht, einen auf einer Rutsche in Bewegung befindlichen Holzblock aufzuhalten, wobei er verletzt worden war. Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen, da der AN der in Anbetracht der Gefahr erkennbar rechtswidrigen Weisung nicht hätte folgen dürfen. Der Kassationshof verurteilte, da selbst ein schuldhaft leichtsinniges Verhalten des Klägers die Schuld des AG nicht beseitigen könne.) Weitere Angaben bei PIC, Anmerkung unter Lyon, 22. 5. und 30. 7. 1899, D. 1904.2.442.

an der Herbeiführung des Unfalls beteiligt war ("un lien plus ou moins direct" [1]), ohne daß man weiterhin auch prüfte, ob das Verschulden des AG auch als "cause génératrice" angesehen werden könne. [2] Im Hinblick auf diese großzügige Beurteilung des Kausalzusammenhanges wurde sogar gesagt, daß die Rechtsprechung das Erfordernis eines Kausalzusammenhanges aufgegeben habe und schon dann verurteile, wenn eine schlechte betriebliche Organisation ("mauvais aménagement industriel") nachgewiesen sei. [3] Dem stehen aber Urteile entgegen, die ausdrücklich einen Kausalzusammenhang verlangen und in denen die Klage wegen Fehlens eines Kausalzusammenhanges trotz gewisser betrieblicher Mängel abgewiesen wurde. [4] Die schlechte betriebliche Organisation begründete zwar eine Schuldvermutung, konnte aber nicht die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhanges ersetzen.

Soweit bestimmte Schutzmaßnahmen durch öffentlichrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben waren, die der AG nicht getroffen hatte, wurden Verschulden des AG und Kausalzusammenhang vermutet. Der AG mußte zu seiner Entlastung be-

---

1) So CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 33, p. 47 m.Verw..

2) Vgl. z. B. Caen, 17. 3. 1880, S. 1880.2.176 (Ein Heizkessel war aus unbekannter Ursache explodiert. Durch einen technischen Eingriff des AG war der Überwachungsmechanismus so verändert worden, daß der den Dampfkessel überwachende AN besonders nah an den Kessel herangehen mußte, worauf seine Verletzung zurückzuführen war. Die Veränderung des Überwachungsmechanismus kann schwerlich als "cause génératrice" angesehen werden.) Ferner: MICHEL, p. 595; LOUBAT, n° 49, p. 66.

3) SALEILLES, Les accidents de travail, n^os 6 u. 7, pp. 9 - 12.

4.) So z.B. Cass. req. 15. 7. 1896, S. 1897.1.229 (2e esp.) (Ein einer öffentlichrechtlichen Vorschrift zuwider außerhalb seiner gewöhnlichen Arbeitszeit beschäftigter Eisenbahnarbeiter hatte einen Unfall erlitten, dessen Ursache nicht festzustellen war. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Nichtbeachtung der die Arbeitszeit betreffenden Vorschrift nicht in einem direkten Ursachenzusammenhang mit der Herbeiführung des Unfalls gestanden habe.) Anders allerdings Cass. civ. 7. 8. 1895, D. 1896.1.91 (Hier handelte es sich um einen minderjährigen AN).

weisen, daß der Unfall unabhängig von der Verletzung der Sicherheitsvorschriften erfolgt war. [1]

Durch diese - in Schadensfällen, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht vorlag, nicht geübte - Großzügigkeit vieler Gerichte in der Feststellung von Rechtswidrigkeit und Verschulden sowie der Annahme eines Kausalzusammenhanges begann die Rechtsprechung, neben dem allgemeinen ein besonderes, lediglich für das Verhältnis zwischen AG und AN geltendes Deliktsrecht zu schaffen. [2]

Diese Rechtsprechung konnte dem AN aber nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen helfen, da das Deliktsrecht des Code civil grundsätzlich weitergalt und der AN weiterhin die Beweislast trug. Vor allem war an der Gerichtspraxis auszusetzen, daß sie keine Rechtssicherheit herbeizuführen geeignet war, da sie nicht auf klar umrissenen Prinzipien beruhte und die Entscheidung eines Falles noch mehr als bisher im Ermessen des Gerichtes lag.

---

1) Vgl. z.B. Cass. civ. 12. 1. 1897, S. 1897.1.231; weitere Angaben bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, p. 163, Fn. 3. Später ging die Rechtsprechung sogar so weit, allein schon in der Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit ein für den Unfall während der die Höchstgrenze überschreitenden Arbeitszeit ursächliches Verschulden zu sehen, Cass. civ. 22. 2. 1898, D. 1901.1.423. Es gab bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Frankreich allerdings kaum öffentlichrechtliche Unfallverhütungsvorschriften mit Strafandrohung, nämlich nur für Bergwerke, Steinbrüche und Eisenbahnen, BRY, 1. Aufl., p. 150; GIBON, pp. 46 - 60, 183; FROMAGEOT, pp. 91 - 92. Die beiden zuletzt genannten Autoren führen die einschlägigen Bestimmungen auf. Das erste wichtige Schuldgesetz war ein Gesetz vom 12. 6. 1893 ("sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements industriels") J.O. 13. 6. 1893.

2) MICHEL, p. 594. Weitere Angaben zu dieser Rechtsprechung bei GLASSON, Le code civil et la question ouvrière, p. 1891, p. 34; LABBÉ, Le Palais 1885.2.23; SAINCTELETTE, Responsabilité et garantie, pp. 141 - 144 m. Verw.

b) Die extensive Auslegung von Art. 1386 Code civil durch einen Teil der Rechtsprechung

Der Anregung der oben genannten Autoren folgend ergingen einige teilweise sogar höchstrichterliche Entscheidungen, in denen Art. 1386 auf Unfälle angewandt wurde, die durch mit dem Boden verbundene Maschinen verursacht worden waren, wobei gesagt wurde, es handele sich auch in diesen Fällen um durch den "Einsturz" ("ruine") eines "Gebäudes" ("bâtiment") hervorgerufene Schäden. Die Rechtsprechung folgte allerdings nicht der Forderung einiger Autoren, Art. 1386 ein Prinzip der Haftung für alle unbelebten Sachen zu entnehmen. [1]

So wurde in einer Entscheidung des Kassationshofes aus dem Jahre 1887 [2] der AG unter Anwendung des Art. 1386 zum Schadensersatz verurteilt, weil ein Teil einer fest mit dem Boden in einer Fabrikhalle verbundenen Maschine explodiert war - wobei auch das Gebäude Schaden genommen hatte - und ein von der Explosion durch die Luft geschleuderter Teil der Maschine einen Arbeiter getötet hatte. Das Gericht erklärte, daß die Maschine durch die Verbindung mit dem Boden Teil des Fabrikgebäudes geworden sei, und daß der Eigentümer dieses Gebäudes daher für die Fehler dieser Sache aufkommen müsse, ohne die Verschuldensvermutung durch den Beweis der Unvorhersehbarkeit des Schadens und damit seines mangelnden Verschuldens beseitigen zu können. Diesem Urteil waren ähnliche Entscheidungen voraufgegangen, andere folgten, in denen unter anderem ein Baum [3], ein Eisschrank [4] und sogar die Maschine

---

1) So hat es die Rechtsprechung stets abgelehnt, Art. 1386 auch auf durch nicht mit dem Boden fest verbundene Maschinen verursachte Unfälle anzuwenden, z.B. Cass. civ. 19.7.1870, S.1870.1.9; Cass. civ. 16.6.1879, S. 1879.1.374.

2) Cass. civ. 19.4.1887, S. 1887.1.217 = D. 1888.1.27 = P. 1887.1.521.

3) Paris, 20.8.1870, S. 1878.2.48; Toulouse, 25.5.1892, S. 1892.2.121.

4) Paris, 11.3.1904, S. 1904.2.224.

eines Schiffes [1] als Gebäude angesehen wurden. [2]

Diese extensive Auslegung einer Ausnahmeregelung, genauso fragwürdig wie die von einigen Autoren vorgeschlagene analoge Anwendung des Art. 1386 auf alle durch Sachen verursachten Schäden, wurde aber von der Mehrzahl der Gerichte abgelehnt. [3] Sie wurde in der Folgezeit wieder aufgegeben. [4] Gegen sie sprach insbesondere, daß sie nur einen Teil der Arbeitsunfälle erfassen konnte, nämlich nur die durch mit dem Boden verbundene Maschinen verursachten Schadensfälle, und daß sie vom AN den oft nicht zu erbringenden Beweis verlangte, daß der Unfall auf die mangelhafte Unterhaltung der Maschine oder einen Konstruktionsfehler zurückzuführen war. [5]

c) Die Rechtsprechung zu Art. 1384 Abs. I Code civil

Der von LAURENT vertretenen Ansicht, daß Art. 1384 Abs. I eine über die bloße Ankündigung der nachfolgenden Artikel hinausgehende Bedeutung habe, schloß sich im Jahre 1896 auch der französische Kassationshof an.

Die grundlegende Entscheidung [6] beruhte auf folgendem

---

1) Paris, 19. 5. 1893, abgedruckt in dem diese Entscheidung aufhebenden Urteil des Kassationshofes vom 16. 6. 1896 ("remorqueur Marie"), S. 1897.1.17 = D. 1897.1.433 (435 -439 - 1ère esp.).

2) Weitere Angaben bei RIPERT, La règle morale, 1. Aufl., p. 192 Fn. 2; 3. Aufl., p. 214 Fn. 4; MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1038, p. 29.

3) RIPERT, s. Fn. 2).

4) GAUDEMET, Théorie générale, p. 330, m. Verw..

5) JOSSERAND, Choses inanimées, pp. 8 u. 49 - 52. S. o. p. 40. Zur belgischen Rechtsprechung zu Art. 1384 Abs. I s. u. p. 269 Fn. 4).

6) Cass.civ. 16.6.1896, D. 1897.1.433 (SALEILLES) = S. 1897.1.17 (ESMEIN).

Sachverhalt: Bei der Explosion des Maschinenkessels eines Schleppschiffes ("remorqueur 'Marie' " - hiernach hat der Fall seinen Namen erhalten) war ein Mechaniker getötet worden. Das Gericht sprach der Witwe einen Schadenersatzanspruch zu, obwohl ein Verschulden des Reeders nicht festgestellt werden konnte. Der Kassationshof stellte fest, daß der Reeder als Halter ("gardien") des Schiffes für die durch sein Schiff verursachten Schäden aufzukommen habe.

Mit dieser Entscheidung wurde eine ständige Rechtsprechung eingeleitet, nach der Art. 1384, Abs. I, letzte Alternative, dem durch eine unbelebte Sache Geschädigten einen besonderen Anspruch gegen den Halter ("gardien") der Sache gibt. Die Auslegung der genannten gesetzlichen Bestimmung schwankte aber zunächst erheblich. So entnahm nach 1896 der Kassationshof dieser Bestimmung lediglich eine widerlegbare Verschuldensvermutung [1], bis er dann 1920 erklärte [2], daß der Nachweis des fehlenden Verschuldens den Halter ("gardien") der Sache noch nicht entlasten könne; dazu bedürfe es vielmehr des Beweises einer außerhalb der Sache liegenden Ursache ("cas fortuit" oder "faute de la victime"). Ferner bestand unter anderem Unklarheit darüber, ob die Haftung für unbelebte Sachen ("responsabilité du fait des choses inanimées") nur für gefährliche oder auch für ungefährliche, nur für sich bewegende oder auch für feststehende Sachen gilt. [3]

Der Kassationshof gab schließlich alle genannten Einschränkungen auf und interpretierte Art. 1384, Abs. I, letzte Alternative, folgendermaßen [4]:

---

1) Cass. civ. 30. 3. 1897, D. 1897.1.433 (2e esp.).

2) Cass. civ. 16. 11. 1920, D. 1920.1.169 (SAVATIER) = S. 1922.1.97 (HUGUENEY).

3) Einzelheiten z.B. bei MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1153, pp. 117 - 119. Vgl. auch die Dissertation von BÜRGER.

4) Grundlegend ist eine Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate: Ch. réun. 13. 2. 1930, D.P. 1930.1.57 (RIPERT) = J.C.P. 1930, 271 ("arrêt Jand'heur").

Der Halter ("gardien") einer unbelebten Sache haftet immer dann, wenn durch diese Sache ein Schaden verursacht wird. Er kann sich von dieser Haftung nur befreien, wenn er unter Beweis stellt, daß der Schaden nicht durch die Sache selbst als adäquate Ursache ("cause génératrice") hervorgerufen wurde, sondern durch ein zwingendes anderes Ereignis ("cas fortuit" oder "faute de la victime"), während die unter seiner Obhut stehende Sache nur passiv beteiligt war. Ein auf einen Fehler der Sache selbst zurückzuführendes Unglück wird nicht als "cas fortuit" angesehen. Der Nachweis, nicht schuldhaft gehandelt zu haben, entlastet den Halter ("gardien") nicht. [2]

Nach diesen Gründsätzen behandelt die französische Rechtsprechung auch heute noch fast alle Haftungsprobleme, die durch die technische Entwicklung entstanden sind, nämlich fast alle der bei uns spezialgesetzlich geregelten Fälle der Anlagen- und Halterhaftung - auf die wenigen Spezialregelungen soll noch hingewiesen werden. [3] Die Haftung für unbelebte Sachen ("responsabilité du fait des choses inanimées") gilt beispielsweise für die Halter von Kraftfahrzeugen, Eisen- und Straßenbahnen sowie bei den durch Elektrizitäts- und Gasleitungen und andere gefährliche Anlagen verursachten Schäden.

Diese anläßlich eines Arbeitsunfalls ins Leben gerufene Rechtsprechung hatte und hat für das Gebiet des Arbeitsunfalls nur eine begrenzte und immer begrenztere Bedeutung:

---

1) Es genügt die tatsächliche Gewalt über die Sache, die "garde matérielle" (im Gegensatz zur "garde juridique"), Ch. réun. 2. 12. 1941, S. 1941.1.217.

2) Weniger weitgehend die belgische Rechtsprechung, die zwar auch eine "responsabilité du fait des choses inanimées" anerkennt, aber - Art. 1386 entsprechend - den Nachweis verlangt, daß die Sache fehlerhaft war, was allerdings schon dann angenommen wird, wenn die Sache sich ungewöhnlich verhalten hatte, s. PIRET, p. 224 und SPILMAN, p. 66, mit Verweisungen.

3) S.u.pp. 280 ff.

Zwar galt Art. 1384 zunächst für alle durch eine Sache des AGs verursachten Unfälle. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde aber nach und nach durch besondere Gesetze über die Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten immer weiter eingeschränkt. Art. 1384, Abs. I, letzte Alternative, blieb immerhin anwendbar [1] und ist auch heute noch anwendbar [2] soweit die Sondergesetzgebung nicht durchgreift, weil die Art des Schadens (z.B. ein Sachschaden) nicht erfaßt ist oder weil das den AN schädigende Ereignis weder die Merkmale eines Arbeitsunfalls noch die einer Berufskrankheit aufweist. [3]

Während es später fraglich wurde, ob die Rechtsprechung des Kassationshofes noch mit dem Verschuldensgrundsatz zu erklären sei, so beharrte die Rechtsprechung zunächst sowohl sprachlich - indem sie nämlich von vermutetem Verschulden ("présomption de faute") sprach [4] - als auch in der Sache - indem der AG sich durch den Beweis befreien konnte, daß ihn kein Verschulden am Unfall treffe [5] - auf dem Verschulden des AG als Voraussetzung einer Haftung. Die Beweisnot des unfallgeschädigten AN wurde zwar durch die Art. 1384 Abs. I entnommene Verschuldensvermutung zulasten des AGs gemildert, doch mußte der AN nach wie vor die auf Zufall und seinem eigenen Verschulden beruhenden Unfallschäden tragen.

---

1) Z.B. Cass. civ. 27. 2. 1929, D.P. 1929.1.129 (RIPERT), eine Entscheidung, die einen Arbeitsunfall im Senegal betraf, in dem das Gesetz vom 9. 4. 1898 nicht galt.

2) Z.B. Cass. civ. 5. 6. 1957, D. 1957. J. 577; Cass. civ. 15. 3. 1961, D. 1961. Somm. 80 (durch die Arbeit verursachte Krankheiten, die nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen waren).

3) Einige Autoren wollen auch heute noch die Regeln über die Vertragshaftung anwenden, s.o.p. 38 Fn. 1 u. 2.

4) Z.B. Cass. civ. 27. 2. 1929, D.P. 1929.1.129 (131).

5) Cass. civ. 30. 3. 1897, D. 1897.1.433 (2e esp.)

2.) Die Arbeitgeberhaftung in der Verwaltungsrechtsprechung

Für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnisse der Verwaltungsrechtsprechung unterlagen, war die Rechtslage zunächst die gleiche wie die aller anderen AN. Auch sie mußten, um einen Schadensersatzanspruch gegen ihren AG durchsetzen zu können, dessen Verschulden nachweisen, da die Verwaltungsrechtsprechung die öffentlichrechtlichen Körperschaften zwar nicht nach den Bestimmungen des Code civil haften ließ, aber dennoch am Verschuldensgrundsatz zunächst festhielt. Der Verschuldensgrundsatz wurde jedoch im Jahre 1895 von der Verwaltungsrechtsprechung aufgegeben.[1)]

Der insoweit grundlegenden Entscheidung des Conseil d'Etat vom 21. 7. 1895 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Arbeiter in einem staatlichen Waffenarsenal hatte beim Schmieden eines Eisenstücks mit einem automatischen Schmiedehammer ("marteau-pilon") durch ein herausgeschleudertes Eisenstück eine Verletzung erlitten, die eine dauernde Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit zur Folge gehabt hatte. Unzufrieden mit der ihm von der Verwaltung zugebilligten geringfügigen Rente klagte der Arbeiter auf vollen Ersatz seines Schadens, obwohl ein Verschulden seines AG nicht nachzuweisen war und der Unfall sich unter - für die Metallindustrie - ganz normalen Umständen abgespielt hatte.

Der Regierungsvertreter beim Conseil d'Etat ("commissaire du gouvernement") vertrat die Ansicht, daß der Unfall eine Ersatzpflicht des Staates begründe, obwohl es sich um ein von einem Verschulden der einen oder anderen Seite unabhängiges und daher anonymes Unglück handele.[2)] Es könne

---

1) Cons. d'Etat, 21. 7. 1895 ("arrêt Cames"), D. 1896.3.65 = S. 1897.3.33 (mit einer Anm. von Maurice HAURIOU, der den Staat als Organ einer genossenschaftlichen Versicherung aller Staatsbürger untereinander ansieht). Ebenso: Cons. d'Etat, 24. 12. 1897, D. 1899.3.34; Cons. d'Etat, 25. 5. 1900, Rec. arr. Cons. d'Etat, 1900.364. Weitere Angaben bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, p. 153, Fn. 8.

2) "Nous sommes bien en présence du fait de l'industrie, de l'accident anonyme, du risque professionnel résultant de l'emploi de machines dans des conditions normales", Conclusions du commissaire du gouvernement ROMIEU, S. 1897.

sein, daß einer Verurteilung eines privaten Unternehmers in einem gleichgelagerten Fall die Regeln des Code civil entgegenstünden. Da aber im vorliegenden Fall die Regeln des Code civil keine Anwendung finden können, müsse der Staat für die mit seiner Betätigung notwendig verbundenen Unfälle aufkommen, was ihm auch ohne weiteres möglich sei.

Das oberste Verwaltungsgericht folgte dieser Ansicht und verurteilte den Staat zur Zahlung einer Rente. Zur Begründung wurde lediglich gesagt, daß der Staat im vorliegenden Fall die Risiken seiner Betätigung tragen müsse, da den AN kein Verschulden an der Herbeiführung des Unfalls treffe und der Staat zur Tragung der Unfallasten durchaus in der Lage sei. [1]

In der Literatur wurde teilweise die Ansicht vertreten, daß mit dieser Entscheidung der Gedanke der Risikohaftung von der Rechtsprechung anerkannt worden sei. [2]

Demgegenüber wurde jedoch von der Mehrheit der Autoren der verwaltungsrechtliche Sondercharakter dieser Rechtsprechung betont. [3] Die Vertreter einer von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängigen Haftungslehre waren sich allerdings doch darin einig, daß die der Entscheidung zugrundeliegende Begründung trotz aller verwaltungsrechtlichen Besonderheiten nicht nur für das Verwaltungsrecht gelte, sondern auf jeden Arbeitsunfall ausgedehnt werden

---

1) "L'Etat est en mesure de pourvoir aux charges que le risque professionnel peut faire peser sur lui."

2) So z.B. BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1926, p. 153; CHARMONT, p. 243; Vgl. auch HAURIOU, S. 1897.3.33: "On peut dire que, par cette décision, le Conseil d'Etat consacre la théorie du risque professionnel ...". Ähnlich auch MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 88, Fn. 2 (p. 87).

3) So z.B. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 46, p. 62: "caractère tout spécialement administratif".

könne, da eine unterschiedliche Behandlung des Arbeitsunfalls eines AN im öffentlichen Dienst und des Unfalls eines AN in der Privatindustrie nicht einzusehen sei. [1]

Da das Arbeitsunfallgesetz vom 9. 4. 1898 auch die AN im öffentlichen Dienst betraf, wurde die Bedeutung dieser Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in der Folgezeit stark eingeschränkt und schließlich - mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung des Arbeitsunfallgesetzes-für das Gebiet des Arbeitsrechts fast ganz aufgehoben. [2]

§ 3 Die Unzulänglichkeit dieser Lösungsversuche

Alle bisher erörterten Versuche, dem AN in seiner bedauernswerten Lage zu helfen, hatten - mit Ausnahme der nur einen geringen Teil der Arbeitsverhältnisse betreffenden Rechtsprechung des Conseil d'Etat - dies gemeinsam: sie hielten am Verschuldensgrundsatz fest und beließen die Folgen eines auf Zufall, höherer Gewalt oder einem Verschulden des AN beruhenden Unfalls beim verletzten AN. Eine entscheidende Verbesserung der Lage der AN war aber nur durch die völlige Aufgabe des Verschuldensgrundsatzes zu erwarten. Im übrigen konnte auch keiner der bisher erwähnten Reformvorschläge zu einer Vereinfachung der Versicherung des Unfallrisikos führen.

Das Haftungssystem, das dem AN wirksam half und auch den Interessen der AG entsprach, mußte daher nach Ansicht einiger Autoren [3] folgende Züge aufweisen:

---

1) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 46, p. 62, u. Risque professionnel, Bd. II, Einleitung, pp. XI-XII; LOUBAT, Bd. I, n° 11, pp. 34-35; BETTREMIEUX, n° 9, p. 18.

2) S. aber u. p. 288.

3) CABOUAT, Accidents, Bd. I n° 71, pp. 93-94. So auch die Darstellung bei DURAND, Sécurité sociale, n° 16, pp. 41 - 42.

1. Rechtswidrigkeit und Verschulden ("la faute") als Haftungsvoraussetzungen mußten beseitigt werden, damit der AN auch bei Zufall und möglicherweise auch bei eigener Fahrlässigkeit eine Entschädigung erhielt.

2. Es war zu überlegen, wie man die Haftung des AG in der Höhe sinnvoll begrenzen konnte, damit der kleine Unternehmer durch das Anwachsen der Zahl der zu entschädigenden Unfälle nicht überfordert wurde, und wie gleichzeitig die Versicherung des Unfallrisikos erleichtert werden konnte.

3. Ferner mußte der AN gegen die Zahlungsunfähigkeit des AG oder seines Versicherers geschützt werden. Die Prozeßführung mußte durch Schaffung eines besonderen Verfahrens vereinfacht und verkürzt werden.

Den zu 1. und 2. genannten Bedürfnissen entsprachen die Risikolehren. Die unter 3. genannte Zahlungsgarantie und die wünschenswerte Prozeßvereinfachung wurden 1898 durch den Gesetzgeber geschaffen.

2. Teil:

Risikotheorie und Arbeitsunfall bis 1946

1. Abschnitt

Die Entwicklung des Risikogedankens bis 1898

Zur Verbesserung der Lage der unfallgeschädigten AN wurden dem herkömmlichen, von Individualismus und Liberalismus geprägten Deliktsrecht, das den Zurechnungsgrund der Haftung im Verschulden sieht, seit etwa 1880 mit stets wachsendem Erfolg objektive Haftungslehren entgegengestellt, die Risikolehren ("théorie du risque"). Wesentlich an den Risikolehren ist die Ablehnung d es Verschuldens als alleinigem Zurechnungsgrund einer Haftung und damit als Voraussetzung jeglichen außervertraglichen Schadensersatzes und seine Ersetzung oder Ergänzung durch einen neuen Begriff. Ferner wollten fast alle Vertreter der neuen Lehren den Ersatzanspruch des Geschädigten in seinem Umfang, insbesondere in seiner ziffernmäßigen Höhe, beschränken.

Die Verwendung des aus dem Versicherungsrecht kommenden[1] Begriffs des Risikos zur Bezeichnung der Erfolgshaftungslehren bezweckte, die Unabhängigkeit der Haftung vom Willen des Handelnden darzulegen, denn das Versicherungsrecht spricht von Risiko bei einem zukünftigen und ungewissen Ereignis, dessen Eintritt nicht ausschließlich vom Willen der Parteien abhängt. [2] Dieser Begriff des Risikos konnte aber allein eine Schadenszurechnung nicht begründen. Dazu mußten andere Gedanken herangezogen werden: Gefährdung, Vorteil, leitende Stellung, Ungewöhnlichkeit der schädigenden Handlung.

Die Risikolehren lassen sich nach dem Umfang des von ihnen

---

1) ROUBIER, p. 3.

2) "... un événement incertain et qui ne dépend pas exclusivement de la volonté des parties," PICARD/BESSON, Bd. I, n° 7, p. 19.

erstrebten Geltungsbereichs in zwei Gruppen gliedern: Ein Teil ihrer Anhänger beschränkte sich darauf, eine Änderung des Haftungsrechts allein für das Gebiet des Arbeitsunfalls zu erreichen, im folgenden Lehre vom Arbeitgeberrisiko [1] genannt: "théorie du risque professionnel". Dieser Teil der Vertreter der Risikotheorie forderte im allgemeinen eine gesetzliche Sonderregelung, da man aus den allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen eine Sonderbehandlung des Arbeitsunfalls nicht ableiten konnte.

Ein anderer Teil der Lehre meinte demgegenüber - ohne eine gesetzliche Sonderregelung für das Gebiet des Arbeitsunfalls ausschließen zu wollen -, daß das Verschuldensprinzip allgemein als alleinige Grundlage zivilrechtlicher Haftung unzureichend sei und daß man dem Verschuldensgrundsatz ein für alle Gebiete menschlicher Tätigkeit geltendes neues Prinzip zur Seite stellen müsse, das als Unterfall auch das Arbeitgeberrisiko einbegreifen sollte. Diese Lehre, die "théorie du risque créé", wird im folgenden als

---

1) Genauer müßte eigentlich "Risiko der erwerbswirtschaftlichen Betätigung" oder "Berufsrisiko" gesagt werden: "Le risque professionnel est le risque afférent à une profession déterminée, indépendamment de la faute des ouvriers ou des patrons", CHEYSSON, L'assurance des ouvriers, p. 429. So wurde auch das bis 1898 vom AN selbst zu tragende Risiko als "risque professionnel" bezeichnet, Cass. civ. 20. 7. 1897, Bull. Off. Trav. 1898, 320; SARRUT, Anm. u. Cass. civ. 21. 1. 1903, D. 1903.1.105; SAGHET/CASTEIL, Bd.I, p. 11 Fn. 1; GAZIER, Commentaire, n° 3, p. 2; PLANIOL, Traité élémentaire, n° 1914, p. 580.
Die Terminologie ist aber nicht ganz einheitlich. Der Begriff des "risque professionnel" wird oft synonym mit dem des "risque-profit", der Vorteilslehre, verwandt, vgl. ROUAST/GIVORD, n° 15, p. 20.

allgemeine Risikolehre bezeichnet werden. [1] Die ersten Rechtslehrer, die diese allgemeine Lehre vertraten, näm_ lich SALEILLES und JOSSERAND, meinten, schon im Code civil, insbesondere im Absatz I des Art. 1384, finde sich der Grundsatz der Risikohaftung, der nur wegen einer unzulänglichen Interpretation des Code civil in seiner Bedeutung noch nicht erkannt worden sei. Im einzelnen ist es oft sehr schwer festzustellen, ob ein Vertreter der Risikotheorie nur de lege ferenda ein neues Haftungsrecht vorschlagen oder ob er neue Interpretationsgrundsätze für die Art. 1382 ff. aufstellen will. [2]

Die auf das Gebiet des Arbeitsrechts beschränkte Lehre vom AG-Risiko trat vor der allgemeinen Risikotheorie auf, da die Lage der Industriearbeiter besonders dringend eine Anpassung des Haftungsrechts an die durch die industrielle Revolution geschaffenen neuen Verhältnisse forderte. Ähnlich wie im deutschen Sprachbereich [3] wurden die ersten Angriffe gegen die Behandlung der Arbeitsunfälle nach den allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen vorwiegend von Wirtschaftlern und Soziallehrern und weniger von Juristen geführt. Daher haben zunächst auch wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte in der Lehre vom industriellen Risiko überwogen. [4]

---

1) Auch hier ist die Terminologie nicht einheitlich. So wird der Begriff "risque créé" oft auch zur Bezeichnung derjenigen Risikolehren verwandt, die den Zurechnungsgrund der Haftung in der Schaffung einer besonderen Gefährdung sehen, ebenso wie auch für die Vorteilslehren, vgl. ROUAST/GIVORD, n^{os} 15 u. 17, pp. 17 - 19, 22 - 27; dies. Supplément, n^{o} 19, p. 5. Wiederum andere Terminologie bei STARCK, pp. 17 - 19. Die hier verwandten Bezeichnungen entsprechen der Wortwahl von PERREAU, p. 182; vgl. auch DAVID, n^{os} 32 - 34, pp. 53 - 59; LEVASSEUR, n^{os} 49 - 52, p. 8.

2) BEUDANT-CAPITANT, a.a.O. n^{o} 50, p. 163; TRIANDAFIL, p.5.

3) Hierzu: ESSER, Grundlagen, p. 50.

4) PLANIOL, Etudes, Rev. crit. 1905, 277. Vgl. auch ROUAST, Le risque professionnel, p. 232, der die dadurch hervorgerufene Unbestimmtheit der neuen Kriterien bemängelt.

Erst in der Folgezeit, vor allem mit der Ausweitung der neuen Haftungslehre auf das gesamte Gebiet der menschlichen Tätigkeit und dem grundsätzlichen Angriff auf das Verschuldensprinzip traten die juristischen Fragen in den Vordergrund. Erst jetzt begann man auch, sich auf die Quellen einer objektiven Haftung im französischen Recht zu besinnen und sich mit den ähnlichen Lehren in den anderen europäischen Ländern auseinanderzusetzen.

Der Klarheit der Darstellung wegen soll im folgenden zunächst auf diese Quellen und den Einfluß von ausländischen Haftpflichtlehren eingegangen werden.

§ 1 Die Quellen der Risikolehre

Die französische Risikolehre hat ihre Wurzeln und Vorläufer in der französischen Rechtsgeschichte einerseits und im ausländischen Recht andererseits, das einen starken Einfluß ausgeübt hat.

1.) Die Quellen der Risikolehre in der französischen Rechtsgeschichte

Die Vorläufer der Risikohaftung des AG lassen sich in zwei Gruppen einteilen: in allgemeine Erfolgshaftungstatbestände einerseits und in besondere Fürsorgepflichten der AG für ihre AN andererseits.

a) Erfolgshaftungen in der französischen Rechtsgeschichte

Es hat bis zur Schaffung des Code civil in der französischen Rechtsgeschichte fast stets einzelne Tatbestände einer vom Verschulden unabhängigen außergeschäftlichen Erfolgshaftung gegeben.

Neben den vereinzelten Erfolgshaftungstatbeständen des klassischen römischen Rechts und des justinianischen

Rechts [1] war für die spätere arbeitsrechtliche Risikolehre insbesondere eine in das römische Recht eingegangene, auf dem Gedanken der Gefahrengemeinschaft beruhende seerechtliche Regelung der Rhodier von Bedeutung. [2] Dieser Tatbestand (de lege Rhodia de iactu) sah die Verteilung des Schadens vor, der im Fall der Gefahr zur Rettung von Schiff und Ladung verursacht worden war. Der Eigentümer der zur Verringerung des Gewichtes des Schiffes über Bord geworfenen Waren hatte nach dieser Bestimmung einen Ausgleichsanspruch gegen die durch den sogenannten "Seewurf" begünstigten Personen: Sein Schaden wurde dem Wert der auf dem Schiff beförderten Waren entsprechend auf alle Frachteigentümer verteilt; der geschädigte Eigentümer konnte den die anderen Beteiligten treffenden Anteil am Schaden vom Schiffer einfordern, der seinerseits sich an die Eigentümer der geretteten Waren halten konnte. Auf diese - im individualistischen römischen Recht eine Sonderstellung einnehmende - Regelung (in Frankreich "théorie du jet et de la contribution" genannt, vgl. Art. 410 ff. Code de commerce) sollten sich später zwei Gruppen von Autoren berufen:

Zum einen die Vertreter der Risikolehre, die die vom Verschulden unabhängige Haftung mit dem Vorteilsgedanken begründeten [3], wobei sie den Unternehmer mit dem Schiffer verglichen, weil der nicht nur zum eigenen, sondern zum

---

1) Zur Erfolgshaftung im römischen Recht siehe BIENENFELD, pp. 13 - 14, mit Verweisungen.

2) Auf die lex Rhodia de iactu beriefen sich auch deutsche Autoren; z.B.: RÜMELIN, p. 17; BIENENFELD, pp. 14, 475; ESSER, pp. 47, 76 Fn. 1. Näheres bei KASER, Römisches Privatrecht, 4. Aufl., München und Berlin, 1965, p. 171. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf andere Sachverhalte einer Gefahrengemeinschaft ist für das römische Recht nicht nachzuweisen, RÜMELIN, p. 17 m. Verw.. Für das deutsche gemeine Recht wurde teilweise eine analoge Anwendung vorgeschlagen, z.B. von WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Bd. II, Frankfurt a.M. 1906 (Neudruck: Aalen, 1963), Nr. 403, p. 769.

3) Z.B. CABOUAT, n° 116, pp. 156 - 157, der neben anderen Begründungen auch den Vorteilsgedanken anführt.

Vorteile auch seiner AN und aller Verbraucher sein Unternehmen betreibe, weshalb die mit dem Betriebe seines Unternehmens notwendig verbundenen Unfälle von allen an der Produktion beteiligten und interessierten Personen anteilig getragen werden müßten, wobei der Unternehmer - ähnlich dem Schiffer - als Verteiler der Produktionskosten auftreten und haften müsse, aber die Aufwendungen für Arbeitsunfälle durch Erhöhung des Warenpreises auf den Verbraucher überwälzen könne.

Andererseits sahen auch die Autoren, die die arbeitsrechtliche Haftungsregelung mit dem Gedanken der Solidarität begründeten, in der römischen Bestimmung über den Seewurf eine Regelung, die - ebenso wie die von ihnen vorgeschlagene Haftungsregelung für Arbeitsunfälle - auf dem Gedanken beruhe, daß durch gemeinsam erlittene Gefahr eine Lage geschaffen werde, die zur Solidarität verpflichte. [1)]

Ebenso wie auf die römischen Erfolgshaftungen und auf die lex Rhodia de iactu beriefen sich einige Autoren auch auf die germanischen Volksrechte und die aus ihnen hervorgegangenen Gewohnheitsrechte ("coutumes") Nordfrankreichs zum Beweise dafür, daß die Risikohaftung nicht eine lediglich durch die technische Entwicklung ins Leben gerufene Erfindung der Neuzeit sei, sondern einer schon immer vorhanden gewesenen sozialen Notwendigkeit entspringe. [2)]

---

1) So z.B.: TARBOURIECH, n^{os} 146 - 147, pp. 107 - 108; CABOUAT, n^{o} 116, pp. 156 - 157, der von der "solidarité des risques entre cointéressés à une oeuvre commune" spricht, a.a.O., n^{o} 113, p. 153.

2) So berief sich z.B. SALEILLES, Les accidents de travail, n^{o} 5, p. 5, auf die germanischen Volksrechte und das nordfranzösische "droit coutumier". Auf die nordfranzösischen Gewohnheitsrechte beriefen sich ferner: SALEILES, a.a.O., n^{o} 21, p. 35; Réf. soc. 1898, p. 648 unter Hinweis auf die deutsche Germanistik (Fn. 2: HUBER); MATTER (Conclusions du procureur général), D.P. 1930.1.65; HUSSON, p. 161. Vgl. auch BÉRINGUIER, n^{os} 272 - 274, pp. 149 - 150. Hinsichtlich der Gewohnheitsrechte ablehnend: ESMEIN, S. 1897.1.19 und S. 1930.1. 121 (III. - pp. 121 - 122); MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n^{o} 1013, pp. 11 - 12.

Die germanischen Volksrechte, die gegen Ende des weströmischen Reiches in Frankreich nach dem zunächst geltenden Personalitätsprinzip auf alle Germanen anwendbar waren, erforderten für die Zuerkennung eines Schadensersatzanspruches in der Tat keine Schuldfeststellung. Sie ließen auch den absichtslosen "Missetäter" für den verursachten Schaden haften. [1] Insbesondere kannten die germanischen Volksrechte eine Erfolgshaftung für bestimmte gefährliche Tätigkeiten (wie Baumfällen, Feldfeuerzünden) und gefährliche Gerätschaften. [2] Für die sich am Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Haftungsrecht beschäftigenden Autoren war auch von Interesse, daß das germanische Recht von der Ermittlung des tatsächlichen Schadens absah und in der Regel für Rechtsverletzungen des täglichen Lebens bestimmte Tarife aufgestellt hatte. [3]

Auch im nordfranzösischen Gewohnheitsrecht des Mittelalters und dessen Kodifizierungen, dem sogenannten "droit coutumier", haben sich - nach allerdings nicht unstreitiger Ansicht - Erfolgshaftungen erhalten. [4]

Spätestens der Code civil brach mit der Tradition vereinzelter Erfolgshaftungstatbestände. Die vom Gedankengut des

---

1) BIENENFELD, p. 15. mit Verw. (Fn. 24); ESSER, p. 46 mit Verw..

2) ESSER, p. 47; ESMEIN, S. 1930.1.122.

3) René DAVID, p. 5; MATAJA, p. 191, auf den insbesondere TEISSEIRE, p. 311 Fn. 1, verwies; MAZEAUD/TUNC, Bd.I, n° 33, p. 43.

4) So die p. 66 Fn. 2 genannten Autoren, wobei SALEILLES und MATTER auf BOURJON (Droit commun de la France) und DAVOT/BANNELIER (Traités de droit français à l'usage du Duché de Bourgogne) verwiesen. In der heutigen Literatur wird allerdings überwiegend darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen gewohnheitsrechtlichen Regelungen nicht um zivilrechtliche Schadensersatzpflichten, sondern um Strafmaßnahmen gehandelt habe. So: ESMEIN, Anm. i.S. 1930.1.121; RIPERT/BOULANGER, n° 1030, p. 391, Fn.1; BOULANGER, p. 12, Fn. 4; MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1013, pp. 11 - 12. Bei den Erfolgshaftungen des alten nordfranzösischen Gewohnheitsrechts handelte es sich jedenfalls nur um Ausnahmen. ("Elle (= l'idée d'un engagement légal) n'y est qu'en germe, à propos de certaines hypothèses et de certaines applications particulières ...", SALEILLES, Les accidents de travail, n° 21, p.35). Daher wurde auch gesagt, man habe sich "non sans humour" auf das Gewohn-

Liberalismus und Individualismus bewegten Väter des Code civil machten die außervertragliche Schadensnaftung in jedem Fall vom Verschulden des Schädigers abhängig. Zwar haben einige Vertreter der Risikohaftung behauptet, der Gedanke einer vom Verschulden unabhängigen Haftung sei mit dem Willen des Gesetzgebers des Code civil zu vereinbaren, und aus den parlamentarischen Vorarbeiten einige Äußerungen, insbesondere zu den Art. 1384 bis 1386, zitiert, aus denen sich der Wille des Gesetzgebers ergebe, vom Verschulden unabhängige Haftungstatbestände zu schaffen. [1] Dieser Behauptung konnte aber entgegengehalten werden, daß diese Äußerungen völlig aus dem Zusammenhang gerissen waren, und daß keiner der Autoren des Code civil daran gedacht hatte, von dem von DOMAT, BOURJON und POTHIER gelehrten Verschuldensgrundsatz abzuweichen. Es besteht heute kein Zweifel mehr daran, daß den Vorarbeiten zum Code civil nichts für eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige außergeschäftliche Haftung zu entnehmen ist. [2]

Aber schon bald nach dem Inkrafttreten des Code civil wurden zwei Tatbestände geschaffen, denen die Rechtsprechung Erfolgshaftungen entnahm: Zum einen wurde aus Art. 15 des Gesetzes vom 21. 4. 1810 geschlossen, daß die Bergwerkseigentümer zum Ersatz des durch den Betrieb ihres Bergwer-

---

1) So heißt es in einem Bericht von Bertrand DE GREUILLE an das Tribunat: "Tout individu est garant de son fait"; FENET, p. 474; LOCRÉ, p. 40, n° 9, und: "Rien qui appartient à quelqu'un ne peut nuire impunément à un autre." FENET, p. 477 = LOCRÉ, p. 43, n° 15. TREILHARD DE CHARDIN schließlich hatte gesagt: "Celui qui par son fait a causé un dommage est tenu de le réparer," FENET, p. 467. Auf diese Äußerungen berief sich insbesondere SALEILLES, Les accidents de travail, n° 17, pp. 29 - 30 (insbes. p. 29, Fn. 49) n° 18, p. 32 Fn. 52.

2) TEISSEIRE, p. 140; HUSSON, pp. 161 - 165; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 45, p. 53; dies., Bd. II, n° 1014, pp. 12 - 13.

kes hervorgerufenen Schadens verpflichtet seien, ohne daß es dabei auf ein Verschulden ankomme, und zum anderen wurden aufgrund einer extensiven Auslegung eines Dekrets vom 15. Oktober 1810 die Eigentümer bestimmter gefährlicher Betriebe zum Ersatz des ihren Nachbarn durch die Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Schadens verurteilt. [1]

Schließlich wurden im öffentlichen Recht seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in steigendem Maße Tatbestände einer Haftung öffentlichrechtlicher Körperschaften unabhängig von jedem Verschulden, insbesondere bei bestimmten im öffentlichen Interesse ausgeführten Arbeiten ("travaux publics") geschaffen. [2]

b) Vorläufer einer auf dem Gedanken der Solidarität beruhenden Fürsorge des AG für seine AN

Abgesehen von den soeben erwähnten Erfolgshaftungstatbeständen wurden von den Vertretern einer Risikohaftung der AGer einige Bestimmungen aus der französischen Rechtsgeschichte seit dem ausgehenden Mittelalter zitiert, die AGern Fürsorgemaßnahmen oder gar Rentenzahlungen für verunglückte AN auferlegten.

So sah ein Edikt Heinrichs IV. vom 16. 5. 1604 vor, daß "aus dem Reingewinn ... in jedem Bergwerk ein Betrag bereitzustellen" sei, "der zur Bezahlung eines Arztes und zur Anschaffung von Medikamenten für die Armen ausreicht, damit den Armen ohne Gegenleistung ihrerseits geholfen und die Arbeitsmoral der anderen gehoben werde." [3]

Nach einem Erlaß ("ordonnance de la marine") COLBERTs von 1681, der dem späteren Art. 262 C.com. zum Vorbild diente,

---

1) PLANIOL/RIPERT/PICARD, n° 538, pp. 541-542, mit Verw.; SAVATIER, Traité, Bd. I, n° 105 bis, p. 131; PIRET, p. 242, u. MAZEAUD/TUNC, Bd. I n° 650, pp. 724-725, zum Gesetz vom 21. 4. 1810. Zum Dekret vom 15. 10. 1810 s. WEIGERT, p. 50, Fn. 3 m. Verw.; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 608, pp. 701-702.

2) Angaben z.B. bei TEISSEIRE, p. 85; RIPERT, De l'exercice du droit de propriété, p. 345; SAVATIER, Bd. I, n°s 435 ff., pp. 547 - 556; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 118, p. 159; s. auch u. pp. 287 ff.

3) Zitiert nach CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 119, p. 159, und DUPEYROUX, p. 25, Fn. 1.

mußte der beim Dienst auf dem Schiff verletzte Matrose gepflegt werden. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit bekam er eine Entschädigung. [1] Ähnlich bestimmt Art. 262 Code de commerce, daß der während einer Schiffsreise erkrankte oder beim Dienst verletzte Matrose seine Heuer weiterhin bekommt und auf Kosten des Reeders gepflegt und ernährt wird, ohne daß ein Verschulden des AG Voraussetzung dieser Ansprüche des Seemanns wäre. [2]

Schließlich gab der Staat den ANern im öffentlichen Dienst in einigen Fällen eine Unterstützung für Krankheitsfälle und Fälle sonstiger Arbeitsunfähigkeit, so bei öffentlichen Bauarbeiten ("travaux publics") aufgrund eines Erlasses ("arrêté") vom 15. 12. 1848 [3] und bei Unfällen von Feuerwehrleuten aufgrund eines Gesetzes vom 5. 4. 1851. [4] Für Beamte wurde eine Unfallregelung im Gesetz vom 9. 6. 1853 geschaffen.

Auf diese Bestimmungen berief man sich zum Beweise dafür, daß eine vom Verschulden unabhängige Unfallregelung zugunsten einer größeren Zahl von ANern nichts Schockierendes haben könne, da auf diese Weise nur ein in der Wurzel schon vorhandener Gedanke verallgemeinert werde. [5]

---

1) Im Fall seiner Ergreifung durch Piraten mußte er freigekauft werden, vgl. z.B. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 122, p. 163.

2) Auf diese Regelung als Vorläufer der arbeitsrechtlichen Risikohaftung beriefen sich z.B.:POREZ, pp. 85 - 86; BRY/PERREAU, n° 272, p. 218; SACHET/CASTEIL, n° 1, p. 2, u. n° 4, p. 5; GAZIER, Supplément, n° 1, p. 1; CABOUAT, Accidents, n°s 122 - 123, pp. 162 - 165.

3) Einzelheiten bei: LOUBAT, 1. Aufl. n° 19, p. 41; 3. Aufl. Bd. I, n° 35, pp. 45 - 46; BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1928, p. 135; CABOUAT , Accidents, Bd. I, n° 120, pp. 160 - 162; PERREAU, p. 183.

4) Angaben bei CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 120, pp. 160 - 162, und bei BRY/PERREAU, n° 402, p. 311.

5) So die in Fn. 3 genannten Autoren. Ferner: ROUAST, Risque professionnel, p. 235; DUPEYROUX, Précis, p. 25, Fn. 1, sieht in diesen Bestimmungen Vorläufer der sozialversicherungs+Unfallregelung. +rechtlichen

2.) Der Einfluß aus dem Ausland

Die französische Haftungslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts unterlag starken ausländischen Einflüssen. [1]

Entgegen der Ansicht von MAZEAUD/TUNC [2] machte sich wohl nur am Rande ein Einfluß der in Italien von Cesare LOMBROSO begründeten und von Enrico FERRI fortgeführten deterministischen Strafrechtsschule geltend, die den Begriff des Verschuldens ablehnt und eine kausale Erforschung und Bekämpfung des Verbrechens lehrt. [3] Das wird schon daran deutlich, daß der Gedanke einer Risikohaftung zunächst auf das Arbeitsrecht beschränkt und nur im Hinblick auf die besonders ungünstige Situation des unfallgeschädigten ANs entwickelt wurde. Erst später setzte man sich grundsätzlich mit dem Verschuldensprinzip auseinander, wobei dann auch vereinzelt deterministische Ansichten vertreten wurden. [4]

---

1) "Ce mouvement ne s'est pas restreint à la France, on peut même dire qu'il a été plus précoce et plus étendu à l'étranger." TEISSEIRE, p. 86.

2) MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n^{os} 64 - 66, pp. 74 - 76, und ihnen folgend DALCQ, Bd. I, n^{o} 188, p. 134.

3) Bezeichnend ist, daß in der eingehendsten französischsprachigen rechtsvergleichenden Arbeit, dem Buch von MARTON, LOMBROSO und FERRI in diesem Zusammenhang nichts erwähnt wird. FERRI selbst hat allerdings in den Risikolehren eine Übertragung seiner Ideen ins Zivilrecht gesehen, MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n^{o} 66,p. 76 m. Verw..

4) So spricht GENY, Risques et responsabilité, p. 821, bei der Rezension der Dissertationen von TEISSEIRE und RIPERT von einem "certain souffle de déterminisme." Vorher war - soweit ersichtlich - lediglich von einem von SALEILLES, Les accidents de travail, n^{o} 4, p. 5, Fn. 3 zitierten Verwaltungsbeamten (nämlich: TARDE, a.a.O., insbes. pp. 1243 - 1244) auf einer Tagung von Kriminologen und Strafrechtlern vorgeschlagen worden, den Verschuldensbegriff nicht nur aus dem Strafrecht, sondern auch aus dem Zivilrecht zu eliminieren. SALEILLES selbst war aber gerade der Ansicht, daß der Verschuldensgedanke im Strafrecht berechtigt sei und verstärkt werden müsse, SALEILLES, a.a.O., n^{o} 3, p. 3. Ähnlich TEISSEIRE, pp. 17 - 18.

Entscheidend war demgegenüber der Einfluß aus dem deutschen Sprachbereich. So waren in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts von Volkswirtschaftlern und Rechtslehrern in Deutschland, Österreich und der Schweiz Erfolgshaftungslehren vertreten worden, die in Abweichung von der gemeinrechtlichen Verschuldensdoktrin entweder auf die Verursachung, die Interessenlage oder die Gefährdung bei der Zurechnung eines Schadens abstellten oder einen genossenschaftlichen Gedanken der Schadensverteilung anriefen. [1] Diese Lehren haben, was vor allem auf die Vermittlung von SALEILLES zurückzuführen ist, auf die französische Lehre eingewirkt, teils direkt [2], teils indirekt über italienische Autoren, die ihrerseits wiederum von diesen Autoren beeinflußt waren. [3]

---

1) Diese Literatur wird aufgeführt und dargestellt in den Büchern von BIENENFELD, ESSER und MARTON. Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund dieser Lehren sagte Max RÜMELIN, p. 20:"So sind denn die Fortschritte, die wir dennoch gemacht haben, soweit sie nicht lediglich durch die praktischen Bedürfnisse hervorgetrieben wurden, den Anstößen zu verdanken, welche Naturrechtslehre, Germanistik und Nationalökonomie gegeben haben." Ähnlich zur Haftungslehre in Deutschland: SALEILLES, Théorie générale, n° 312, p. 376, Fn. 1; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n°s 342-345, pp. 432-455, sprechen von Positivismus, historischem Materialismus sowie soziologischer und historischer Rechtsschule.

2) Félix FAURE, Autor des ersten eine Risikohaftung vorsehenden Gesetzentwurfs, übernahm die Formulierung, daß der AG der natürliche Träger und Verteiler aller Produktionskosten sei, von Gustav von SCHÖNBERG (so: TARBOURIECH, p. 113, Fn. 2).
Ferner beriefen sich:
SALEILLES (ohne Unterscheidung der verschiedenen Begründungen, die diese Autoren der außergeschäftlichen Haftung ohne Verschulden gaben) in: Les accidents de travail auf MATAJA, STEINBACH (beide mehrfach zitiert), Otto von GIERKE (n° 5, p. 7, Fn. 11, u. n°21, p. 35, Fn. 55), RANDA (n°15, p. 25, Fn.40), Joseph UNGER (n° 22, p.36, Fn.58); in Réf.soc. 1898 auf BINDING, Rudolf MERKEL (p.647 Fn. 1), Eugen HUBER (p. 648 Fn. 1), JUNG, Max RÜMELIN(p. 648 Fn.2) und auf SJÖGREN (p. 648 Fn. 3 - vgl. u. p.97);
TARBOURIECH, La responsabilité, auf: v. SCHÖNBERG(p.113, Fn. 2);
TEISSEIRE auf MATAJA u. SJÖGREN (p. 86 Fn. 1):
DEMOGUE auf MATAJA u. Josern UNGER (Bd. III, n° 273, pp. 456-457).

3) Es handelt sich hier um die von deutschsprachigen Autoren beeinflußten (so: SALEILLES, Rev.trim. 1911,649, u. MARTON, n° 71, p. 25, Fn. 10) italienischen Rechtslehrer ORLANDO u. CHIRONI, beide von SALEILLES (a.a.O. u. Les accidents de travail, p.32, Fn. 51 u. 52) und TEISSEIRE(p.86, Fn. 1)zitiert, sowie um COVIELLO (zitiert von DEMOGUE, Bd. III, n° 274, pp. 457-458).

Die Bemühungen eines Teils der französischen Lehre und bald auch der Mehrheit der Parlamentarier [1], das Verschulden als Voraussetzung der AG-Haftung zu beseitigen, wurden schließlich entscheidend durch den Umstand gefördert, daß im letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts in einer Reihe von europäischen Staaten Arbeitsunfallgesetze ergingen, die entweder eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige AG-Haftung [2] oder aber eine sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle vorsahen. [3]

Von großer Bedeutung für die Verbreitung des Risikogedankens in Frankreich - und nicht nur in Frankreich - waren ferner die zahlreichen internationalen Kongresse über Fragen der Unfallverhütung und Schadensregelung bei Arbeitsunfällen. [4]

§ 2 Der Risikogedanke in der Rechtslehre

Die ersten Vorschläge zur Einführung einer vom Verschulden unabhängigen Haftung beschränkten sich - wie schon gesagt - auf das Arbeitsrecht.

1.) Die ersten Lehren vom "risque professionnel"

Die Initiative zur Veränderung des Rechts der AG-Haftung

---

1) So hat sich die mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Arbeitsunfälle beauftragte Kommission des Abgeordnetenhauses eingehend mit den ausländischen Regelungen beschäftigt, vgl. Rapp. de la Commission du Travail v. 25. 2. 1892, J.O. 1892, Ch.Doc.parl., ann. n° 1926, p. 301.

2) So Groß-Britannien (G. v. 6. 8. 1897), Dänemark (15. 1. 1898), Italien (17. 3. 1898).

3) So Deutschland (6. 6. 1884), Österreich (28. 12. 1887), Norwegen (23. 7. 1894), Finnland (5. 12. 1895).

4) S. die Berichte über diese Kongresse in Paris (1889), Bern (1891), Mailand (1894), Brüssel (1897) in: Bull. Ass. soc. und in: Congrès international des accidents du travail.

kam - soweit ersichtlich - aus dem Parlament. [1] Im Jahre 1882 brachte der damalige Abgeordnete und spätere Staatspräsident Félix FAURE im Abgeordnetenhaus ("Chambre des Députés") einen Gesetzentwurf ein, der die Schaffung einer Risikohaftung der AG vorsah. Kurz darauf wurden auch in der Rechtslehre Haftungslehren vertreten, die auf dem Gedanken der Risikozurechnung beruhten. Die Risikohaftung der AG wurde auf verschiedene Weise begründet.

a) Die verschiedenen Begründungen einer Haftung nach diesem Prinzip

Vier Autoren kommt das Verdienst zu, sich als erste eingehend Gedanken über eine Neuregelung des Haftungsrechts für das Gebiet des Arbeitsunfalls gemacht zu haben: dem Ingenieur und Volkswirtschaftler CHEYSSON, den Rechtslehrern SALEILLES und TARBOURIECH sowie dem belgischen Rechtslehrer DEJACE. [2]

---

1) Zwar sagt HUBERT-VALLEROUX, p. 295, daß CHEYSSON wahrscheinlich der erste gewesen sei, der in Frankreich die Lehre vom "risque professionnel" vertreten hätte. Hiergegen spricht aber, daß Schriften von CHEYSSON vor 1888 (also 6 Jahre nach dem Entwurf von FAURE) nicht ersichtlich sind, vgl. die sehr vollständige Bibliographie von LOSSEAU, pp. 85 - 93. Daher ist eher POREZ, pp. 85 - 86, zuzustimmen, der in FAURE den ersten französischen Vertreter einer vom Verschulden unabhängigen AG-Haftung sieht. Zu diesem Ergebnis kommt man jedenfalls nach Konsultation der in der Bibliographie von LOSSEAU aufgeführten Schriften. Ebenso die im Anhang des Buches von TARBOURIECH aufgeführte Bibliographie.

2) CHEYSSON, s. Literaturverzeichnis; SALEILLES, Compte rendu; DEJACE, s. Literaturverzeichnis; TARBOURIECH, La responsabilité des accidents. Diesen Lehren schlossen sich an: CORNIL, a.a.O., BRY, 1. Aufl.; BOUVIER, a.a.O.; WILLEMS, a.a.O. insbes. p. 249. Vgl. auch LARNAUDE, S. ferner die bei LEVASSEUR, n° 8, p. 5, angegebenen zwölf bis 1898 erschienenen Dissertationen, die sich mit der Doktrin und den Gesetzentwürfen auseinandersetzen und regelmäßig einen rechtsvergleichenden Überblick geben.

CHEYSSON, DEJACE und SALEILLES, deren Überlegungen denen von TARBOURIECH zeitlich vorangingen, nahmen noch an, daß sich mit der technischen Entwicklung die Zahl der Unfälle im Verhältnis zur Zahl der AN erhöht habe. Diese Autoren richteten daher ihr Augenmerk vor allem auf die Schwerindustrie, wo mehr als in anderen Bereichen der Produktion das anonyme Massenunglück für den Arbeitsunfall charakteristisch war. Sie argumentierten folgendermaßen:

Der Gedanke des Verschuldens ist nicht mehr geeignet, als Kriterium der Zuteilung der Folgen eines Arbeitsunfalls zu dienen, da Vorliegen oder Fehlen eines Verschuldens für die Herbeiführung eines industriellen Arbeitsunfalls kaum noch eine Rolle spielt. Früher, als der im überschaubaren Handwerksbetrieb tätige Arbeiter noch mit Schaufel, Hacke, Hammer etc. arbeitete, war sein Werkzeug nur eine Verlängerung seiner eigenen Organe. Er behielt die Gewalt über das Werkzeug und man konnte daher noch die Ansicht vertreten, daß er den bei der Arbeit auftretenden Unfall finanziell zu tragen habe, sofern er nicht ein Verschulden des AG nachweisen konnte. [1)]

Heute setzt sich ein Betrieb nicht mehr aus 1 - 2 Gesellen und dem mitarbeitenden Handwerksmeister zusammen, die einfache Werkzeuge handhaben. Heute bedienen in den großen Fabriken hunderte von Arbeitern riesige Maschinen. Der Industriearbeiter versorgt nunmehr Hochöfen, Heizkessel, Walzwerke und ähnliche gewaltige Apparate, deren unwiderstehlichen und bei geringster Berührung tödlichen Kräften er machtlos ausgeliefert ist. Der Arbeiter kann sich dieses "Werkzeug" nicht aussuchen, es wird ihm vom AG vorgeschrieben, dem die Maschinen gehören und in dessen Verwendung

---

1) So insbesondere CHEYSSON, L'assurance.

sie stehen. In dieser ständigen Gefahrensituation, die die Industriearbeit kennzeichnet und die verstärkt wird durch das beschleunigte Tempo der Arbeit, stellen sich zwangsläufig Unfälle ein, die weder auf ein Verschulden des AG noch auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind. Diese Unfälle folgen vielmehr aus der industriellen Betätigung selbst und sind mit ihr untrennbar verbunden, und zwar so untrennbar, daß sich ihr Eintritt fast im voraus berechnen läßt. [1]

Wenn aber der Einsatz der gefährlichen neuen Maschinen unvermeidlich Arbeitsunfälle nach sich zieht, dann kann man die Folgen eines sich einstellenden Unfalls nicht beim AN belassen, dem die Maschinen - ohne daß er hätte wählen können und ohne daß die Gefährlichkeit der Arbeit ausreichend in seiner Entlohnung berücksichtigt wird [2] - aufgezwungen werden und der diese Maschinen nicht wie ehedem sein Arbeitswerkzeug seinem Willen entsprechend handhaben kann. Der Verschuldensgedanke ist angesichts dieser Unfälle zur Verteilung der Schadensfolgen ungeeignet, da er nur dort Anwendung finden kann, wo der Mensch bei Beachtung einer gewöhnlichen Sorgfalt die ihn bedrohenden Gefahren beherrscht, nicht aber dort, wo der Mensch Gewalten unterworfen ist, deren schädigender Wirkung er sich auch durch die größte Sorgfalt nicht entziehen kann. [3]

---

1) DEJACE, La responsabilité des accidents du travail, p. 406, sprach von der "fatalité du milieu ambiant.".

2) Hier sind eher die Dauer der Berufsausbildung, die fachliche Eignung und andere Gesichtspunkte ausschlaggebend, vgl. u. p. 107 Fn. 6.

3) "Du moment où l'industrie entraîne des risques inévitables, l'ouvrier ne doit ni ne peut les supporter, aujourd'hui moins que jamais en présence de l'outillage et des forces qui l'actionnent," CHEYSSON, L'assurance, p. 429. "L'ouvrier n'a plus le choix de ses outils, il les subit; - c'est l'industrie qui tue et qui blesse; c'est elle qui fait le mal, c'est elle aussi qui doit le réparer, en l'imputant sur ses frais généraux," CHEYSSON, Réf. soc. 1898, p. 654.

Vielmehr muß der AG für die Unfallfolgen aufkommen, weil er den Einsatz der Maschinen anordnet und auch die wirtschaftliche Leitung des Unternehmens hat. Die Arbeitsunfälle sind als notwendige Folge der industriellen Betätigung Gegengewicht ("contre-partie") des Gewinns des Unternehmens und daher Teil des Unternehmerrisikos. Sie gehören nicht zur Sphäre des AN, sondern zu der des AG, der auch allein die Möglichkeit einer wirksamen Versicherung hat. Ebenso wie die Abnutzung des Materials muß der Unternehmer die ihm durch den Ersatz der Unfallschäden oder die Versicherung gegen das Unfallrisiko entstehenden Unkosten als Passivum verbuchen. Diese Betriebsunkosten, die vom Unternehmer durch die Erhöhung des Verkaufspreises seiner Waren auf seine Abnehmer überwälzt werden, müssen dann letztlich vom Verbraucher getragen werden, was aber wünschenswert ist, da auch er vom Fortschritt der Technik profitiert. [1)]

Zwei verschiedene Haftungsbegründungen ergeben sich aus dieser Argumentation:

Zum einen soll der AG, wenn er erlaubterweise besonders gefährliche Maschinen einsetzt, die sich aus der von ihm geschaffenen besonderen Gefahrenlage ergebenden Folgen tragen (Gefährdungsgedanke, sogenannte "théorie du risque-danger"). [2)]

Nach der anderen Überlegung hat derjenige, der Profit aus einer Tätigkeit zieht, auch die finanziellen Nachteile

---

1) CHEYSSON, L'assurance, p. 430.

2) Dieser Gedanke stand zunächst im Vordergrund: CHEYSSON, Diskussionsbeitrag vom 10. 9. 1889 auf dem Unfallkongress in Paris, Bd. II, p. 238; DEJACE, La responsabilité, pp. 406, 418 - 426, der vorschlägt, daß der Gesetzgeber die Aufführung der gefährlichen Industrien der Verwaltung überläßt; SALEILLES, Compte rendu, p.662, der den Richter über die Gefährlichkeit entscheiden lassen wollte.

der ihm gewinnbringenden Tätigkeit zu übernehmen: ubi emolumentum ibi onus esse debet (Vorteilsgedanke, "théorie du risque-profit"). [1]

Schon sehr früh und zunächst ohne ausreichendes statistisches Material wandte sich TARBOURIECH gegen die Annahme, daß sich im Zuge der industriellen Entwicklung die Zahl der Arbeitsunfälle vergrößert habe. In bestimmten Wirtschaftszweigen habe man sogar eine Verminderung der Arbeitsunfälle dank der technischen Vervollkommnung feststellen können, z.B. im Bergbau. Die mehr oder minder große Gefährdung könne daher nicht ausschlaggebend für die Haftpflichtfrage sein. [2]

Die Haftungszurechnung müsse auf den Vorteilsgedanken gegründet werden. Denn der AG sei - nach einer von Félix FAURE während der parlamentarischen Vorarbeiten zum späteren Unfallgesetz von 1898 verwandten Formulierung - der natürliche Träger und Verteiler aller Produktionskosten, zu denen auch die Instandhaltung und Amortisierung des menschlichen Materials gehöre. [3]

Gleichzeitig begründete TARBOURIECH die Übertragung der Unfallast auf den AG mit einem Gedanken, der schon über die privatrechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle hinauswies, nämlich dem Gedanken der Solidarität ("solidarité sociale"). Immer dann, wenn mehrere Personen sich vorübergehend oder dauernd zu einer gemeinsamen Unternehmung zu-

---

1) Diese Begründung hält CHEYSSON später für entscheidend, z.B. Réf. soc. 1898, p. 654.

2) TARBOURIECH, La responsabilité, n° 123, p. 90.

3) "... le répartiteur naturel de toutes les dépenses engagées dans la fabrication", TARBOURIECH, a.a.O., n° 155, p. 113, unter Zitierung von FAURE, J.O., Ch. Déb.parl., p. 1426 (Sitzung vom 17. 5. 1888), der sich wiederum auf v. SCHÖNBERG, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. II, p. 739, beruft. Zur Kritik dieser Formulierung s.u.p. 109 ff..

sammenfinden, müßten die sich bei der Verfolgung der Interessen aller Beteiligten einstellenden finanziellen Belastungen auch von allen getragen werden. Es gehe nicht an, sie bei dem zufällig Betroffenen zu belassen. [1] Dieser zunächst sehr vage Gedanke der Solidarität sollte mit der Annäherung des Unfallrechts an eine sozialversicherungsrechtliche Lösung Bedeutung erlangen. Er verblieb vorerst am Rande der Diskussion. SALEILLES führte noch eine weitere Überlegung an, die schon die Vertragslehren von SAINCTELETTE und SAUZET inspiriert hatte und die später eine immer größere Bedeutung erlangen sollte und als Leitungslehre ("théorie du risque d'autorité") bezeichnet werden wird. [2] Er sagte, daß derjenige, der die Leitung einer Unternehmung ("la direction d'une affaire") hat, also der Träger des Direktionsrechts, für die Schäden finanziell einzustehen habe, die die seiner Leitung unterstellten Personen bei ihrer Tätigkeit erleiden.

Damit waren von Anfang an die drei Begründungen einer besonderen AG-Haftung genannt, mit denen die Vertreter der französischen Risikolehre gegen die herkömmliche Verschuldenshaftung kämpften:

1. Haftung des AG, wenn und weil er durch Installation komplizierter und gefährlicher Anlagen eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat;
2. Haftung des AG, weil er Gewinn aus der schadenbringenden Tätigkeit zieht;
3. Haftung des AG, weil er Kontrolle und Leitung der schadenbringenden Unternehmung hat.

---

1) TARBOURIECH, a.a.O., n° 149, p. 108 unter Berufung auf Albert DE MUN. Vgl. auch SALEILLES, Compte rendu, p. 660: "Les risques inhérents à l'industrie ... doivent retomber sur la collectivité industrielle; le jour où l'ouvrier cessera d'être un simple salarié pour faire partie de cette collectivité organisée, le risque deviendra ainsi, sous forme d'assurance collective, la charge du groupe industriel." Ähnlich auch SAINCTELETTE, Accidents de travail, p. 20.

2) BIENENFELD, pp.114 f., spricht bei der Abhandlung der ähnlichen deutschen Haftpflichtlehren von "Herrschaftstheorien" und "Theorien der Wirkungssphäre."

Je nach der Wahl einer oder der Kombination mehrer dieser drei Gedanken änderte sich der Anwendungsbereich der Risikohaftung.

Wenn man allein auf die Gefährlichkeit der Arbeit abstellen wollte, und das war vor allem für SALEILLES - trotz Erwähnung auch der anderen Haftungsbegründungen - der entscheidende Gedanke, dann haftet der AG nur dann für einen unverschuldeten Arbeitsunfall, wenn der Unfall sich bei der Bedienung besonders komplizierter und gefährlicher Maschinen ereignet hat ("outillage mécanique compliqué"). [1]

Darüber hinaus muß sich im Unfall die der Maschine eigentümliche besondere Gefährdung ausgewirkt haben; eine bloße Beteiligung der Maschine als Unfallursache unter anderen reicht nicht aus. [2]

Die Tatsache, daß SALEILLES trotz Begründung der Haftung des AG auch mit den Gedanken des Profits und der Direktion allein auf die Gefährlichkeit abstellt, erklärt sich daraus, daß SALEILLES bis zur Intervention des Gesetzgebers als Zwischenlösung eine Interpretation des Art. 1384 im Sinne einer objektiven Haftung vorschlägt. Die Sachen, von denen dieser Art. rede, müßten besonders gefährliche Sachen sein, da nur solche einer Bewachung ("garde") bedürften. Das seien in der Arbeitswelt aber allein gefährliche und komplizierte Maschinen. Nicht anwendbar sei dieser Art. dann, wenn sich der AN mit Hacke oder Schaufel verletze. Selbst der Dachdecker, der vom Dach fällt, könne keinen Ersatz verlangen. [3]

Der Gefährdungsgedanke allein konnte also nur einer sehr

---

1) SALEILLES, Compte rendu, p. 662; ders., Le risque professionnel, p. 643.

2) So ausdrücklich WILLEMS, p. 249.

3) SALEILLES, Compte rendu, p. 662, und auch später noch in "Le risque professionnel", p. 642.

begrenzten Zahl von AN helfen.

Dagegen war der Anwendungsbereich der beiden anderen Gedanken unvergleichlich größer und beschränkte sich nicht auf die Industrie. Der Profitgedanke war geeignet, jedem AN eines auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmens zu helfen. Demgegenüber erfaßte die aus dem Direktionsrecht abgeleitete Haftung alle Arbeitsverhältnisse, da die persönliche Abhängigkeit gerade für das Arbeitsverhältnis wesensbestimmend ist.

b) Die Haftungsvoraussetzungen im einzelnen, insbesondere: der Einfluß eines Verschuldens auf die Haftungszurechnung

Wie über den Zurechnungsgrund der Haftung, so bestanden auch über die - auf den Zurechnungsgrund zurückzuführenden - weiteren Voraussetzungen der Risikohaftung unterschiedliche Auffassungen unter den ersten Vertretern der neuen Lehre, die den bereits genannten Autoren mehr oder weniger folgten. Insbesondere war streitig, welcher Raum dem Verschuldensgedanken im neuen Haftungssystem gewährt werden sollte.

Einigkeit bestand lediglich darüber, daß es im Falle einer vorsätzlichen Handlung des AG oder AN bei der bisherigen Regelung bleiben sollte. Dagegen war streitig, ob und in welchem Umfang die Fahrlässigkeit des AG oder AN zu berücksichtigen war.

Ein großer Teil der Autoren meinte, daß die Risikohaftung nur dann eingreife, wenn ein Verschulden des AG nicht vorlag. Dann, wenn ein wie auch immer großes Verschulden des AG den Unfall herbeigeführt hatte, sollte stets die Verschuldenshaftung der Art. 1382 ff. Code civil eingreifen [1],

1) SALEILLES, Compte rendu, p. 662; so auch zunächst DEJACE, La responsabilité des accidents du travail, p. 412 (anders aber schon 5 Jahre später s.u.p. 83 Fn. 1);CORNIL, p. 237; BRY, 1. Aufl., p. 156.

vor allem um ein sorgloses Verhalten des AG zu verhindern. [1]

Demgegenüber wurde aber vorgebracht, daß der mit dem Risiko für zufällige und gewisse vom AN verschuldete Unfälle belastete AG nicht überfordert werden dürfe. Bei einem durch ein lediglich leichtes Verschulden des AG verursachten Unfall könne man vom AG nur den nach der Risikoregelung zu zahlenden Teilersatz verlangen. Denn angesichts der teilweise komplizierten Produktionsverfahren sei ein leichtes Verschulden des AG oft unvermeidbar und entschuldbar. [2]

Ähnlich unterschiedliche Meinungen wurden zum Einfluß des Verschuldens des AN auf die Haftung des AG vertreten.

Von einer geringen Zahl von Autoren wurde die Ansicht vertreten, daß jede Art von Verschulden des AN zur Versagung eines Anspruchs führen müsse, da die Risikohaftung nur dann gelte, wenn ein Verschulden eines der Beteiligten nicht festzustellen sei. [3]

Nach der im Schrifttum überwiegenden Meinung erfaßte das AG-Risiko demgegenüber aber auch zumindest die durch die leichte Fahrlässigkeit des AN hervorgerufenen Schäden, weil der AN wegen der Eintönigkeit und der langen Dauer der Arbeit und auch wegen der Gewöhnung an die Gefahr und der damit verbundenen Abstumpfung notwendigerweise irgendwann in seinem Berufsleben Fehler begehen muß. [4]

---

1) CORNIL, p. 239.

2) TARBOURIECH, n° 178, pp. 131 - 132. Der AG sollte also bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nach dem Code civil haften. Unter grober Fahrlässigkeit ("faute lourde") verstand der Kassationshof ein nicht vorsätzliches Verhalten, das so schwerwiegend ist, daß es dem vorsätzlichen Verhalten gleichgestellt werden kann, Cass. civ.18.4. 1882, D. 1883.1.260.

3) SALEILLES, Compte rendu, p. 662; BRY, 1. Aufl.p. 156; BOUVIER, p. 178. Weitere Angaben bei TARBOURIECH, n°s 174 - 176, pp. 128 - 130.

4) DEJACE wollte zunächst noch den AN die Folgen seiner Fahrlässigkeit tragen lassen: La responsabilité des accidents du travail, pp. 410 - 412.

Einige Autoren wollten - wie schon beim Verschulden des AG - zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit des AN unterscheiden. [1] Dieser Ansicht sollte sich bald die Mehrheit der Abgeordneten bei der Vorbereitung der gesetzlichen Regelung vom 9. 4. 1898 anschließen. [2] Nur die leichten Fahrlässigkeiten des AN seien unvermeidlich und rechtfertigten die Risikoübernahme durch den AG. Wenn das grobe Verschulden ("faute lourde, négligence grossière, faute inexcusable"[3]) des AN nicht zur Versagung eines Anspruchs oder zumindest zu dessen Herabsetzung führe, werde die Zahl der durch die Sorglosigkeit des AN herbeigeführten Unfälle in bedenklichem Umfang ansteigen.

Die unterschiedliche Behandlung von grober und leichter Fahrlässigkeit des AN wurde jedoch überwiegend abgelehnt. Die Bedürfnisse des AN, die so weit wie nur irgend vertretbar berücksichtigt werden sollten, hingen nicht von seinem Verschulden sondern vom Grad seiner Arbeitsunfähigkeit ab und seien daher mit Ausnahme der vorsätzlichen Selbstschädigung stets zu befriedigen. [4] Oft handele gerade derjenige AN schwer fahrlässig, der unter Einsatz seiner Körperintegrität im Interesse des AG eine besonders waghalsige Aktion unternehme, ebenso wie - wie man im pathetisch-martialischen Ton der Jahrhundertwende bemerkte - auf dem Schlachtfeld gerade der mutige Soldat nicht immer den Geboten der Vorsicht folge. Das, was auf dem Schlachtfeld des Krieges als Heldentat angesehen werde, könne

---

1) DEJACE, Rapport, p. 760; CORNIL, pp. 238 - 240.

2) S.u.p. 123.

3) Diese Begriffe wurden damals synonym verwandt.

4) CHEYSSON, Réf. soc. 1898, p. 658; ders., La question des accidents du travail, p. 352; später: PIC, n^{os} 1054 - 1055, pp. 727 - 728.

nicht auf dem "Schlachtfeld der Arbeit" derart schwerwiegende Nachteile für den AN bringen, was nicht heiße, daß man einen Orden für diese AN verlange. [1]

Vor allem aber - und das wurde auch gegen die vermittelnde Ansicht, nach der bei grober Fahrlässigkeit der Anspruch des AN erhöht bzw. verringert wurde, ohne daß es zu einer Anwendung des Code civil kommen sollte, eingewandt - könne man zwischen grober oder unentschuldbarer und einfacher Fahrlässigkeit nicht unterscheiden. Daher müßten auch in diesen Fällen die Grundsätze der Risikolehre voll angewandt werden. Allein vorsätzliches Handeln des AG oder AN sollte ausgenommen bleiben. Dafür spreche auch ein wichtiger praktischer Gesichtspunkt: Nur auf diese Weise könne man sonst mit Sicherheit zu erwartende Prozesse vermeiden, in denen über den Grad der Fahrlässigkeit gestritten würde. [2]

Ferner wurde gegen die vermittelnde Ansicht vorgebracht, daß sie wegen der Ungewißheit der Höhe der Minderung oder Heraufsetzung des Ersatzanspruches die Grundlagen einer Versicherung des Unfallrisikos beseitige. [2]

Schließlich wurde gesagt, daß man die Unterscheidung auch nicht mit der Begründung aufrechterhalten könne, daß der AN durch den Ersatz auch des auf einer grob fahrlässigen Selbstschädigung beruhenden Schadens zu nachlässiger Arbeit ermuntert werde. Denn der AN werde sich auch dann nicht selbst schädigen wollen, wenn er seinen Schaden ersetzt bekommt, und außerdem gebe es andere Mittel strafrechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art, um den AN von zu großer Unachtsamkeit abzuhalten. [3]

Nach Ansicht der ersten Vertreter der Risikolehren sollte

---

1) CHEYSSON, Diskussionsbeitrag, p. 658.
2) Ibid..
3) Ibid. p. 661.

im übrigen die Risikohaftung immer nur dann eingreifen, wenn der Unfall in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit sich ereignet hatte (Verwirklichung eines besonderen Tätigkeitsrisikos), da nur dann vom "risque professionnel" gesprochen werden könne, nicht aber dann, wenn der Unfall eine jeden Menschen in gleicher Weise bedrohende Ursache (allgemeines Lebensrisiko, "risque de l'humanité") gehabt hatte. [1]

c) Der Ersatzanspruch

Von Anfang an traten die Verfechter der Risikohaftung dafür ein, den Umfang des Ersatzanspruchs des AN zu begrenzen. [2]

Fraglich war dabei zum einen, ob und gegebenenfalls warum sich diese Beschränkung des Ersatzanspruchs aus dem Risikoprinzip ergebe, und zum anderen, in welcher Weise die Beschränkung vorzunehmen sei.

Zunächst wurde überwiegend die Ansicht vertreten, die Beschränkung der Ersatzpflicht ergebe sich schon aus dem Risikoprinzip.

Aus dem Gefährdungsgedanken konnte allerdings schwerlich eine Haftungsbeschränkung geschlossen werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum der einer besonderen Gefahr wehrlos ausgesetzte AN den Schaden teilweise tragen sollte. Doch wurde von einigen Autoren die Haftungsbeschränkung aus dem

---

1) TARBOURIECH, n° 170, pp. 125 - 126; JOSSERAND, p. 121; BOUVIER, p. 182; CORNIL, pp. 236 - 237. Der Umfang des AG-Risikos sollte insbesondere bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. 4. 1898 und bei dessen Auslegung streitig werden.

2) SALEILLES, Compte rendu, p. 663; CHEYSSON, Diskussionsbeitrag, p. 238; DEJACE, La responsabilité des accidents du travail, p. 414; TARBOURIECH, n° 178, p. 132.

Gefährdungsgedanken abgeleitet, indem sie sagten, daß die industrielle Betätigung auf der Aktivität und Initiative sowohl des AG als auch des AN beruhe und daß die durch die technische Apparatur geschaffenen Gefahren durch die Tätigkeit des AN verstärkt würden. [1]

Wenn man den Zurechnungsgrund der Haftung in der eigennützigen Interessenverfolgung des den Schaden Verursachenden sieht, so ergibt sich aus diesem Prinzip nach Ansicht einiger Autoren [2] die Folge, daß das Risiko eines Arbeitsunfalls zwischen AG und AN geteilt werden muß, da beide von der industriellen Betätigung profitieren, der AN als Lohnempfänger, der AG durch Einziehung des Gewinns. Aus dem Verhältnis der aus der beiden Seiten Nutzen bringenden industriellen Betätigung gezogenen jeweiligen Vorteile wäre dann das Verhältnis der Verpflichtungen beider Teile bei der Tragung der nachteiligen Folgen dieser Tätigkeit, nämlich der Arbeitsunfälle, zu entnehmen, was zu einer für den AN sehr günstigen Regelung führt. Man ging allerdings nicht so weit, den AG aus diesem Grunde auch den gesamten Schaden tragen zu lassen. [3]

---

1) So SALEILLES, Les accidents de travail, n° 63, p. 86 ("coparticipation de la victime aux risques"); BOUVIER, p. 179; ANCEY, pp. 16 - 17.

2) TARBOURIECH, n° 178, p. 132; BOUVIER, p. 179.

3) Die gleiche Notwendigkeit einer Bemessung der von AG und AN aus der industriellen Betätigung gezogenen Vorteile ergab sich später bei der Beantwortung der sich dem Gesetzgeber stellenden Frage, wer die Prämien der Versicherung des Arbeitsunfallrisikos tragen sollte. Hier wurde von den Vertretern des Profitgedankens teilweise sogar die Ansicht vertreten, daß der aus seiner Arbeit gezogene Gewinn des AN im Verhältnis zum Gewinn des AG so gering sei, daß der AG wegen der Unerheblichkeit des AN-Vorteils die Gesamtkosten der Versicherung übernehmen müsse. So schon TARBOURIECH, n° 152, p. 110.

Ist dagegen der Haftungsgrund das Direktionsrecht, also Leitungsbefugnis und Kontrolle, dann kann der AG ebenfalls nicht in vollem Umfang ersatzpflichtig sein, weil der AN kein der Kontrolle und Leitung des AG vollkommen unterworfener Automat ist, sondern ein mit eigener Initiative und eigenen Ideen begabter Mensch, der, wenn er will, auch von den Weisungen des AG abweichen kann, was im übrigen nicht immer zum Nachteil des AG ausschlägt. Da man aber nicht annehmen kann, der Unfall beruhe allein auf dem Willen des die Arbeit leitenden und beaufsichtigenden AG, können diesem auch nicht die Unfallfolgen in vollem Umfang angelastet werden. [1)]

Demgegenüber meinten einige - vor allem später schreibende - Autoren allerdings, daß die Beschränkung der Haftung des AG mit dem Haftungsgrund nichts zu tun habe und reinen Zweckmäßigkeitserwägungen entspringe. [2)] Man dürfe den AG durch die Ausdehnung seiner Haftung finanziell nicht überbelasten, wurde gesagt. Wenn der AN in Zukunft in mehr Fällen als bisher eine Entschädigung erhalten solle, dann müsse er im Einzelfall weniger als bisher erhalten. Der AN solle aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit auf

---

1) So später vor allem ROUAST-GIVORD, n° 19, p. 26. Dagegen aber insbesondere CAPITANT, Préface, p. XI, s.u.p.192 ff.

2) So schon DEJACE, La responsabilité des accidents du travail, p. 414, u. CHEYSSON, Diskussionsbeitrag, p. 238 ("nécessité sociale"); LEGRAND, p. 106. Später: CAPITANT, Préface, p. XI; ROUAST/DURAND, pp. 15, 16 - 17; DURAND u. DUPEYROUX, s.u.p. 88 Fn. 1.

einen Teil des ihm nach den Zivilrechtsregeln im Einzelfall zustehenden Ersatzanspruches verzichten und dafür für jeden Arbeitsunfall entschädigt werden. Im übrigen diene der Teilersatz wegen seines erzieherischen Effekts auf die AN auch der Unfallverhütung. [1]

Hinsichtlich des Umfangs der Beschränkung des Ersatzanspruchs wurden folgende Ansichten vorgetragen:

Einigkeit bestand darüber, daß der Nichtvermögensschaden ("préjudice moral") nicht ersetzt werden sollte. [2]

Streitig war dagegen, ob der gesamte Vermögensschaden [3] oder nur ein Teil des Vermögensschadens zu ersetzen sei. Nach der herrschenden Meinung war nur Teilersatz zu leisten. [4] Während dabei SALEILLES - insoweit alleinstehend - wünschte, daß die Gerichtspraxis bestimmte Tarife aufstellen werde, schlug der größere Teil der Vertreter der Risikohaftung eine gesetzliche Regelung vor, die einen in Prozentsätzen der Entlohnung festgesetzten Pauschalersatz nach gesetzlichen Tarifen innerhalb einer Höchst- und einer Mindestgrenze vorsah. Zwar hatte die von SALEILLES gewünschte Regelung den Vorteil, daß der Ersatzanspruch unter Berücksichtigung des tatsächlich erlittenen Schadens festgesetzt wurde, doch sprach für den Vorschlag die Mehrheit, daß nur gesetzliche Tarife das Risiko überschaubar und be-

---

1) So insbesondere später DURAND, Sécurité sociale, p. 41, u. DUPEYROUX, Sécurité sociale, n° 22, p. 36.

2) Z.B. SALEILLES, Compte rendu, p. 663; TARBOURIECH, n° 226, p. 170.

3) So z.B. CORNIL, p. 240.

4) SALEILLES, Compte rendu, p. 663; TARBOURIECH, n°s 226 - 228 , pp. 170 - 171; DEJACE, La responsabilité des accidents du travail. pp. 414 - 415; BELLOM, n° 57, p. 54.

rechenbar machten und geeignet waren, zahlreiche Prozesse über die Schadenshöhe zu unterbinden. [1]

d) Das Verhältnis der Risikohaftung zur allgemeinen Verschuldenshaftung und zu besonderen vertraglichen Abmachungen

Im allgemeinen wurde vorgeschlagen, für das Gebiet des Arbeitsunfalls die Verschuldenshaftung des Code civil durch eine gesetzliche Sonderregelung ganz auszuschließen. [2] An eine vollkommene Beseitigung der Verschuldenshaftung im Zivilrecht dachte man zunächst noch nicht.

Nur die Autoren, die den Anwendungsbereich der Risikohaftung allein auf die unverschuldeten Unfälle beschränkt wissen wollten, waren geneigt, Art. 1382 - 3 Code civil wie bisher für das Recht des Arbeitsunfalls gelten zu lassen. [3] So war insbesondere SALEILLES der Meinung, die Verschuldenshaftung des Code civil müsse dann anwendbar bleiben, wenn der AN ein Verschulden des AG nachweisen könne. [4] Wie es auf der einen Seite der Gerechtigkeit entspreche, dann, wenn der AG allein aufgrund objektiver Voraussetzungen hafte, den Ersatzanspruch des AN der Höhe nach zu begrenzen und nach objektiven, vom Einzelfall unabhängigen Merkmalen zu bestimmen, so sei es auf der anderen Seite erforderlich, dort, wo ein Verschulden nachweisbar sei, auch den vollen Schaden ersetzen zu lassen. Das Prinzip des Ersatzes des gesamten Schadens sei eine logische Folge

---

1) BELLOM, n° 57, p. 34.

2) So z.B. CHEYSSON, L'assurance des ouvriers contre les accidents, pp. 439 - 440.

3) CORNIL, pp. 237 - 240, wollte die Vertragshaftung beim Verschulden des AG eingreifen lassen.

4) SALEILLES, Compte rendu, p. 663; Le risque professionnel, p. 647; La responsabilité du fait des choses, pp. 49, 51.

des Verschuldensgrundsatzes. [1] SALEILLES gelangte so schließlich zu einer Staffelung der Höhe der Ersatzansprüche je nach dem Haftungsgrund und weiterhin nach dem Grad des Verschuldens, eine Lehre, die noch im einzelnen dargestellt werden soll.

Während das Verhältnis der Risikohaftung zur allgemeinen Verschuldenshaftung umstritten war, so bestand wiederum Übereinstimmung darüber, daß die Haftung aufgrund des Risikoprinzips zwingend und somit durch vertragliche Abreden nicht zu verhindern sei. Soweit die ersten Autoren schon de lege lata - Art. 1384 - eine Risikohaftung bejahten, wurde insoweit ausgeführt, daß es sich hierbei weder um eine vertragliche, noch um eine deliktische, sondern um eine gesetzliche Einstandspflicht handele, woraus sich die Unabdingbarkeit ergebe ("responsabilité d'ordre public"). [2]

e) Die Bedeutung der Risikohaftung für die Versicherung des Unfallrisikos

Die Vereinfachung des Schadensersatzrechts war eines der erklärten Ziele der Anhänger des Risikogedankens. [3] Diesem Ziel entsprach die vorgeschlagene Pauschalabfindung des AN nach Tarifen ohne Berücksichtigung des im Einzelfall erlittenen besonderen Schadens. Diesem Ziel entsprach vor allem das Absehen von moralischen Erwägungen bei der Behandlung der Arbeitsunfälle und die daraus folgende Zurückführung des Haftungsrechts auf lediglich vermögensrechtliche Beziehungen. [4]

---

1) Le risque professionnel, a.a.O.; auch: Les accidents, n° 59, pp. 80 - 81.

2) SALEILLES, Compte rendu, p. 662.

3) SALEILLES, Le risque professionnel, p. 641.

4) Vgl. DALCQ, n° 192, p. 135. Über lediglich vermögensrechtliche Beziehungen wies allerdings die den Gedanken der Solidarität anrufende Theorie von TARBOURIECH hinaus. Auch ROUAST, der die Risikohaftung des AG aus dem Direktionsrecht ableitete, wandte sich später gegen eine lediglich vermögensrechtliche Betrachtungsweise, ROUAST, Risque professionnel, p. 237.

Die vorgeschlagenen Haftungsregelungen hatten daher einen entscheidenden praktischen Vorteil: Sie machten das Unfallrisiko berechenbar und schufen so die Grundlage einer wirksamen Versicherung gegen Unfallschäden.

Denn dadurch, daß sie sowohl hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen als auch der Haftungsfolgen nicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abstellten, machten sie die ersatzpflichtigen Fälle leicht feststellbar und die finanziellen Aufwendungen im voraus kalkulierbar.

Daher war für den Fall der Annahme der Risikohaftung durch die Praxis mit einer ständig wachsenden Versicherung des Unfallrisikos zu rechnen.

Teilweise wurde später sogar gesagt, daß die Zwangsversicherung die logische Folge der Annahme des Risikogedankens sei. Denn die Zwangsversicherung sei das beste Mittel, die kleinen Unternehmer vor dem Untergang wegen allzu grosser und zahlreicher Schadensersatzansprüche zu bewahren.[1] Demgegenüber wurde aber allgemein die Frage, wie das Versicherungswesen zu gestalten sei, als unabhängig vom Zurechnungsgrund der Haftung angesehen.

Die schon vor 1898, wenn auch unvollkommen, praktizierte Versicherung des Unfallrisikos erleichterte im übrigen die Einführung der Risikohaftung durch den Gesetzgeber, ebenso wie die nach 1898 sich schnell verallgemeinernde Versicherungspraxis die Ausdehnung der Haftungsregelung

---

1) PIC, 6. Aufl., n° 1058, p. 729: "L'assurance obligatoire est ... le corollaire logique du risque professionnel." BRY/PERREAU; n° 869, p. 719:"L'assurance obligatoire est la conséquence naturelle du risque professionnel mis à la charge exclusive du patron." Ähnlich CAPITANT/CUCHE, die die Zwangsversicherung "complément nécessaire" (n° 309, p. 325) und "correctif nécessaire" (ibid., p. 326) nannten.

auf immer neue Wirtschaftszweige begünstigte. [1]

2.) Die allgemeine objektive Haftungslehre vom "risque créé"

Im Jahre 1897 wurde von zwei Autoren, nämlich von SALEILLES und JOSSERAND, eine allgemeine Risikolehre aufgestellt. Den Lehren beider Autoren gemeinsam war die Ausdehnung des neuen Haftungsprinzips über das Gebiet des Arbeitsunfalls hinaus und die Überzeugung, daß das Verschuldensprinzip und das objektive Haftungsprinzip einander nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen müßten, wobei jedem sein besonderer Raum zu gewähren sei.

Die Lehre von JOSSERAND soll als die weniger weitgehende zunächst dargestellt werden.

a) Die Lehre von JOSSERAND

JOSSERAND [2] stimmte mit den bisher erörterten Autoren insoweit überein, als auch er meinte, daß die Situation der AN verbessert werden müsse, wobei er aber die Begründung einer Veränderung der herrschenden Haftungslehre mit den Besonderheiten der persönlich abhängigen oder gar der industriellen Arbeit allein als zu eng kritisierte. Er stellte dem Prinzip der Verschuldenshaftung, das er in den Art. 1382 - 3 verankert sah, ein neues und in seiner Anwendbarkeit nicht auf das Arbeitsrecht beschränktes, subsidiär zur Verschuldenshaftung geltendes gegenüber, das er der + Prinzip

1) RIPERT, La règle morale, n° 120, p. 206; ROUAST/DURAND, n° 13, p. 18; SAVATIER, Vers la socialisation, pp. 11 - 12; ders., Assurances, p. 491 f; ders., Traité, Bd. I, n° 2 bis, p. 2; PICARD/BESSON, Bd. I, n° 94, p. 168, u. Bd. III, n° 181, p. 411.

2) De la responsabilité du fait des choses inanimées, Paris, 1897; Ebenso: Cours, n°s 513, 523, 546 - 4°, 555 - 558, und die p. 93 Fn. 3 zitierten Anmerkungen.

Anregung von SALEILLES [1] folgend, dem Art. 1384 Abs. I entnahm. Er bezeichnete sein System im Gegensatz zur auf dem Verschulden beruhenden deliktischen als objektive Haftungslehre (auch: Theorie der gesetzlichen Haftung, objektive Haftung für unbelebte Sachen) oder "théorie du risque créé" - Haftung für die Schaffung eines Risikos.

Aufgrund einer logisch-systematischen Interpretation des Art. 1384 Abs. I im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Rechts der unerlaubten Handlung im Code civil kam JOSSERAND zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmung - sofern sie sinnvoll sein sollte - eine Haftung unabhängig vom Verschulden statuiere. Es handele sich nicht lediglich um eine Verschuldensvermutung und schon gar nicht - das war die bis dahin ganz herrschende Meinung - um eine bloße Ankündigung der nachfolgenden Artikel. Diese enthielten vielmehr gewisse Einschränkungen und Abweichungen von dem allgemeinen Prinzip der Haftung für die durch Sachen hervorgerufenen Schäden und könnten sich daher nicht aus dem in Art. 1384 Abs. I genannten allgemeinen Prinzip ergeben, von dem sie vielmehr Abweichungen darstellten. [2]

Zur Begründung der Risikohaftung des Halters einer Sache führte JOSSERAND ungeschieden nebeneinander die Gedanken der Gefährdung, des Eigentums, des Vorteils und der Leitung an, wobei er offensichtlich - wie sich auch in späteren Schriften [3] erweisen wird - den beiden zuletzt genannten Gedanken die entscheidende Bedeutung beimißt. JOSSERAND bestreitet, daß der Satz casum sentit dominus zu einer einleuchtenden Verteilung des Zufallsschadens

---

1) SALEILLES, Compte rendu, Der Lehre von JOSSERAND folgte BOUVIER, a.a.O., insbes. p. 185. Weitere Angaben bei BRY/PERREAU, n° 271, p. 216, Fn. 3. Ähnlich vorher schon LABBÉ, Anm. u. Cass. (B) 28. 3. 1889, ("DE SITTER"), S. 1890.4.17 - 21 (p. 18), der die Haftung für Sachen aus Art. 1385 ableiten wollte.

2) Hierzu im einzelnen: Choses inanimées, pp. 74 - 100.

3) D.P. 1900.2.290; vgl. auch: D.P. 1904.2.257, D.P. 1905.2.497. S. auch u. pp. 220 - 221.

führe. Man könne nicht sagen, daß dann, wenn der Unfall nicht auf das Verschulden einer Person zurückgeführt werden könne, eben niemand hafte. Haftbar im weitesten Sinne des Wortes sei immer derjenige, der für den Schaden aufzukommen habe, also im Fall des unverschuldeten Unfalls-nach bisher herrschender Lehre - das Opfer selbst. Eine finanzielle Verantwortlichkeit für einen Schaden werde somit immer bestimmt. Es frage sich lediglich, wen man zur Tragung der Unglücksfolgen bestimmen solle. Dann, wenn ein Schaden einer am Schadenseintritt schuldlosen Person durch eine im Gebrauch einer ebenfalls schuldlosen Person stehende Sache zugefügt werde, müsse die die Sache gebrauchende Person den Schaden ersetzen, da sie der Schadensursache näher stehe als das Opfer. Denn die die Sache verwendende Person lenke den Einsatz dieser Sache, kenne ihre Fehler und Gefahrenquellen und ziehe Nutzen und Freude aus ihr. Da diese Person die Vorteile der Sache genieße, müsse sie auch die mit dem Gebrauch der in ihrem Interesse verwendeten Sache notwendig verbundenen Nachteile tragen, die andere Menschen durch diese Sache erleiden. Dabei müsse der Schaden allerdings wirklich durch diese Sache hervorgerufen sein und nicht durch höhere Gewalt. [1] Die Haftpflicht entfalle auch immer dann, wenn der Geschädigte selbst schuldhaft gegen seine eigenen Interessen verstoßen hat. Dieses Ergebnis begründete JOSSERAND damit, daß die Haftung aus Art. 1384 Abs. I nur subsidiärer Natur sei und immer dann zurücktrete, wenn ein Verschulden nachgewiesen werden könne. [2]

---

1) Bei dieser Unterscheidung von höherer Gewalt, die den Halter von der Haftung befreit, und reinem Zufall, für den aufzukommen ist, beruft sich JOSSERAND auf die Lehre von EXNER, Choses inanimées, p. 121 Fn. 1.

2) p. 124.

b) Die spätere Lehre von SALEILLES

Kurz vor dem Erscheinen des Buches von JOSSERAND versuchte SALEILLES als erster in Frankreich, das Haftungsrecht von Grund auf zu erneuern. [1] Die Umwälzung des Haftungsrechts in der Lehre von SALEILLES ging bedeutend weiter als die in der Lehre von JOSSERAND.

SALEILLES wollte dem Risikogedanken nicht nur eine subsidiäre Bedeutung neben dem Verschuldensprinzip, das bei JOSSERAND das Fundament der zivilrechtlichen Haftung blieb, zukommen lassen. SALEILLES ging es darum, den Risikogedanken als das fundamentale Haftungsprinzip darzustellen, nämlich als alleinigen Zurechnungsgrund der Haftung, und dem Verschuldensgedanken nur noch Bedeutung für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches zukommen zu lassen.

Die Kritik von SALEILLES am herkömmlichen Haftungsrecht wandte sich gegen das Verschuldensprinzip bei der Zurechnung eines Schadens. SALEILLES sah in diesem Grundsatz einen im Zivilrecht unangebrachten strafrechtlichen Gedanken. Im modernen Zivilrecht gehe es nicht mehr darum, den Schädiger zu bestrafen. Die herkömmliche Haftungslehre sei eine individualistische Theorie und sehe den Menschen so, als wäre er allein in der Welt und als brauche man sich nur mit ihm allein zu beschäftigen, um entscheiden zu können, ob er für einen Schaden aufzukommen habe oder nicht. Sofern man feststellen könne, daß er vorwerfbar gegen eine gesetzliche Anordnung verstoßen habe, verlange man von ihm nach herkömmlicher Lehre Rechenschaft in Gestalt des Schadensersatzes. Auf diese rein strafrechtliche Betrachtungsweise könne man nicht das zivile Haftungsrecht gründen. Notwendig sei demgegenüber eine soziale Haftungslehre, die

---

1) SALEILLES, Les accidents de travail et la responsabilité civile, Paris, 1897.

den einzelnen als Teil der Gesellschaft sieht und ihn dementsprechend im Hinblick auf sein Verhältnis zu anderen beurteilt. [1]

Soweit jemand schuldhaft handele, müsse er allerdings nach wie vor den entstandenen Schaden ersetzen. Damit seien aber nicht alle ersatzpflichtigen Fälle erfaßt. Die meisten Schäden entstünden gerade durch schuldloses Handeln. Nach dem Schadenseintritt werde zwar regelmäßig klar, daß der Schaden durch eine bestimmte Handlungsweise hätte vermieden werden können. Vor dem Handeln könne man aber im allgemeinen den Schadenseintritt nicht voraussehen. Da jede menschliche Handlung Gefahren in sich berge und diese Gefahren unvermeidlich seien, weil man sein Leben nicht mit Nichtstun und ununterbrochen ängstlicher Vorausschau auf mögliche Gefahren verbringen könne, rufe jeder Mensch durch sein Handeln Schäden bei anderen hervor. Es sei vernünftig und entspreche einer sozialen Risikoverteilung, die sich aus dem Handeln ergebenden Schäden eher dem Handelnden als dem passiven Opfer aufzubürden, weil nämlich der Handelnde die Gefahr geschaffen hat [2], den Handlungsablauf beherrscht [3] und Vorteil aus der von ihm geschaffenen Lage zieht. [4] Wer riskant handele und andere in seine Handlungssphäre einbeziehe, der müsse die Risiken seines Tuns tragen und als Urheber des Schadens den Geschädigten Ersatz leisten, auch wenn er die Folgen seiner Handlung nicht voraussehen konnte.

---

1) SALEILLES beruft sich u.a. gerade auch auf Otto v. GIERKE, SALEILLES, Les accidents de travail, n° 5, p. 7 Fn. 11, n° 21, p. 35, Fn. 55.

2) n° 56, p. 76; so auch: Réf. soc. 1898, 642.

3) n° 57, p. 78 unter Zitierung des Satzes von SAINCTELETTE "Qui a l'autorité doit supporter les risques."

4) n° 58, pp. 78 - 79.

Eine Haftung komme nur dann nicht in Betracht, wenn der Urheber des Schadens nicht aufgrund seiner eigenen Initiative den Schaden verursacht habe, sondern nur als passiver Mittler zwischen einer stärkeren Schadensursache und dem geschädigten Objekt aufgetreten sei. Denn nicht die passive Existenz begründe die Haftung, sondern das Gefahren schaffende eigenwillige Handeln. Jegliche Haftung setze ein willentliches Handeln, eine "eigenwillige Dienstbarmachung der Dinge" ("fait d'appropriation personelle") voraus. SALEILLES spricht auch von "persönlicher Kausalität" ("causalité personnelle") und - unter Berufung auf SJÖGREN - von "Kausalität des Willens" ("causalité de la volonté") [1]

Aufgrund einer insbesondere objektiv-teleologischen Auslegung des Art. 1382 kommt SALEILLES zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmung im Sinne seiner Verursachungslehre [2] auszulegen sei. Was die Väter des Code civil mit dem Begriff "faute" gemeint hätten, könne im technischen Zeitalter nicht mehr bindend sein. Das Recht entwickele sich unabhängig vom Willen des Gesetzgebers fort. [3] "Faute" sei hinfort nicht mehr die "faute subjective" des Zeitalters

---

1) Die Lehre von SALEILLES deckt sich allerdings nicht ganz mit der Lehre SJÖGRENs von der "Finalität einer Wirksamkeit", vgl. SJÖGREN, a.a.O., insbes. pp. 407 - 428. SJÖGREN sieht die Finalität der Verursachung nicht lediglich in dem vom Täter subjektiv verfolgten Ziel, sondern in dem in der Handlung zum Ausdruck kommenden objektiven Zweck. Nach SJÖGRENs Lehre führt daher die Tatsache, daß ein Unternehmen zum Vorteil und im Interesse des Unternehmers wirkt, auch dann zu einer Zurückführung des Schadens auf diesen Unternehmer, als Verursacher, wenn der Schaden durch eine willentliche Handlung eines AN herbeigeführt wurde, weil die Handlung des AN objektiv zur Sphäre des Unternehmens gehört und der subjektive Zweck für SJÖGREN unbeachtlich ist, vgl. SJÖGREN, a.a.O., pp. 415 - 416.

2) Zur"Verursachungshaftung" als der Haftung für die willentliche Verursachung im Gegensatz zur "Veranlassungshaftung", bei der eine Bezugnahme auf den Willen fehlt, vgl. BIENENFELD, a.a.O., p. 117.

3) SALEILLES bekennt sich zur historischen Rechtsschule, vgl. Compte rendu.

des Individualismus, sondern die "faute objective" der sozialen Risikoverteilung. Rechtswidrig und schuldhaft handeln in diesem objektiven Sinne heiße lediglich, aus eigener Initiative eine andere Menschen gefährdende Handlung vornehmen. [1] Dieser Begriff des objektiven Verschuldens liege der häufig belachten Entscheidung eines hohen deutschen Gerichts zugrunde, nach der im Betrieb einer Eisenbahn ein schuldhaftes Verhalten gesehen werden müsse. [2]

Ansätze zur Entwicklung eines objektiven Haftungsrechts seien auch in der Tendenz der französischen Rechtsprechung zu sehen, einen AG - ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder Fehlen eines persönlichen Verschuldens im Einzelfall - immer schon dann haften zu lassen, wenn ein objektiver Mangel des Betriebes - sei er technischer oder auch organisatorischer Art - festgestellt werden konnte. [3] Da hier die Haftung nicht aus dem Verschulden des AG, sondern aus der Beschaffenheit seines Betriebes abgeleitet werde, könne man sagen, daß auch die Rechtsprechung - jedenfalls im Hinblick auf die AG-Haftung - ein "äußerliches und objektives Verschulden" ("faute purement extérieure et tout

---

1) "Etre en faute au point de vue de l'idée de risques, ce n'est pas être coupable dans sa volonté, c'est uniquement s'être approprié volontairement un fait qui pouvait engendrer des risques. La faute, au point de vue de l'idée de risque, c'est tout fait qui se présente en lui-même, et au point de vue objectif, comme susceptible de risques." SALEILLES, Les accidents de travail, n° 40, p. 60.

2) SALEILLES, a.a.O., p. 61 Fn. 79. Gemeint ist die bekannte Entscheidung des Bayerischen Obersten Appellationsgerichtes v. 16. 4. 1861, in: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Seufferts Archiv), Bd. 14 (1861), Nr. 208, pp. 724 ff, in der gesagt worden war, daß der Betrieb einer Eisenbahn durch Lokomotiven "notwendig und unzertrennlich eine kulpose Handlungsweise mit sich führe".

3) SALEILLES, Les accidents de travail, n^{os} 6 u. 7, pp. 9 - 12 ; n° 36; Ebenso: DUFFEAU-LAGAROSSE, p. 508.

objective") anerkenne. Man brauche diese Rechtsprechung nur weiterzuentwickeln und zu verallgemeinern, und man müsse vor allem die Dinge beim Namen nennen und nicht, um zum Schadensersatz verurteilen zu können, eine gewöhnliche Handlung als schuldhaft bezeichnen, obwohl man genau wisse, daß jeder andere genauso wie der Schadensstifter gehandelt hätte. Man müsse vielmehr den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Gedanken herausstellen, daß nämlich der, der eine andere Personen gefährdende Tätigkeit ausübt, die Folgen seines Tuns tragen müsse.

Art. 1384 beruhe auf dem gleichen Zurechnungsprinzip. Was die Haftung für das Verhalten anderer Personen angehe, so hätten schon die Väter des Code civil eine vom persönlichen Verschulden unabhängige Haftpflicht schaffen wollen.[1] Ebenso müsse man auch für Schäden haften, die durch Sachen, die man in seiner Obhut ("garde") hat, verursacht werden. Wer eine Sache in seinem Interesse und zu seinem Vorteil verwende, der übernehme damit eine Überwachungspflicht und eine Einstandspflicht für mögliche Schädigungen durch diese Sache.[2] Wenn eine Einrichtung von Sachen ("aménagement matériel"), die für andere Personen eine Gefährdung darstellt, einen Schaden hervorruft, dann stehe die "faute objective" des Halters der Sache von vornherein fest, ohne daß es eines Nachweises bedürfe - was bei Anwendung des Art. 1382 immerhin erforderlich wäre -, daß der Schaden auf ein willentliches Handeln des Halters der Sache zurückzuführen ist. Der Halter könne sich nicht durch den Nachweis entlasten, er habe alles zur Verhinderung eines Schadenseintritts nur irgend Mögliche getan, da es auf ein subjektives Verschulden für die Haftungsbegründung eben nicht ankomme. Die Verursachung durch gefährdendes Verhalten stehe fest.

---

1) S. hierzu o. p. 68.

2) "Se servir d'une chose dans son intérêt et à son profit, c'est en assumer la surveillance d'abord et les risques ensuite," SALEILLES, Anm. u. Cass. Civ. 16. 6. 1896 u. 30. 3. 1897, D. 1897.1.437.

Erst bei der Festlegung der Höhe des Ersatzanspruches will SALEILLES das Verhalten des Schädigers einer genaueren Betrachtung unterziehen. [1] Da bei der Feststellung der Schadensersatzverpflichtung für riskantes Handeln die besonderen Verhältnisse des Schädigers nicht untersucht würden, sei es angemessen, auch den Umfang des zu ersetzenden Schadens durch eine nicht individualisierte Betrachtungsweise pauschal zu überschlagen. [2] Soweit der Schädiger nicht rechtswidrig und nicht schuldhaft gehandelt hat, könne man von ihm nur den Ersatz des normalerweise zu erwartenden Schadens verlangen. Der darüber hinausgehende Schaden verbleibe beim Geschädigten. Die Gerichtspraxis werde festlegen, welcher Schaden normalerweise zu erwarten sei. Es würden sich im Laufe der Zeit eine Höchst- und eine Mindestgrenze ergeben, innerhalb derer die Gerichte die Pauschalabfindung festsetzen würden.

In dem Maße aber, in dem ein schädigender Wille des Schadensstifters festgestellt werden könne, müsse auch seine Ersatzpflicht wachsen. So solle bei leicht fahrlässig herbeigeführten Schäden und bei Unterlassungsdelikten der unmittelbare Sach- und Körperschaden in voller Höhe, der entgangene Gewinn jedoch - wie im § 252 des Entwurfs des BGB - nur in der normalerweise zu erwartenden Höhe ersetzt werden. Soweit der Geschädigte die Voraussetzungen eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Begehungsdeliktes im herkömmlichen Sinne beweisen könne, sei der ihm entstandene Schaden voll zu ersetzen. Hier müsse der gesamte Schaden konkret ermittelt werden.

Die Anwendung dieser allgemeinen Lehre auf Arbeitsunfälle ergab folgendes:

---

1) SALEILLES, a.a.O, n^{os} 59 - 63, pp. 79 - 87. Der Autor beruft sich insoweit auf v. IHERING, DEGENKOLB (vgl. SALEILLES, a.a.O., n^{o} 24, p. 38, Fn. 60) u. MATAJA (a.a.O., n^{o} 62, p. 85, Fn. 99).

2) Im Hinblick auf das Alles-oder-Nichts-Prinzip sagt er (n^{o} 24, p. 39): "Par peur de l'arbitraire nous supprimons l'équité."

Wenn ein AN im Betrieb seines AG einen Unfall erlitt, der durch eine von ihm nicht völlig beherrschte Sache ("aménagement matériel") seines AG hervorgerufen war (Art. 1384) oder sonst als Folge der industriellen Betätigung seines AG angesehen werden konnte (Art. 1382), erhielt der AN einen pauschalen Ersatz seines Schadens. Sofern der Unfall durch die Einrichtung des Betriebes verursacht war (Art. 1384), konnte der AG sich lediglich durch den Nachweis eines überwiegenden Verschuldens seines AN entlasten. Sofern der AN dagegen den Arbeitsablauf beherrschen konnte (Art. 1382), schloß sein eigenes - auch noch so leichtes - Verschulden einen Anspruch aus. Konnte der AN ein schuldhaftes Verhalten des AG oder eines seiner Verrichtungsgehilfen nachweisen, erhielt er einen in seiner Höhe von der Art des Verschuldens abhängigen höheren Ersatz. Im Fall der grobfahrlässigen und vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls - und im Fall einer im Arbeitsvertrag enthaltenen Garantieklausel - erhielt der AN den gesamten Schaden ersetzt. [1]

Der Lehre von SALEILLES schlossen sich eine Reihe von - insbesondere jüngeren - Autoren an. [2]

SALEILLES selbst hat seine 1897 vertretene Lehre später wieder aufgegeben. Er sah nunmehr im Risikogedanken nur noch einen neben dem Verschuldensgrundsatz bestehenden zweiten Zurechnungsgrund einer Haftung, der lediglich im Art. 1384 zum Ausdruck gekommen sei, während Art. 1382 nach wie vor auf dem Gedanken des subjektiven Verschuldens beruhe. Die Risikohaftung sollte nun nur noch in Ausnahmefällen Platz greifen, und zwar dann, wenn durch eine Sache

---

1) SALEILLES, a.a.O., n° 66, p. 90.

2) Siehe die bei RIPERT, La règle morale, 2. Aufl. p. 114, Fn 1, aufgeführte Zahl von Dissertationen. Ferner beispielsweise: CORBESCO, Devoirs moraux et obligations légales, thèse Paris, 1903, pp. 174 - 192; DUFFEAU-LAGAROSSE, p. 509.

ein außergewöhnliches Schadensrisiko geschaffen war. [1]

c) Die Unzulänglichkeit der allgemeinen Lehren vom "risque créé" bei der Behandlung von Arbeitsunfällen

Die Lehren von JOSSERAND und SALEILES (jedenfalls bei Aussprüchen aus Art. 1382, also in der Mehrzahl der Fälle) beließen die Folgen des auf ein - auch noch so leichtes - Verschulden des AN zurückzuführenden Unfalls beim verletzten AN. Angesichts der Unvermeidbarkeit zumindest leichter Nachlässigkeiten durch den AN wurde dieses Ergebnis, das zwar außerhalb des Arbeitsrechts zu befürworten war, der besonderen Situation der AN nicht gerecht. [2] Die überwiegende Zahl der europäischen Arbeitsunfallgesetze um die Jahrhundertwende hatte daher auch das leichte Verschulden des AN unberücksichtigt gelassen.

Gegen die Lehre von JOSSERAND sprach ferner, daß sie dem Bedürfnis nach einer Erleichterung der Versicherung des Unfallrisikos nicht entgegenkam, da sie am "Alles-oder-Nichts-Prinzip" festhielt. Die Ansicht von SALEILLES, daß bei Aufgabe dieses Prinzips die Rechtsprechung von sich aus bestimmte Fixsätze finden werde, erschien gewagt. SALEILLES konnte auch nicht sagen, wie bis zu einer Festigung der Gerichtspraxis entschieden werden sollte.

---

1) "Risques qui présentent un caractère exceptionnel ou anormal, "La responsabilité du fait des choses, p. 53. Ähnlich schon in: Anm. u. Cass. civ. 16. 6. 1896 ("remorqueur Marie"), D. 1897.1.433 (1ère esp.), insbes. p. 437; Le risque professionnel, pp. 642 - 643; Théorie générale, n° 303, p. 358. Zu den Lehren vom sozialwidrigen Verhalten su. pp. 224 ff..

2) Daher kritisch: PIC, 6. Aufl., n° 1052, p. 726; BRY/PERREAU, n° 271, pp. 216 - 217; CHARMONT, p. 251. JOSSERAND selbst sagte, daß seine Lehre nur dem AN in der Großindustrie helfen könne, wo er Teil eines großen und gefährlichen Räderwerks sei, nicht aber dem AN im herkömmlichen Betrieb, Choses inanimées, p. 5. SALEILLES, n° 66, p. 90 schloß sein Buch mit der Bemerkung ab, die für AG und AN beste Lösung sei die Verallgemeinerung der Versicherungspraxis auf Kosten der AG.

Dennoch ist man sich darüber einig, daß die allgemeinen Lehren von JOSSERAND und SALEILLES entscheidend dazu beigetragen haben, das Interesse auf das Gebiet der Arbeitsunfälle zu lenken. Sie haben damit die Anerkennung der arbeitsrechtlichen Risikohaftung durch den Gesetzgeber und die spätere Ausdehnung der objektiven Haftungsregelung auf alle Arbeitsverhältnisse erleichtert. [1]

3.) Kritik der Risikolehren und Erwiderung auf diese Kritik

Der den Risikolehren entgegengebrachte Widerstand war unterschiedlich, je nach dem Maß, in dem die betreffende Lehre das herkömmliche Haftungsrecht verändern wollte.

a) Die Kritik der arbeitsrechtlichen Risikolehren insbesondere

Die auf das Arbeitsrecht beschränkten Lehren vom AG-Risiko waren in verhältnismäßig geringem Umfang der Kritik ausgesetzt, zumal sie - mit Ausnahme der frühen Lehre von SALEILLES, der die Risikohaftung aus Art. 1384 ableiten wollte - nur de lege ferenda vorgetragen wurden.

Selbst PLANIOL, der als Hauptgegner der Risikolehren um die Jahrhundertwende anzusehen ist [2], gebrauchte einerseits bei der Begründung der Haftung - oder, wie er sagte, gesetzlichen Einstandspflicht ("obligation légale") - der Geschäftsherren für ihre Verrichtungsgehilfen unter Ablehnung der herkömmlichen Begründungen mit einem unwiderleglich vermuteten Auswahl- oder Aufsichtsverschulden Formulierungen, die mit denen der Vorteilslehren völlig übereinstimmten; denn für PLANIOL beruhte diese Einstands-

---

1) JUILLOT DE LA MORANDIÈRE, Précis, n° 578, p. 307; DAVID, n° 79, p. 110.

2) Insbesondere in den "Études" ("une doctrine insidieuse et dangereuse", Rev. crit. 1905, 288). Ähnlich: Traité élémentaire, n° 969, 290.

pflicht auf dem Gedanken des Unternehmens. [1] Andererseits stellte er bei der Haftung für unbelebte Sachen ("responsabilité du fait des choses inanimées") auf die Gefährlichkeit ab und sagte, daß bei einer Schadensverursachung durch eine besonders gefährliche Sache ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (nämlich: "hardiesse illicite") unwiderleglich feststehe, wobei PLANIOL Rechtswidrigkeit und Verschulden ("la faute") als Verletzung einer vorrechtlichen Verhaltenspflicht ("manquement à une obligation préexistante") verstand. [2]

SALEILLES sah in den Ausführungen PLANIOLS eine grundsätzliche Bestätigung seiner eigenen Lehre. Von PLANIOL trennten ihn abgesehen von einem Streit um die Terminologie (so könne er der Verwendung des Wortes "faute" bei der Haftung für gefährliche Sachen nicht folgen; diese Ansicht stempele die Pioniere der Technik zu Gesetzesverächtern) nur der Umstand, daß PLANIOL aus dem Begriff des Unternehmens nicht die Folgerung ziehe, daß der Unternehmer für jeden durch sein Unternehmen verursachten Schaden aufzukommen habe, wobei ihn nur höhere Gewalt oder die Alleinschuld des Geschädigten entlasten könnten - wie im Fall der Haftung für Verrichtungsgehilfen. [3]

Wie man später sagte, zeigte PLANIOL jedenfalls durch die Übernahme der Begründung der Risikolehren in einen weitgefaßten Begriff von Rechtswidrigkeit und Verschulden ("faute"), daß die neuen Lehren einer sozialen Notwendigkeit entsprachen, der sich auch die Vertreter des Verschuldensprinzips nicht entziehen konnten. [4]

---

1) "Quiconque entreprend un travail pour en tirer un profit pécuniaire accepte nécessairement, comme une contrepartie inévitable, le risque des dommages injustes que ce travail peut causer à autrui." PLANIOL, 3e étude, p. 299.

2) Traité élémentaire, n° 901, p. 266; Anm. i.D. 1896.2.457.

3) SALEILLES, La responsabilité du fait des choses inanimées, pp. 49 - 59.

4) SPILMAN, pp. 61 - 62.

Gegen die auf das Arbeitsrecht beschränkten Lehren vom AG-Risiko wurden vor allem wirtschaftliche Bedenken vorgetragen.

Es wurde nämlich gesagt, daß gerade kleinere Unternehmer durch das von den Risikolehren vorgesehene Anwachsen der Zahl der entschädigungspflichtigen Fälle finanziell überfordert würden. [1] Aber auch finanzkräftige AG hätten im Fall der Annahme des Risikoprinzips durch Gesetzgeber und Rechtsprechung zu leiden, da durch die größeren Ausgaben, die sie zu gewärtigen hätten, ihre Stellung gegenüber der ausländischen Konkurrenz entscheidend geschwächt würde. [2]

Durch die erweiterte Inanspruchnahme der wirtschaftlich Handelnden werde ferner jede, auch die sozial nützliche Initiative gehemmt oder gar unterbunden. Die Risikolehre führe so zu einem die persönliche Freiheit einengenden Bestandsschutz auf Kosten des für die Entwicklung der Volkswirtschaft notwendigen technischen Fortschritts. [3]

Demgegenüber erklärten die Vertreter der neuen Lehre, daß gerade durch die Risikolehre die Handlungsfreiheit erweitert werde und die Initiativen zu sozialnützlichem Handeln ermuntert würden. Die kleinen Unternehmer hätten nämlich - ebenso wie jeder andere - die Möglichkeit, sich vor übermäßiger Inanspruchnahme durch den Abschluß von Versicherungsverträgen zu schützen, eine Maßnahme, die gerade durch die von der Risikolehre vorgesehene Pauschalbemessung des Ersatzanspruchs und die damit verbundene Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit des Schadensrisikos erleichtert werde. [4] Durch die zu entrichtenden Versiche-

---

1) ABIANE, pp. 395 - 396.

2) GANDOUIN, pp. 214 - 234; LEGRAND, p. 110.

3) Daher heißt es bei PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 480, pp. 649 - 650: "La sécurité dans l'activité irréprochable ne peut y être sacrifiée complètement au profit de la sécurité passive."

4) Vgl. JOSSERAND, Choses inanimées, p. 116.

rungsprämien wurden die Unternehmer nicht überfordert, da sie die dadurch entstehenden Unkosten dem Warenpreis aufschlagen und so auf den Verbraucher überwälzen könnten. Dadurch würden die Absatzchancen der Produkte nicht verschlechtert, da durch die Verbesserung der Lage der AN, die das Hauptkontingent der Verbraucher darstellen, auch der Markt angeregt werde. Eine schlechte Stellung der französischen Wirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz könne nicht durch die Anwendung der Risikolehre hervorgerufen werden, da im Ausland die AN, teilweise schon seit längerer Zeit, auch den vom AG nicht verschuldeten Schaden auf Kosten der AG ersetzt erhalten, ohne daß die ausländische Wirtschaft darunter zu leiden habe. [1] Wirtschaftlich negative Folgen einer Anwendung der Risikolehre seien damit nicht ersichtlich. Im Gegenteil werde durch die herkömmliche Rechtslage, die durch die Ungewißheit über den Prozeßausgang zu kennzeichnen sei, die Initiative beschnitten, da der Unternehmer den Umfang des zu ersetzenden Schadens in seinem Betrieb angesichts des großen Beurteilungsspielraums der Gerichte bei der Wertung der Tatsachen und der Tendenz vieler Gerichte, in normalen Handlungen ein schuldhaftes Verhalten zu sehen, nicht überblicken könne. Die Initiative werde nicht durch Risiken gehemmt, sondern durch die lange Dauer und den ungewissen Ausgang der bisherigen Prozesse. [2] Die Aufrechterhaltung des "Alles-oder-Nichts-Prinzips" behindere die schöpferische Initiative, nicht die beschränkte Haftung aufgrund des Risikoprinzips. [3]

Insbesondere wurde kritisiert, daß der AG nach den arbeitsrechtlichen Risikolehren auch für das Verschulden seines AN aufkommen sollte. [4] Dadurch werde die Tendenz zur Auf-

---

1) JOSSERAND, Choses inanimées, p. 116.

2) SALEILLES, Les accidents de travail, n° 57, pp. 77.

3) TEISSEIRE, p. 159. So auch ESSER, p. 93, unter Verweisung auf TEISSEIRE.

4) GANDOUIN, pp. 217-218; NOURISSON, Projet de loi, p.20; ABIANE, p. 18; PLANIOL, Rev. crit. 1905, 279.

nahme einer abhängigen Arbeit verstärkt und die Initiative, sich selbständig zu machen, gelähmt. [1] Der AN werde durch diese Lehren zu einem für sich selbst nicht mehr verantwortlichen Wesen, einem Automaten, gemacht. [2]

Hiergegen konnte aber vorgebracht werden, daß durch die mit der Instituierung der Risikohaftung gleichzeitig vorgeschlagene Beschränkung des Ersatzanspruchs die AG nicht überfordert und die AN nicht übermäßig begünstigt würden, da so ein beiden Seiten gerecht werdendes Gleichgewicht der Interessen geschaffen werde. [3] Man könne auch nicht eine Verbesserung der miserablen Lage der AN durch eine Berufung auf ihre angebliche Freiheit und Menschenwürde zu verhindern suchen. [4]

Gegen den Gefährungsgedanken wurde zunächst eingewandt, daß die Gefährlichkeit der Arbeit schon in der Höhe der Entlohnung ihre Berücksichtigung finde und nicht darüber hinaus zu einer dem Parteiwillen nicht entsprechenden weiteren Belastung der AG führen könne. [5]

Demgegenüber konnte aber an Hand von Beispielen nachgewiesen werden, daß in der Praxis die Gefährlichkeit der Arbeit auf die Höhe der Entlohnung keinen - oder nur einen unwesentlichen - Einfluß hatte. [6]

---

1) NOURISSION, Projet de loi, p. 20.

2) MORISSEAUX, Diskussionsbeitrag auf dem Unfallkongress in Paris, Sitzung vom 20.9.1889, Bd. II, p. 240.

3) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 102, p. 142.

4) TARBOURIECH, n° 154, p. 112: "Il serait très singulier de condamner l'ouvrier à souffrir, à mourir sans secours, au nom de sa dignité d'homme libre,"La responsabilité des accidents.

5) z.B. COURCY, pp. 33 - 34.

6) FAURE, J.O. 1883, Ch. Déb. parl., Sitzung v. 9. 3. 1883, p. 526; SAUZET, Rev. crit. 1883, pp. 622 - 623; SALEILLES, Accidents de travail, p. 21; CABOUAT, Accidents, Bd.I, n°s 104 - 105, pp. 143 - 146.

Gegen den Gefährdungsgedanken wurde ferner vorgebracht, daß die Industrialisierung nicht zu einer Erhöhung der Unfallzahl geführt habe. [1] Aus der besonderen Gefährlichkeit der industriellen Arbeit könne daher nicht ein neues Haftungsprinzip abgeleitet werden. [2] Im übrigen könne die einfache Tatsache einer Vermehrung der Unfälle und einer Erhöhung des Unfallrisikos nicht zur Aufgabe des bisherigen Zurechnungsgrundes der Haftung führen. [3] Von seiten der Vertreter einer auf den Vorteilsgedanken gestützten Risikolehre wurde insbesondere die geringe Ausstrahlungskraft des Gefährdungsgedankens bemängelt, der nur in Ausnahmefällen, vor allem bei Unfällen in der Großindustrie, eine AG-Haftung auslösen könne. Auch der keine besonderen Gefahren schaffende AG müsse aber für die Unfälle aufkommen, die sein AN bei der Arbeit erleidet. [4]

Die Berechtigung dieser Argumente führte später zur Aufgabe des Gefährdungsgedankens bei der Behandlung von Arbeitsunfällen.

Gegen die Begründung der Risikohaftung mit dem Vorteilsgedanken wurde gesagt, diese Argumentation sei unlogisch. Wenn jemand für den Schaden einstehen müsse, den andere Leute durch seine ihm vorteilhaften Handlungen erleiden, dann müsse diese Person auch den Gewinn erhalten, den andere Leute aus seinen Handlungen ziehen. Diese Folgerung zögen die Vertreter der Risikohaftung natürlich nicht. [5]

---

1) Vgl. Hierzu: o. p. 30 u.u.p. 138.

2) HUBERT/VALLEROUX, pp. 299 - 307.

3) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 108, p. 146, u. n° 109, p. 149.

4) CABOUAT, a.a.O., n° 109, p. 148.

5) RIPERT, La règle morale, n° 118, p. 203; vgl. AUBRY/RAU (1946), VI, § 446, p. 375, Fn. 10. Weil der Umfang des Vorteils von Schädiger und Geschädigtem nicht gegeneinander abzugrenzen sein, gegen die Vorteilslehre: ESMEIN, Les principes, p. 468, und Le fondement, p. 665.

Außerdem müsse, wenn man die Vorteilslehre konsquent verwirklichen wolle, der Umfang der Haftung dem Umfang des Gewinns entsprechen, so daß der AN unter Umständen auch an dem Verlust des Unternehmens zu beteiligen sei. Jedenfalls könne eine Haftung aufgrund des Vorteilsgedankens dann nicht stattfinden, wenn der AG mit seinem Unternehmen keinen Vorteil erzielt, sondern Verluste erleidet. [1)]

Hiergegen wurde aber vorgebracht, daß der Unternehmer allein das Risiko von Gewinn und Verlust tragen müsse, da der AN die unternehmerische Seite seines Betriebes nicht beeinflussen könne. Zu dem in die unternehmerische Sphäre fallenden wirtschaftlichen Verlust gehörten aber gerade auch die unvermeidlichen Arbeitsunfälle, ohne die ein wirtschaftlicher Gewinn nicht zu erzielen sei. [2)] Vor allem ziehe der Unternehmer in jedem Fall Vorteil aus der Arbeit des AN, auch dann, wenn aus anderen Gründen das Unternehmen mit Verlust arbeite. Daher müsse er auch in jedem Fall den notwendig mit der Ausübung der Arbeit verbundenen Verlust tragen. [3)] Es komme auch nicht darauf an, daß tatsächlich ein Vorteil erzielt werde, ebenso wie nicht jede unternehmerische Tätigkeit zu einem Arbeitsunfall führen müsse. Entscheidend sei die Chance der Profiterzielung, der die Möglichkeit des Schadenseintritts entspreche. [4)] Wenn im übrigen andere Leute aus dem Bestehen des Unternehmens Gewinn zögen, so habe der Unternehmer dann, wenn diesem Gewinn die Rechtsgrundlage fehle, einen Rechtsbehelf. Der AN jedenfalls, der am Gewinn nicht beteiligt werde, könne nicht zur Tragung des Verlustes herangezogen werden.

---

1) So vor allem später ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 520; ders., Le caractère alimentaire, p. 150; ROUAST/GIVORD, n° 18, p. 24; FLOUR, pp. 42 - 43.

2) DAVID, n° 33, p. 55, Fn. 2.

3) PIAGET, p. 100.

4) CUCHE, p. 204.

b) Die Kritik jeglicher Risikohaftung

Während die nach und nach allgemein anerkannte Notwendigkeit einer Verbesserung der Lage der AN und die schon zum großen Teil bestehende Versicherungspraxis dazu führten, daß die arbeitsrechtlichen Risikolehren wenig Kritik fanden, wurden um so schärfere Angriffe gegen die allgemeinen Risikolehren von SALEILLES und JOSSERAND geführt.

Ebenso wie bisweilen die Vertreter der Risikotheorie beriefen sich auch ihre Gegener teilweise auf allgemeine Grundsätze und angeblich einleuchtende Prinzipien. Wie zum Beispiel SALEILLES die Idee der Gerechtigkeit zur Begründung seiner Lehre angerufen hatte, indem er sagte, daß es gerecht sei, daß jeder die Folgen seiner Handlungen trage, [1] so sagte demgegenüber PLANIOL ebenso allgemein, es sei unbillig und ungerecht, einen Menschen trotz schuldhaften (nämlich: fahrlässigen) Verhaltens des Geschädigten für einen Schaden einstehen zu lassen; durch das Absehen von einem Verschulden bei der Zurechnung der Folgen eines Unfalls werde die Gerechtigkeit zerstört. [2]

Von diesen nicht nachprüfbaren Berufungen auf ethische Prinzipien abgesehen wurde gegen das Risikoprinzip zunächst vorgetragen, daß es zu weit und unbestimmt sei, um praktische Verwendung finden zu können. [3] Demgegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß dann, wenn das Prinzip richtig sei, auch die praktische Anwendung möglich sein müsse. [4]

Sodann wurde - wie schon gegen die arbeitsrechtlichen Risikolehren - vorgebracht, daß durch die Annahme der Risiko-

---

1) SALEILLES, Théorie générale, 2. Aufl., p. 376, Fn. 1.

2) PLANIOL, in Rev. crit. 1905, p. 289.

3) GANDOUIN, pp. 215 - 217, NOURISSON, La responsabilité des accidents du travail, p. 6 (hinsichtlich des "risque professionnel"). Heute z.B. MAZEAUD, Leçons, n° 439, p. 370; STARCK, pp. 19 - 20.

4) Insoweit verteidigt RIPERT später die Risikolehre, La règle morale, n° 116, p. 199.

lehren die schöpferische Initiative gehemmt werde. [1] Gegen die Kausalhaftungslehre von SALEILLES wurde auch vorgetragen, daß die Kausalität als Zurechnungsgrund nicht brauchbar sei, da unter den zahlreichen Ursachen eines Unfalls eine ausgewählt werden müsse, weshalb ein anderes Kriterium erforderlich sei. [2]

Vor allem wurde erklärt, daß die Risikolehren dem Schadensrecht das moralische Element, das ihm bisher innewohnte, nähmen. [3] Man nannte und nennt die Risikolehren daher materialistisch und amoralisch (was sie auch sein wollen [4]) Die Risikolehren beruhten auf einem materialistischen Menschenbild, das grundsätzlich abgelehnt werden müsse. [5] Sie beschränkten die Freiheit und Initiative des einzelnen und begünstigten die Verantwortungslosigkeit durch das Absehen von einer moralischen Wertung des Verhaltens des Schädigers. [6] Sie stellten daher einen Rückschritt in vorhistorische Zeiten dar, denen der Verschuldensbegriff noch unbekannt war. [7]

---

1) PLANIOL, Rev. crit. 1905, p. 289; BEUDANT/CAPITANT, n° 51, p. 164 u. die o. p. 105 Fn. 3 genannten Autoren.

2) RIPERT, La règle morale, n° 130, p. 227. Diese Kritik dürfte aber allenfalls MICHEL, s.u. pp. 216 - 217, gegenüber berechtigt sein, da SALEILLES zunächst auf den schädigenden Willen und später auf die außergewöhnliche Gefährdung abstellte.

3) RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n°s 116 u. 123, pp. 215, 226 - 228; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n°s 351, 353, pp. 439 - 443.

4) Sie sind allerdings nur insoweit "amoralisch", als sie das Verhalten des Schädigers nicht an moralischen Maßstäben messen. Sie sind - nach der Ansicht ihrer Vertreter - insofern moralisch als ihr Zweck, nämlich dem Geschädigten zu helfen, durchaus moralisch ist. Vg. auch: DAVID, n° 35, p. 55.

5) RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n° 116, p. 215.

6) S. Fn. 3 und heute: SPILMAN, p. 120.

7) SPILMAN, pp. 126 - 127.

Wenn man die Haftungsfrage allein vom Standpunkt des Schädigers aus betrachtet, dann scheint diese Kritik berechtigt zu sein.

Die Folgerung, daß durch das Absehen von einer moralischen Wertung des Verhaltens des Schädigers die Verantwortungslosigkeit notwendig gefördert werde, ist aber nicht zwingend, jedenfalls nicht für das Gebiet des Arbeitsunfalls. Denn abgesehen davon, daß der verantwortungslos Handelnde sich selbst schädigt, da er entweder - sofern er nicht versichert ist, - zahlreichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein wird oder - sofern er versichert ist - mit einer Erhöhung seiner Versicherungsprämie rechnen muß, ist eine Beurteilung des Verhaltens des AG durch die Strafbestimmungen im Arbeitsschutzrecht [1] eingeführt worden, so daß sich die moralische Wertung nur aus dem Zivilrecht ins Strafrecht verlagert hat. Es wurde sogar gesagt, daß erst durch die Instituierung einer objektiven Haftung Freiheit und Initiative des einzelnen sich voll entfalten könnten, da nunmehr der Handelnde nicht mehr zu befürchten habe, von anderen ersatzlos geschädigt zu werden. [2]

Einige Autoren faßten und fassen ihre Stellungnahme zur Risikohaftung in der Bemerkung zusammen, daß die Ablehnung der objektiven Haftung einem Zeitalter entspreche, das die Aktivität und den technischen Fortschritt als oberste Werte ansieht, während das anderen Zeiten eigene Bedürfnis nach Sicherheit zur Institution der vom Verschulden unabhängigen Haftung führt. [3]

---

1) Das noch Ende des 19. Jahrhunderts kaum ausgebildete Arbeitsschutzrecht war - so jedenfalls PIC. La législation française, p. 292 - in den 30er Jahren gut entwickelt, die Inspektion ließ aber - wie auch heute noch - zu wünschen übrig, vgl. PIC, a.a.O., pp. 292 - 297; Législation industrielle, 6. Aufl., n^{os} 601 - 621, pp. 402 - 418 (Arbeitsschutzrecht), n^{os} 841 - 842, pp. 574 - 576.(Inspektion).

2) TEISSEIRE, p. 307; MARTON, n^{o} 56, p. 147 mit Verweisung auf K. ADLER und MÜLLER-ERZBACH.

3) RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n^{o} 119, p. 221; AUBRY/RAU/ESMEIN, p. 403.

§ 3 Die Ablehnung der Risikolehren durch die Zivilrechtsprechung

Bei ihrem Versuch, den verunglückten AN zu helfen, hatten die Gerichte - jedenfalls der größere Teil unter ihnen - den Begriff des Verschuldens "objektiviert". Eine Anerkennung einer vom Verschulden unabhängigen Haftung konnte aber in dieser Rechtsprechung nicht gesehen werden. [1]

Insbesondere kurz nach der Jahrhundertwende ergingen vereinzelte Entscheidungen von Instanzgerichten, darunter bisweilen sogar Appellationshöfen, die jeweils einen Fall der Haftung für unbelebte Sachen betrafen, Art. 1384 Abs. I, und diese Haftung ausdrücklich aus einem objektiven Merkmal ableiteten. Das haftungsbegründende Merkmal wurde dabei entweder in der Schadensverursachung [2], dem Eigentum [3] oder

---

1) So die h.M.. Anders aber SALEILLES, s.o.p. 98 . Vgl. auch: SAVATIER, Traité, Bd. I, n° 328, p. 424.

2) So: Chambéry, 12. 7. 1905, S. 1906.2.46 = D. 1905.2.417 (JOSSERAND). In dieser Entscheidung heißt es insbesondere:"Attendu, qu'il s'ensuit qu'en ce cas spécial (art. 1384 al. 1) la responsabilité n'est pas subordonnée à l'idée subjective de faute comme dans les art. 1382 et 1383, mais bien à l'idée objective de dommage; que ... celui qui détient une chose et en tire avantage doit, par suite d'une légitime réciprocité, supporter les charges corrélatives à cet avantage; qu'une théorie contraire, en cas de survenance d'un accident, présenterait le grave inconvéniant de méconnaître les garanties de sécurité et de réparation, auxquelles, dans une société bien organisée, a droit la personne humaine..." (2 Kinder waren durch eine Dreschmaschine getötet worden).

3) So Bourges, 15. 1. 1906, D.P. 1906.2.249 (2e esp.- Brand durch eine Dreschmaschine), wo ausdrücklich gesagt wird, die Haftung folge nicht aus einer "faute de surveillance", sondern aus der "qualité de propriétaire". Ähnlich schon Trib. Borugoin, 10. 6. 1871, zitiert nach BRY/PERREAU, p. 216, Fn. 2, wo es heißt: "Entre le propriétaire et sa victime, il est juste que le premier supporte les conséquences de l'accident plutôt que celle-ci qui n'a rien à se reprocher."

der Gefährdung [1] gesehen.

Im Gegensatz zu diesen vereinzelt gebliebenen Entscheidungen hat die französische Rechtsprechung die Risikolehren nie ausdrücklich anerkannt. Auch aus der vom Kassationshof seit 1930 verwendeten Terminologie - das oberste französische Zivilgericht spricht nicht mehr von einer "présomption de faute", sondern von einer "présomption de responsabilité", die Art. 1384 Abs. I enthalte [2] - kann nicht eine Anerkennung der Risikohaftung gesehen werden. [3] Auch indirekt hat die Rechtsprechung die Risikolehren nie anerkannt, da sich - jedenfalls nach herrschender Lehre - die Entscheidungen immer mit dem Verschuldensgedanken, und sei es dem eines unwiderleglich vermuteten Verschuldens, erklären lassen. [4]

Außerhalb von Art. 1384 Abs. I hat der Gedanke einer von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängigen Haftung in der Rechtsprechung nie Anerkennung gefunden. Man sprach daher zu Anfang dieses Jahrhunderts vom Scheitern der Risikotheorie. [5]

---

1) Trib. Villefranche, 13. 12. 1905, bestätigt von Lyon 18. 12. 1907, D. 1909.2.245 (Brand durch Funkenflug einer Dampfmaschine), wo die Haftung angeknüpft wird an "la création d'un risque nouveau que fait courir à la société l'introduction d'une chose dangereuse". Ähnliche Entscheidungen werden angegeben bei MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 82, p. 84.

2) Ch. réun. 13. 2. 1930, D.P. 1930.1.57.

3) Z.B. MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 88, p. 87; s.u.p.281 Fn.5.

4) So jedenfalls die h.M., s.u.p. 281 ff..

5) BETTREMIEUX, p. 59 ("sa fortune manquée"); HAURIOU, S. 1918 - 1919.3.25.

2. Abschnitt

Die Haftungsgrundlage des Gesetzes vom 9. 4. 1898 und die Weiterentwicklung der arbeitsrechtlichen Risikolehren

§ 1 Die Gesetzgebung

Vom Jahre 1880 an wurden im französischen Abgeordnetenhaus ("Chambre des Députés") und bald darauf auch im Senat ("Sénat") Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Lage der unfallgeschädigten AN diskutiert, bis dann am 9. 4. 1898, also 18 Jahre später, das für das französische Arbeitsunfallrecht bis zum Jahre 1946 grundlegende Gesetz erlassen werden konnte. Dieses Gesetz schloß die Anwendung der allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen auf Arbeitsunfälle aus und schuf eine besondere Haftungsregelung, durch die - nach ganz herrschender Meinung - das Risikoprinzip seine gesetzliche Anerkennung fand.

Streitig wurde bald, welcher Variante der Risikolehre der Gesetzgeber gefolgt war und ob und inwieweit sich der Zurechnungsgrund der Haftung der AG verändert hatte, nachdem der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des zunächst nur für bestimmte enumerativ aufgeführte Industrie- und Handelszweige geltenden Gesetzes auf immer neue Wirtschaftsbereiche ausgedehnt hatte. Bei diesem Auslegungsstreit war die Vorgeschichte des Gesetzes von Bedeutung, die zunächst dargestellt werden soll.

1.) Die Vorarbeiten des Gesetzgebers

Die im Parlament vorgetragenen Reformvorschläge wurden vor allem von drei dem wirtschaftlichen Liberalismus ablehnend gegenüberstehenden Bewegungen inspiriert: den doktrinären Sozialisten [1], der sich entwickelnden katholischen Sozial-

1) Von Bedeutung waren insbesondere die Lehre von Léonard Sismonde DE SISMONDI und der persönliche Einfluß von Louis BLANC, vgl. DUPEYROUX, p. 35, Fn. 1; DURAND, Sécurité sociale, n° 21, pp. 52 - 53. Die Marxisten dagegen standen den sozialen Reformen zunächst ablehnend gegenüber, DURAND, a.a.O., p. 54.

lehre [1] und der die soziale Solidarität anrufenden Lehre von Léon BOURGEOIS [2].

In der Dritten Republik wurde die gesetzgebende Gewalt gemäß den Verfassungsgesetzen [3] von zwei Kammern ausgeübt: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Ein Gesetz bedurfte der Verabschiedung durch beide Kammern, deren jede das Initiativrecht hatte. Im Senat bestand zu Beginn der Dritten Republik eine starke, von den vorwiegend ländlichen Départements beschickte konservative Mehrheit. Im Abgeordnetenhaus überwogen die Republikaner zwar an Zahl, doch war die republikanische Bewegung zu gespalten, um sich zu Beginn der Dritten Republik gegenüber den konservativen Kräften wirksam durchsetzen zu können. Die Arbeiterschaft, die gegenüber der Regierung wegen der gewaltsamen Niederschlagung der Kommune starke Ressentiments hegte, war ihrer politischen Führung zunächst beraubt. [4]

---

1) Die Enzyklika Rerum Novarum wurde am 15. 5. 1891 verkündet. Sprecher der katholischen Sozialreformer im Abgeordnetenhaus war Albert DE MUN, Mitgründer der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Er setzte sich - vergeblich - für die Schaffung von Berufsgenossenschaften ein, vgl. seinen Gesetzentwurf v. 2.2. 1886, J.O. 1886, Ch., Doc. parl., ann. n° 391, p. 891; Congrès de Paris, Bd. I[4], p. 242 ABIANE, p. 3.

2) Der Einfluß von Léon BOURGEOIS (Hauptwerk: "La solidarité", Paris 1897; B. war zu Beginn der 3. Republik mehrfach Minister und von 1895 - 1896 Ministerpräsident) wird von DURAND für am entscheidendsten gehalten, DURAND, Sécurité sociale, n° 21, p. 53. Vgl. auch HUSSON, p. 365, Fn. 3 u. CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, Einleitung, p. III, Ferner wird verwiesen auf Charles FOURIER, DURAND, n° 21, p. 52; DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl., p. 34, Fn. 3.

3) Die monarchistisch eingestellte Mehrheit der Nationalversammlung hatte 1875 keine Verfassung angenommen, sondern drei Verfassungsgesetze verabschiedet, DUVERGER, p. 450.

4) S. hierzu Maurice DUVERGER, Institutions politiques et droit constitutionnel, 8. Aufl., Paris 1965, pp. 447 - 456, m. Verw..

Angesichts der Stärke der konservativen Kräfte und der Spaltung der republikanischen Bewegung in beiden Kammern war die Verabschiedung einer dem deutschen Unfallversicherungsgesetz von 1884 entsprechenden Regelung von vornherein aussichtslos. [1]

Die während der Vorarbeiten vorgetragenen Vorschläge beschränkten sich daher auf eine privatrechtliche Regelung. Im Laufe der Zeit wurden über 30 Gesetzentwürfe [2] eingebracht, die teilweise von der einen Kammer angenommen, von der anderen dann aber abgelehnt wurden. [3]

Die Abgeordneten konnten sich vor allem nicht über die Haftungsgrundlage der neuen Regelung und ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht einig werden. [4] Feststand lediglich, daß die neue Regelung allein die durch eine Körperverletzung hervorgerufenen Schäden betreffen und daß ein Ersatz des immateriellen Schadens ausgeschlossen sein sollte. [5]

Zur Haftungsgrundlage wurden alle in der Rechtslehre erwogenen Möglichkeiten diskutiert und zum großen Teil als Gesetzentwurf eingebracht. Die Skala der Vorschläge reichte von einer bloßen Umkehrung der Beweislast unter Beibehaltung der Verschuldenshaftung bis zur vollen Verwirklichung

---

1) Einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung am nächsten kam der Entwurf des Abgeordneten PEULEVEY v. 26.11. 1883, s. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 85, p. 113, nach dem der Staat die unverschuldeten Unfälle entschädigen und dafür von den AG Beiträge einziehen sollte.

2) CORNIL, p. 214.

3) Eine Aufführung aller Gesetzentwürfe findet sich bei CABOUAT, Accidents Bd. I, p. 107, Fn. 1; SERRE, pp. 6 - 18; TARBOURIECH, Accidents, pp. 473 - 483 (Nur bis 1896). S. auch die Anm. unter dem Gesetzestext in D. 1898.4.49.

4) Statt aller: CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 84, p. 111.

5) Zur ähnlichen Lage in Belgien bei der Beratung der Gesetzentwürfe vor 1903 vgl. DAVID, n° 12, p. 21.

der Risikotheorien. Wie in der Rechtslehre faßte dabei der Risikogedanke auch in den Kammern immer mehr Fuß; das Verschuldensprinzip fand immer weniger Anhänger.

So wurde zunächst erörtert, ob die Haftung des AG sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben oder deliktischer bzw. quasi-deliktischer Natur sein solle.

Die Ansicht, daß die AG-Haftung deliktischer Natur sei, lag dem ersten Gesetzentwurf aus dem Jahre 1880 [1] zugrunde. Kurz darauf brachte Martin NADAUD, Autor dieses ersten Gesetzesvorschlages, einen neuen Entwurf ein, der die Haftung aus dem Arbeitsvertrag ableiten wollte und der dementsprechend dem Art. 1780 Code civil angefügt werden sollte. [2]

Bemerkenswert an diesen Gesetzentwürfen war neben der Tatsache, daß die besondere AG-Haftung nicht auf bestimmte Industriezweige beschränkt sein sollte, vor allem, daß nach diesen Bestimmungen der AG auch für auf Zufall zurückzuführende Schäden haftbar gemacht wurde.

Da vielen Abgeordneten diese Regelung zu weit ging, wurde in Ergänzung des zuletzt genannten Entwurfes vorgeschlagen, der AG solle sich auch durch den Nachweis, daß er zur Ver-

---

1) "Proposition" des Abgeordneten NADAUD vom 29. 5. 1880, J.O. 6. 6. 1880, Ch. Doc. parl. ann. n° 2660, p. 6179: "Lorsqu'un homme, louant son travail à un autre homme, s'est blessé ou tué à son service, l'employeur sera de plein droit responsable, à moins qu'il ne prouve que l'accident a été le résultat d'une faute commise par la victime."

2) "Proposition" Martin NADAUD v. 4. 11. 1881, J.O. 9. 11. 1881, Ch., Doc. parl. n° 5, p. 1600, dessen erster Artikel lauten sollte: "Quiconque emploie les services d'autrui est tenu de le garantir contre les accidents résultant du travail dans n'importe quel métier, à moins que l'employeur ne prouve que les accidents sont dûs à la faute de la victime."

meidung des Unfalls alles in seiner Macht stehende getan habe, (also durch den Nachweis eines "cas fortuit") entlasten können. [1] Damit wäre lediglich eine Umkehrung der Beweislast geschaffen worden. Einem dahingehenden Gesetzentwurf stimmte die Kammer in erster Lesung sogar zu. [2]

Ungeachtet der einer einschneidenden gesetzlichen Änderung sehr ablehnend gegenüberstehenden Haltung einer großen Zahl der Deputierten brachte der Abgeordnete Félix FAURE [3], dem das größte Verdienst bei der Vorbereitung des neuen Gesetzes zukommt, am 11. 2. 1882 einen Gesetzentwurf [4] ein, der sich von den bisherigen dadurch unterschied, daß er nicht mehr eine bloße Ergänzung des Code civil, sondern die Schaffung eines besonderen Gesetzes vorsah, das auf dem Risikogedanken beruhte. Art. 1 dieses Gesetzentwurfes lautete:

> "Der Leiter jeglichen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetriebes ist im Rahmen dieses Gesetzes haftpflichtig für jeden Schaden, der einen während der Arbeit verletzten oder getöteten Arbeiter oder Angestellten trifft, sei es, daß der Unfall, der den Tod oder die Verletzungen hervorgerufen hat, durch das Gebäude, die technische Einrichtung, den Betrieb oder das verwandte Werkzeug verursacht wurde, sei es, daß er auf die Arbeit selbst zurückzuführen ist." [5]

---

1) "Amendement" des Abgeordneten REMOIVILLE, zitiert im Bericht GIRARD vom 28. 3. 1882, J.O. 21. 4. 1882, Ch., Doc. parl. ann. n° 694, p. 1010. So auch schon das "contre-projet" des Abg. GIRARD vom 10. 1. 1882, J.O., Ch., Doc. parl. ann. n° 399, p. 525.

2) S. TARBOURIECH, pp. 381 - 384 mit Verweisung.

3) Von 1895 - 1899 Staatspräsident. Das Gesetz v. 9. 4. 1898 trägt daher auch seine Unterschrift.

4) J.O. 26. - 28.2.1882, Ch. Doc. parl. ann. n° 399, p. 557.

5) "Le chef de toute entreprise industrielle, commerciale ou agricole est responsable, dans les limites de la présente loi, du dommage causé à tout ouvrier ou employé tué ou blessé dans le travail, soit que l'accident qui a emmené la mort ou les blessures provienne du bâtiment, de l'installation, de l'entreprise ou de l'outil employé, soit qu'il provienne du travail même."

Soweit der AN sich grob fahrlässig verhalten hatte oder den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hatte, sollte er ohne Entschädigung verbleiben. Für den Fall der schuldhaften Herbeiführung des Unfalls durch den AG oder seinen Erfüllungsgehilfen sollte die Regelung des Code civil weiterhin gelten. Der Ersatzanspruch war nach Pauschalsätzen beschränkt.

Für FAURE, dessen Gedanken erheblichen Einfluß auf die Rechtslehre gehabt haben, [1] waren die Arbeitsunfälle seit jeher und nicht erst seit der Industrialisierung unvermeidlich mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit verbunden. Der Unternehmer müsse die Schadensfolgen wie die Aufwendungen für die Brandversicherung undden Ersatz des Materials als Betriebsunkosten verbuchen, da sie ebenfalls zur Sphäre seines Unternehmens gehörten. Er habe diese mit seinem Unternehmen notwendig verbundenen Unkosten zu tragen (als "répartiteur naturel de toutes les charges de cette entreprise"), weil er den Gewinn aus seinem Unternehmen zieht. Gleichzeitig drücke er durch die Übernahme der Unfallasten eine gewisse Solidarität mit seinen AN aus. [2]

Dieser weitgehende Vorschlag fand erbitterten Widerstand.[3] Die Mehrheit der Volksvertreter sprach sich im Verlauf der parlamentarischen Beratung dafür aus, die Anwendung

---

1) S.o.p. 78 . Ferner beriefen sich auf FAURE insbesondere: CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, p. 154; TARBOURIECH, n° 153, p. 111; JOSSERAND, p. 104.

2) Félix FAURE, in der Sitzung vom 17. 5. 1888. J.O., Ch. Déb. parl., p. 1427. Ähnlich schon am 9. 5. 1883 unter Zitierung der Parömie "ubi emolumentum ibi onus esse debet", J.O. 1883, Ch. Déb. parl., p. 525.

3) So wandten sich einige Abgeordnete und Senatoren mit folgenden Bemerkungen gegen den Gedanken der Risikohaftung: "Cela soulève la conscience, il semble qu'un cri de justice s'élève contre de pareilles théories." - "Faire supporter une responsabilité au patron qui n'a pas commis de faute, ce serait commettre une iniquité et agir contrairement à l'intérêt social et au progrès." Verweisungen bei TARBOURIECH, n° 164 u. 179, pp. 121 u. 133, Fn. 1 und JOSSERAND, pp. 114 - 115.

der neuen Haftungsregelung auf die Industrie zu beschränken. [1] Diese Ansicht wurde insbesondere von den Berichterstattern der zuständigen Kommissionen der Kammer [2] und des Senats [3] ausgedrückt, für die der Begriff des "risque professionnel" lediglich der Inbegriff der Gefährdungen war, die den industriellen AN durch die technische Entwicklung bedrohen. Für diese Abgeordneten war die Risikohaftung, da sie durch die im Gefolge der technischen Entwicklung geschaffenen neuen Gefährdungen notwendig werde, auf die gefährliche Industrie zu beschränken.

Diese, auf die Gefährlichkeit der Arbeit abstellende Begründung einer Risikohaftung unterlag in den letzten Jahren der Ausarbeitung des Gesetzes keiner Diskussion mehr, [4] obwohl eine systematische Erfassung der gefährlichen Industrien nicht erfolgte. [5] Vielmehr wurden die den Abgeordneten gefährlich erscheinenden Betriebsarten in einem Katalog aufgeführt, der insgesamt als mißlungen bezeichnet werden muß, da ihm kein einheitlicher Gedanke zugrundeliegt. [6]

---

1) Hierfür vor allem der Senator TOLAIN, Rapp. au Sénat du 24. 1. 1889, J.O. 14. 5. et 3. 6. 1889, Sén. Doc., ann. 9, p. 21.

2) Rapp. DUCHÉ, J.O. 1887, Ch. Doc. parl., ann. n° 2050, p. 389 (Spalte 1).

3) Rapp. TOLAIN, J.O. 1889, Sén. Doc. parl., ann. n° 9, p. 22 (Spalte 1).

4) ROUAST, Risque professionnel, p. 229.

5) Ein vom Senat am 1. 4. 1889 verabschiedeter Entwurf hatte den Gefährdungsgedanken allgemein formuliert: "Dans toute industrie où le travail sera reconnu dangereux ...", vgl. Senator LACOMBE, J.O. Sén. Déb. parl., pp. 383 - 384; LÉGER, 498.

6) So z.B. LÉGER, p. 507.

Die Aufzählung erfaßte nämlich nicht nur Industriebetriebe, sondern zum Beispiel auch öffentliche Lagerhäuser, die sich durch geringere Gefährlichkeit auszeichnen, so daß die enumerativ aufgeführten Unternehmensgruppen nicht mit Sicherheit auf das Gefährdungsprinzip zurückgeführt werden können. [1] Da dieser Katalog in das Gesetz vom 9. 4. 1898 einging, kam es in der Folgezeit zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten und zu einer Unsicherheit der Rechtsprechung.

In den letzten Jahren der Ausarbeitung des neuen Gesetzes beschäftigte man sich vor allem mit den Fragen, ob eine besondere Fachgerichtsbarkeit geschaffen und ob eine Zwangshaftpflichtversicherung eingeführt werden sollte. [2] Beide Fragen wurden negativ entschieden.

Das Abgeordnetenhaus einigte sich schließlich auf einen Gesetzentwurf [3], der die Risikohaftung in den aufgezählten Unternehmensgruppen für alle Arbeitsunfälle vorsah, die nicht auf dem Vorsatz des AG oder AN oder auf einer strafgerichtlich festgestellten schweren Fahrlässigkeit des AG beruhten.

Als Arbeitsunfall bezeichnete der Entwurf des Abgeordnetenhauses jeden Unfall, der die AN in ihrer Arbeit("dans leur travail") trifft. [4]

---

1) BELLOM, n° 147, pp. 94, 95 mit Zahlenangaben. Ebenso NOURISSON, La responsabilité des accidents du travail, pp. 6 - 7; ROUAST/GIVORD, n° 18, p. 25. Ein Autor nannte daher die gesetzliche Regelung "presque burlesque", COURCY, p. 144.

2) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 84, p. 111. Das Abgeordnetenhaus hatte sich zwar für die Zwangshaftpflichtversicherung ausgesprochen, deren Einführung aber am Widerstand des Senats scheiterte, vgl. CAPITANT/CUCHE, n° 309, p. 326.

3) Zitiert im Anhang zum Rapport RICARD, J.O. 25. 2. 1892, Ch. Doc, parl., ann. n° 1926, p. 324; abgedruckt auch bei TARBOURIECH, pp. 384 - 402.

4) In Art. 1 Abs.II dieses Entwurfes heißt es: "Cette indemnité est à la charge du chef de l'entreprise, qu'elle qu'ait été la cause de l'accident."

Die Beschränkung der Anwendung der neuen Haftungsregelung auf ein besonderes Tätigkeitsrisiko war abgelehnt worden. [1] Im Senat wurde jedoch schließlich die endgültige Formulierung des "Unfalls durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit" eingefügt [2], womit gesagt werden sollte, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen der Arbeitsleistung und dem Unfalleintritt bestehen müsse. [3]

Ferner wollte der Senat das Recht der unerlaubten Handlung im Fall grober Fahrlässigkeit des AG oder des AN angewandt wissen. Den Entwurf des Senats wiederum modifizierte die Kammer so, daß im Falle grober Fahrlässigkeit eine Erhöhung bzw. eine Verminderung der Entschädigungszahlung durch eine nach richterlichem Ermessen erfolgende gerichtliche Entscheidung möglich sein sollte. Dieser Entwurf wurde schließlich vom Senat angenommen.

Damit war das erste größere französische Gesetzeswerk im sozialen Bereich geschaffen worden. [4]

---

1) Ein Abgeordneter wollte die Beschränkung "pourvu que l'accident soit la conséquence du genre du travail auquel se livrent les intéressés" einfügen, Vorschlag GIRARD, J.O. 1888, Ch. Déb. parl., p. 1470.

2) Vgl. die Anm. von L.S. in D. 1902.1.273 (2. Spalte) und CABOUAT, Accidents, Bd. I, n^{os} 144 - 145, pp. 185 - 187 mit Verweisungen. Diese Formulierung findet sich schon bei DEJACE, La responsabilité des accidents du travail, p. 425.

3) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n^{o} 145, p. 186, m. Verw..

4) "La loi du 9. 4. 1898, la première grande loi sociale française ...", LYON-CAEN, n^{o} 403, p. 314.

2.) Darstellung der Haftungsregelung im Gesetz vom 9. 4. 1898

Das für die im Artikel 1 [1] aufgeführten Wirtschaftszweige ausschließlich geltende Gesetz vom 9. 4. 1898 [2] brachte vor allem vier wesentliche Neuerungen:

- Es beseitigte Rechtswidrigkeit und Verschulden ("la faute") als Voraussetzungen der Haftung des AG (a));
- Es beschränkte den Schadensersatzanspruch des AN, indem es eine Entschädigung allein für den aus einer Körperverletzung bestimmter Dauer resultierenden Vermögensschaden vorsah und diesen Ersatzanspruch in seiner Höhe nach Pauschalsätzen beschränkte (b));
- Das Gesetz traf - ohne ein Zwangsversicherungssystem einzuführen - zwei Maßnahmen, um den Ersatzanspruch des AN zu sichern: Der unfallgeschädigte AN hatte entweder einen durch ein bevorrechtigtes Pfändungsrecht an den Sachen des AG gesicherten Anspruch gegen seinen AG oder aber einen Ersatzanspruch gegen einen von einer Staatskasse verwalteten Garantiefonds, der im Fall der Zahlungsunfähigkeit des AG und seines Versicherers einsprang (c));
- Das Gesetz brachte - ohne eine besondere Gerichtsbarkeit für auf diesem Gesetz beruhende Streitigkeiten zu schaffen - Änderungen des Prozeßrechts, die bezweckten, die Beweismittel zu sichern und das Verfahren zu beschleunigen (d)).

---

1) Im folgenden genannte Artikel ohne Angabe des Gesetzes sind solche des Arbeitsunfallgesetzes vom 9. 4. 1898.

2) Zu diesem Gesetz (im folgenden im allgemeinen als "Unfallgesetz von 1898" bezeichnet) ergingen Kommentare insbesondere folgender Autoren: CABOUAT, LOUBAT, SACHET (SACHET/CASTEIL, SACHET/GAZIER), ROUAST/GIVORD. Ferner: BELLOM, SERRE. Vgl. schließlich die Kommentare von mehr praktischem Interesse, die bei BRY, 3. Aufl., p. 211 Fn. 1, zitiert werden, sowie die Lehrbücher von PIC, BRY (BRY/PERREAU), BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL und das Kurzlehrbuch von CAPITANT/CUCHE.

a) Die Voraussetzungen der Arbeitgeberhaftung

Das Gesetz verpflichtete den AG unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden zur Zahlung eines Ersatzes für den Schaden, den sein AN bei einem Unfall, der sich durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit ereignet hatte, erlitt, Art. 1 ("responsabilité sans faute").

Der Anspruch war ausgeschlossen, wenn der AN vorsätzlich sich selbst geschädigt hatte ("faute intentionnelle"), Art. 20 Abs. I. Im Fall des unentschuldbar fahrlässigen Verhaltens ("faute inexcusable") [1] des AN konnte der Ersatzanspruch des AN im Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit und der seiner Hinterbliebenen im Todesfall durch zivilrichterliche Entscheidung beliebig verringert werden, Art. 20, Abs. II. Auf den Ersatz des aus einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit entstandenen Schadens und den Ersatz der Arzt- und Arzneikosten blieb die unentschuldbare Fahrlässigkeit des AN oder des AG aber ohne Einfluß. Soweit

---

1) Es ist in der Folgezeit streitig gewesen, was unter "faute inexcusable" zu verstehen sei. Die Rechtsprechung und der überwiegende Teil der Rechtslehre verstanden darunter eine besonders schwere grobe Fahrlässigkeit, z.B. Rouen, 7. 4. 1900, Gaz. Pal. 1902.2.395; Req. 22. 2. 1932, D.P. 1932.1.25 (zust. ROUAST); ROUAST/GIVORD, n° 132, p. 149, mit weiteren Angaben (Fn. 2); CAPITANT/CUCHE, n° 330, pp. 342 - 343. Ein Teil der Rechtslehre meinte dagegen, es handele sich nur um ein anderes Wort für das grobe Verschulden ("faute lourde"), z.B. SACHET/GAZIER (Bd. II), n° 1405, pp. 347 - 348; BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 2270, pp. 316 - 317; VILLETARD DE PRUNIÈRES, p. 32. Weiterhin gegen die unterschiedliche Behandlung einfacher und unentschuldbarer Fahrlässigkeit: PIC, 6. Aufl., n° 1054, p. 727.

der Unfall zum dauernden Verlust der Arbeitsfähigkeit oder zum Tode des AN geführt hatte, konnte der Richter im Falle grober Fahrlässigkeit des AG die von diesem zu zahlende Rente bis zum Betrag des tatsächlich erlittenen Lohnausfalls erhöhen, Art. 20 Abs. III. Da das Gesetz -anders als im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den AN - nicht sagte, wie die Rechtslage ist, wenn der AG den Unfall vorsätzlich verursacht hatte, war fraglich, ob in diesem Fall die allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen anwendbar sein sollten (mit der Rechtsfolge, daß der AN den gesamten Schaden ersetzt erhielt) [1] oder ob die für den Fall der unentschuldbaren Fahrlässigkeit des AG getroffene Regelung (Erhöhung des Ersatzanspruches durch den Richter) a fortiori auch für diese Hypothese gelten müsse. Die Rechtsprechung hat sich für die zuletzt genannte Möglichkeit, nämlich die mögliche Erhöhung des Anspruchs des AN, entschieden. [2]

Die Anwendung des allgemeinen Rechts der unerlaubten Handlung war im Verhältnis zwischen AG und AN ausgeschlossen, Art. 2. Gegen jeden Drittschädiger ("tiers responsable") konnte aber der AN und - kraft gesetzlichen Forderungsübergangs [3] - auch der AG nach den allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen vorgehen, soweit der AN die Geltendmachung seines Rechts vernachlässigte, Art. 7.

---

1) So z.B. Aix, 24. 2. 1927, Gaz. Pal. 1927.1.628; Dijon 31. 5. 1927, J.C.P., 1927.858.

2) Cass. civ. 20. 4. 1912, D. 1913.1.64; Ch. réun. 8. 6. 1928, D. 1929.1.57 mit kritischer Anm. von ROUAST. Auch das G. v. 1. 7. 1938 hat trotz zahlreicher Änderungswünsche - z.B. ROUAST in der schon genannten Anm., in bes. p. 59 - keine Regelung dieses Falles getroffen. Erst das G. v. 30. 10. 1946 hat in seinem Art. 67 (Art. 469, C. séc. soc.) entschieden, daß in diesem Fall das allgemeine Zivilrecht gilt, s.u.p. 233.

3) Es war streitig, ob es sich hierbei lediglich um einen kraft gesetzlichen Forderungsübergangs ("subrogation") abgeleiteten Anspruch des AG, so die wohl h.M., vgl. SACHET/CASTEIL, Bd. I, n° 770, p. 611, Fn. 1; kritisch aber ROUAST/GIVORD, n° 294, p. 317 - 319, oder um einen auf einem eigenen Schaden beruhenden Ersatzanspruch des AG handelte, vgl. SACHET/CASTEIL, a.a.O. mit Angaben.

b) Der Ersatzanspruch

Das Unfallgesetz von 1898 hat das "Alles-oder-Nichts-Prinzip" aufgegeben. Dem verunglückten AN wurde vielmehr nur ein Teil des Vermögensschadens ersetzt, der ihm durch eine Verletzung seines Körpers entstanden war, sofern diese eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens vier Tagen zur Folge gehabt hatte.

Das Gesetz sah im einzelnen folgende Schadensersatzzahlungen durch den AG vor:

Ersatz der Unkosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittel;

teilweisen Ersatz des Lohnausfalls;

im Todesfall: Erstattung der Beerdigungskosten und Zahlung einer Rente an bestimmte Familienangehörige (wobei der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen kleiner war als im allgemeinen Zivilrecht) [1].

Der AG hatte die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneimittel voll zu tragen. Die Beerdigungskosten trug er nur bis zu einem bestimmten Betrag. Die im Todesfall an die Hinterbliebenen zu erbringenden Ersatzleistungen waren sehr gering. [2]

Die Höhe des Ersatzanspruches für entgangenen Lohn hing von der Dauer und dem Maß der Arbeitsunfähigkeit ab, Art. 2.

Für den Fall der dauernden völligen Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 32 Tagen) sah das Gesetz eine Rentenzahlung in Höhe von zwei Dritteln des

---

1) Vgl. ROUAST/GIVORD, n° 279, p. 298.

2) Siehe hierzu: ROUAST in einer Anmerkung in D. 1947. Lég. 94 (Spalte 3 oben).

jährlichen Gehaltes oder Lohnes vor. Im Fall der dauernden teilweisen Arbeitsunfähigkeit mußte der AG die Hälfte des Lohnes oder Gehaltes zuzahlen, die der AN wegen der Verringerung seiner Arbeitsfähigkeit weniger verdiente. Bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (4. bis 32. Tag nach dem Unfall) mußte der AG die Hälfte dessen zahlen, was der AN normalerweise verdient hätte, wobei der im Zeitpunkt des Unfalls verdiente Lohn der Berechnung zugrundegelegt wurde. Für AN, deren Verdienst über einer bestimmten Höchstgrenze lag, galt eine weniger günstige Regelung.

Nur im Fall der vorsätzlichen oder unentschuldbar fahrlässigen Herbeiführung des Unfalls durch den AG konnte der AN einen höheren Ersatz für den Lohnausfall bekommen, wobei aber - wie schon erwähnt -, eine richterliche Entscheidung erforderlich war.

Ein anderer Schaden als die durch eine Körperverletzung hervorgerufene Verminderung des Vermögens wurde vom Gesetz nicht erwähnt. Es war daher fraglich, inwieweit durch Art. 2 der Ersatz jedes anderen Schadens ausgeschlossen sein sollte.

Mit Sicherheit sollte der Nichtvermögensschaden vom AN selbst getragen werden. Fraglich konnte lediglich sein, inwieweit auch der Ersatz eines Sachschadens ausgeschlossen war, zumal dann, wenn lediglich ein Sachschaden eingetreten war. Diese Frage, zunächst nicht erörtert, wurde später ganz überwiegend dahin entschieden, daß der Ersatz des Sachschadens in jedem Fall nach den allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen erfolgen sollte und nicht durch das Gesetz von 1898 ausgeschlossen wurde, dessen Autoren eine Regelung für Sachschäden nicht hatten treffen wollen. [1)]

---

1) DURAND, Anm. u. Paris, 31. 12. 1934, S. 1936.2.81, mit Verweis auf Schrifttum und Rechtsprechung; DAVID, n° 102, pp. 133 - 135, u. n° 191, pp. 234 - 235.

Ebenso wurde das Recht der unerlaubten Handlung immer dann angewandt, wenn das Gesetz von 1898 nicht einschlägig war, sei es, daß ein Unfall in einem nicht in Art. 1 aufgeführten Wirtschaftszweig, sei es, daß ein Krankheitsschaden vorlag. [1]

Alle Ersatzansprüche des AN waren unabtretbar und unpfändbar, Art. 3, 16.

c) Die Sicherung des Ersatzanspruchs

Das Gesetz führte nicht - wie das in vielen europäischen Ländern zur gleichen Zeit geschah oder schon geschehen war - ein Zwangsversicherungssystem ein. Ein Zwang der AG, sich zu versichern, bestand in Frankreich - von Sonderfällen [2] abgesehen - bis zum Jahre 1946 nicht und besteht auch weiterhin nicht für die Landwirtschaft.

Der Gesetzgeber hatte aber zwei Vorkehrungen getroffen, um den AN vor der Zahlungsunfähigkeit seines AG und - gegebenenfalls - des Versicherers seines AG zu schützen:

Der Ersatzanspruch des AN wegen der Arzt- und Arzneimittelkosten war ebenso wie der Anspruch auf Teilersatz des Lohnausfalls bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch ein bevorrechtigtes Pfändungsrecht ("privilège") an den Sachen des AG gesichert. [3]

---

1) LOUBAT, 3. Aufl., Bd. I, n° 2207, m. Verw.; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n°s 15-2, p. 18; LALOU, n°s 1363-4, pp. 833-837; DURAND, zust. Anm. u. Paris, 31. 12. 1934, S. 1936.2.81 (83). Dieses Urteil betraf einen Krankheitsschaden.

2) Eine Ausnahme bildeten Bergwerksbetriebe und die Seefahrt, vgl. PIC, 6. Aufl., n° 1076, p. 743 Fn. 1, und BRY/PERREAU, n° 272, p. 218, mit Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitere Ausnahme vom Prinzip der freiwilligen Versicherung bildeten die drei Départements Elsaß-Lothringens, in denen der auf der Reichsversicherungsordnung beruhende "Code des assurances sociales" v. 19. 7. 1911 und das AngestelltenVersG. v. 20. 12. 1911 galten und auch heute noch mit mehr oder weniger (z.B. bei Unfällen in der Landwirtschaft) Einschränkungen gelten.

3) Art. 2101 Nr. 6 Code civil.

Zur Sicherung derRentenansprüche bei dauernder Arbeitsunfähigkeit hatte der Gesetzgeber einen besonderen Garantiefonds geschaffen, der von einer staatlichen Kasse verwaltet wurde und bei Zahlungsunfähigkeit des AG oder dessen Versicherers einsprang. Zur Unterhaltung dieses Garantiefonds wurden zunächst von allen der neuen Haftungsregelung unterstellten AG Beiträge eingezogen, Art. 25. Seit 1922 wurde zwischen versicherten und nicht versicherten AG unterschieden, wobei die nicht versicherten AG in besonderem Maße zur Unterhaltung dieses Garantiefonds herangezogen wurden, da das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser AG größer war. [1] Diese besondere Inanspruchnahme der nicht versicherten AG, ebenso wie die Freistellung der versicherten AG von einem Regreß des Garantiefonds, förderte die Neigung der AG, sich gegen das Unfallrisiko zu versichern, so daß bald die überwiegende Zahl aller AG versichert war. [2]

Der ursprüngliche Text des Gesetzes vom 9. April 1898 enthielt fast keine Bestimmungen über das Versicherungswesen.

Dementsprechend wurde das Unfallrisiko zunächst allein von privaten Organismen übernommen, und zwar sowohl von Versicherungsgesellschaften, die den größten Zuspruch fanden [3], als auch von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und genossenschaftlichen Haftungsgemeinschaften der AG ("syndicats de garantie").

---

1) G. v. 30. 12. 1922, J.O. 31. 12. 1922.

2) ROUAST/GIVORD, n° 524, p. 497; DUPEYROUX, Précis, n° 23, p. 38. Allerdings sagte CAPITANT, Préface, p. XIII, daß etwa ein Viertel aller AG nicht versichert seien, doch wird man davon ausgehen können, daß es sich hierbei in der Regel um größere Betriebe handelte, so daß der AN auch hier hinreichend gesichert war., vgl. ROUAST/DURAND, Sécurité sociale, n° 13, p. 18, u. LEVASSEUR, n° 12, p. 5.

3) BRY/PERREAU, n° 863, pp. 715-716, mit Zahlenangaben; DUPEYROUX, Cours élémentaire, p. 11.

Da die Versicherungsgesellschaften nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Prämien so erhöhten, daß die kleinen Unternehmer in große Schwierigkeiten gerieten [1], griff der Gesetzgeber mit einem Gesetz vom 24. 5. 1899 ein. [2] Dieses Gesetz sah eine Veränderung der 1868 geschaffenen und nie zu einer größen Wirksamkeit gelangten staatlichen Versicherungskasse [3] vor; insbesondere wurde nunmehr die Höhe der Prämien der Größe des Risikos angepaßt. Ferner wurden durch das Gesetz vom 24. 5. 1899 den privaten Versicherungsgesellschaften bestimmte Grundlinien der Prämienberechnung vorgeschrieben. Die Gesellschaften bedurften der staatlichen Ermächtigung. Sie wurden einer staatlichen Aufsicht unterstellt.

Das Gesetz vom 9. 4. 1898 ging, der Rechtsprechung folgend, davon aus, daß der AN in jedem Fall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer seines AG habe. Diesem Anspruch konnte der Versicherer - aufgrund späterer Dekrete - keine Einwendungen aus seinem Verhältnis zum AG entgegensetzen. [4]

Ein Gesetz vom 31. 3. 1905 [5] verpflichtete das Gericht, das mit einer Klage eines AN gegen seinen AG auf Zahlung einer Rente befaßt war, an Stelle des AG dessen Versicherungsgesellschaft [6] zu verurteilen.[7] Eine Verurteilung

---

1) Vgl. PIC, 6. Aufl., n^{os} 1078 - 9, pp. 744 - 745.

2) J.O. 25. 5. 1899.

3) S.o.pp. 20 - 21.

4) ROUAST/GIVORD, n^{o} 538, pp. 505 - 506, mit näheren Angaben.

5) Art. 16 (Abs. VII) des Unfallgesetzes von 1898.

6) sofern dieser der Streit verkündet war und sie damit Gelegenheit bekommen hatte, sich zu verteidigen, SACHET/GAZIER (Bd. II) n^{o} 1240 bis p. 223; Cass. civ. 23. 7. 1942, GAZIER/MASSON, n^{o} 19, p. 9 (= n^{o} 100, p. 36).

7) Soweit die Parteien sich in der Vergleichsverhandlung vor dem Vorsitzenden des Gerichts über die Höhe der Rente einigen konnten, wurde durch den Beschluß des Vorsitzenden, der dem Vergleich zur Rechtswirksamkeit verhalf, der Versicherer als Schuldner des AN an die Stelle des AG gesetzt.

der Versicherungsgesellschaft und des AG zu solidarischer Haftung war nicht möglich. [1] Die Verurteilung der Versicherungsgesellschaft hatte die Befreiung des AG von jeglicher Haftung zur Folge. Durch dieses Gesetz wurde, was auch der Absicht des Gesetzgebers entsprach [2], die Neigung der AG, sich zu versichern, erheblich verstärkt. Man hat in dieser Freistellung der AG zulasten eines Organismus kollektiver Sicherung später einen entscheidenden Schritt zur Sozialversicherung gesehen. [3]

d) Änderungen des Verfahrensrechts

Das Gesetz brachte schließlich Änderungen des Prozeßrechts, die bezweckten, das Verfahren zu beschleunigen und die rechtzeitige Feststellung der Unfallursachen zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit wurde zwar beibehalten, doch wurde durch die Abkürzung der Fristen und die Beschränkung von Rechtsmitteln ein besonders zügiges Verfahren eingeführt. In bestimmten Fällen war ein vorheriges Vergleichsverfahren vorgeschrieben, Art. 16 Abs. I und II. Dem verletzten AN oder seinen Hinterbliebenen wurde in der ersten Instanz ohne Prüfung der Bedürftigkeit das Armenrecht gewährt, Art. 22.

Das Arbeitsunfallgesetz von 1898 sah die rechtzeitige Sicherung des notwendigen Beweismaterials zur Aufklärung der Unfallursachen vor, indem es dem AG vorschriebe, binnen 48 Stunden beim Bürgermeister seines Ortes Anzeige vom Arbeitsunfall und binnen einer weiteren kurzen Frist

---

1) Cass. civ. 24. 4. 1942, GAZIER/MASSON, n° 18, p. 9 (= n° 35, p. 13); SACHET/GAZIER (Bd. II), n° 1240, p. 222, m. Verweisungen.

2) CAPITANT/CUCHE, n° 458, p. 444.

3) Statt aller: ROUAST/DURAND, n° 13, p. 19; DURAND, Sécurité sociale, n° 43, p. 91.

eine Mitteilung über die Schwere der Verletzungen des oder der AN zu machen, Art. 11 - 14. Der Bürgermeister seinerseits mußte die Arbeitsaufsichtsbehörde ("inspecteur du travail" [1]) und in bestimmten Fällen (Tod des AN, besonders schwere Verletzungen) den Friedensrichter ("juge de paix") informieren, der ein Beweissicherungsverfahren über die Ursachen und die Folgen des Unfalls durchführte.

e) Der zwingende Charakter der Regelung

Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. 4. 1898 waren zwingenden Rechts. Jede mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Vereinbarung der Parteien war nichtig, Art. 30. Diese Bestimmung bezweckte vor allem, Vereinbarungen zu verhindern, in denen der AN auf seine Rechte aus dem Gesetz verzichtete, ganz gleich, ob diese Vereinbarungen vor oder nach dem Unfall getroffen worden waren. [2]

Das Verbot vom Gesetz abweichender Abreden war in seiner Allgemeinheit dem AN aber auch nachteilig, da ihm auch - bis zur Intervention des Gesetzgebers im Jahre 1938 - entnommen wurde, daß dem AN günstige Vereinbarungen zwischen den Parteien mit dem Gesetz ebenfalls nicht zu vereinbaren

---

1) Die "inspection du travail" wurde 1874 zur Überwachung der Befolgung der Vorschriften über Kinderarbeit geschaffen. Ihre Zuständigkeit geht heute über das Arbeitnehmerschutzrecht hinaus, s. Livre II, titre III C. trav..

2) Vereinbarungen nach dem Unfall waren allerdings u.U. möglich. Von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen über Ersatzansprüche wegen Arzt- und Arzneikosten waren sogar uneingeschränkt möglich, hinsichtlich der Rentenansprüche war die Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden nötig, der die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dem Zweck des Gesetzes zu prüfen hatte. Vgl. ROUAST/GIVORD, n° 28, pp. 36 - 37.

und daher nichtig seien. [1] Das galt auch für eine vertragliche Ausdehnung der Haftungsregelung des Gesetzes vom 9. 4. 1898 auf nicht von Art. 1 erfaßte Arbeitsverhältnisse. [2] Erst ein Gesetz vom 18. 7. 1907 schuf die Möglichkeit, daß sich ein AG, dessen Unternehmen nicht vom Gesetz vom 9. 4. 1898 oder einem späteren Arbeitsunfallgesetz betroffen wurde, hinsichtlich der Gesamtheit seiner AN der Haftungsregelung des Unfallgesetzes unterstellte, indem er eine dahingehende Erklärung vor der Kommunalverwaltungsbehörde abgab. [3] Soweit eine derartige Erklärung nicht abgegeben war, galt in jedem Fall die gesetzliche Regelung. Die Rechtsprechung sah dann sogar den Versicherungsvertrag, den der AG in Abweichung von der gesetzlichen Haftungsregelung zugunsten seiner AN abschloß, als nichtig an. [4]

3.) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitsunfallgesetzes durch den Gesetzgeber

In der Folgezeit ergingen eine große Zahl von Gesetzen, die entweder den ursprünglichen Text des Gesetzes vom 9. 4. 1898 ergänzten oder veränderten, [5] oder aber neue Wirtschaftszweige oder neue Risiken der Regelung des Arbeitsunfallgesetzes unterstellten.

---

1) LOUBAT, 3. Aufl., Bd. I, n° 2218, p. 831 m. Verw..

2) Paris, 6. 6. 1902, Rec. min. com. II 238; CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 75, pp. 85 - 86 mit weiteren Angaben.

3) Einzelheiten im G. v. 18. 7. 1907, Bull. off. trav. 1911, 287.

4) Cass. civ. 12. 11. 1929, D.H. 1929.587 = Rev. gén. ass. 1930, 393.

5) Diese Gesetze findet man im Anhang der Bücher ROUAST/GIVORD, und SACHET/GAZIER, Bd. III.

a) Das neue Risiko der Berufskrankheiten

Die Erfassung eines neuen Risikos bezweckte ein Gesetz vom 25. 10. 1919 über die Haftung für Berufskrankheiten. [1]

Das Gesetz von 1898 hatte lediglich die Unfälle der neuen Haftungsregelung unterstellt. Ein Arbeitsunfall setzte eine Schädigung durch ein plötzliches und heftiges Ereignis voraus. [2] Damit waren von der Ersatzpflicht nach dem Arbeitsunfallgesetz die Körperveränderungen ausgeschlossen, die durch den ständigen Kontakt mit bestimmten Stoffen oder durch die notwendige Körperhaltung am Arbeitsplatz langsam hervorgerufen wurden. Hinsichtlich dieser Krankheiten galt weiterhin das allgemeine Deliktsrecht mit dem Erfordernis des Verschuldensbeweises.

Nachdem man aber - wenn auch in beschränktem Umfang - das Prinzip anerkannt hatte, daß der AG die mit der Arbeit notwendig verbundenen Folgen tragen muß, die den AN am Arbeitsplatz treffen können, war die Beschränkung der Risikoübernahme auf plötzliche und heftige Ereignisse nicht einzusehen. Daher wurde der AG durch das Gesetz vom 25. 10. 1919 auch für die Schäden durch Berufskrankheiten haftpflichtig gemacht.

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmte, daß die Arbeitsunfallgesetzgebung auch für die im Anhang zu dem Gesetz [3] aufgeführten chronischen Beschwerden gelte, die Industriearbeiter gewöhnlicherweise bei bestimmten Arbeiten treffen. Zum Ersatz des Krankheitsschadens wurde - darin liegt die Besonderheit der Haftungsregelung für Berufskrankheiten - nicht nur der AG herangezogen, bei dem die Krankheit zum Ausbruch gekommen war, sondern unter Umständen auch die AG,

1) J.O. 27. 10. 1919; D. 1921.4.319.

2) Näheres s. u. pp. 156 ff.

3) Dieser Anhang wurde im Verordnungswege ständig erweitert.

bei denen der AN vorher beschäftigt war.

Da das Gesetz vom 25. 10. 1919 auf das Arbeitsunfallgesetz von 1898 verwies, wurde allgemein gesagt, daß die Haftungsgrundlage in beiden Gesetzen die gleiche sei. [1)]

b) Erfassung neuer Wirtschaftszweige und Personenkreise

Neue Wirtschaftszweige und Personenkreise wurden insbesondere durch folgende Gesetze der neuen Haftungsregelung unterstellt:

- Gesetz vom 12. 4. 1906, das das Arbeitsunfallgesetz auf alle Handelsbetriebe ("toutes les entreprises commerciales") anwendbar machte;
- Gesetz vom 13. 12. 1912, das den gesetzlichen Schutz auch auf die die Beachtung der Sicherheitsvorschriften in den Bergwerken überwachenden "délégués mineurs" erstreckte, die von den Arbeitern gewählt wurden und keine vertraglichen Beziehungen zu den einzelnen AG hatten;
- Gesetz vom 2. 8. 1923, das die Arbeitsverhältnisse der Hausangestellten betraf ("domestiques et gens de maison").

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeitsunfälle ergingen drei Gesetze (vom 30. 6. 1899, vom 15. 7. 1914 und vom 15. 12. 1922).

Die den landwirtschaftlichen Arbeitsunfall betreffenden Gesetze enthielten jeweils besondere vom allgemeinen Arbeitsunfallrecht abweichende Regelungen und schützten insbesondere auch Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis standen, so daß seit 1899 die Landwirtschaft eine Son-

1) ROUAST/GIVORD, n° 145, p. 165; vgl. CABOUAT, Accidents Bd. I, n° 154, p. 175.

derstellung einnahm, die sich bis heute erhalten und verstärkt hat. Angesichts des Partikularismus der landwirtschaftlichen Regelung sollen die die Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen b sonders dargestellt werden. [1]

Bemerkenswert an dieser Ausdehnung auf immer neue Wirtschaftszweige war insbesondere die nicht zu übersehende Tatsache, daß der Gefährdungsgedanke immer mehr in den Hintergrund der Überlegungen des Gesetzgebers trat. So war die Arbeitgeberhaftung in den Handelsbetrieben sicher nicht damit zu begründen, daß der AN durch den AG einer besonderen Gefährdung ausgesetzt werde. Die Abgeordneten ließen sich vielmehr von dem Wunsch nach Gleichbehandlung aller AN leiten. Im Parlament - ebenso wie in der Literatur - wurden häufig Beispiele vorgetragen, in denen unter völlig gleichen Umständen einmal das allgemeine Zivilrecht anzuwenden war und einmal das Gesetz vom 9. 4. 1898, je nachdem, welchem Wirtschaftszweig der AG angehörte, woraus die Unhaltbarkeit der augenblicklichen Regelung abgeleitet wurde. War beispielsweise der in einem Verkehrsunfall verletzte AN auf einer Fahrt für einen Transportunternehmer gewesen, so erhielt er eine Entschädigung von seinem AG nach dem Arbeitsunfallgesetz (Art. 1: "entreprise de transport"), also auch dann, wenn der Schädiger nicht festzustellen war oder wenn er selbst fahrlässig gehandelt hatte. War der in einem in gleicher Weise verlaufenen Verkehrsunfall verletzte AN dagegen Fahrer eines Warenhauses oder Landarbeiter, so erhielt er - bis 1906 bzw. 1922 - nur dann einen Schadensersatz von seinem AG, wenn er diesem ein für den Unfall ursächliches rechtswidriges und

---

1) Siehe u. pp. 259 ff.

schuldhaftes Verhalten nachweisen konnte. [1]

Die Ausdehnung der neuen Haftungsregelung auf immer weitere Wirtschaftszweige wurde vor allem auch dadurch begünstigt, daß dem Parlament Statistiken vorgetragen werden konnten, aus denen sich ergab, daß die meisten Arbeitsunfälle nicht auf durch die technische Entwicklung geschaffenen Gefährdungen beruhten, sondern Ursachen hatten, die seit jeher die AN bedroht hatten, nämlich insbesondere Stürze, Verletzungen durch herabfallende Objekte und beim Lastentragen sowei bei der Handhabung von Werkzeugen. [2]

Aus einem Bericht des französischen Arbeitsministeriums aus dem Jahre 1905 über die Anwendung des Gesetzes vom 9. 4. 1898 ergab sich, daß selbst in der Industrie 83 % aller Arbeitsunfälle auf Umständen beruhen, die nicht für die industrielle Arbeit kennzeichnend sind. [3]

So waren im ersten Viertel dieses Jahrhunderts schließlich fast alle Arbeitsverhältnisse dem Arbeitsunfallgesetz von 1898 unterstellt worden. Ausgenommen waren noch immer vor allem zwei Personengruppen: AN von Personen, die einen freien Beruf ausübten ("profession libérale"), nämlich von Architekten, Ärzten und Künstlern und AN in Unternehmen, die wegen ihres wohltätigen Zwecks nicht als Handelsbe-

---

1) Beispiel bei CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 6, pp. 11-12, und n° 409, pp. 389 - 390. Ähnlich LEGER, pp.507, 512 und GAUGUIER, Extension, n° 11, p. 39.

2) CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 410, p. 391, Fn. 1; CAPITANT/CUCHE, n° 296, pp. 314 - 315, und n° 343, p. 348.

3) 2e Rapport sur l'application de la loi du 9. 4. 1898 (tableau II), publié par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale, 1905, cit. CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 410, p. 391 Fn. 1. Ebenso PERREAU, p. 185.

triebe angesehen wurden, wozu vor allem das Pflegepersonal von Krankenhäusern gehörte.

Die Arbeitgeberhaftung unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden, die zunächst nur für Ausnahmefälle galt, war praktisch zur Regel geworden. Es war daher nur konsequent, daß seit 1925 im Parlament versucht wurde, einen Gesetzestext verabschieden zu lassen, der die Gesamtheit der Arbeitsverhältnisse erfaßte. [1)]

c) Das Gesetz vom 1. 7. 1938

Die Unterstellung aller Arbeitsverhältnisse unter das Gesetz vom 9. 4. 1898 erfolgte durch das Gesetz vom 1. 7. 1938 [2)], das abgesehen von dieser Ausweitung des Anwendungsbereiches auch noch andere wichtige Änderungen des ursprünglichen Gesetzestextes enthielt.

Während der dreizehnjährigen Vorarbeiten an diesem Gesetz hatte die Kammer verschiedene Gesetzentwürfe verabschiedet,

---

1) Schon 1904 hatte der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses MIRMAN unter dem Beifall der Abgeordneten erklärt: "Le risque professionnel doit être étendu tôt ou tard à tous ceux qui sont des salariés; il fait partie à mes yeux du contrat de travail; il résulte de ce contrat, et tous ceux qui ont un contrat de ce genre avec un employeur doivent être couverts au même titre." (zitiert nach GAUGUIER, Extension, n° 6, p. 36). Nur aus praktischen Erwägungen wollte man dieses Ziel schrittweise erreichen, GAUGUIER, a.a.O..

2) J.O. 2. 7. 1938; D.P. 1939.4.49. Einzelheiten über dieses Gesetz und seine Vorgeschichte sind insbesondere nachfolgenden Schriften zu entnehmen: ROUAST, La loi du 1er juillet 1938; ROUAST/GIVORD, Supplément; BLUM, Traité; GAUGUIER, Commentaire; GAZIER, Commentaire; KREHER, Supplément au Traité de PIC; SICOT, Loi du 1er juillet 1938; WOOG/BARDON-DAMARZID; BONNEFOY; PIC, La législation française des accidents du travail, pp. 297 - 298.

die in der Regel die Erfassung sämtlicher Arbeitsverhältnisse und eine erhebliche Erhöhung der Leistungen vorsahen. So wurde von einigen Parlamentariern die Risikozurechnung als mit der abhängigen Arbeit notwendig verbunden angesehen. Teilweise sah man sogar die wirtschaftliche Abhängigkeit einer Person als für die Anwendung der Risikohaftung entscheidend an, so daß das Gesetz zum Beispiel auch auf Heimarbeiter hätte Anwendung finden können. [1] Dieser Ansicht folgten die Abgeordneten nicht, ebensowenig wie einem Vorschlag, auch den Wegeunfall als Arbeitsunfall anzusehen. [2]

Das Gesetz vom 1. 7. 1938 brachte vor allem folgende Neuerungen:

- Die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes galt nunmehr für alle Arbeitsverhältnisse, ohne daß es darauf ankam, daß der AG eine gefährliche oder eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausübte;
- Das Gesetz war auch dann anwendbar, wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag nichtig war [3];
- Die im ursprünglichen Gesetzestext von 1898 vorgesehenen Ersatzleistungen wurden vermehrt und erhöht, indem ein Schadensersatz auch bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als vier Tagen geschuldet wurde und die Entschädigung für den Lohnausfall bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als 33 Tagen von

---

1) Rapp. CHAUVEAU v. 29. 3. 1938, J.O. 1938, Sén. Doc. parl., ann. n° 363, p. 133. Vgl. ROUAST/GIVORD, Supplément, n° 19, p. 5, u. ROUAST, Loi du 1er juillet 1938, n° 3, p. 3. So schon 1931: PIAGET, p. 125.

2) Siehe hierzu: SICOT, p. 40 m. Verw..

3) In dem Fortbestehen der Risikohaftung trotz Nichtigkeit des Arbeitsvertrages wird teilweise eine gesetzliche Anerkennung der Lehre von Paul DURAND von der "relation de travail" gesehen, z.B. DURAND/VITU, n° 186, pp. 340 - 341.

50 auf 66 vom Hundert erhöht wurde. Bei dauernder völliger Arbeitsunfähigkeit erhielt der AN zwar nach wie vor nur 75 vom Hundert des entgangenen Lohnes oder Gehalts, doch hatte er dann Anspruch auf vollen Ersatz, wenn er zur Lebensführung der Hilfe einer anderen Person bedurfte.

- Nach dem neuen Art. 2 waren bestimmte dem AN günstigere Vereinbarungen zwischen AG und AN möglich.

Auf die Landwirtschaft war das Gesetz vom 1. 7. 1938 ausdrücklich nicht anwendbar. Für die Landwirtschaft galt das Arbeitsunfallgesetz von 1898 weiterhin in seiner ursprünglichen Fassung, so daß seit 1938 zwei verschiedene Gesetzestexte das Arbeitsunfallrecht regelten.

Das Gesetz vom 1. 7. 1938 galt bis nach dem zweiten Weltkrieg [1], als sozialen Veränderungen günstige politische Umstände die Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung erlaubten.

§ 2 Die Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung

Die Unbestimmtheit des Art. 1 des Arbeitsunfallgesetzes vom 9. 4. 1898 [2] bot der Rechtsprechung in zwei Hinsichten Schwierigkeiten: zum einen bei der Festlegung des betroffenen Personenkreises und zum anderen bei der Bestimmung des Begriffs des Arbeitsunfalls.

---

1) Trotz teilweise sehr scharfer Kritik der Gesetzgebungstechnik, vgl. ROUAST, La loi du 1er juillet 1938, n° 22, pp. 27 - 28.

2) Hierauf ist es zurückzuführen, daß sich die Absicht des Gesetzgebers, die Zahl der wegen eines Arbeitsunfalls geführten Prozesse zu vermindern, nicht verwirklicht hat, CAPITANT, Préface, p. XIII m. Angaben.

1.) Die Festlegung des betroffenen Personenkreises durch die Rechtsprechung

Bei der Bestimmung des vom Gesetz erfaßten Personenkreises durch die Gerichte, die einheitlich davon ausgingen, daß dem Arbeitsunfallgesetz der Risikogedanke ("risque professionnel") zugrundeliege, haben zunächst sowohl der Gefährdungsgedanke als auch der Vorteilsgedanke eine gewisse Bedeutung gehabt.

a) Der Gefährdungsgedanke in der Rechtsprechung zum ursprünglichen Gesetzestext

Die im Katalog des Art. 1 aufgeführten Wirtschaftszweige lassen sich in drei Gruppen gliedern:

Einige Betriebsarten wurden enumerativ aufgeführt, wobei sie entweder nach dem Objekt, mit dem sie sich befassen, bezeichnet wurden (Bauindustrie, Transportunternehmen, Bergwerke etc.) oder aber nach ihrer äußeren Struktur (Fabriken, Manufakturen und Werkplätze).

Betroffen waren ferner alle Unternehmen oder Teile von Unternehmen, in denen Sprengstoffe hergestellt oder verwandt werden.

Schließlich sollte die neue Haftungsregelung in allen Betrieben gelten, in denen nicht von Menschen- oder Tierkraft bewegte Maschinen verwandt werden.

Die Aufnahme der beiden zuletzt genannten Gruppen in den Katalog war sicher auf den Gefährdungsgedanken zurückzuführen. [1] Dennoch hat die Praxis den Gefährdungsgedanken nicht konsequent angewandt. Zwar galt die Risikohaftung in diesen Betrieben nur in dem Teil des Betriebes, der die genannten Bedingungen erfüllte, und nur hinsichtlich der AN, die durch Sprengstoffe oder Maschinen an ihren

1) ROUAST/GIVORD, n° 41, p. 48.

Arbeitsplätzen gefährdet wurden, doch wurde auf diese AN die gesetzliche Regelung hinsichtlich aller Unfälle, die sie bei ihrer Arbeit erlitten, angewandt, auch dann, wenn diese Unfälle mit der durch die Sprengstoffe oder die Maschinen geschaffenen besonderen Gefahr nichts zu tun hatten. [1)]

Während die in der ersten Gruppe durch ihr Objekt gekennzeichneten Wirtschaftszweige in der Praxis wenig Schwierigkeiten bereiteten, so war die Bestimmung derjenigen ihrer Struktur bezeichneten Betriebe unklar. Da das Gesetz auch nichtindustrielle Unternehmen erfaßte (Transportunternehmen, öffentliche Lagerhäuser), war es durchaus möglich, auch Handelsbetriebe unter das Gesetz, insbesondere unter das mehrdeutige Tatbestandsmerkmal Werkplätze ("chantiers"[2)]) zu subsumieren.

Wegen des teilweise öffentlich-rechtlichen Charakters des

---

1) Cass. req. 11. 4. 1907, S. 1910.1.205 = Gaz. Pal. 1907. 1. 550 (Der mit der Bedienung einer Maschine betraute AN wurde verletzt, als er die Pferde seines AG außerhalb des mit einer Maschine ausgerüsteten Betriebsteils pflegte). Dieser Entscheidung wurde folgender Leitsatz entnommen: "L'ouvrier ou employé dans une usine assujettie à la loi du 9 avril 1898 peut réclamer le bénéfice de cette loi, alors même qu'il ne travaillait pas dans l'usine au moment où s'est produit l'accident qui donne lieu à la demande, pourvu qu'il y ait un lien direct et nécessaire entre le travail auquel il se livrait à ce moment et les opérations de l'entreprise assujettie." Vgl. demgegenüber die ganz auf die besondere Gefährdung abstellende Rechtsprechung zum Gesetz vom 30. 6. 1899 über Arbeitsunfälle bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen, supra p. 263 - 264.

2) Dieser Begriff bezeichnet in seinem eigentlichen Sinn eine Baustelle, statt aller: SACHET, Bd. I, n° 82, p. 95. Diesen Sinn konnte das Wort "chantiers" im Art. 1 aber nicht haben, da die Bauindustrie schon unter "industrie du bâtiment" aufgeführt wird. "Chantier" bezeichnet darüberhinaus jeden Arbeitsplatz an freier Luft, vgl. PIC, n° 1191, p. 753, mit Verweis auf LITTRÉ; BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1785, p. 86.

Arbeitsunfallgesetzes oblag dessen Auslegung nicht allein den Zivilgerichten, sondern auch den Verwaltungsgerichten, die nämlich darüber zu entscheiden hatten, ob ein AG an den Garantiefonds Beiträge zu entrichten hatte oder nicht. Dabei kam es in Ermangelung eines beide Gerichtszweige umfassenden Obergerichts bei der Frage, welche Betriebsarten als Fabriken, Manufakturen und Werkplätze anzusehen seien, zu einer für die Bestimmung des Zurechnungsgrundes der AG-Haftung wesentlichen Meinungsverschiedenheit zwischen der Zivil- und der Verwaltungsrechtsprechung.

Die Zivilrechtsprechung des Kassationshofes ging davon aus, daß der Gesetzgeber nur die Industrie der neuen Haftungsregelung habe unterstellen wollen - mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Handelsbetriebe, wozu auch die Handelsbetriebe zu zählen seien, in denen Sprengstoffe verwandt werden oder in denen eine aus eigener Kraft bewegte Maschine eingesetzt wird. [1] Als Industriebetrieb sah das höchste französische Zivilgericht jeden Betrieb an, der die Materie, die den Gegenstand seiner Tätigkeit bildet, verändert, während der Handel die Waren nur austauscht. [2] Wenn ein Unternehmen sowohl eine industrielle Tätigkeit ausübt als auch Handel treibt, komme es entscheidend darauf an, welche Tätigkeit überwiegt. Sofern der industrielle Charakter des

---

1) Cass. civ. 27. 10. 1903, und 4. 1. 1904, D. 1904.1.73. Ebenso: Cass. crim. 20. 6. 1902, S. 1904.1. 472.

2) "L'industrie transforme l'objet auquel elle s'applique à la différence du commerce où ne se font que des échanges ...", Cass. civ. 3. 8. 1903, D.P. 1904.1.45 (1ère esp.) = S. 1904.1. 491 = Rec. min. com. III, 255 = Gaz. pal. 1903.2.501. Ebenso: Cass. civ. 5. 7. 1904, D.P. 1904.1.553 (557 - 9e esp.); Cass. civ. 31. 1. 1905, D.P. 1905.1.225 (229 - 3e esp.) mit zust. Anm. von DUPUICH, p. 225 Ziff. 1 mit weiteren Angaben. Ebenso SACHET, Bd. I, n° 67, p. 89. Ähnlich CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 5, p. 10.

Unternehmens überwiegt, gelte die Risikohaftung. [1] Da das Gesetz nicht zwischen großen und kleinen und gefährlichen und ungefährlichen Betrieben unterscheide, sei die Gesamtheit der Betriebe, in denen Waren hergestellt oder verändert werden, auch die Handwerksbetriebe [2], dem neuen Gesetz unterstellt. So heißt es in einer grundlegenden Entscheidung des Kassationshofes, daß durch die Worte "Fabriken und Manufakturen" ("usines, manufactures") die gesamte Industrie ohne Einschränkung dem Arbeitsunfallgesetz unterstellt sei und daß alle bei einer industriellen Tätigkeit verletzten Personen gleiche Rechte hätten. [3] Die Zivilgerichte lehnten einheitlich die Anwendung des Gesetzes auf Handelsbetriebe ab, auch auf gefährliche Handelsbetriebe, z.B. große Lagerhallen. Einige Zivilgerichte gingen sogar so weit, daß sie die Beschränkung der Anwendbarkeit des Arbeitsunfallgesetzes auf die Industrie durch den Gefährdungsgedanken weiter einengten, indem sie das Gesetz für nur auf große Industriebetriebe anwendbar erklärten, die sich durch den Gebrauch gefährlicher Maschinen auszeichnen. [4] Dieser einschränkenden Auslegung des Ge-

---

1) Cass. civ. 6. 4. 1909, S. 1912.1.37 = D.P. 1912.1. 381 (383 - 2e esp.). Vgl. auch CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 5, p. 10 mit weiteren Angaben.

2) Cass. civ. 5. 7. 1904, D.P. 1904.1.553 (9e esp. - Hufschmied). Weitere Angaben aus der Rechtsprechung zu verschiedenen Handwerken bei SACHET, Bd. I, n° 69, pp. 90 - 91.

3) Cass. civ. 3. 8. 1903, D. 1904.1.45 (1ère esp.) = S. 1904.1.491 = Rec. min. com. III, 255.

4) So z.B. Aix, 17. 11. 1900 S. 1903.2.140 = D.P. 1902.2. 68 (69 - 2e esp.. Das Gericht lehnt die Anwendung des Gesetzes auf einen Schmiedebetrieb ab, obwohl der Betrieb zu den "usines et manufactures" gehöre, da in diesem Betrieb durch die technische Entwicklung keine besonderen Gefahren entstanden seien." ... obligé de reconnaître que la théorie du risque professionnel a pris naissance dès le développement incessant de l'industrie; ... convaincu que le législateur a voulu limitativement énumérer les professions où le travail était le plus particulièrement dangereux." Ähnlich Caen, 31. 10. 1900, D.P. 1902. 2.68 (70 - 3e esp.) Weitere Angaben bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, p. 70, Fn 1.

setzen stand aber die Rechtsprechung des Kassationshofes gegenüber.

Im Gegensatz zur Zivilrechtsprechung stellten die Verwaltungsgerichte konsequent auf den Gefährdungsgedanken ab. Für sie war das Kriterium für die Festlegung des von der Risikohaftung betroffenen Personenkreises allein die Gefährlichkeit der im einzelnen ausgeübten Arbeit. [1] Um festzustellen, ob ein AG dem Arbeitsunfallgesetz unterfiel und demgemäß zur Alimentierung des Garantiefonds herangezogen werden konnte, untersuchten die Verwaltungsgerichte daher die Bedingungen, unter denen sich die Arbeit in seinem Betrieb vollzog, ohne daß sie darauf abstellten, ob es sich um ein Handels- oder ein Industrieunternehmen handelte. Daher wandte der Conseil d'Etat das Gesetz auch auf gefährliche Handelsbetriebe [2] an und nahm konsequenterweise die Industriebetriebe, die keine gefährlichen Maschinen verwandten, von der Anwendbarkeit des Arbeitsun-

---

1) So heißt es in einer Entscheidung des Conseil d'Etat vom 4. 5. 1904, Rec. min. com., V, 140: "Considérant que les établissements industriels ou commerciaux ne doivent pas être appréciés, pour l'application de la loi de 1898, d'après la nature économique et les résultats de leur exploitation, mais d'après la nature du travail auquel il y est procédé, les risques que ce travail fait courir aux ouvriers qui y sont employés et les conditions générales dans lesquelles il est exécuté." So vereinzelt auch untere Zivilgerichte, vgl. PIC, n° 1087, p. 748, Fn. 2 mit Angabe.

2) Nach der Rechtsprechung des Conseil d'Etat fielen z.B. auch große Lagerplätze unter Art. 1 des Arbeitsunfallgesetzes (Conseil d'Etat, 10. 7. 1903, D. 1904.3.73 (2e esp.) = S. 1905. 3. 9 = Rec. min. com, IV, 296 - Lagerplatz eines Weinhändlers), wobei der Conseil d'Etat diese Lagerplätze unter den weiten und unpräzisen (s.o. p. 143 Fn. 2) Begriff "chantiers" subsumierte. Demgegenüber erklärte der Kassationshof, daß dieser Begriff im Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten gesehen werden müsse und daher nur Werkplätze bezeichne, wo eine industrielle Tätigkeit ausgeübt werde, so daß der Lagerplatz eines Kaufmanns nicht darunter falle (Cass. civ. 27. 10. 1903, D. 1904.1.75 = Rec. min. com. IV, 128 - Lagerplatz eines Kohlenhändlers). So auch BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1787, pp. 89 - 91, mit Angabe weiterer Entscheidungen.

fallgesetzes aus. [1]

Während demnach die Verwaltungsrechtsprechung konsequent auf den Gefährdungsgedanken abstellte, nahm die herrschende Zivilrechtsprechung eine auf kein klares Haftungsprinzip zurückführbare Haltung ein, die nur aus der Notwendigkeit zu erklären ist, angesichts der Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung zu einem eindeutigen Auslegungsgrundsatz zu gelangen. Dabei hatte der Kassationshof eine starre Regel aufgestellt, die dem Richter nur einen geringen Beurteilungsspielraum beließ, während der Verwaltungsrichter bei der Beurteilung der Gefährlichkeit einer Tätigkeit eine ziemlich große Entscheidungsfreiheit hatte, weshalb die Verwaltungsrechtsprechung als zur Willkür tendierend kritisiert wurde. [2]
Der Auslegungsstreit zwischen den Zivil- und Verwaltungsgerichten verlor in dem Augenblick für die AN jedes praktische Interesse, als auch die Handelsbetriebe - und damit auch ungefährliche Betriebe - dem Gesetz vom 9. 4. 1898

---

1) So sah das oberste Verwaltungsgericht z.B. folgende - nach der soeben genannten Definition des Kassationshofes - industrielle Tätigkeiten als nicht dem Arbeitsunfallgesetz unterliegend an: Maßschneiderei (Conseil d'Etat, 3. 5. 1902, S. 1905.3.38 = Rec. min. com. II, 430); Schuhfabrik (3. 5. 1902, Rec. min. com. II, 428); Hutmacherei (19. 12. 1902, Rec. min. com. II, 444); weitere Angaben bei CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 9, p. 16, Fn. 1. In allen diesen Fällen wandte der Kassationshof das Gesetz vom 9. 4. 1898 an.

2) CABOUAT, Risque professionnel, Bd. 1, n° 9, pp. 15 - 19; Kritisch zur Verwaltungsrechtsprechung im übrigen alle Autoren, die den Gefährdungsgedanken als Zurechnungsgrund der AG-Haftung ablehnen, z.B. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 219, pp. 249 - 250; LOUBAT, 3. Aufl., Bd. I, n°s 46 ff, pp. 50 - 65; PIC, 6. Aufl., n° 1087, pp. 748 - 749; BELLOM, n° 147, pp. 94 - 95. Für die Verwaltungsrechtsprachung de lege lata: SACHET, 1. Aufl. n° 84, p. 67 u. Supplément, n°s 1471 - 1487.

unterstellt waren, und daher das Entstehen eines Ersatzanspruches nicht mehr von der Gefährlichkeit der Arbeit abhängig gemacht werden konnte.

Er war aber insofern noch von Bedeutung, als die von den späteren Unfallgesetzen der Riskiohaftung unterstellten AG geringere Beiträge an den Garantiefonds abzuführen hatten als die AG, die dem Gesetz von 1898 unterstanden.

b) Die Absicht der Gewinnerzielung

Vor 1938 gingen die Gerichte zunächst von dem Grundsatz aus, daß die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes nur dann anwendbar sei, wenn der in Anspruch genommene AG ein Unternehmen in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt. Aber auch hier war die Rechtsprechung nicht ganz einheitlich.

Bedeutung hatte die Frage nach der Absicht der Gewinnerzielung vor allem bei von öffentlichrechtlichen Körperschaften geführten Unternehmen. Die Rechtsprechung zur AG-Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaft [1] hat drei verschiedene Stufen durchlaufen:

Zunächst stellten einige Instanzgerichte den Grundsatz auf, daß eine öffentlichrechtliche Körperschaft dem Gesetz vom 9. 4. 1898 überhaupt nicht unterfallen könne, weil diese ihre Betriebe notwendigerweise zur Förderung des Gemeinwohls und nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betreibe, die aber Voraussetzung einer Anwendung der Risikohaftung sei. [2]

---

1) Unstreitig war die Arbeitsunfallgesetzgebung nicht auf Beamte anwendbar, z.B. Cass. civ. 4. 12. 1917, D. 1920. 1.65 (68 - 69 - 2 Urteile: 4e esp. 5e esp).

2) So z.B. Cons. de préf. de l'Yonne, 15. 2. 1901, D. 1901. 3. 69 (1ère esp.): "Considérant ... qu'il ne s'agit pas, dans l'espèce, d'une entreprise, c'est à dire d'opérations spécialisées par un industriel dans un but de lucre." Ebenso: Trib. Seine, 30. 3. 1901, Gaz. Trib. 1901, 2e sem. 4. 23; Trib. Lyon, 5. 2. 1903, Ga... Trib. 18. 8. 1903, (cit.LOUBAT, 3. Aufl., Bd. I, n° 329, p. 194 Fn. 1).

Dieser Ansicht stand aber sowohl der Gesetzestext [1] als auch die Absicht des Gesetzgebers von 1898 [2], der ja ausdrücklich auch einige Betriebe der öffentlichen Hand aufgeführt hatte ("magasins publics"), und daher schließlich auch die überwiegende Zahl der Gerichte [3] entgegen, die das Arbeitsunfallgesetz auch auf Arbeitsunfälle von AN im öffentlichen Dienst anwandten, wobei die Betriebe der öffentlichen Hand den privaten Unternehmen aber immer noch nach Organisation und Zweck "hinreichend" ähnlich sein mußten, was dann der Fall war, wenn sie dem Gesetz unterliegen würden, sofern sie in Privathand wären. [4] Das wiederum wurde dann angenommen, wenn der Betrieb der öffentlichen Hand in der Absicht der Erzielung eines wirt-

---

1) So wurden beispielsweise durch Art. 32 G. v. 9. 4. 1898 ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen die Arbeitsverhältnisse der AN in der Marine und in den staatlichen Waffenarsenalen, woraus e contrario zu schließen war, daß in den anderen staatlichen Betrieben die Risikohaftung gelten sollte, ROUAST/GIVORD, n° 42, p. 49.

2) LOUBAT, 3. Aufl., Bd. I, n° 354, pp. 143 - 145; SACHET, Bd. I, n° 152, pp. 132 - 133; ROUAST/GIVORD, n° 42, p. 49 - alle mit Verweisungen.

3) Orléans, 31. 5. 1907, und Bordeaux, 29. 6. 1908, D. 1911. 2. 122; Cass. civ. 3. 8. 1909, S. 1912.1.36 (2e esp.); Req. 3.1.1912, D.P. 1912.5.29; Cons. d'Etat, 5. 8. 1913, Gaz. Pal. 1913.2.490. Vgl. auch CABOUAT, Risque professionnel, Bd. II, n° 306, p. 551 und Annexe IV, p. 937; LOUBAT, 3. Aufl. n° 354, p. 145, Fn. 1 und p. 146, Fn.1 u. 2 mit weiteren Verweisungen.

4) "L'état est responsable des accidents du travail survenus à ses ouvriers ou à ses employés dans les conditions où le seraient des chefs d'entreprise," Cass. civ. 4. 12. 1917, D. 1920.1.65 (68 - 69 - 2 Urteile: 4e et 5e esp.). Ähnlich schon Cass. civ. 20. 3. 1912, S. 1912.1.399. Ähnlich Cons. d'Etat, 5. 8. 1913, Gaz. Pal. 1913.2.490. Später z.B. Cass. civ. 15. 6. 1931, Rev. gén. ass. terr.1932.52.

schaftlichen Gewinns geführt wurde. [1] Sofern eine Gewinnerzielungsabsicht nicht nachzuweisen war, wurde die Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes versagt. [2]

Schließlich gab die Rechtsprechung aber auch diese Beschränkung der Anwendung der Risikohaftung auf die Betriebe der öffentlichen Hand auf und verurteilte immer dann zum Schadensersatz nach dem Arbeitsunfallgesetz, wenn die im Katalog des Art. 1 ausgeübten Wirtschaftsarten ausgeübt wurden, ganz gleich, ob dabei eine Absicht der Gewinnerzielung nachzuweisen war oder nicht. [3]

Während die Rechtsprechung demnach bei der Haftung des öffentlichrechtlichen AG die Voraussetzung der Absicht der Gewinnerzielung aufgegeben hatte, so hielt sie doch im privatwirtschaftlichen Bereich an diesem Kriterium fest.

So wurden von den Gerichten von der Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes alle privaten Lehranstalten ausgenommen, deren Hauptzweck nicht die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns, sondern die Erziehung und Belehrung

---

1) "Attendu que l'opération à laquelle s'est livrée la commune ... ne poursuivant pas de but lucratif, ne présentait pas un caractère commercial" - daher keine Anwendung des Gesetzes vom 12. 4. 1906 - "... que les chargements ou les déchargements n'avaient pas le caractère d'une entreprise ..." - daher keine Anwendung des Art. 1 des Arbeitsunfallgesetzes, Cass. req. 13. 11. 1923, D.H. 1924.28 = Gaz. Pal. 1924.1.206 = S. 1924. 1. 265 mit zust. Anm. v. SACHET (Während des Krieges verteilt die Gemeinde Kohlen an die Gemeindemitglieder. Beim Verladen der Kohlen wird der Arbeiter der Gemeinde verletzt). Ähnlich Cass. req. 28. 3. 1928, S. 1929.1. 237 (städt. Krankenhaus); Cass. req. 17. 6. 1929, D. H. 1929.425 (städt. Müllabfuhr, die als Unternehmen angesehen wurde, da sie den Müll - soweit möglich - verwertete).

2) Cass. civ. 11. 4. 1921, D.H. 1924.28 = S. 1924.1.265 (SACHET) = Gaz. Pal. 1921.1.550.

3) Cass. civ. 17.1.1933 (städt. Müllabfuhr, die den Müll nicht verwertete), D.P. 1933.1.77 (zust. ROUAST); so auch schon Cass. 25. 6. 1932, D.H. 1932.525 = Rev. gén. ass. terr. 1933.196.

der Schüler war, selbst dann, wenn diese Lehranstalten in ihren Werkstätten Maschinen oder Sprengstoffe verwandten. Diese Ausnahme galt nicht nur hinsichtlich der Schüler, sondern auch hinsichtlich der AN dieser Anstalten. [1]

Nur wenn die in den Lehrwerkstätten hergestellten Waren verkauft wurden, hafteten diese Anstalten gegenüber ihren in einer derartigen Werkstatt beschäftigten AN, da sie insoweit als auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen angesehen wurden. [2] Entscheidend für diese Qualifizierung war dabei nicht die tatsächliche Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns, sondern lediglich die Absicht der Gewinnerzielung.

Auch Krankenhäuser und Kliniken hafteten gegenüber ihrem Personal nicht nach der Arbeitsunfallgesetzgebung, sofern sie nicht wegen überwiegender Gewinnerzielungsabsicht als Handelsbetriebe angesehen werden konnten, was bei Kliniken allerdings regelmäßig der Fall war. [3] Das gleiche galt für wissenschaftliche Laboratorien und Institute, [6] Konsumgenossenschaften [4], Sportvereine [5] und Wohlfahrtsverbän-

---

1) Z.B. Paris 29. 5. 1902, S. 1904. 2. 148 (1ère esp.); Seine 21. 2. 1912, Versailles, 16. 1. 1913, S. 1914. 2. 59. Ähnlich Angers, 21. 4. 1928, S. 1929.2.29.

2) Angers, 21. 5. 1927, S. 1929. 2. 29 mit zust. Anm.

3) Cass. req. 28. 3. 1928, S. 1929. 1. 237 (Ein von einem öffentlichen Krankenhaus beschäftigter Bäcker wird bei der Arbeit verletzt. Die Anwendung der Arbeitsunfallgesetzgebung wurde abgelehnt, weil das Krankenhaus "une oeuvre de bienfaisance fondée exclusivement dans un but charitable, exempte de toute idée de réalisation de bénéfices et ne se livrant à aucun commerce, ni à aucune industrie sei. Ähnlich nahm Cass. Civ. 12. 11. 1923, S. 1925. 1. 153 (1ère esp.), die "établissements fondés dans des intentions purement humanitaires et dont l'exploitation ne poursuit la réalisation d'aucun bénéfice" vom Bereich der Risikohaftung aus.

4) Cass. civ. 2 . 11. 1911, S. 1912.1.5 (LYON-CAEN) = D. 1913.1.83.

5) Montpellier, 28. 2. 1934, D. P. 1937.2.36 = Rev. gen. ass. terr 1934.645; Trib. Caen, 24. 6. 1936, D.P. 1937.2.36, Rev. gen. ass.terr 1936.108.

6) Poitiers, 16. 6. 1902, S. 1904.2.145.

de. [1]

Schließlich waren von der Risikohaftung auch die Privatleute ausgenommen, die vorübergehend einen oder mehrere AN mit einer industriellen Arbeit beschäftigten, da sie nicht als Leiter eines Unternehmens angesehen wurden. [2]

Dieser die Absicht der Gewinnerzielung entscheidend berücksichtigenden Rechtsprechung wurde durch das Gesetz vom 1. 7. 1938 der Boden entzogen, da es in diesem Gesetz ausdrücklich heißt, daß jeder AG, wer auch immer er sei, der Arbeitsunfallgesetzgebung unterliege. Einschränkungen des betroffenen Personenkreises durch den Vorteilsgedanken waren damit unmöglich geworden.

c) Das später allein entscheidende Kriterium: der Abschluß eines Arbeitsvertrages

Die Gerichte haben stets die Anwendung der Risikohaftung vom Vorliegen eines Arbeitsvertrages abhängig gemacht. [3] Zwar hatte bis 1938 keines der Arbeitsunfallgesetze ausdrücklich das Vorliegen eines Arbeitsvertrages gefordert,

---

1) Cass. req., 16. 12. 1925, D.H. 1926.21.

2) Cass. civ. 61.1904, D. 1904.1.73 (80 - 81 - 10e esp.) = S. 1907. 1. 30; Cass. civ. 11. 7. 1905, D. 1907. 1. 294 = S. 1907. 1. 351; Req. 12. 6. 1907, S. 1910. 1. 208; Cass. civ. 29. 12. 1908, S. 1910. 1. 208. Weitere Angaben bei SICOT, p. 12. Zustimmend vom Standpunkt der Vorteilslehre aus: SACHET, Bd. I, n° 87 - 88, pp. 98 - 99, der die Risikohaftung nur auf Unternehmen ("entreprise ou exploitation") anwenden wollte, worunter er verstand "un établissement commercial ou industriel poursuivant un but de lucre, c'est à dire produisant pour vendre avec bénéfice ou échangeant pour réaliser un gain", SACHET, Bd. I, n° 111, pp. 109 - 110.

3) Cass. req. 1. 12. 1901, D. 1902. 1. 403 = S. 1902. 1. 181; Cass. req. 27. 7. 1903, S. 1905. 1. 270; Ch. réun. 8. 1. 1908, D. 1908. 1. 185. Weitere Angaben bei ROUAST/GIVORD, n° 62, p. 71, Fn. 1.

ebensowenig wie der Begriff des AG verwandt wurde, [1] doch wurde aus dem Umstand, daß regelmäßig von Arbeitern und Angestellten als anspruchberechtigten Personen gesprochen wurde, auf die Notwendigkeit eines Arbeitsverhältnisses geschlossen. [2] Der Abschluß eines Arbeitsvertrages sollte, nachdem dem Gefährdungs- und dem Vorteilsgedanken die Anwendungsmöglichkeit genommen war, als einziges Kriterium für die Bestimmung des Kreises der von der Risikohaftung betroffenen Personen verbleiben.

Bis 1938 wurde in der Rechtsprechung stets ein gültiger Arbeitsvertrag verlangt. Die Anwendung der Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes wurde dann versagt, wenn zwischen den Parteien zwar ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden war, dieser Arbeitsvertrag aber anfechtbar ("nullité relative") und vom AG (durch eine "action en nullité") angefochten war [3] oder aber von Anfang an nichtig war, selbst wenn die die Nichtigkeit herbeiführende Vorschrift dem Interesse des AN zu dienen bestimmt war. So wurde zum Beispiel die auf das Arbeitsunfallgesetz von 1898 gestützte Klage eines Minderjährigen, der entgegen öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die ein bestimmtes Mindestalter für diese besondere Tätigkeit vorschrieben, eingestellt und beschäftigt worden war, abgewiesen, weil der Arbeitsvertrag nichtig und damit die Voraussetzung der Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes nicht gegeben sei. [4] Als mit dem Gesetz nicht vereinbarer und damit

1) Die Gesetze vom 9. 4. 1898 und vom 12. 4. 1906 sprechen vom "chef d'entreprise", das Gesetz vom 15. 12. 1922 über Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft vom "exploitant", das Gesetz vom 2. 8. 1923 über Unfälle von Hausangestellten vom "maître".

2) Vgl. die Anm. des Berichterstatters der Chambre des requêtes des Kassationshofes vom 2. 12. 1901, D. 1902. 1.404.

3) Paris, 21. 7. 1900, D. 1901.2.157; Cass. req. 2. 12.1901, D. 1902.1.403.

4) Douai, 12. 12. 1906, S. 1907.2.72; Cass. civ. 8. 2. 1909, D. 1910.1.320 = S. 1909 2.1.517; Cass. req. 1. 3. 1910, S. 1912.1.527 = Bull. off. trav. 1910, p. 1096; Cass. civ. 22. 5. 1917, S. 1912.1.517. Weitere Angaben bei SACHET, Bd. I, p. 154, Fn. 1, und ACUAST/GIVORD, p. 78, Fn. 3.

nichtiger Vertrag wurde sogar der zwischen einem Zwölfjährigen mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und einem Landwirt abgeschlossene Arbeitsvertrag angesehen, bei dessen Ausführung der Minderjährige notwendigerweise seiner Schulpflicht nicht nachkommen konnte (Bestimmungen über ein Mindestalter für AN gab es in der Landwirtschaft nicht), so daß auch in diesem Fall ~~ein~~ ein Schadensersatzanspruch allein auf das Deliktsrecht des Code civil gestützt werden konnte. [1] Die Härte dieser Rechtsprechung wurde nur dadurch gemildert, daß teilweise ein zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtendes Verschulden des AG - ohne Rücksicht auf ein Mitverschulden oder gar ein alleiniges Verschulden des Minderjährigen bei der Herbeiführung des Unfalls - schon allein in der Einstellung eines Minderjährigen gesehen wurde. [2]

Teilweise wurde sogar der Probearbeitsvertrag als zur Begründung der Risikohaftung nicht ausreichend angesehen. Dem stand aber die herrschende Rechtsprechung entgegen. [3]

Am Erfordernis des Arbeitsvertrages wurde nur dort nicht festgehalten, wo das Gesetz ausdrücklich auch nicht arbeitsvertraglich gebundene Personen der Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes unterstellte. Das war geschehen durch das Gesetz vom 30. 6. 1899 hinsichtlich der bei der Bedienung einer landwirtschaftlichen Maschine beschäftigten Personen und durch das Gesetz vom 13. 12. 1912 hinsichtlich

---

1) Cass. civ. 28. 6. 1932, D.H. 1932.458 = S. 1932.1.302 = Gaz. pal. 1932.2.509 = Rev. gén. ass. 1932, 1058. Die Risikohaftung galt ebenfalls nicht im Fall des ausländischen AN, der nicht über eine Arbeitserlaubnis verfügte und dessen Arbeitsvertrag daher nichtig war, vgl. ROUAST, La loi du 1er juillet 1938, n° 4, p. 5; so auch noch Cass. soc. 26. 1. 1945, S. 1945.1.63 für einen landwirtschaftlichen Arbeitsunfall, den ein Ausländer erlitten hatte. Anders aber Cass. soc. 29. 10. 1953, S. 1954.1.152.

2) So z.B. Cass. civ. 22. 5. 1912, S. 1912.1.517. Vgl. auch Cass. civ. 7. 8. 1895, S. 1896.1.127 = D.P. 1896.1.81.

3) ROUAST/GIVORD, n° 68, p. 76, mit Angaben.

der die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in den Bergwerken überwachenden "délégués mineurs". Das Arbeitsunfallgesetz wurde nach einhelliger Ansicht auch auf die nur indirekt [1] erwähnten Lehrlinge angewandt, deren Gefährdung durch Arbeitsunfälle angesichts ihrer mangelnden Erfahrung sogar größer als die der AN war.

Die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes von 1898 fand auch dann wegen Fehlens eines Arbeitsvertrages keine Anwendung, wenn die Ausübung der A rbeit aufgrund öffentlichrechtlichen Zwanges erfolgte. So wurde beispielsweise die Klage eines Strafgefangenen, der auf Weisung der Gefängnisbehörde bei einem Unternehmer gearbeitet, dabei einen Unfall erlitten hatte und nunmehr gegen den Unternehmer auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens klagte, abgewiesen. [2] Aus dem gleichen Grunde, wegen Fehlens eines Arbeitsvertrages, wurde die Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes abgelehnt, wenn Dienstverpflichtete aufgrund öffentlichrechtlicher Bestimmungen bei ihrer Arbeitsleistung verletzt worden waren. [3]

Die entscheidende Bedeutung des Arbeitsvertrages für die Begründung der Risikohaftung zeigte sich ganz deutlich bei der Behandlung des Leiharbeitsverhältnisses. Wenn ein

---

1) Nämlich bei der Festlegung der Höhe des Ersatzanspruches.

2) Trib. Reims, 3. 10. 1931, Rev. gén. ass. 1932.130. Zustimmend als Vertreter des "risque d'autorité" ROUAST/GIVORD, n° 77, pp. 86 - 87. Ablehnend vom Standpunkt der Vorteilslehre aus: CABOUAT, Accidents, Bd.I, n° 246, p. 271.

3) So bei Arbeitsleistungen aufgrund von Militär- und Notstandsgesetzen, z.B. Cass. civ. 17. 2. 1919, D. 1920. 1.65 (71 - 11e esp.). Ebenso im Fall des Steuerpflichtigen, der seine Steuerschuld durch Arbeitsleistung ("prestation en nature") abträgt, Trib. Largentière, 5. 7. 1932, D.H. 1932. 504 ("Attendu en droit que l'existence d'un contrat de louage de services est indispensable entre parties pour qu'il y ait lieu à l'application de la loi du 9 avril 1898...").

AG einen AN seines Betriebes für eine bestimmte Zeit einem anderen AG (Unternehmer) zur Verfügung stellte und der AN während dieser Zeit einen Arbeitsunfall erlitt, befand er sich zur Zeit des Unfalls unter der Weisungsgewalt des Unternehmers, mit dem er aber keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte. Der Unternehmer war derjenige, der die Gefahrenquellen beherrschte und Vorteil aus der Arbeit zog. Auch hier hat die Rechtsprechung allein den die Arbeitskraft verleihenden AG, also den Partner des Arbeitsvertrages, als für den Unfall haftpflichtig angesehen, obwohl auch die Haftbarmachung des die Arbeitskraft entleihenden Unternehmers mit dem Wortlaut des Gesetzes ("chefs d'entreprise") vereinbar gewesen wäre. [1] Der die Arbeitsleistung empfangende Unternehmer wurde auch nicht als Drittschädiger - der nach dem allgemeinen Deliktsrecht haftete - angesehen, so daß der AN gegen diesen Unternehmer keinerlei Anspruch geltend machen konnte. [2] In der Rechtslehre wurde in Erklärung dieser Rechtsprechung bemerkt, der AG habe sich durch den Unternehmer im Gebrauch seines Weisungsrechts vertreten lassen, so daß dieser als Verrichtungsgehilfe des AG angesehen werden könne, obwohl er nicht Weisungsempfänger des AG gewesen sei. [3]

---

1) So zwei Urteile der Chambre des requêtes vom 8.1.1908, D. 1908.1.185 = S. 1911.1.25.

2) Dieser Ausschluß jeglicher Haftung des Unternehmers galt aber nur dann, wenn der AN dem Betrieb des Unternehmers vorübergehend eingegliedert und damit seiner Weisungsgewalt unterworfen worden war. Dies war z.B. dann nicht der Fall, wenn der AN die Arbeit für den Unternehmer in Anwesenheit eines Vorarbeiters seines AG ausführte, Cass. civ., 18.10.1920, D. 1920.1.101 (34e esp.). Da hier der AN weiterhin der Weisungsgewalt seines ursprünglichen AG unterlag, wurde der Unternehmer als Drittschädiger angesehen. Ebenso dann, wenn ein AN eines Betriebes einen AN eines auf der gleichen Baustelle unabhängig von dem ersten Betrieb arbeitenden Betriebes verletzte, Cass. civ. 16. 11. 1942, GAZIER/MASSON, n° 5, p. 3.

3) So R. DUPUICH in einer Anmerkung unter den in Fn. 1) genannten Entscheidungen, D.P. 1908.1.185 (186); ROUAST/GIVORD, n° 276, pp. 293 - 295 mit Angabe der Autoren, die diese Rechtsprechung kritisierten.

Ähnlich lag der Fall des mittelbaren Arbeitsverhältnisses. Auch hier machte die Rechtsprechung den Vertragspartner des AN ("marchandeur") haftbar, soweit es nicht möglich war, den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen dem mittelbaren AG und dem AN anzunehmen. [1]

Trotz der Bedeutung, die die Rechtsprechung dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses beimaß, sah sie die Risikohaftung nicht als Vertragshaftung, sondern als eine gesetzliche Haftpflicht an, deren Entstehen lediglich das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt. [2]

Die Anknüpfung der Risikohaftung an das durch den Arbeitsvertrag begründete Weisungsrecht des AG sollte sich ganz deutlich in der Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls zeigen.

2.) Die Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls

Den Arbeitsunfall definierte Art. 1 des Gesetzes vom 9. 4. 1898 als Unfall, der durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit verursacht wurde ("survenu par le fait ou à l'occasion du travail"). Diese Formel bedurfte der Präzisierung, wobei wiederum der Zurechnungsgrund der Haftung von entscheidender Bedeutung bei der Auslegung des Gesetzestextes war.

a) Der Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz

Unter einem Unfall wurde von der Rechtsprechung [3] in

---

1) So z.B. Toulouse, 3. 12. 1901. D. 1901.2.155; Cass. req. 24. 6. 1909, Bull. Off. Trav. 1909.548.

2) Vgl. die schon o. p. 5 Fn. 1 zitierte Entscheidung, Cass. civ. 27. 2. 1929, D.P. 1929.1.129 (p. 131, 2. Spalte: "... ce contrat ne règle pas la question de responsabilité").

3) Cass. civ. 21. 2. 1912, D. 1913. 5. 7 = S. 1912.1.81 (zust. SACHET) = Bull. Off. Trav. 1912, p. 512; Cass. civ. 4. 8. 1914, D. 1917.1.1 (22 - 27e esp.) = Bull. civ. 1914, n° 191.

Übereinstimmung mit der Rechtslehre [1] ein plötzliches Ereignis - meist heftiger Natur - verstanden, das seine Ursache außerhalb der Person des AN hat und diesem Schaden durch eine Verletzung seines Körpers zufügt.

Damit ein Unfall als Arbeitsunfall qualifiziert werden konnte, war ein Zusammenhang ("connexité" [2], "rapport de causalité" [3]) zwischen dem Unfall und der Arbeitsleistung erforderlich.

Dieser Zusammenhang lag sicher dann vor, wenn die Körperverletzung direkt durch die Ausübung der Arbeit ("par le fait du travail") hervorgerufen wurde. Der Kassationshof nahm das Vorliegen eines derartigen Unfalls an, wenn der AN durch die Gegenstände, mit denen er bei der Ausführung seiner Arbeit in Berührung kam, verletzt worden war. Das war zum Beispiel dann der Fall, wenn er sich mit dem von ihm gehandhabten Werkzeug verletzte, in die von ihm bediente Maschine geriet, von dem Gerüst, auf dem er arbeitete, abstürzte, wenn sich - nach 1923 - die Hausangestellte bei der Arbeit verbrühte. [4]

---

1) ROUAST/GIVORD, n° 90, p. 99: "... un fait soudain et le plus souvent violent, qui est d'origine extérieure au travailleur auquel il cause préjudice par une lésion corporelle." Fast wörtlich ebenso: CAPITANT/CUCHE, n° 310, p. 327; SACHET/CASTEIL, n° 266, p. 217. So schon MARESTAING, pp. 116 - 117. Ebenso: VILLETARD DE PRUNIERES, n° 17, p. 21.

2) So: CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 143, p. 184; BLUM, p. 12; CAPITANT/CUCHE, p. 334 sprechen von "relation entre le travail et l'accident".

3) So z.B. ROUAST/GIVORD, n° 13, p. 18; SACHET/CASTEIL, n° 13, p. 11; PIAGET, p. 11; SICOT, p. 35.

4) PIAGET, p. 19. Vgl. auch ANDRIEUX, p. 201.

Schwieriger war die Bestimmung des Arbeitsunfalls, der sich nur "bei Gelegenheit der Arbeit" ("à l'occasion du travail") ereignet hatte. Der Gesetzgeber hatte selbst ein Beispiel eines solchen Unfalls im Gesetz von 1898 genannt, nämlich den Fall der Schädigung des AN durch einen Betriebsfremden ("tiers responsable"), Art. 7. Wann konnte hier von einem Arbeitsunfall gesprochen werden?

Einige Instanzgerichte entschieden kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1898, daß ein Unfall bei Gelegenheit der Arbeit nur dann vorliege, wenn sich die durch den bestimmten Betrieb geschaffene besondere Gefährdung ausgewirkt habe. Von einem Arbeitsunfall könne man dann nicht sprechen, wenn der Unfall nicht direkt mit dem Betriebsablauf zusammenhänge und nur auf ein jeden Menschen treffendes allgemeines Lebensrisiko zurückzuführen sei. [1] Diese Ansicht dürfte auf den Gefährdungsgedanken zurückzuführen sein. Ihr stand die Rechtsprechung des Kassationshofes und bald die gesamte Zivilrechtsprechung entgegen.

Der Kassationshof bestimmte den bei Gelegenheit der Arbeit erfolgten Unfall dahin, daß hierzu jeder Unfall gehöre, der den AN zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz trifft. [2] Für den Kassationshof war es unerheblich, ob sich im Unfall eine besondere dem Betrieb eigene Gefährdung verwirklicht habe

---

1) So z.B. Trib. Chartres, 13. 3. 1901, Gaz. Trib. 6. 8. 1901 (cit. BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, p. 178 Fn. 4); Douai, 24. 12. 1902, S. 1904. 2. 298 ("la blessure ... qui est survenue par un fait étranger au travail" - Verletzung bei einem Streit zw. AN). Weitere Angaben bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1957, p. 178. S. auch o. pp.142-143.

2) "Attendu que tout accident, survenu à l'heure et au lieu du travail, doit être considéré comme survenu à l'occasion du travail sans qu'il soit besoin qu'il se rattache par un lien directe aux occupations mêmes de l'ouvrier ou employé qui en a été la victime," Cass.civ. 20. 4. 1912, D. 1913.1.64 (2e esp.).

oder nicht. [1] Auch der unter ganz gewöhnlichen Umständen verlaufene Unfall, zum Beispiel die beim Lastentragen eingetretene innere Verletzung, wurde als Arbeitsunfall angesehen. [2]

Die Formel vom Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz, mit der der Zustand der direkten Abhängigkeit ("dépendance technique") umschrieben wurde [3], wurde später stereotyp wiederholt und verdrängte praktisch die Formulierung des Gesetzgebers vom Unfall bei Gelegenheit der Arbeit. [4] Diese Präzisierung des Unfallbegriffs konnte aber auch nicht die Schwierigkeiten in der Praxis lösen.

Zunächst erschien der so gewonnene Begriff des Arbeitsunfalls als zu eng, da er nicht - dem Willen des Gesetzgebers entsprechend - alle mit der Ausübung der Arbeit notwendig verbundenen Unfälle erfassen konnte. So war beispielsweise angenommen worden, daß der Angestellte einer Eisenbahngesellschaft, der sich irrtümlich auf ein ihm vom AG verbotenes Gelände eines Bahnhofs begeben und an dieser Stelle einen Unfall erlitten hatte, sich nicht am Arbeitsplatz befunden habe, so daß er keinen Ersatz nach dem Arbeitsunfallgesetz bekommen könne. [5]

---

1) So z.B. später Cass. civ. 5. 7. 1943, J.C.P. 1945.2803 (1ère esp.- Ein AN hatte aufgrund einer Wette mit einem Arbeitskollegen eine Hochspannungsleitung berührt. Der Kassationshof stellte darauf ab, ob der Unfall sich noch - was streitig war - während der Arbeitszeit ereignet hatte und verwies den Fall an die Vorinstanz zurück, die das Vorliegen eines Arbeitsunfalls angenommen hatte, ohne diese Frage hinreichend zu klären).

2) Z.B. Cass. civ. 22. 12. 1909, D. 1910.1.312; Cass. civ. 4.8.1914, D.P. 1917.1.2 (22 - 27e esp.) = Bull. civ. 1914, n° 191.

3) Z.B. CHUCHE, p. 202.

4) Daher kritisch: ROUAST, Le risque professionnel, p. 233.

5) Cass. civ. 2. 3. 1903, S. 1904.1. 350 (mit krit. Anm. von WAHL).

Andererseits war der Begriff des Unfalls zur Arbeitszeit am Arbeitsort auch zu unbestimmt, um ohne weitere Präzisierung die Fälle der Praxis lösen zu können. Ihm war nicht zu entnehmen, ob der Unfall in der Betriebskantine (also nicht am Ort der Ausübung der Arbeit) oder während einer Arbeitspause (also nicht während der Arbeitszeit im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich der Zeit der tatsächlichen Ausführung der vertraglich geschuldeten Arbeit) als Arbeitsunfall angesehen werden konnte. Ähnlich lag der Fall des AN, der außerhalb seiner Arbeitszeit auf dem Weg zum Lohnbüro, wo er seinen Lohn abholen wollte, einen Unfall erlitten hatte. Schwierigkeiten bereitete ferner der Wegeunfall, den der AN außerhalb seines Arbeitsplatzes erlitt und für den man in steigendem Maße den AG haften lassen wollte, jedenfalls dann, wenn sich der AN während der Arbeitszeit auf Wunsch seines AG von einer Niederlassung des Unternehmens zu einer anderen begab. [1] Schließlich gab es nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitsunfallgesetzes auf immer neue Wirtschaftszweige AN, die in der Bestimmung ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes eine gewisse Freiheit hatten, z.B. die unselbständigen Handelsvertreter, so daß in diesen Fällen schwer zu sagen war, welche Unfälle zur Arbeitszeit am Arbeitsort erfolgt waren und welche nicht. [2]

So gab es zahlreiche Unfälle, die sich nicht am gewöhnlichen Arbeitsplatz und nicht während der Arbeitszeit im eigentlichen Sinn des Wortes ereignet hatten und die dennoch in einer engen Verbindung mit der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung standen, da diese nicht hinweggedacht werden konnte, ohne daß auch der Unfall entfiel.

---

1) Zu diesen Fällen s. ROUAST, Le risque professionnel, p. 233; ders., L'heure et le lieu du travail, pp. 512 - 516; PIAGET, pp. 14, 49 - 50.

2) Vgl. PIAGET, p. 66.

b) Das später entscheidende Kriterium: die persönliche Abhängigkeit des AN

Der Kassationshof mußte daher seine Bestimmung des Unfalls bei der Arbeit ("à l'occasion du travail") als Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz weiter präzisieren, sofern er dieses Kriterium nicht überhaupt aufgeben wollte.

Das oberste Zivilgericht behielt diese Formel in der Folgezeit zwar bei, doch ersetzte es sie praktisch durch den Begriff der Weisungsunterworfenheit des AN. Der Kassationshof definierte den Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz nämlich folgendermaßen: "Der Arbeiter oder Angestellte befindet sich zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz immer dort und immer dann, wenn er unter der Einflußnahme und Leitung des AG steht" [1], wenn er "der Weisungsgewalt des AG unterstellt ist. " [2]

Damit war das den Arbeitsvertrag kennzeichnende Merkmal der persönlichen Abhängigkeit des AN und das dieser Abhängigkeit entsprechende Direktionsrecht des AG zum entscheidenden Kriterium für die Bestimmung des Arbeitsunfalls geworden. Der AG haftete deshalb, weil er als AG die Leitung

1) "... l'ouvrier ou l'employé est au lieu et au temps du travail en tout lieu et en tout temps où il est sous l'autorité et la direction du chef d'entreprise", Cass. civ. 17. 2. 1902, D. 1902.1.273 (275 - 1ère esp.) = S. 1904.1.177; Cass. civ. 15. 6. 1914, D. 1917.1.1 (21 - 23e esp.: "Direction et surveillance"). Dieses Urteil faßt ROUAST dahin zusammen, daß ein Arbeitsunfall nach der Rechtsprechung immer dann vorliege, wenn der AN "sous la subordination de son patron" gewesen war, ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 513; ROUAST/GIVORD, n° 103, p. 112 (Fn. 1).

2) "... partout et tant qu'il est sous la subordination...", Cass. civ. 20. 4. 1912, D. 1913. 1. 64; (1ère esp.); Weitere Angaben bei ROUAST/GIVORD, p. 112, Fn. 1. In der Folgezeit hieß es oft: "tant qu'il est à la disposition de son patron, et partout où il se rend par son ordre pour l'exécution du contrat de louage de services", Cass. soc. 12. 12. 1940, D.A. 1941.40 = Gaz. Pal. 1941. 4.76 (n° 127); Cass. civ. 23. 10. 1929, S. 1929.1.7 = Rev. gén. ass. 1930,401.

und Kontrolle der Arbeit und damit die Verantwortung für die mit der Arbeitsleistung verbundenen Schäden trug. Er haftete daher immer dann, wenn er das Verhalten des AN beeinflussen und leiten konnte, sowie dann, wenn der AN aufgrund einer Weisung des AG tätig war, auch wenn der AG im Augenblick des Unfalls keine Einflußmöglichkeit hatte.

Die Möglichkeit einer Einflußnahme des AG kraft seines Weisungsrechts war weder auf die Zeit der tatsächlichen Ausführung der Arbeit noch auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt. So wurden auch Unfälle, die außerhalb der Zeit der Arbeitsausführung erfolgten, als Arbeitsunfälle angesehen. Beispielsweise erhielt der AN Ersatz nach dem Arbeitsunfallgesetz, der 15 Minuten vor Beginn der Arbeitszeit das Fabrikgelände betreten hatte und vor der Arbeitsaufnahme bei einer vom ihm nicht provozierten Schlägerei verletzt worden war. [1] Ferner wurde das Vorliegen eines Arbeitsunfalls angenommen, wenn ein AN verletzt worden war, der seine Arbeit vorübergehend unterbrochen hatte, um

Zigarettenpapier von einem Arbeitskollegen zu holen [2];
mit einem anderen Arbeiter zu reden [3];
mit einem Betriebsfremden zu reden [4];
aus Neugier eine im Fabrikraum befindliche Maschine auszuprobieren [5];
einem anderen AN [6] oder einem Betriebsfremden [7] Hilfe zu leisten ("acte de dévouement"), sofern er die Erlaubnis des AG hatte oder annehmen durfte, im Einverständ-

1) Cass. civ. 18. 4. 1923, Gaz. Trib. 1923. 1. 172.

2) Cass. civ. 17. 2. 1902, S. 1904.1.177 = D. 1902.1.273.

3) Angaben bei: BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1969, p. 190.

4) Anders noch: Cass. civ. 27. 4. 1903, S. 1904.1.488 = D. 1904.1.116. Verw. bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1969, p. 190.

5) Cass. req. 18. 2. 1908, S. 1910.1.251.

6) Aix, 6. 7. 1901, Rec. Min. Com. IX, p. 102; Cass. req. 19. 11. 1928, S. 1929.1.11.

7) Cass. civ. 4. 8. 1903, S. 1904.1.440; Cass. civ. 18. 4. 1923, Gaz. Trib. 1923.1.172.

nis mit diesem zu handeln. [1]

Auch während der längeren Unterbrechungen der Arbeitsausführung, z.B. während der Mittagszeit, verblieb der AN unter der Weisungsgewalt des AG, wenn er diese Zeit am Arbeitsort verbrachte. [2]

Einen Arbeitsunfall hatte sogar der AN erlitten, der sich nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Fabrikgelände begab, um den noch ausstehenden Lohn abzuholen [3], obwohl hier von einem Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz nicht die Rede sein konnte. Von einem während der Arbeitszeit erfolgten Unfall konnte auch schlecht gesprochen werden, als ein Bahnangestellter, der die Entlassung einiger Bahnarbeiter herbeigeführt hatte, nach Beendigung seiner Arbeit von einigen dieser Arbeiter getötet worden war. [4] Dennoch nahm der Kassationshof einen Unfall bei

---

1) In einem Fall wurde einem AN sogar trotz ausdrücklichen Verbots der vorübergehenden Unterstützung anderer AN ein Schadensersatzanspruch nach dem Arbeitsunfallgesetz zugebilligt, da eine corrélation évidente zwischen dem Unfall und der Ausführung der Arbeit vorliege, Cass. req. 11. 6. 1907, D. 1908.1.60 = S. 1910.1.251.

2) "Attendu que le temps du travail commence à l'entrée de l'ouvrier dans l'usine, lieu de travail, et se continue tant qu'il y demeure; qu'il n'est pas suspendu pendant le repas de la journée; qu'il importe peu que l'ouvrier soit alors libre de sortir de l'usine, s'il est autorisé à y rester et que, s'il use de cette faculté, il ne le fait que sous l'autorité du chef d'entreprise et par suite sous sa responsabilité." Cass. civ. 14. 2. 1921, S. 1921. 1. 369 (- 11e esp.).

3) Cass. civ. 15. 11. 1911, S. 1913. 1. 215.

4) Cass. civ. 5. 7. 1927, S. 1927. 1. 388. oder Cass. civ. 2. 6. 1913, D. 1915, 1. 44 = S. 1913.1.384.

Gelegenheit der Arbeit an. [1] Ähnlich haftete auch der AG einer Hausangestellten für den Unfall, den diese bei ihrer Rückkehr nach einem freien Tag im Treppenhaus erlitt, da mit dem Betreten des Hauses des AG dessen Aufsichts- und Weisungsmöglichkeit wieder aufgelebt war. [2]

Die Einflußnahme ("autorité") des AG war auch nicht auf einen festumgrenzten Raum beschränkt. Vielmehr haftete der AG auch für Unfälle außerhalb seines Betriebes, sofern der AN sich auf Weisung aus dem Betrieb begeben hatte, zum Beispiel, um sich von einer Niederlassung des AG zur anderen zu begeben ("service commandé") [3]. [4]

So heißt es in einem der ersten Urteile dieser Art: "Der AN befindet sich überall dort am Arbeitsplatz, wo er sich

---

1) In der Literatur wurde insbesondere angesichts der beiden zuletzt genannten Fälle gesagt, daß für die Rechtsprechung das Kriterium des Unfalls zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz nur einen Anhalt gebe, nämlich nur die widerlegbare Vermutung eines Arbeitsunfalles begründe, nicht aber für die Qualifizierung als Arbeitsunfall entscheidend sein könne. Entscheidend müsse vielmehr sein - und das sei auch der der Rechtsprechung zugrundeliegende Gedanke -, ob der Unfall der Sphäre des Betriebes zugerechnet werden könne (imputable à l'organisation du travail d'une entreprise"), SACHET/CASTEIL, n° 311, p. 253. Die Entscheidung im zuletzt genannten Fall hätte daher genauso ausfallen müssen, wenn der Bahnangestellte nicht - so lag der vom Kassationshof entschiedene Fall - auf dem Bahngelände, sondern auf einer öffentlichen Straße getötet worden sei, SACHET/CASTEIL, n° 354, p. 297. Ähnlich CAPITANT, Anm. unter Paris, 13. 3. 1922, D.P. 1922.2.17, und PIAGET, p. 40.

2) Req. 13. 3. 1929, S. 1929. 1. 175.

3) ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 516; ROUAST/GIVORD, Supplément, n°s 101 - 105, p. 36; PIAGET, 54. Cass. req. 13. 5. 1935, S. 1935.1.246.

4) Z.B. Cass. civ. 26. 6. 1934, S. 1936. 1. 49 (RODIERE) = Rev. gen. ass. 1934, p. 1087 (2e arrêt).

auf Weisung des AG und für die Zwecke des Betriebes hinbegibt." [1] Den Zwecken des Betriebes, ein Kriterium ,das den Vorteilsgedanken anklingen läßt, wurde aber keine entscheidende Bedeutung beigemessen, da der AG auch dann zum Ersatz verurteilt wurde, wenn nicht festgestellt werden konnte, ob der verunglückte AN, der auf Weisung des AG das Fabrikgelände verlassen hatte, im Augenblick des Unfalls die Besorgung auch tatsächlich ausführte oder nicht[2]. So heißt es denn auch in einem späteren Urteil, daß die Haftpflicht des AG sich so weit erstrecke, wie der AN unter seiner Einflußnahme stehe [3], ohne daß es auf den Nutzen des Betriebes ankam.

Als auf Weisung des AG vorgenommen wurde der Weg des AN von und zur Arbeitsstelle vor allem dann angesehen, wenn der AG den Transport der AN übernommen hatte, [4] und auch dann, wenn der Weg besonders große Schwierigkeiten und Gefahren bereitete. [5] Im letzteren Fall hat der Gefährdungsgedanke die Gerichte entscheidend beeinflußt [6], was sich auch heute noch aus den Begründungen der Entscheidungen

---

1) "... l'ouvrier est au lieu du travail partout où il se rend d'ordre de son maître et pour les besoins de l'entreprise", Cass. civ. 17. 7. 1907, S. 1910. 1. 206 (Das Appellationsgericht Rennes hatte die Klage u.a. deswegen abgewiesen, weil der Unfall sich außerhalb des Fabrikgeländes ereignet hatte).

2) Cass. civ. 6. 8. 1907, S. 1910.1.2o7.

3) "... son obligation (= celle du patron) ne cesse que là où son autorité prend fin", Cass. civ. 26. 6. 1934, vgl. Fn. 4 p. 165.

4) Cass. crim. 12. 1. 1938, Rev. gén. ass. 1938, p. 1021. Weitere Angaben bei SICOT, p. 37; BLUM, pp. 14 - 17; ROUAST/GIVORD, n° 107, pp. 118 - 119.

5) Z.B. Cass. req. 19.1.1915, D. 1917.1.1 (32e esp.). Weitere Angaben z.B. bei ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 515, Fn. 11.

6) Vgl. ROUAST/GIVORD, n° 107, p. 118.

des Kassationshofes ergibt, der diese Rechtsprechung auch nach 1946 fortgeführt hat. [1]

Insbesondere bei Unfällen von unselbständigen Handelsvertretern erfuhr der Begriff des Unfalls zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz eine einzigartige Ausweitung. Während zunächst entschieden wurde, daß nur dann ein Arbeitsunfall vorlag, wenn der auf Reisen befindliche Handelsvertreter im Augenblick des Unfalls eine mit seinem Beruf direkt zusammenhängende Tätigkeit ausübte, beispielsweise einen Kunden aufsuchte oder vom Besuch eines Kunden zurückkam, [2] so daß der Unfall, den der Handelsvertreter im Hotel erlitt, nicht von der Risikohaftung gedeckt war, [3] so wurde später diese Beschränkung auf das Unfallrisiko bei der direkten Ausübung der Berufstätigkeit aufgegeben und der AG für jeden Unfall haftpflichtig erklärt, den sein Handelsvertreter während einer Geschäftsreise erlitt. [4]

Angesichts der Ausweitung der von der Rechtsprechung weiterhin verwandten Begriffe Arbeitsplatz und Arbeitszeit wurde in der Literatur gesagt, daß diese Kriterien nur die Vermutung begründeten, es handele sich um einen Arbeitsunfall [5], eine Vermutung, die dem insoweit beweispflichtigen AN zu-

---

1) Z.B. Cass. soc. 5. 1. 1956, Bull. civ. 1956, IV, n° 17, p. 13 ("risque professionnel supplémentaire spécial"). Weitere Angaben bei ROUAST, Les accidents de trajet, p. 639.

2) Cass. civ. 20. 4. 1912, S. 1912. 1. 536.

3) Cass. civ. 31. 3. 1919, S. 1921. 1. 369.

4) So jedenfalls PIAGET, pp. 69 - 72, mit Verweisungen, vor allem auf Cass. req. 19. 11. 1928, D.H. 1928.605 (Handelsvertreter erleidet Unfall im eigenen Treppenhaus, als er sich gerade auf die Geschäftsreise begeben will). Vgl. auch Cass. civ. 20. 4. 1942, GAZIER/MASSON, n° 43, p. 17. Heute ist dagegen der Kassationshof zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung, in der ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Berufsausübung gefordert wird, zurückgekehrt, s.u.p. 256.

5) So z.B. GAUGUIER, Extension, n° 52, p. 55.

hilfekomme. Denn da das Arbeitsunfallgesetz keine Bestimmungen über die Beweislast enthielt, galt die allgemeine Regel, daß der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen mußte. Der AN hatte daher zu beweisen, daß ein Unfall sich ereignet hatte, der ihm Schaden durch eine Verletzung seiner Körperintegrität gebracht hatte.

Diese Ansicht, nach der für die Rechtsprechung die Begriffe Arbeitszeit und Arbeitsplatz nur die Vermutung eines Arbeitsunfalls begründen konnten, stand aber im Widerspruch zum Wortlaut der Urteile, die entscheidend auf diese Begriffe abstellten, denen sie allerdings eine mit deren eigentlichem Sinn schwer zu vereinbarende Bedeutung gegeben hatten. [1)]

Die Begriffe des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit traten aber im Laufe der Zeit in den Entscheidungen derart in den Hintergrund, daß gesagt werden konnte, die Rechtsprechung habe diese Kriterien aufgegeben. [2)] Das Gesetz vom

1) Immerhin heißt es in einer Entscheidung des Kassationshofes v. 25.5.1936, D. 1936.1.137 (2e esp.), daß mit dem Nachweis, daß der Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz eingetreten ist, die Vermutung begründet sei, es handele sich um einen Arbeitsunfall. Hierzu ist aber zu sagen, daß in diesem Fall nicht feststand, ob überhaupt ein Unfall vorlag (Ein AN war tot auf dem Arbeitsplatz aufgefunden worden. Die Todesursache konnte nicht festgestellt werden). Der Kassationshof hat daher nicht den Zusammenhang des Unfalles mit der Arbeit, sondern das Vorliegen eines Unfalls vermutet, der dann als Arbeitsunfall anzusehen war, weil er zur Arbeitszeit am Arbeitsort eintrat, GAZIER, Commentaire, n° 119, p. 95 ("La lésion ... fait présumer l'accident"); vgl. auch die Entsch. v. gleichen Tage, ibid., 1ère esp., u. die Darstellung bei CAPITANT/CUCHE, n° 322, p. 335 - 336, u. n° 324, p. 338.

2) PIAGET, pp. 15 - 16. Ähnlich: CUCHE, La nature juridique des indemnités, p. 202; ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 512. ROUAST/GIVORD, Supplément, n°s 101 - 105, p. 35, sprechen angesichts der Weiterverwendung der Begriffe Arbeitszeit und Arbeitsort durch die Rechtsprechung von einer "fiction". A.A. aber SACHET/CASTEIL, n°s 356 bis u. 356 ter, pp. 302 - 305.

1. 7. 1938 machte diese ursprüngliche Formel gänzlich überflüssig, da es ausdrücklich bestimmte, daß der AG hafte, an welchem Ort auch immer der Unfall sich ereignet habe.[1] Dennoch verwendet, worauf noch zurückzukommen sein wird, die Rechtsprechung diese Begriffe auch noch heute.

Die Rechtsprechung leitete die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis und die sich daraus ergebende Ersatzpflicht des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrag ab [2] und wandte daher, wovon bereits gesprochen wurde, die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes dann nicht an, wenn der Arbeitsvertrag nichtig war. Nach 1938, nachdem der Gesetzgeber auch den nichtigen Arbeitsvertrag als ausreichend zur Auslösung der Risikohaftung angesehen hatte, verblieb für die Bestimmung des Arbeitsunfalls nur das Moment der tatsächlichen Leitung und Kontrolle. [3]

Neben dem Kriterium der Leitung und Aufsicht wurde der Vorteilsgedanke auch nicht ergänzend herangezogen. So haftete der AG auch dann, wenn der AN sich zum Nachtei l des AG seinen Weisungen widersetzt hatte. Nur wenn die Widersetzlichkeit des AN so schwerwiegend war, daß die aus ihr folgende Verletzung als vorsätzliche Selbstschädigung angesehen werden konnte, haftete der AG nicht. So haftete der AG für den Schaden, den sein AN erlitten hatte, als er trotz ausdrücklichen Verbots seinen Arbeitsplatz verlassen und sich in eine andere Abteilung des Betriebes seines AG begeben hatte, wo er aus Übermut eine Maschine in Bewegung gesetzt hatte, durch die er verletzt worden war. [4]

---

1) Vgl. ROUAST/GIVORD, Supplément, n^{os} 101 - 105, p. 36.

2) "... une conséquence directe du contrat de travail", Ch. réun. 8. 1. 1908, D. 1908. 1. 185 (2 Urteile). Ähnlich: Cass. civ. 20. 4. 1912, D. 1913. 1. 64 (1ère esp.).

3) ROUAST/GIVORD, Supplément, n^{os} 101 - 105, p. 35.

4) So die schon erwähnte Entscheidung Cass. req. 18. 2. 1908, S. 1910. 1. 251. Diese Entscheidung steht in direktem Widerspruch zu der ebenfalls bereits erwähnten Entscheidung des Kassationshofes vom 2. 3. 1903, S. 1904. 1. 350, durch die die Klage eines AN, der einen Unfall auf einem ihm verbotenen Gelände erlitten hatte, mit der Begründung abgewiesen worden war, der Unfall sei nicht am Arbeitsplatz erfolgt.

Als durch einen Arbeitsunfall erfolgt wurde auch die Verletzung angesehen, die ein AN bei einer am Arbeitsplatz ausgebrochenen und von ihm nicht provozierten Schlägerei erlitten hatte [1], ein Ergebnis, das mit dem Vorteilsgedanken keineswegs erklärt werden kann.

Mit dem Vorteilsgedanken waren auch die nachfolgenden Fälle, in denen der AG jeweils zum Schadensersatz nach dem Arbeitsunfallgesetz verurteilt wurde, nicht zu erklären:

Ein an einer mechanischen Säge beschäftigter AN hatte einen Unfall erlitten, als er während der Arbeitszeit Holz für den persönlichen Bedarf eines Arbeitskollegen schnitt. [2]

Ein AG nahm aus altruistischen Motiven in die Arbeitsverträge mit minderjährigen AN die Verpflichtung auf, in der Freizeit Sport oder Musik zu betreiben, wobei er dafür Räume außerhalb des Fabrikgeländes und Aufsichtspersonen zur Verfügung stellte. Ein minderjähriger AN erlitt beim Sport einen Unfall. [3]

---

1) So Cass. c iv. 19. 5. 1911, D. 1911. 5.61; Cass. civ. 20. 4. 1912, D. 1913. 1. 64 und die o. erwähnte Entsch. Cass. civ. 18. 4. 1923, Gaz. Trib. 1923. 1. 172. Ablehnend hierzu vom Standpunkt des Gefährdungsgedankens: WAHL, Anm. in S. 1901. 2. 196; BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1970, pp. 191 - 192, Douai, 24. 12. 1902, S. 1904. 2.298. Ablehnend vom Standpunkt des Vorteilsgedankens: LOUBAT, 1. Aufl., n°s 41 u. 281, pp. 57 - 58, 228; CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 175, p. 209. Zustimmend aber SACHET/CASTEIL, n° 281 und - vom Standpunkt des Leitungsgedankens aus - ROUAST/GIVORD, n° 102 , p. 111. Wenn die Schlägerei vom AN provoziert war, galt die Risikohaftung nicht, Cass. req. 13. 4. 1910, D. 1911. 1. 64.

2) "Quoique l'ouvrier se livra à une occupation étrangère, l'accident n'en est pas moins survenu... à une heure et au lieu où l'ouvrier était placé sous la surveillance du directeur de l'entreprise." Cass. civ. 14. 2. 1921, S. 1921 .1 369 (10e esp.).

3) Cass. civ. 23. 10. 1929, S. 1929. 1. 377.

Insgesamt ist also festzustellen, daß die Rechtsprechung den AG immer dann haften ließ, wenn der verunglückte AN aufgrund einer Weisung dieses AG tätig gewesen war oder sich unter der Weisungsgewalt und Kontrolle des AG befunden hatte, ohne daß sich im Unfall ein besonderes und für die betreffende Arbeit charakteristisches Risiko verwirklicht haben mußte und ohne daß es darauf ankam, ob der AN im Augenblick des Unfalls eine dem AG Vorteil bringende Tätigkeit ausgeübt hatte. Die Risikohaftung wurde dann nicht angewandt, wenn eine Einflußnahme oder eine Einflußmöglichkeit des AG nicht vorgelegen hatte.

c) Der Umfang des AG-Risikos

In der Literatur wurde überwiegend die Ansicht vertreten, daß der AG für jeden Unfall haften müsse, der den AN in seiner Arbeit trifft. [1] Einige Autoren wollten den AG demgegenüber nur das spezifische Betriebsrisiko tragen lassen und die Unfälle vom Bereich der Risikohaftung ausnehmen, die durch eine jeden Menschen in gleicher Weise bedrohende Gewalt verursacht worden waren. [2]

Die Rechtsprechung folgte zwar im Grundsatz der im Schrifttum überwiegenden Ansicht und ließ den AG auch für auf höhere Gewalt zurückzuführende Schäden haften, machte aber dennoch dann eine Ausnahme, wenn der Unfall durch reine

---

1) CAPITANT, Anm. u.Cass. civ. 18. 4. 1918, D. 1918.1.25, Paris, 13. 3. 1922, D. 1922.2.17, u. Nancy. 1. 7. 1922, D. 1922.2.121; ROUAST/GIVORD, n° 92, pp. 101 - 102.

2) SACHET/CASTEIL, n° 6, p. 5, u. n° 402, pp. 323 - 324, unterscheiden zwischen nicht voraussehbaren und nicht zu verhindernden Unfällen, die in der industriellen Betätigung selbst ihre Ursache haben und für die der AG aufkommen müsse, und zwischen nicht voraussehbaren und nicht zu verhindernden Unfällen, die von der industriellen Betätigung unabhängig sind und bei denen der AG daher nicht hafte. Im ersten Fall sprechen diese Autoren von "cas fortuit", im zweiten von "force majeure". Ähnlich LYON-CAEN, n° 429, p. 333.

Naturgewalt verursacht worden war. [1] Solange der Unfall auf menschlichem Verhalten beruhte, haftete der AG immer, auch dann, wenn er den Schadenseintritt nicht hatte verhindern können, zum Beispiel im Fall eines feindlichen Bombenangriffs. [2] Das wurde damit begründet, daß der Gesetzgeber im Art. 7 den AG ausdrücklich auch für durch das Verschulden Betriebsfremder ("tiers responsables") hervorgerufenen Schäden haftpflichtig gemacht hatte. Die Rechtsprechung zog nun aus Art. 7 den Umkehrschluß, daß der AG dann nicht hafte, wenn der AN am Arbeitsplatz durch reine Naturgewalt geschädigt worden war.

Dieser von der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, daß das AG-Risiko nicht die von der Naturgewalt verursachten Schäden umfasse, erfuhr allerdings erhebliche Einschränkungen. Soweit nämlich die Naturgewalt erst durch die Berührung mit dem Betrieb Schaden gebracht hatte (Wolkenbruch löst elektrischen Stromschlag im Betrieb aus [3]) oder die Wirkung der Naturgewalt durch die Arbeitsleistung verstärkt worden war (Ein in der prallen Sonne beschäftigter AN erleidet einen Hitzschlag [4]) oder durch geeignete Maßnahmen hätte beseitigt werden können [5], wurde der AG zum Schadensersatz verurteilt. Der AG haftete schließlich auch dann, wenn die

---

1) Cass. civ.lo. 12. 1902 (Blitz), D. 1903. 1. 331; Cass. req. 30. 4. 1912 (Blitz), D. 1912. 5. 32; Pau, 6. 5. 1914 (Orkan), S. 1914. 2. 184; Cass. req. 23. 6. 1925 (Orkan), Gaz. Pal. 1925. 2. 310; CAPITANT/CUCHE, n° 297, p. 315, schlugen vor, in diesen Fällen von "force majeure" zu sprechen, bei den nicht auf Naturgewalt zurückzuführenden unverschuldeten Unfällen dagegen von "cas fortuit".

2) Cass. civ. 18. 4. 1918, D. 1918.1.25 (krit. CAPITANT) = Gaz. Trib. 1918. 1. 45; Dijon, 31. 3. 1927, J.C.P. 1927. 858. Angaben abweichender Entscheidungen von Instanzgerichten finden sich bei BRY/PERREAU, n° 278, p. 228.

3) Cass. civ. 2. 3. 1904, D. 1904. 1. 553. Ferner: Lyon, 3. 5. 1910, S. 1910. 2. 247; Cass. civ. 9. 5. 1922, Gaz. Pal. 1922. 2. 268; Lyon, 14. 11. 1935, Rev. gén. ass. 1936, p. 851.

4) Cass. civ. 2. 3. 1904, D. 1904. 1. 553 (554 - 1ère esp.).

5) CAPITANT/CUCHE, n° 326, p. 340, unter Verweis auf den vorzitierten Fall.

Schädigung durch die Naturgewalt das für die betreffende Berufstätigkeit charakteristische Berufsrisiko darstellte. So wurde der AG eines Holzfällers verurteilt, der durch einen vom Blitz getroffenen Baum erschlagen worden war. [1] Insgesamt läßt sich in der Rechtsprechung die Tendenz feststellen, trotz Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß der allein durch Naturgewalten verursachte Unfall nicht als Arbeitsunfall anzusehen ist, dennoch das Eingreifen der Risikohaftung des AG anzunehmen, soweit nur irgend zu begründen war, daß die Ausübung der Arbeit den Unfalleintritt begünstigt oder die Wirkung der Naturgewalten verstärkt hatte. [2]

Diese Rechtsprechung wurde im Schrifttum als unlogisch kritisiert, da die Unterscheidung zwischen der Naturgewalt und den sonstigen Fällen höherer Gewalt nicht einzusehen sei und auch nicht aus Art. 7 geschlossen werden könne. [3] Vielmehr müsse der AG auch für die von Naturgewalten während der Arbeit hervorgerufenen Unfälle aufkommen, da er dem AN den durch die Einwirkung der Naturgewalten gefährdeten Arbeitsplatz vorschreibt. [4]

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Oktober 1946 wurde diese Rechtsprechung nicht mehr fortgeführt, [5] da nunmehr der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmte, Arbeitsunfall sei jeder Unfall durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit, wodurch auch immer er verursacht war ("quelle qu'en soit la cause").

---

1) Nancy, 1. 7. 1922, D. 1922.2.121 (" ... le risque professionnel le plus dangereux couru par un ouvrier bûcheron est bien celui provenant de la chute des arbres ...").

2) GAZIER, Commentaire, n° 125, pp. 99 - 100, m. Angaben.

3) CAPITANT in den o. p. 171 Fn. 1 zitierten Anm.; ESMEIN, Responsabilité contractuelle, p. 662; MICHEL, Rev. crit. 1902, 18; PIAGET, pp. 114 - 115; GOUT, p. 114.

4) ROUAST/GIVORD, n° 92, p. 101.

5) Z.B. Cass. soc. 29. 1. 1953, Bull. civ. 1953, IV, n° 95, p. 71 (Wespenstich während der Arbeit) m. Angabe einer weiteren Entscheidung; ANDRIEUX, p. 201.

3.) Zusammenfassung der Rechtsprechung

Nach allem hat die Rechtsprechung bei der Bestimmung des Kreises der betroffenen Personen zunächst - und zwar insbesondere die Verwaltungsrechtsprechung - in gewissem Umfang den Gefährdungsgedanken als der Haftungsregelung zugrundeliegend angesehen und bis 1938 hinsichtlich der Haftung von privaten Unternehmern auch den Profitgedanken entscheidend berücksichtigt, doch verblieb nach der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der gesetzlichen Haftungsregelung für Arbeitsunfälle auf schließlich alle AN nur noch das Vorliegen eines Arbeitsvertrages als Kriterium für die Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes. Der Zurückführung der Risikohaftung auf die Besonderheiten des Arbeitsrechts entsprach auch die Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls. Auch bei der Festlegung des Begriffs des Arbeitsunfalls wurde nicht auf den vom AG erstrebten Profit abgestellt, sondern lediglich auf die persönliche Abhängigkeit des AN und das dieser Abhängigkeit entsprechende Direktionsrecht des AG. Der Anwendungsbereich der Risikohaftung war damit auf das Verhältnis von AGern zu ANern ausgedehnt und zugleich beschränkt worden, wobei nach 1938 auch das faktische Arbeitsverhältnis zur Begründung der Risikohaftung ausreichte. Zwischen einem AG und seinen AN galt die Risikohaftung immer dann, wenn der AN im Augenblick des Unfalls aufgrund einer Weisung des AG tätig war oder zumindest der Weisungsmöglichkeit und Kontrolle des AG unterlag. Eine Ausnahme von der AG-Haftung galt nur dann, wenn der Unfall allein durch Naturgewalten verursacht war.

§ 3 Die Auslegung der die Haftungsgrundlage betreffenden Bestimmungen des Arbeitsunfallgesetzes durch die Rechtslehre

Die überwiegende Mehrheit der Kommentatoren des Unfallgesetzes von 1898 und der späteren Arbeitsunfallgesetze war

sich darin einig, daß durch die Arbeitsunfallgesetzgebung eine außergeschäftliche [1] Haftung des AG statuiert werde, die auf einer Risikozurechnung beruhe. Daneben wurde aber von Anfang an die Ansicht vertreten, daß das Gesetz nicht oder jedenfalls nicht allein mit dem Risikogedanken zu erklären sei.

1.) Der Risikogedanke als Zurechnungsgrund der AG-Haftung

In den Stellungnahmen der Befürworter der Risikohaftung finden sich, was den Zurechnungsgrund der AG-Haftung anbelangt, die drei im Schrifttum schon seit 1880 und während der Diskussion der verschiedenen Gesetzentwürfe im Parlament vertretenen Gedanken wieder. Hierbei wurden zunächst der Gefährdungs- und insbesondere der Vorteilsgedanke mehr betont, während die Haftungsableitung aus der verantwortlichen Stellung des AG als Leiters des Arbeitsvorgangs nur ergänzend erfolgte. Später sollte - der Entwicklung der Rechtsprechung entsprechend - dem zuletzt genannten Gedanken das größte Gewicht zukommen.

a) Der Gefährdungsgedanke

Der Gefährdungsgedanke hatte zunächst noch einige Bedeutung. So gab es einige Autoren, die im Gefährdungsgedanken den

---

1) Ganz herrschend war die Ansicht, daß die Risikohaftung weder vertraglicher noch deliktischer Natur sei, sondern einen gesetzlichen Anspruch besonderer Art begründe, statt aller: CUCHE, p. 201. In Belgien wird die Risikohaftung des AG teilweise als Vertragshaftung angesehen, s.u.p. 273 . In Frankreich wurde dagegen aus dem zwingenden Charakter der gesetzlichen Regelung zumeist geschlossen, daß die Ersatzpflicht nicht vertraglicher Natur ist. Gegen diese Argumentation aber DAVID, n° 43, pp. 68 - 69. Die Haftung des AG nach dem Gesetz von 1898 wurde lediglich von ANCEY, p. 17, als Vertragshaftung angesehen.

einzigen [1] oder entscheidenden [2] Zurechnungsgrund der AG-Haftung sahen und die daher die auf den Gefährdungsgedanken abstellende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum ursprünglichen Gesetzestext billigten. [3] Auch für einige Anhänger der Lehre vom "risque créé", die in der vom Arbeitsunfallgesetz statuierten AG-Haftung einen besonderen Anwendungsfall der allgemeinen Risikohaftung sahen, beruhte die AG-Haftung vorwiegend auf dem Gedanken der Gefahrsetzung. [4]

Für diese Ansicht konnten einige Äußerungen von den Gefährdungsgedanken befürwortenden Abgeordneten und Senatoren während der parlamentarischen Vorarbeiten zum Arbeitsunfallgesetz angeführt werden. [5]

---

1) So PLANIOL, Traité élémentaire, n° 1861, pp. 579 - 580; BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1733, p. 60 ("L'argument le plus plausible qu'on puisse invoquer en faveur de ce système (= risque professionnel), c'est que les progrès du machinisme ont transformé les conditions du travail. L'ouvrier n'est plus maître de son outillage; il est donc injuste de lui faire supporter les conséquences des accidents dûs à cet outillage."); CORDELET, Rapport du 26 juin 1906, Sén. Doc. parl., ann. n° 60; SCELLE, p. 186 (der aus dem Gefährdungsgedanken folgert, die Risikohaftung müsse u.U. auch beim Werkvertrag gelten); ANCEY, pp. 16 - 17. Ähnlich auch eine Stellungnahme des Finanzministeriums aus dem Jahre 1899, Verw. bei LÉGER, pp. 491 - 492.

2) So de lege lata im Jahre 1905: LÉGER, p. 498 ("Le risque, c'est en somme le danger").

3) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1787, p. 89; LÉGER, pp. 505-506 (mit Vorbehalten); CORDELET, a.a.O.

4) So TEISSEIRE, p. 170 - 171, der aber zugleich die Gedanken des Profits und der Leitung anführt.

5) So z.B. die Ausführungen von DUCHÉ u. TOLAIN, s.o. p.121. Weitere Angaben bei BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1740, p. 64.

Dennoch wurde auch von diesen Autoren der Gefahrdungsgedanke nicht konsequent angewandt. Denn wenn ein Betrieb unter die im Art. 1 aufgeführten Betriebszweige fiel, sollte die Anwendung der Risikohaftung nicht mehr davon abhängig gemacht werden, ob auch tatsächlich in diesem Betrieb besondere Gefahren die AN bedrohten. [1] Auch bei der Festlegung des Begriffs des Arbeitsunfalls wurde der Gefährdungsgedanke nicht als ausschlaggebend berücksichtigt, da diese Autoren immer dann einen Arbeitsunfall annahmen, wenn der Unfall ohne die Ausübung der Arbeit nicht eingetreten wäre, [2] so daß die Risikohaftung nicht nur das spezifische Betriebsrisiko umfaßte. So sollte in den Betrieben, die wegen der Verwendung von Sprengstoffen und Maschinen dem Arbeitsunfallgesetz unterstellt waren, die AG-Haftung auch dann eingreifen, wenn der Unfall nicht auf die durch die Maschinen und Sprengstoffe geschaffene besondere Gefährdung zurückzuführen war, zum Beispiel dann, wenn die Maschine vorübergehend ausgefallen war und ein AN während des Ausfalls der Maschine einen Unfall erlitt. [3]

Weil sich aber aus den Vorarbeiten des Gesetzgebers [4] und aus dem Umstand, daß der Art. 1 auch relativ ungefährliche Betriebe erfaßte [5] ergab, daß die AG-Haftung nicht allein auf dem Gefährdungsgedanken beruhen konnte, erwähnte die Mehrzahl der Kommentatoren des ursprünglichen Gesetzestextes den Gefährdungsgedanken nur ergänzend neben dem Gedanken

---

1) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1826, pp. 109 - 110, u. n° 1831, p. 112; SCELLE, p. 187. Anders aber z. B. während der parlamentarischen Vorarbeiten zum G. v. 1898 der Abg. GASTELIER, J.O. 1888, Ch., Déb. parl., Sitzg. v. 22. 5. 1888, p. 471.

2) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1957, pp. 177 - 178.

3) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1831, p. 112.

4) So insbesondere Äußerungen v. Félix FAURE, s.o.p. 120. LÉGER, p. 498.

5) ROUAST/GIVORD, n° 18, p. 25.

des Profits oder dem der Leitung, ohne im Gefährdungsgedanken den entscheidenden Zurechungsgrund der AG-Haftung zu sehen. [1]

Der Gefährdungsgedanke verlor jedoch bald jede Bedeutung für die Auslegung der Gesetztestexte. Das lag zum einen an der steten Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitsunfallgesetzes durch den Gesetzgeber auf Tätigkeiten, die verhältnismäßig ungefährlich waren und die die AN nur den allgemeinen Lebensrisiken aussetztem. [2] Zum anderen beruhte die Aufgabe des Gefährdungsgedankens auf der Einsicht, die auch den Gesetzgeber geleitet hatte, daß nämlich durch die technische Entwicklung die Zahl der Arbeitsunfälle nicht in höherem Maße als die Zahl der AN angestiegen war, [3] und daß die Unfälle, die auf besonderen durch die technische Entwicklung geschaffenen Gefährdungen beruhten, höchstens etwa ein Drittel aller Arbeitsunfälle darstellten. [4]

b) Der Vorteilsgedanke in der Literatur zu den Arbeitsunfallgesetzen

a') Darstellung dieser Lehren

Demgegenüber wurde von der überwiegenden Zahl der Kommentatoren dem Vorteilsgedanken die entscheidende Bedeutung bei der Auslegung der Arbeitsunfallgesetze gegeben.

1) So z.B. SACHET, 1. Aufl., n° 13, pp. 9 -10, u. n° 116, p. 91; PIC, n° 1087, pp. 748 - 749; PIAGET, pp. 4 - 5, p. 91.

2) ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 512; ROUAST/GIVORD, n° 18, p. 25.

3) CAPITANT, Préface, p. IX mit Beispielen.

4) S.o.p. 138.Ferner: BELLOM, n° 21, p. 12, u. n° 23, p. 13.

Die auf den Vorteilsgedanken gegründete Auslegung der Gesetzestexte kannte zwei Varianten:

1. Ein Teil der die Haftungsgrundlage der Arbeitsunfallgesetze untersuchenden Autoren, angeführt von CABOUAT, sah in diesen Gesetzen den Grundsatz ausgedrückt, daß die Gesamtheit der an der industriellen Produktion beteiligten und interessierten Personen für die bei der Produktion auftretenden Arbeitsunfälle aufzukommen habe. Beteiligt und interessiert sei die Gesamtheit der AG, AN und Verbraucher.

2. Die überwiegende Zahl der Kommentatoren entnahm dagegen der gesetzlichen Haftungsregelung den Grundsatz, daß der einzelne AG für die Arbeitsunfälle in seinem Unternehmen haftet, weil er persönlich Profit aus der Arbeit zieht. Bisweilen wurde dabei gesagt, es müsse ein innerbetrieblicher Schadensausgleich stattfinden, da auch der AN Vorteil aus seiner Tätigkeit zieht.

Zu 1.

Die zunächst genannte Lehre, nach der die Gesamtheit der an einem Arbeitsvorgang beteiligten und interessierten Personen die mit der im gemeinsamen Interesse erfolgenden Tätigkeit notwendig verbundenen Unfälle solidarisch zu tragen hat [1], wurde wie folgt begründet:

Da jede produktive Betätigung im Wirtschaftsleben [2] unvermeidlich Risiken mit sich bringt, die unabhängig von

---

1) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, p. 153; ders., Risque professionnel Bd. I, pp. II u. III; CHARMONT, p. 252; TRIANDAFIL, p. 201; CAPITANT/CUCHE, 5. Aufl., n° 304, pp. 321 - 322, LALOU, n° 1309, p. 803. Diese Autoren berufen sich - ebenso wie alle Vertreter des Vorteilsgedankens - auf Félix FAURE. Diese Ansicht war vor dem G. v. 9. 4. 1898 insbesondere von TARBOURIECH, La responsabilité, p. 111, vertreten worden, vgl. o. pp.

2) CABOUAT sprach in der Regel von industrieller Betätigung ("travail industriel"), doch wollte er die Anwendung seiner Lehre nicht auf die Industrie beschränken, sondern vielmehr auf jede Art unternehmerischer Tätigkeit anwenden, bei der AN beschäftigt werden, CABOUAT, Accidents, Bd. , n° 113, p. 154.

einem Verschulden notwendig mit der Betätigung verbunden sind, müssen diese Risiken allen denen gemeinsam auferlegt werden, die sich an dieser Betätigung beteiligen und in irgendeiner Form Vorteil aus ihr ziehen. Das Risiko der Arbeitsunfälle kann nur dann auf alle aus dem Arbeitsvorgang Gewinn ziehenden Personen verteilt werden, wenn man den Ersatz der Schäden als Teil der Produktionskosten betrachtet, die der Unternehmer durch die Erhöhung des Warenpreises teilweise auf den Verbraucher überwälzen kann. Der Unternehmer ist als "Verteiler der Produktionskosten" ("le répartiteur naturel de toutes les dépenses engagées dans la fabrication") [1] der primär Erstattungspflichtige, der an sich den gesamten Schaden ersetzen müsse, um seine Aufwendungen dann über den Warenpreis teilweise auf den Verbraucher - und damit auch den AN - abzuwälzen. Der Gesetzgeber hat es jedoch als zweckmäßig angesehen, die Ersatzansprüche der AN von vornherein zu begrenzen. [2] Der Unternehmer übernimmt den Ersatz des den AN entstandenen Schadens nicht, weil ihn eine Haftpflicht trifft, sondern weil er vom Gesetz als Verteiler der Produktionskosten angesehen wird; nicht weil er zivilrechtlich verantwortlich wäre, sondern weil er alle Produktionskosten in seine Bilanz aufzunehmen hat. Diese Produktionskosten muß der Verbraucher zu einem großen Teil tragen, da auch er aus der unternehmerischen Betätigung Vorteil zieht. Die gemeinsame Zweckverfolgung begründet eine Solidarität zwischen AG, AN und Verbrauchern ("solidarité de risques entre cointéressés à une même entreprise" [3]), die sie zur anteiligen Lastentragung verpflichtet.

---

1) So CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, p. 154, Fn. 1 unter Zitierung von Félix FAURE, vgl. o. p. 120.

2) CABOUAT, a.a.O..

3) CABOUAT, a.a.O., n° 110, p. 150; Risque professionnel, Bd. I, p. III.

Durch das Anrufen einer Solidarität zwischen den an der Produktion beteiligten und interessierten Personen überschritt diese Lehre die Grenzen des Privatrechts. Ihr wurde daher vorgeworfen, daß sie mit dem vom Gesetzgeber geschaffenen Arbeitsunfallrecht nicht zu vereinbaren sei, das nur in ganz geringem Umfang von einem Gedanken solidarischer oder kollektiver Haftung beeinflußt worden sei, nämlich nur hinsichtlich der Schaffung des Garantiefonds, in den alle AG einzahlen mußten. [1] Dem Gesetz vom 9. 4. 1898 liege aber sonst nicht ein Gedanke der Solidarität, sondern der Gedanke einer persönlichen Haftung des einzelnen AG zugrunde.

Bei der gemeinsamen Zweckverfolgung handele es sich auch um einen sehr vagen wirtschaftlichen Begriff, der einer Begrenzung nicht fähig sei. [2] Im übrigen wurden gegen diese Lehre die gegen jede Art der Vorteilslehre vorgebrachten Argumente vorgetragen, auf die noch zurückgekommen werden soll.

Demgegenüber konnten die Vertreter dieser Variante der Risikolehre aber darauf verweisen, daß ihre Absicht nicht so sehr dahin gehe, das augenblickliche Gesetzeswerk zu erklären, als vielmehr eine bewegende Kraft der weiteren Ausdehnung und Kollektivierung des Risikogedankens zu sein. [3] Der Gesetzgeber habe den einer Sozialisierung des Unfallrisikos entgegenstehenden Kräften zunächst starke Konzessionen machen müssen und könne nur langsam durch die stete Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Risikohaftung den seinem Gesetzeswerk zugrundeliegenden Gedanken verwirklichen. Das diesem Gesetzeswerk als Leitgedanke zugrundeliegende Prinzip sei nicht auf das Arbeitsrecht beschränkt, sondern könne auf jede einem einzelnen Schaden bringende Interessen-

---

1) ROUAST, Risque professionnel, p. 232; ROUAST/GIVORD, n° 17, p. 23.

2) ROUAST/GIVORD, n° 18, p. 24; CHARMONT, p. 252 - 253.

3) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 114, pp. 155 - 156; vgl. auch LAVIGNE, pp. 90 - 91.

verfolgung durch die Gesellschaft ausgedehnt werden. [1]

Zusammenfassend ist daher zu dieser Stellungnahme zum Arbeitsunfallgesetz zu sagen, daß sie nicht das bis 1946 geltende Haftungsrecht zu erklären geeignet und bestimmt war, sondern vielmehr in der Absicht, eine sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle herbeizuführen, die ursprüngliche Unfallregelung als ersten Schritt auf diesem wege auslegte, der konsequenterweise fortgesetzt werden müsse.

Zu 2.

Im Gegensatz zur soeben geschilderten Ansicht war die von der Mehrzahl der Kommentatoren vertretene Vorteilslehre vom innerbetrieblichen Schadensausgleich eine rein privatrechtliche Haftungslehre.

Nach dieser Lehre haftet der AG gegenüber seinen AN für die von diesen erlittenen Schäden deshalb, weil er persönlich aus der Führung seines Unternehmens Gewinn zieht - oder zumindest zu ziehen beabsichtigt. [2] Da der AG den wirtschaftlichen Vorteil aus der in seinem Interesse erfolgenden Arbeit zieht, muß er - so lautet die Argumentation dieser Variante der Vorteilslehre - dem AN den durch einen Arbeitsunfall entstandenen Schaden ersetzen. Diese Unkosten muß der AG, der allein die Möglichkeit einer wirksamen Versicherung des Unfallrisikos hat, in seine Bilanz einzukalkulieren. Da der AG deshalb haftet, weil er Profit aus der

---

1) CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, pp. III - IV.

2) SACHET/CASTEIL, n° 13, pp. 10 - 12; PIC, n° 1052, p. 726; BELLOM, passim; LOUBAT, n° 31, p. 44; BRY, 1. Aufl., pp. 156 - 157; ders., 3. Aufl., n° 312, p. 210; BRY/PERREAU, n° 272, pp. 217 - 218; PERREAU, p. 191; CUCHE, p. 198; GAUGUIER, Extension, n° 5, p. 35; PIAGET, pp. 4, 91 - 92, 98 u. passim; SERRE, pp. 72 - 73; WOOG/BARDON-DAMARZID, n° 1, p. 5. Vgl. auch DURAND, in ROUAST/DURAND, 2. Aufl., n° 10, pp. 15 - 16, LYON-CAEN, n° 404, p. 314; LEVASSEUR, n° 10, p. 5; DUPEYROUX, Précis, n° 20, pp. 34 - 35. Diese Ansicht war schon von FAURE, s.o.p. 120 mit Angabe, CHEYSSON, s.o.pp. 73 ff., und JOSSERAND, Choses inanimées, p. 104, vertreten worden.

Tätigkeit seines AN zieht, ist die Beschränkung der Risikohaftung auf einzelne Wirtschaftszweige nicht einzusehen. Die Risikohaftung muß vielmehr immer dann gelten, wenn ein AN beschäftigender Unternehmer ein Unternehmen in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt.

Teilweise wurde aus der Tatsache, daß der AN durch seine Entlohnung auch - in mehr oder weniger großem Umfang- Vorteil aus seiner Arbeit zieht, geschlossen, daß der AN einen Teil seines Schadens selbst tragen müsse. Für diese Autoren ergab sich also das Prinzip des pauschalen Teilersatzes aus dem Risikogedanken selbst. [1]

Demgegenüber wurde zumeist allerdings die Ansicht vertreten, daß aus dem Vorteilsgedanken die volle Haftung des AG folge und daß die Haftungsbeschränkung nur mit Zweckmäßigkeiterwägungen zu erklären sei. [2] Hierauf soll noch zurückgekommen werden.

Im einzelnen bestanden leichte Unterschiede in der Haftungsbegründung bei diesen Autoren. [3] Von SACHET, Autor des

---

1) So z.B. GAUGUIER, Extension, n° 10, pp. 38 - 39.

2) SACHET/CASTEIL, n° 14, pp. 12 - 13, s.u. p. 206.

3) So führte GAUGUIER, Extension, n° 10, pp. 38 - 39, noch folgende Erwägungen an: Der Arbeitsvertrag nehme eine Zwischenstellung zwischen dem Dienstvertrag und dem Gesellschaftsvertrag ("contrat de louage de services") ("contrat de société") ein, so daß ähnlich wie beim zuletzt genannten Vertragstypus die Vor- und Nachteile der Arbeit von beiden Vertragspartnern gemeinsam getragen werden müßten. Durch diese Betonung des personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses nähert sich diese Ansicht der Lehre von CABOUAT. Ferner sagte GAUGUIER , daß, da sowohl AG wie AN von der Arbeit profitieren, derjenige von beiden, der nicht an der Schadenstragung beteiligt werde, auf Kosten des anderen ungerechtfertigt sich bereichere. Diese Auffassung der ungerechtfertigten Bereicherung ("enrichissement sans cause"), von GAUDEMET, Evolution nouvelle, p. 961, geteilt, entspricht aber nicht der herrschenden Lehre, die darauf verweist, daß der Gewenn des AG bzw. des AN rechtlich begründet ist, vgl. ROUAST/GIVORD, n° 17, p. 23, Fn. 4; ROUAST, Risque professionnel, p. 232.

umfangreichsten und am meisten beachteten Kommentars, wurde mehr als von anderen Schriftstellern der unpersönliche Charakter der Haftpflicht betont, die nicht so sehr den AG als Person treffe, als vielmehr dem unpersönlichen Unternehmen obliege. Da die Ursache des industriellen Unfalls anonym sei, könne man die Folgen nicht einer Person auferlegen. Die Unfallfolgen müßten vielmehr vom Unternehmen ("entreprise","exploitation") getragen werden. [1]

Diese Autoren, die den Zurechnungsgrund der AG-Haftung in der Gewinnerzielungsabsicht des AG bzw. des Unternehmers sahen, lehnten die auf die Weisungsgewalt des AG abstellende Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls ab, wobei sie sich insbesondere an der entscheidenden Verwendung der Begriffe des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit stießen. Diese Autoren wollten vielmehr ausschlaggebend für die Anwendung der Risikohaftung sein lassen, ob der Unfall im Zusammenhang mit der im Interesse des Unternehmers erfolgenden Berufsausübung des AN stand [2] und deshalb der Unternehmenssphäre zuzurechnen sei [3]; ob die Arbeitsausführung nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß damit auch der Unfall entfiele. [4]

---

1) SACHET/CASTEIL, n° 13, p. 11; n° 170, p. 143, u. passim. Vgl. auch CUCHÉ, p. 201: "On n'est pas responsable des risques de sa profession, on les supporte et voilà tout."

2) SACHET/CASTEIL, n° 354, p. 297 (Ein Arbeitsunfall liege dann vor, wenn der AN "victime de son devoir professionnel accompli dans l'intérêt de l'entreprise" sei).

3) SACHET/CASTEIL, n° 311, p. 253 (Arbeitsunfall ist der Unfall "imputable à l'organisation du travail d'une entreprise"). So schon: SACHET, 1. Aufl., n° 232, pp. 155 - 156. Ebenso: CAPITANT/CUCHE, n° 323, p. 335; GAUGUIER, Extension, n° 50, p. 55; CAPITANT, Anm. unter Paris, 13. 3. 1922, D.P. 1922.2.17. Anders aber noch SACHET, 1. Aufl., n° 175, p. 120, wo verlangt wird, daß der AN während der Arbeitszeit und auf dem Fabrikgelände verletzt wurde, was sich daraus erklärt, daß SACHET zunächst entscheidend auf die durch die Maschinen geschaffene besondere Gefährdung abstellte.

4) PIAGET, pp. 111 - 119.

Die Rechtsprechung, die nur dann von einem Arbeitsunfall spreche, wenn sich der Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz ereignet habe, beruhe auf einer Formel, die sich nicht im Gesetz finde und mit dem Willen des Gesetzes sogar unvereinbar sei. [1] Wenn ein Unfall einen AN zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz getroffen habe, so liege allerdings die Vermutung nahe, daß es sich um einen mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden Unfall handele. Diese Vermutung müsse der AG aber durch den Nachweis widerlegen können, daß der Unfall mit der Berufstätigkeit des AN nichts zu tun habe. [2] Andererseits könne ein Arbeitsunfall aber auch außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb des Arbeitsortes eintreten. Als Beispiel eines solchen Unfalls wurde des öfteren der vom Kassationshof entschiedene Fall, [3] in dem ein Bahnangestellter, der die Entlassung einiger Bahnarbeiter herbeigeführt hatte, aus Rache von diesen Arbeitern auf dem Bahngelände getötet worden war, dahin abgewandelt, daß der Bahnangestellte am dienstfreien Sonntag in seiner Wohnung getötet worden war. In diesem hypothetischen Fall liege ein direkter Zusammenhang zwischen Berufsausübung und Unfall vor, so daß die Risikohaftung des AG eingreifen müsse, obwohl der Unfall sich weder zur Arbeitszeit noch am Arbeitsplatz ereignet habe. [4]

Teilweise wurden aus dem Profitgedanken noch weitergehende Konsequenzen gezogen. Für einen Autor [5] war auch der Wege-

---

1) Es wurde auch gesagt, die auf die verantwortliche Leitung abstellende Rechtsprechung habe den Verschuldensgedanken wieder in das Unfallrecht eingeführt, CUCHE, p. 202; PIAGET, pp. 8 - 9; s.u.p. 192.

2) So die in p. 184 Fn. 2) genannten Autoren.

3) S.o.p. 163.

4) So SACHET, 1. Aufl., n° 300, p. 182; SACHET/CASTEIL, n° 354, p. 297; GAUGUIER, Extension, n° 52, p. 55; PIAGET, p. 40.

5) PIAGET, a.a.O. Ähnlich WOOG/BARDON-DAMARZID, n^os 75 - 77, pp. 50 - 52, die als Arbeitsunfall ansehen "les accidents provoqués par l'exécution du contrat de travail".

unfall ein Arbeitsunfall, da die Platzveränderung des AN zwischen seinem Wohnsitz und der Arbeitsstelle notwendig mit der Arbeitsausführung verbunden sei, die nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß auch der Wegeunfall entfällt, und die damit auch dem Vorteil des AG diene. [1] Es sei daher zu wünschen, daß die Rechtsprechung das Kriterium der persönlichen Abhängigkeit des AN bei der Bestimmung des Unfallbegriffs aufgebe und durch das der wirtschaftlichen Abhängigkeit ersetze. Ferner wurde gesagt, daß sich aus dem Kriterium der Vorteilserzielung durch den AG und der wirtschaftlichen Abhängigkeit des AN auch die Möglichkeit ergebe, den Kreis der von der Unfallgesetzgebung begünstigten Personen zu erweitern auf alle in wirtschaftlicher Abhängigkeit arbeitenden Personen, insbesondere Heimarbeiter. [2]

b') Kritik der Vorteilslehren und Erwiderung auf diese Kritik

Gegen die Vorteilslehren wurde - abgesehen von den schon gegen die ersten Lehren dieser Art vorgetragenen Einwänden [3] insbesondere vorgebracht, daß sie nicht den Versuch unternähmen, die Rechtsprechung zu erklären, sondern sich auf die Feststellung beschränkten, die Rechtsprechung sei nicht mit dem Vorteilsgedanken zu erklären. [4]

Die Profitlehren betrachteten nur die Fälle, in denen der

---

1) "Ne peut-on soutenir qu'il y a là à défaut d'un acte de travail, proprement dit, un acte préparatoire indispensable au travail, d'un profit non immédiat mais certain néanmoins pour le patron. Ce trajet est si manifestement profitable au patron que souvent celui-ci l'assure à sa charge." PIAGET, p. 118.

2) CUCHE, p. 205; PIAGET, p. 125; GAUGUIER, Extension, n° 6, p. 36.

3) Hierzu s.o.p.

4) Vgl. ROUAST/GIVORD, n° 17, p. 24; ROUAST, L'heure et le lieu du travail, pp. 517 - 518.

AN in der Produktion von Sachen tätig ist, und seien völlig ungeeignet, zum Beispiel die Haftung des Hausherrn für seine Hausangestellte zu erklären. [1] Der Begriff des Vorteils oder Profits sei viel zu vage und weit, um die Beschränkung der Risikohaftung auf das Arbeitsverhältnis erklären zu können, obwohl dieser Beschränkung von den meisten Vorteilslehrern zugestimmt werde. [2] So sei nicht einzusehen, weshalb die Risikohaftung, wenn man sie aus der Vorteilsabsicht ableiten wolle, nicht im Fall des Werkvertrages gelte. [3]

Demgegenüber verteidigten sich die Vertreter der Vorteilslehren dahin, daß sie zum einen nicht die Absicht hätten, die Rechtsprechung zu begründen, da sie diese Rechtsprechung für nicht ganz mit dem Willen des Gesetzes vereinbar hielten [4], daß zum anderen auch die Haftung des Hausherrn für seine Hausangestellte durchaus mit dem Vorteilsgedanken zu erklären sei, + die Tätigkeit der Hausangestellten nach den + da Wünschen und damit zum Nutzen des Hausherrn erfolge [5], und daß schließlich die Behauptung, das Arbeitsunfallgesetz gelte nur im AG-AN-Verhältnis, nicht zutreffe, da die Sicherheitsbeauftragten der AN in den Bergwerken ("délégués mineurs"), die an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen und ferner einige freiwillige Helfer in der Landwirtschaft durch die Unfallgesetzgebung geschützt seien; die Haftung in diesen Fällen könne allenfalls mit dem Vorteilsgedanken erklärt werden. [6]

---

1) ROUAST/GIVORD, n° 17, p. 24; dies., Supplément, n° 19, p. 5.

2) So z.B. von CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 124, p. 166.

3) ROUAST, Loi du 1er juillet 1938, pp. 3-4; ROUAST/GIVORD, n° 17, p. 24.

4) So insbesondere PIAGET, passim.

5) GAUGUIER, Extension, n° 5, p. 35.

6) PIAGET, p. 101. Im Fall des die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen überwachenden Sicherheitsbeauftragten war allerdings die Anrufung des Vorteilsgedankens unmöglich.

c) Der Leitungsgedanke in der Literatur zu den Arbeitsunfallgesetzen

Im Verlauf der Ausweitung des Anwendungsbereichs der besonderen Haftungsregelung für Arbeitsunfälle auch auf ungefährliche und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Betriebe kam dem zunächst nur am Rande der Diskussion auftauchenden Gedanken der Haftung des AG gerade wegen seiner arbeitsrechtlichen Stellung als Weisungsberechtigter ein immer größeres Gewicht zu. Die stets wachsende Bedeutung des Weisungsrechts des AG zeigte sich vor allem in der Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls.

Daher wurde, schon bevor 1938 die AG-Haftung nach dem Arbeitsunfallgesetz auf alle AG ausgedehnt worden war, von ROUAST vor allen anderen der alleinige Zurechnungsgrund der Haftung in der Stellung des AG als Weisungsberechtigter gesehen. [1] ROUAST lehnte dabei alle anderen Haftungsbegründungen als mit Gesetz und Rechtsprechung unvereinbar ab. Er begründete seine Lehre folgendermaßen:

Nach der zu befürwortenden Rechtsprechung haftet der AG auch für Unfälle, die sein Angestellter auf einem Botengang oder seine Hausgehilfin beim Einkaufen erleidet, also unter Umständen, bei denen man weder von einer vom AG geschaffenen besonderen Gefährdung noch von besonderen "Produktionsbedingungen", die zu einer Aufnahme der Unfallasten in die allgemeinen Produktionskosten zwingen, sprechen kann. Das einzig verbindende Element, das in allen Arbeitsunfällen auf-

1) ROUAST, L'heure et le lieu du travail, insbes. pp. 519 - 524; ROUAST/GIVORD, n° 19, pp. 25 - 27; dies., Supplément, n° 19, p. 5; ROUAST, Risque professionnel, pp. 230, 234 - 237; GAZIER, Commentaire, n° 3, p. 2; SICOT, pp. 39 - 40 mit Verw. auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. 7. 1938; BLUM, pp. 13 - 14. Ähnlich schon SARRUT, vgl. SACHET/CASTEIL, p. 11. Fn. 1; u. - de lege lata - PERREAU, pp. 192 - 197. Vgl. auch: ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 414 Anm. 4. In Belgien: HORION, n° 4, p. 36. Mit dem gleichen Gedanken hatten schon SAINCTELETTE und SAUZET die von ihnen vorgeschlagene Vertragshaftung des AG begründet, s.o. p. 35 - 36.

gefunden werden kann, ist daher das Bestehen eines Arbeitsvertrages, der den AN dem Weisungsrecht des AG unterstellt. Die Weisungsbefugnis des AG ("l'autorité") ist Quelle des Risikos, sie allein begründet die Haftung. Abhängigkeit und Unterordnung des AN verpflichten den AG, für die dem AN nachteiligen Folgen der Ausübung seiner Weisungsgewalt finanziell aufzukommen, weil jeder für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist. [1)]

Der gleiche Rechtsgedanke liegt im übrigen auch dem Abs. V (bis 1922: Abs. III) des Art. 1384 Code civil zugrunde [2)], nach dem die Geschäftsherren für das Verschulden ihrer Verrichtungsgehilfen haften, ohne sich durch den Nachweis mangelnden Verschuldens entlasten zu können. Auch hier handelt es sich um eine Verantwortlichkeit, die aus der leitenden Stellung folgt, wenn auch das Band zwischen dem Geschäftsherren und seinem Verrichtungsgehilfen nicht notwendig so eng ist wie das zwischen AG und AN. Der in dieser Bestimmung und auch im öffentlichen Dienstrecht ausgedrückte Gedanke bedurfte nur der Verallgemeinerung.

Der Gesetzgeber von 1898 hatte das noch nicht gesehen. Die ursprüngliche Regelung des Arbeitgeberrisikos war nur ein von den Umständen aufgezwungener Behelf, der den der AG-Haftung in Wirklichkeit zugrundeliegenden Gedanken verbarg.

---

1) "L'autorité entraîne la responsabilité. L'autorité est une source de risques", ROUAST/GIVORD, n° 19, p. 26. "L'autorité a pour corrollaire normal la responsabilité", ROUAST, Loi du 1er juillet 1938, p. 4. "L'autorité est une source de responsabilité", ROUAST/GIVORD, Supplément, n° 19, p. 5; LEVASSEUR, n° 53, p. 8 sagt, ROUAST habe damit den rein volkswirtschaftlichen Begriff des Profits als Zurechnungsgrund der AG-Haftung durch den juristischen Begriff der persönlichen Abhängigkeit, der gewillkürten Unterordnung ("subordination") ersetzt.

2) Vgl. auch PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 641, p. 899. Nach h. M. handelt es sich hier um ein unwiderleglich vermutetes Verschulden.

Dieser Gedanke trat nach und nach mit der Entwicklung des Haftungsrechts immer klarer hervor. Das hatte die Rechtsprechung schon erkannt, als die Kommentatoren sich noch mit den herkömmlichen Erklärungen (Gefährdung, Vorteil) abfanden.

Nach dem der Arbeitsunfallgesetzgebung in Wahrheit zugrundeliegenden Gedanken haftet der AG, wenn und weil der AN bei der vom AG angeordneten oder unter seiner Kontrolle ausgeführten Arbeit Schaden durch einen Unfall erleidet.

Der Ersatzverpflichtung des AG nach dem Arbeitsunfallgesetz liege aber noch ein zweiter Rechtsgedanke zugrunde, nämlich der einer privatrechtlichen Unterhaltsverpflichtung des AG gegenüber seinem AN (Hierauf soll sogleich zurückgekommen werden). Aus dem unterhaltsrechtlichen Charakter des Ersatzanspruches folge auch das Prinzip des pauschalen Teilersatzes. (Auch hierauf soll sogleich zurückgekommen werden).

Die Beschränkung des Ersatzanspruches des AN folgt für ROUAST aber auch schon aus dem Risikogedanken selbst. Denn da der AN nicht ein dem Willen des AG völlig unterworfener Automat, sondern ein mit eigenem Willen begabter Mensch ist, der von den Weisungen des AG abweichen und sich seiner Kontrolle entziehen kann, könne der AG nicht für den vollen Schaden haftbar gemacht werden. [1)]

Die Haftungsableitung aus dem Direktionsrecht des AG sei allen anderen Haftungsbegründungen überlegen. Nur so könne das Prinzip des Teilersatzes erklärt werden. Nur so könne insbesondere erklärt werden, daß die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes nur im Verhältnis zwischen AG und AN gilt, hier aber ohne jede Einschränkung.

---

1) ROUAST/GIVORD, n° 19, p. 26.

Die Ableitung der Risikohaftung aus der verantwortlichen Stellung des die Arbeit Leitenden und Beaufsichtigenden zeichne sich gegenüber den anderen Risikolehren auch durch das ihr innewohnende moralische Element aus. Während die anderen Lehren rein materialistische Lehren seien, die an einen lediglich äußerlichen Tatbestand anknüpfen, nämlich die Schaffung einer Gefahr oder die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns, beziehe sich die "théorie du risque d'autorité" auf die vornehmste Funktion des Menschen, nämlich die Funktion der verantwortlichen Leitung. [1)]

ROUAST stimmte daher der Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls im Prinzip zu. Er wich jedoch in einem wichtigen Punkt von der Rechtsprechung vor 1938 ab: Während die Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt die Ansicht vertreten hatte, daß das die Risikohaftung auslösende Weisungsrecht des AG einen gültigen Arbeitsvertrag zwischen den Parteien voraussetzt, war für ROUAST allein die tatsächliche Leitung entscheidend. Diese tatsächliche Leitungsbefugnis werde aber auch durch einen nichtigen Arbeitsvertrag begründet, wenn die Parteien aufgrund dieses nichtigen Vertrages tätig geworden sind. Denn da das Arbeitsverhältnis ein Dauerschuldverhältnis ("contrat successif") sei, könnten die während der Ausführung dieses nichtigen Vertrages erbrachten Leistungen nicht nachträglich wieder rückgängig gemacht werden. Zu diesen Leistungen gehöre aber auch die Einstands-

---

1) Trotz des nach seiner Interpretation dem Arbeitsunfallgesetz innewohnenden moralischen Elements, sei aber - sagte ROUAST - nicht zu verkennen, daß einer möglichen Nachlässigkeit des AG in der Sicherung des Arbeitsablaufs, die auf den Ersatzanspruch des AN im Regelfall (nämlich mit Ausnahme der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls) ohne Einfluß blieb, nur durch das Einschreiten des Strafgesetzgebers zu begegnen war, ROUAST, L'heure et le lieu du travail, p. 520.

pflicht des AGs für Arbeitsunfälle. [1] Aufgrund ihrer Ansicht, daß der AG auch bei Vorliegen eines nichtigen Arbeitsvertrages haften müsse, kamen ROUAST und GIVORD zu einer scharfen Kritik der entgegengesetzten Rechtsprechung. [2] Später sahen diese Autoren im Gesetz vom 1. 7. 1938, das ausdrücklich auch den nichtigen Arbeitsvertrag zur Begründung der AG-Haftung ausreichen ließ, eine Bestätigung ihrer Ansicht. [3]

d) Die Kritik der Leitungslehre und ihre Ergänzung durch den Vorteilsgedanken

Der Gedanke der Haftung des weisungsberechtigten AG gegenüber dem persönlich abhängigen AN gerade wegen dieses Unterordnungsverhältnisses konnte aber nach der Ansicht einiger maßgeblicher Autoren [4] die gesetzliche Haftungsregelung nicht völlig erklären.

Vom Standpunkt einer subjektiven Interpretationsmethodik wurde gegen die Leitungslehre zunächst vorgetragen, daß sie mit dem Willen des Gesetzgebers nicht zu vereinbaren sei, dem die Vorteilshaftung als Grundlage des Gesetzes vorgeschwebt habe. [5] Dem konnte jedoch zum einen entgegen gehalten werden, daß sich der Gesetzgeber über die Haftungsbegründung selbst nicht einig gewesen sei und daß zum anderen der Wille des Gesetzgebers für die Auslegung nicht bindend sei. [6]

---

1) ROUAST/GIVORD, n° 69, p. 79.

2) ROUAST/GIVORD, n° 69, pp. 77 - 79.

3) ROUAST/GIVORD, Supplément, n° 19, p. 6 u. n° 69, pp. 24-25.

4) CUCHE, La nature juridique, pp. 201 ff; CAPITANT, Préface, pp. X - XII; CAPITANT/CUCHE, n° 304, p. 322; ROUBIER, a.a.O.. Heute zum belgischen Recht (und damit implicite auch zum franz. G. von 1898): DAVID, n° 33, p. 56 (Verbindung der Gedanken des Vorteils und der Leitung). Kritisch zur Lehre von ROUAST auch: SACHET/CASTEIL, n°s 356 bis - 356 ter, pp. 302 - 305, insbes. n° 356ter, pp. 304 - 305; RODIÈRE, Anm. u. Cass. civ. 26. 6. 1934, S. 1936. 1. 49; PIAGET, der in dieser Lehre eine Wiedereinführung des Verschuldensgedankens sah; WAGE/BARDON-DAMARZID, n° 74, pp. 49 - 50.

5) CUCHE, La nature juridique, p. 203.

6) ROUAST, L'heure et le lieu du travail, pp. 523 - 524.

Ferner wurde gesagt, daß der Leitungsgedanke die Rechtsprechung zum Wegeunfall nicht erklären könne. Denn wenn auch die Rechtsprechung nicht jeden Weg zwischen dem Wohnsitz des AN und der Arbeitsstelle und nicht jede während der Arbeit außerhalb des gewöhnlichen Arbeitsplatzes erledigte Besorgung als mit der Arbeit hinreichend im Zusammenhang stehend ansehe, so sei dennoch der AG für Unfälle haftbar gemacht worden, bei denen er weder Weisungen erteilt hatte noch sonst hatte Einfluß ausüben können, so in den Entscheidungen, nach denen der AG dann für einen Wegeunfall aufzukommen hat, wenn der Weg besondere Schwierigkeiten bereitet. Ebenso sei der Gedanke der Haftung aus der leitenden Stellung ungeeignet zur Erklärung der Haftpflicht des AG für Unfälle, die diejenigen AN auf Botengängen ("service commandé") erleiden, die eine verhältnismäßig große Freiheit in der Bestimmung ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes haben und die daher der Weisungsgewalt und Kontrolle des AG weitgehend entzogen sind, insbesondere die (unselbständigen) Handelsvertreter. [1)]

Gegen die Leitungslehre spreche auch, daß sie das Prinzip des Teilersatzes nicht erklären könne. Durch das von ROUAST vorgebrachte Argument, der AN sei kein dem Willen des AG völlig unterworfener Automat, weshalb der AG auch nicht voll für dessen Schäden aufkommen könne, werde nur der Verschuldensgedanke wieder in das Haftungsrecht eingeführt, da die mögliche Widersetzlichkeit des AN im Grunde als mitwirkendes Verschulden angesehen werde. [2)]

Von Vertretern der Vorteilslehre wurde auch gesagt, daß das Kriterium der persönlichen Abhängigkeit des AN nicht gleichzeitig zur Bestimmung des Charakters des zwischen den Par-

---

1) CUCHE, p. 202.

2) CAPITANT, Préface, p. XI; HORION, n° 5, p. 36.

teien abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus zur Festlegung des Begriffs des Arbeitsunfalls verwandt werden könne. Man wolle damit zwei verschiedene Voraussetzungen der Anwendung der Risikohaftung mit demselben Kriterium ermitteln. [1]

Die Leitungslehre habe sich vor allem nicht vom Gedanken der Verschuldenshaftung befreien können. Denn indem man die Haftung an die Leitungsbefugnis und Aufsichtsmöglichkeit des AG anknüpft, gehe man davon aus, daß im Fall eines Unfalls der AG den Arbeitsablauf schlecht geleitet und schlecht beaufsichtigt habe, daß der Unfall also einen Vorwurf gegen den AG begründe. [2]

Aus diesen Gründen wurde teilweise vorgeschlagen, den Zurechnungsgrund der Haftung nach den Arbeitsunfallgesetzen in einer Verbindung des Leitungs- mit dem Profitgedanken zu sehen, die jeder für sich allein ungenügend zur Erklärung der gesetzlichen Regelung seien.

Für diese Autoren haftete der AG deshalb für die Arbeitsunfälle seiner AN, weil er aus der nach seinen Weisungen und unter seiner Kontrolle erfolgenden Arbeit Vorteil zieht. [3]

---

1) WOOG/BARDON-DAMARZID, n° 74, 49. Heute ebenso zum Begriff des Arbeitsunfalls: DUPEYROUX, s.u.p. 257.

2) CUCHE, p. 202; CAPITANT, Préface, p. XI; PIAGET, pp. 8 - 9 u. 103 - 104.

3) CAPITANT, Préface, p. XI, spricht daher von "subordination économique" des AN als für die Zurechnung entscheidenden Grund. ROUBIER, a.a.O., der sich insbesondere mit Art. 1384 Abs. I u. V Code civil beschäftigt, leitet die Risikohaftung aus dem "pouvoir de direction dont l'auteur du dommage se servait dans son intérêt" ab. "Est donc source de responsabilité, l'autorité qui comporte direction et profit", DAVID, n° 33, p. 56. So schon CHARMONT, p. 240.

2.) Die Ablehnung des Risikogedankens als Zurechnungsgrund der Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers

Die Auslegung des Arbeitsunfallgesetzes mit dem Risikogedanken war nicht unbestritten. Dabei wurde entweder gesagt, daß das Gesetz mit dem Gedanken einer außergeschäftlichen Haftung unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden überhaupt nicht zu erklären sei und auf einem anderen Prinzip beruhe. Teilweise wurden andere Leitgedanken nur ergänzend zur Erklärung der gesetzlichen Haftungsregelung herangezogen.

a) Die Bedeutung des Verschuldensgedankens für die AG-Haftung

Das Gesetz von 1898 hatte ein Verschulden des AG oder AN nicht völlig ohne Einfluß auf die Entstehung und Höhe des Ersatzanspruches gelassen. Es hatte bestimmt, daß ein AN, der sich absichtlich selbst geschädigt hatte ("faute intentionnelle") keinen Ersatz erhalten sollte. Im Fall der unentschuldbar fahrlässigen Herbeiführung des Unfalls ("faute inexcusable") durch den AN konnte der Ersatzanspruch herabgesetzt werden. Bei unentschuldbar fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den AG konnte der Ersatzanspruch heraufgesetzt werden. Ebenso behandelte die Rechtsprechung den vom Gesetz unerwähnt gelassenen Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den AG. [1]

In der Rechtslehre wurde daher bisweilen gesagt, der Gesetzgeber habe eine "Mischlösung" ("transaction") zwischen der Verschuldens- und der Risikohaftung geschaffen. [2] Daran, die gesamte Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes aus

1) S.o.p. 126 mit Verweisung.

2) CUCHE, p. 201; HICARD, pp. 11 - 12; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 78, p. 82. (Ebenso die Vorauflagen).

dem Verschuldensgrundsatz abzuleiten, dachte kein Kommentator des Gesetzes vom 9. 4. 1898.

Dennoch war in einer der ersten Entscheidungen zum Arbeitsunfallgesetz gesagt worden, die AG-Haftung beruhe auf dem unwiderleglich vermuteten Verschulden des AG. [1] Diese Ansicht wurde jedoch durch den einfachen Umstand widerlegt, daß der AG auch für den auf das Verschulden des AN zurückzuführenden Unfall haftete, was mit dem Gedanken des unwiderleglich vermuteten Verschuldens unmöglich zu erklären war. [2]

b) Die Gedanken der Versicherung und der Solidarität

Die Ansicht, daß das Gesetz von 1898 überhaupt nicht auf einem Gedanken privatrechtlicher Haftung beruhe, wurde insbesondere von Anhängern der herkömmlichen Verschuldenslehre vertreten, die den Begriff der Haftung ("responsabilité") auf die Verschuldenshaftung beschränkt wissen wollten. [3] Andererseits wurde dieser Ansicht aber auch von Vertretern einer vom Verschulden unabhängigen außergeschäftlichen Haftung zugestimmt, deren Haftungssystem sich mit dem des Arbeitsunfallgesetzes nicht deckte. [4] Für beide Gruppen von Autoren sprach entscheidend gegen die Annahme eines Haftungsgesetzes, daß der AG nicht den gesamten Schaden zu ersetzen hatte.

Diese Autoren sahen den Grund der Ersatzleistungen des AG entweder darin, daß der AG dem AN als dessen gesetzlicher Versicherer das Unfallrisiko garantiere (" garantie de

1) Rennes, 17. 12. 1900, S. 1901,2.204 (mit kritischer Anm. von WAHL).

2) Vgl. BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1733, p. 59. Heute wird diese ungewöhnliche Ansicht hinsichtlich des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls von BONNEAU/MALEZIEUX, p. 54, und - im Rückblick auf das Gesetz vom 9. 4. 1898 - anscheinend auch von DOUBLET, p. 131, DOUBLET/LAVAU, p. 128, (Das Gesetz habe auf einer "présomption de responsabilité" beruht), vertreten, leider ohne jede Begründung.

3) Vgl. PLANIOL, Rev.crit. 1905, p. 282; ESMEIN, Responsabilité contractuelle, pp. 660 - 667; DAHAN, p. 27.

4) So MICHEL, Rev. crit. 1901, pp. 610-611.

risques" [1]), oder aber in einer personenrechtlichen Gemeinschaftsbeziehung, die den AG aus moralischen Erwägungen zur Unterstützung seines AN verpflichtet ("charité" [2]), "devoir légal d'assistance" [3]), "solidarité" [4]), "garantie sociale" [5]) "droit à la sécurité" (des AN) [6]).

Einige Autoren verwandten auch die Begriffe der Versicherung und der solidarischen Fürsorge ungeschieden nebeneinander.[7])

Auch einige Vertreter der Erklärung der AG-Haftung mit dem Risikogedanken beriefen sich ergänzend - in der Regel um die Beschränkung des Ersatzanspruches erklären zu können - auf die Gedanken der Versicherung [8]) oder der Solidarität [9]). Hierauf soll noch zurückgekommen werden.

---

1) ESMEIN, a.a.O., p. 661. Ähnlich DUGUIT, p. 142. Vgl. auch P. RAYNAUD, p. 94: "l'obligation du responsable ..., n'apparaît plus que comme subsidiaire à côté de celle de l'assureur".

2) PLANIOL, s.p. 196 Fn. 3); RIPERT, s.u. Fn. 4).

3) "La loi est sortie du domaine de la responsabilité pour entrer dans celui de l'assistance imposée comme un devoir social", PLANIOL/RIPERT, n° 701, p. 951; RIPERT, Le régime démocratique, n° 183, p. 341.

4) RIPERT, La règle morale, 2. Aufl. n° 151, p. 282 ("Sous l'idée nouvelle de solidarité on laicise l'idée morale de la charité"); MICHEL, Rev. crit. 1901, p. 610; MORIN, La loi et le contrat, p. 120.

5) PICARD, pp. 5 u. 11 - 15; DURAND, Sécurité sociale, n° 278, p. 605.

6) DAHAN, p. 27.

7) "Elle (loi du 9 avril 1898) a cessé d'être une simple loi réglant la responsabilité pour devenir une loi d'assistance ou d'assurance," GAUDEMET, Théorie générale, p. 340 (für den das Gesetz aber daneben auch auf dem Risikogedanken beruht). Ebenso LEREBOURS-PIGEONNIERE, Rev. trim. 1904, p. 907; RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n° 122, p. 225 einerseits und n° 151, p. 282 andererseits; MICHEL, p. 611 ("Solidarité sociale, assurance, voilà les idées dominantes et directrices de la loi sur les accidents du travail").

8) SACHET/CASTEIL, n°s 15 - 16, pp. 13 - 14.

9) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, pp. 153 - 155; ROUAST, Anm. in D.P. 1928.1.137 - 139; ders., Le caractère alimentaire, p. 157; ROUAST/GIVORD, n° 20, pp. 27 - 29.

a') Der AG als gesetzlicher Versicherer seines AN

Nach einer vereinzelt geäußerten Ansicht war das Arbeitsunfallgesetz ein Versicherungsgesetz, durch das der AG zum Versicherer seines AN gegen das Risiko von Arbeitsunfällen gemacht wurde. Der AG "hafte" nicht, weder aufgrund objektiver, noch aufgrund subjektiver Zurechnungsmerkmale, sondern er "garantiere". [1] Da der AG nach dieser Ansicht der Versicherer seines AN ist, ist der Versicherungsvertrag zwischen dem AG und einer Versicherungsgesellschaft durch den der AG sich gegen das Risiko seiner Inanspruchnahme absichert, lediglich ein Weiterversicherungsvertrag. [2]

Hiergegen wurde jedoch vorgetragen, daß der wirtschaftliche Effekt einer Versicherungsleistung und der Ersatzleistung des AG zwar der gleiche sei, daß aber die AG-Haftung nicht dem Rechtsinstitut der Versicherung entspreche. Vielmehr fehle es hier an Wesensmerkmalen der Versicherung, nämlich der Zahlung einer Prämie oder von Beiträgen einerseits und der Gewährleistung für den Versicherungsfall nach den Grundsätzen der Statistik andererseits. [3]

Von einer Einstandspflicht des AG als vertraglicher Versicherer seines AN konnte jedenfalls nach 1938 nicht mehr gespro-

---

1) So die o.p.197 Fn. 1 genannten Autoren. "Les lois successives sur les accidents du travail qui ont établi et appliqué le principe du risque professionnel sont au fond des lois d'assurance, car elles déplacent et divisent les risques évalués forfaitairement," RIPERT, La règle morale, n° 121, pp. 208 - 209. So auch - zur Erklärung der Beschränkung des Ersatzanspruches - SACHET/CASTEIL, n° 15, pp. 13 - 14.

2) SACHET/CASTEIL, n° 16, p. 14.

3) So insbesondere DAVID, n° 28, p. 49. Vgl. aber SACHET/CASTEIL, n° 15, pp. 13 - 14, die die Versicherungsprämien in dem Verzicht des AN auf einen Teil des ihm nach dem Risikoprinzip (nach Ansicht dieser Autoren) zustehenden vollen Ersatzes sehen. DAVID, p. 49, Fn. 1, selbst meint, man könne die Zahlung der Versicherungsprämien als in der Arbeitsleistung mit enthalten ansehen.

chen werden, da nunmehr auch der nichtige Arbeitsvertrag die Haftung des AG auslöste, was mit dem Gedanken einer vertraglichen Garantie nicht zu vereinbaren war. Es ist daher auch bezeichnend, daß nach diesem Zeitpunkt die Versicherungstheorie in Frankreich - anscheinend im Gegensatz zu Belgien, wo auch heute noch ein gültiger Arbeitsvertrag Voraussetzung der AG-Haftung ist - nicht mehr vertreten wurde.

b') Der Gedanke der Solidarität

Die Erklärung der Regelung des Arbeitsunfallgesetzes mit dem Gedanken der Solidarität kannte insbesondere zwei Varianten: Zum einen wurde von einer Solidarität zwischen dem einzelnen AG und seinem AN gesprochen, zum anderen sah man im Arbeitsunfallgesetz eine Solidarität aller AG und AN untereinander ausgedrückt.

x) Der AG als Unterhaltspflichtiger

Nach der zuerst genannten Ansicht war der AG wegen des zwischen ihm und seinem AN bestehenden personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses zur solidarischen Fürsorge verpflichtet. [1] Der Ersatzanspruch des AN oder seiner Hinterbliebenen war ein Unterhaltsanspruch besonderer Art. [2]

---

1) "Celui à qui un homme donne sa force de travail doit assurer au moins à cet homme de quoi vivre," ROUAST, Le caractère alimentaire, p. 157. Krit. hierzu insbes. CUCHE, p. 200 ("une "mystique" du contrat de travail").

2) So insbesondere ROUAST, der die Zahlungspflicht des AG zugleich als Risikohaftung u. als Unterhaltsverpflichtung ansah, ROUAST, Anm. i. D.P. 1928.1.137-139; ders., Le caractère alimentaire, passim; ROUAST/GIVORD, n° 20, pp. 27-29 (vgl. HIAGET, p. 96, der sagt, daß die Lehre von ROUAST auf dem - von ROUAST nicht ausdrücklich genannten - Gedanken der Solidarität beruhe). Vgl. ferner:"la profession unit dans un même intérêt l'employeur et les ouvriers. Si un accident se produit, le patron a l'obligation d'en réparer les conséquences non parce qu'il est responsable, mais parce qu'il doit légalement assister son ouvrier," RIPERT, La règle morale, n° 151, p. 280. Ähnlich: LEREBOURS-PIGEONNIERE, Accidents du travail, p. 908; RIEDMATTEN, p. 9; WOOG/BARDON-DAMARZID, n°s 5 u. 6, p. 8, u. n° 118, p. 79; PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 701, p. 998.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde gesagt, daß nur so - und nicht mit dem Gedanken des Schadensersatzes - die besondere Gestaltung der Rentenansprüche der AN erklärt werden könne, die nämlich nicht dem gesamten Lohnausfall entsprechen und unpfändbar sind. Ebenso spreche die zeitliche Beschränkung der Rentenansprüche der Kinder eines getöteten AN bis zur Erreichung eines bestimmten Alters für die Annahme einer Unterhaltszahlung. [1] Schließlich sei auch nur so zu erklären, daß der AG dem über einer bestimmten Lohnhöhe verdienenden AN einen prozentual geringeren Ersatz schulde (Art. 2 Abs. II Gesetz von 1898). [2]

Zwar unterscheide sich der Rentenanspruch nach dem Arbeitsunfallgesetz vom gewöhnlichen Unterhaltsanspruch des Code civil dadurch, daß er in seiner Höhe weder von der Bedürftigkeit des Rentenempfängers noch von der Zahlungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten abhängig ist. Der Gesetzgeber habe den Teil des Lohnes, der das Existenzminimum zu sichern bestimmt ist, von vornherein durch Tarife festgesetzt und habe den darüber hinausgehenden Teil des Lohnes unberücksichtigt gelassen. Daß dieser Anspruch auf das Existenzminimum nach gesetzlichen Tarifen ohne Rücksicht auf die im Einzelfall mehr oder weniger große Bedürftigkeit des Unterhaltsempfangers und ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten festgesetzt werde, stelle eine Besonderheit im Unterhaltsrecht dar, die aber nichts am unterhaltsrechtlichen Charakter des Anspruchs des AN ändere. Der Anspruch des AN sei ein besonders gestalteter privatrechtlicher Fürsorgeanspruch. [3]

---

1) ROUAST, Le caractère alimentaire, p. 154.

2) Ibidem, p. 150.

3) ROUAST spricht - unter Berücksichtigung des Risikogedankens von "pensions alimentaires à base indemnitaire", D.P. 1928.1.138.

Gegen diese Ansicht wurde eingewandt, daß sie mit dem Willen des Gesetzgebers, der eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige Haftpflicht habe schaffen wollen, nicht vereinbar sei. [1] Insbesondere seien alle Besonderheiten der AG-Haftung mit dem Schadensersatzrecht durchaus zu vereinbaren, z.B. die Unpfändbarkeit der Rentenansprüche, die sich aus dem Umstand ergebe, daß die Rente an die Stelle des ebenfalls - jedenfalls teilweise - unpfändbaren Lohnanspruchs getreten sei. Auch eine Beschränkung des Ersatzanspruchs sei durchaus mit dem Schadensersatzrecht zu vereinbaren, wie das Beispiel der Beschränkung der vertraglichen Schadensersatzpflicht auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens (Art. 1150 Code civil) ergebe. [2] Die von den Autoren, die im Rentenanspruch einen Unterhaltsanspruch sehen, angerufene Solidarität zwischen dem AG und seinen AN gebe es nicht, jedenfalls noch nicht. Zwar möge der AG moralisch verpflichtet sein, seinem AN zu helfen, wenn diesen ein Unglück trifft, doch handele es sich nicht um eine juristisch erzwingbare Verpflichtung. [3] Es sei auch nicht einzusehen, warum die Unterhaltspflicht des AG nur dann entstehen solle, wenn zwischen dem Unfall und der Arbeitsleistung ein Zusammenhang besteht, nicht aber auch dann, wenn der AN in seiner Wohnung oder auf dem Wege zur Arbeitsstelle verunglückt. [4] Vor allem könne diese Ansicht auch nicht erklären, weshalb die Anwendung des Deliktsrechts durch das Arbeitsunfallgesetz ausgeschlossen wird. [5]

Die Ansicht, nach der der Anspruch des AN als Unterhaltsanspruch zu qualifizieren war, brachte für den AN im übrigen den entscheidenden Nachteil, daß eine Erhöhung der Renten-

---

1) CUCHE, p. 203; PIAGET, pp. 101 - 103.
2) DAVID, n° 24, p. 45 - 46.
3) PIAGET, p. 106.
4) PIAGET, p. 106.
5) GAUDEMET, Anm. in S. 1914.1.98, Spalte 1; DAVID, n° 24, pp. 44 - 46.

ansprüche auf den vollen Betrag des Lohnausfalls unmöglich gemacht wurde. [1]

Da schließlich nur hinsichtlich der Rentenansprüche von einem Unterhaltscharakter gesprochen werden konnte, während die anderen Leistungspflichten einfache Schadensersatzpflichten waren, führte die Ansicht von ROUAST zu einer Einteilung der Ansprüche nach dem Arbeitsunfallgesetz in zwei Gruppen, was - nach Ansicht der Kritiker dieser Betrachtungsweise - weder der Übersichtlichkeit dienlich war noch der Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelung entsprach. [2]

xx) Die Solidarität zwischen der Gesamtheit der AG und AN

Teilweise wurde gesagt, dem Gesetz liege der Gedanke einer Solidarität aller an einer unternehmerischen Tätigkeit beteiligten und interessierten Personen zugrunde. Beteiligt und interessiert an jeder unternehmerischen Tätigkeit seien alle AG und AN. Interessiert seien im übrigen auch die Verbraucher als Abnehmer der hergestellten Waren. [3]

Man hat auch von einer vierfachen Solidarität gesprochen, die dem Gesetz zugrundeliege:

- zwischen AG und AN, da beide finanziell durch die Arbeitsunfälle belastet werden; die AG durch ihre Schadensersatzleistung bzw. die Zahlung der Versicherungsprämien, die AN durch die Beschränkung ihrer Ersatzansprüche;
- zwischen allen AN, da die Beschränkung der Ersatzansprüche jedem einzelnen AN im Interesse aller auferlegt ist, weil nur so eine Ersatzpflicht des AG unabhängig vom Verschulden möglich wurde;

---

1) PIAGET, p. 103.

2) CUCHE, p. 204.

3) So CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, pp. 153 - 155. Ähnlich schon vor 1898 TARBOURIECH und FAURE, s.o.p. 78 - 79 u. 120.

- zwischen allen AG, da sie an den Garantiefonds einzahlen müssen, der bei der Zahlungsunfähigkeit einzelner AG einspringt;
- zwischen den AG und den Verbrauchern, auf die durch Preiserhöhungen ein Teil der Last der Ersatzleistungen abgewälzt wird. [1]

Demgegenüber wurde aber von der ganz herrschenden Meinung darauf hingewiesen, daß lediglich in der Institution des Garantiefonds eine kollektive Einstandspflicht und damit eine gewisse Solidarität ihren Ausdruck gefunden habe. Das Arbeitsunfallgesetz beruhe aber sonst auf einer individuellen Haftpflicht des AG, was schon daraus zu ersehen sei, daß nicht einmal ein Versicherungszwang bestehe. [2]

3.) Die Erklärung der Beschränkung des Ersatzanspruchs

Der Gesetzgeber des Arbeitsunfallgesetzes hatte sich bei der Begrenzung des Ersatzanspruches des AN von der Überlegung leiten lassen, daß der AG nicht für den vollen Schaden haftbar gemacht werden könne, da er auch dann haften solle, wenn ihn kein Verschulden trifft und sogar dann, wenn der AN selbst sich unvorsichtig verhalten hatte. Man wollte dem AN zwar auch in diesen Fällen einen Ersatzanspruch geben, bei der Festsetzung dieses Anspruchs aber die Tatsache berücksichtigen, daß rund 25 % aller Unfälle auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind. Daher war teilweise vorgeschlagen worden, den Rentenanspruch des AN bei dauernder völliger Arbeitsunfähigkeit auf 75 % des bisher bezogenen Lohnes festzusetzen. In dem Bestreben, den kleinen Unternehmer nicht zu überfordern, war die Rente dann auf zwei

---

1) TRIANDAFIL, pp. 202 - 204 unter Verweisung auf PAULET, Les applications sociales de la solidarité, p. 163 ff. und DEUVE, Le solidarisme et ses applications économiques, Thèse Paris, 1906.

2) ROUAST, Le risque professionnel, p. 232; ROUAST/IVORD, n° 17, p. 23; SUMIEN, p. 9.

Drittel des Lohnes herabgesetzt worden. [1] Der Gesetzgeber, der also zum einen das mögliche Verschulden des AN und zum anderen die beschränkte Zahlungsfähigkeit der kleinen Unternehmer anspruchsmindernd berücksichtigt hatte, hatte sich nicht ausdrücklich dazu geäußert, inwieweit die Beschränkung des Ersatzanspruchs sich aus dem Zurechnungsgrund der AG-Haftung ergab oder mit dem Zurechnungsgrund in Widerspruch stand.

Wie schon angedeutet, meinten einige Autoren, daß sich das Prinzip des pauschalen Teilersatzes direkt aus dem Risikogedanken ergebe. Andere Autoren meinten, daß die Beschränkung des Ersatzanspruches des AN nur unter Heranziehung des Gedankens der Solidarität oder der Versicherung zu erklären sei. Zumeist wurde jedoch die Ansicht vertreten, daß diese Regelung nicht aus dem Zurechnungsgrund der AG-Haftung abzuleiten sei, sondern auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen beruhe.

Die Kommentatoren des Arbeitsunfallgesetzes, die die Risikohaftung des AG mit dem Gefährdungsgedanken begründeten, meinten zumeist, das Prinzip des Teilersatzes könne nicht aus dem Risikogedanken abgeleitet werden und beruhe allein auf Zweckmäßigkeitserwägungen des Gesetzgebers. [2] Demgegenüber wurde jedoch von einigen Vertretern der Vorteilslehre und des Leitungsgedankens das Prinzip des Teilersatzes auf den von ihnen vertretenen Zurechnungsgrund der AG-Haftung zurückgeführt.

So wurde - wie auch schon vor 1898 - gesagt, daß der Vorteilsgedanke geeignet sei, die Beschränkung des Ersatzan-

---

1) Vgl. CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 355, p. 359, mit Verw. SACHET/CASTEIL, n° 14, pp. 12 - 13; kritisch: PIAGET, pp. 101 - 102; WOOG/BARDIN-DAMARZID, n°s 3 u. 4, pp. 6 - 7; ROUAST, Le caractère alimentaire, p. 149.

2) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1733, p. 59. Vgl. immerhin die Argumentation von SAHAN, p. 31, nach der der AN die Tragung eines Teils der Unfallschäden bei Aufnahme der Tätigkeit, von der er weiß, daß sie ihm u.U. Schaden bringen kann, in Kauf nimmt, So auch schon ANCEY, pp. 16 - 17 u. TEISSEIRE, p. 261.

spruches zu erklären, da die Arbeit beiden Parteien, dem AG ebenso wie dem AN, Gewinn bringe, so daß die notwendig mit der Arbeit verbundenen Lasten ebenfalls von beiden Seiten gemeinsam zu tragen seien. [1]

Auch aus dem Leitungsgedanken war das Prinzip des Teilersatzes gefolgert worden, indem gesagt worden war, daß der AN der Weisungsgewalt des AG nur unvollkommen unterworfen sei und daß daher auch der Ersatz des sich bei Ausübung der Leitungsgewalt einstellenden Schadens nur unvollkommen sein könne. [2]

Soweit in der gesetzlichen Unfallregelung der Ausdruck einer solidarischen Fürsorgepflicht des AG gegenüber seinem AN gesehen wurde, ergab sich die Beschränkung des AN-Anspruchs aus dem unterhaltsrechtlichen Charakter dieses Anspruchs, der lediglich das Existenzminimum des AN sichern sollte. [3] Die Autoren, für die das Arbeitsunfallgesetz auf dem Gedanken eines solidarischen Schadensausgleiches zwischen allen AG, AN und den Verbrauchern beruhte, begründeten das Prinzip des Teilersatzes damit, daß die AN auf diese Weise ihren finanziellen Beitrag an den Unfallkosten ableisteten. [4]

Soweit schließlich im Arbeitsunfallgesetz ein Versicherungsgesetz gesehen wurde, das den AG zum gesetzlichen Versicherer seines AN machte, wurde in dem - gesetzlich erzwungenen - Verzicht des AN auf einen Teil des ihm nach dem Risikoprinzip zustehenden vollen Ersatzes die Bezahlung der Versicherung des AN gegenüber seinem AG gesehen. Die Einbuße des AN

---

1) So z.B GAUGUIER, Extension, n° 10, pp. 38 - 39; TEISSEIRE, p. 262. Vgl. auch CAPITANT, Préface, p. XI.

2) So ROUAST, s.o.p. 190.

3) ROUAST, s.o. pp. 199 - 200.

4) CABOUAT, Accidents, Bd. I, n° 113, p. 154; Risque professionnel, Bd. I, pp. II - III.

sollte als Versicherungsprämie angesehen werden. [1]

Demgegenüber meinte jedoch die Mehrzahl der Kommentatoren des Arbeitsunfallgesetzes, für die das Gesetz nicht mit den Gedanken der Solidarität oder der Versicherung zu erklären war, sondern vielmehr auf dem Risikoprinzip beruhte, daß sich die Beschränkung des Ersatzanspruches nicht aus dem Zurechnungsgrund der Haftung ergebe. [2] Das Prinzip des Teilersatzes beruhe allein auf Zweckmäßigkeitserwägungen.

Denn der Grundsatz, daß der AG das Unfallrisiko in seinem Betrieb tragen müsse, wie immer man auch das Prinzip der Risikohaftung im einzelnen begründen wolle, führe in jedem Fall zwingend dazu, den AG das Risiko in vollem Umfang tragen zu lassen. [3] Insbesondere sei die Erwägung, die den Gesetzgeber geleitet hatte und die auch von einigen Kommentatoren des Arbeitsunfallgesetzes aufgegriffen wurde, [4] daß nämlich der AN deshalb nur einen Teil seines Schadens ersetzt erhalte, weil ihm auch der durch sein eigenes Verschulden verursachte Schaden ersetzt werde, äußerst bedenklich (" des plus contestables" [5]), da hierdurch wiederum der Verschuldensgrundsatz eingeführt werde, den man aber gerade habe ausschließen wollen.

Die Beschränkung des Ersatzanspruchs wurde daher insbesondere mit folgenden drei Erwägungen begründet:

---

1) SACHET/CASTEIL, n° 15, pp. 13 - 14.

2) BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n° 1733, p. 59; CAPITANT, préface, p. XI; CAPITANT/CUCHE, n° 305, p. 323; GAZIER, Commentaire, n°s 5 - 6, pp. 3 - 4; ROUAST/ URAND, n° 11, p. 16 - 17; PIAGET, pp. 101 - 102; HORION, n° 5, p. 36; Vgl. auch: RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n° 151, pp. 280 - 282; DURAND, Sécurité sociale, n° 16 b, p. 41.

3) So die in Fn. 2) genannten Autoren. Ferner: SACHET/CASTEIL, n° 356 bis, p. 303.

4) Z.B. ROUAST/DURAND, n° 11, p. 16; vgl. auch LEVASSEUR, n° 11, p. 5.

5) CAPITANT/CUCHE, n° 305, p. 323. Ebenso schon CUCHE, pp. 201 - 202.

Man habe die Unternehmer - insbesondere die kleinen Unternehmer - nicht überfordern wollen und können. [1]

Der Verlust eines Teils des Anspruchs ist eine Gegenleistung des AN für Erleichterung der Verfolgung seines Anspruchs, insbesondere die Sicherung durch ein bevorrechtigtes Pfändungsrecht ("privilège"). [2]

Die Beschränkung des Ersatzanspruchs ist Teil der Politik der Unfallverhütung, indem auf diese Weise der AN zu größerer Achtsamkeit angehalten wird. [3]

4.) Zusammenfassung der Auslegungsversuche durch die Rechtslehre

Die Mehrzahl der Autoren war der Ansicht, daß das Arbeitsunfallgesetz allein oder zumindest entscheidend auf dem Risikogedanken beruhe. Die Risikohaftung des AG wurde dabei mit den Gedanken der Gefährdung, des Profits und der verantwortlichen Leitung begründet.

Während der Gefährdungsgedanke zunächst noch einige Bedeutung hatte und vereinzelt sogar als allein dem Gesetz zugrundeliegend angesehen wurde, wurde in der Folgezeit von der Mehrzahl der Kommentatoren des Gesetzes das entscheidende Gewicht dem Vorteilsgedanken gegeben, wobei teilweise der Gefährdungs- und teilweise der Leitungsgedanke ergänzend herangezogen wurde. Nachdem aber der Gesetzgeber den Geltungsbereich des Arbeitsunfallgesetzes auch auf unge-

1) CAPITANT, Préface, p. XI; CAPITANT/CUCHE, n° 305, pp. 323 - 324; ROUAST/DURAND, n° 11, p. 17; LYON-CAEN, n° 406, p. 315; SPILMAN, p. 125.

2) DAHAN, p. 31.

3) ROUAST, Anm. in D.P. 1928.1.137-139 (139). Vgl. auch Le caractère alimentaire, p. 149; DURAND, Sécurité sociale, n° 16 b, p. 41; ROUAST/DURAND, n° 11, p. 17; LYON-CAEN, n° 406, p. 315.

fährliche Wirtschaftszweige ausgeweitet hatte und nachdem die Rechtsprechung der Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmers eine immer geringere Bedeutung beimaß und das Gesetz auf alle von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführten Betriebe anwandte, wurde - insbesondere von ROUAST - die Risikohaftung des AG allein aus dessen durch den Arbeitsvertrag begründeten Weisungsgewalt abgeleitet. Für ROUAST ergab sich die Verantwortlichkeit des AG dabei allein aus der tatsächlichen Leitung des Arbeitsvorgangs, so daß für diesen Autor - im Gegensatz zur Rechtsprechung - die Risikohaftung auch im Fall eines nichtigen Arbeitsvertrages galt, eine Ansicht, die 1938 durch den Gesetzgeber bestätigt wurde. Gegen die ausschließliche Haftungsableitung aus der Weisungsgewalt des AG wurde - insbesondere von CAPITANT- vorgebracht, daß auf diese Weise die Haftung des AG für Unfälle außerhalb seines direkten Einfluß- und Kontrollbereichs, insbesondere für Unfälle von unselbständigen Handelsvertretern, nicht zu erklären sei, weshalb die Risikohaftung des AG zugleich auf den Leitungs- und auf den Profitgedanken gestützt werden müsse.

Daneben wurde aber auch die Ansicht vertreten, daß das Arbeitsunfallgesetz nicht ein Haftungsgesetz sei und daher nicht auf dem Risikogedanken beruhe. Vereinzelt wurde gesagt, das Gesetz mache vielmehr den AG zum gesetzlichen Versicherer seines AN. Andere Autoren meinten, das Gesetz beruhe auf dem Gedanken der Solidarität und statuiere entweder eine einen Unterhaltsanspruch auslösende Fürsorgepflicht des AG gegenüber seinem AN oder bestimme die solidarische Tragung des Unfallrisikos durch die Gesamtheit der AG, AN und Verbraucher. Für eine kollektive Haftung der AG sprach jedenfalls die Institution des Garantiefonds.

Einige Vertreter der Risikohaftung meinten, daß die Beschränkung des Ersatzanspruchs des AN nicht mit dem Risikogedanken zu erklären sei. Diese Autoren zogen daher zur Erklärung der gesetzlichen Regelung entweder den Gedanken

der Fürsorge (so insbesondere ROUAS), der Solidarität (CABOUAT) oder der Versicherung (SACHET/CASSEL) ergänzend heran.

Da schließlich auch dem Verschuldensgedanken ein gewisser Platz in der gesetzlichen Regelung gelassen war, wurde sehr oft gesagt, daß das Gesetz nicht auf einem einheitlichen Prinzip beruhe, sondern eine Zwischenstellung zwischen den Gedanken der Risikohaftung, der Verschuldenshaftung, der Versicherung, der privatrechtlichen Fürsorge und der kollektiven Sicherung einnehme. [1] Diese Unklarheit dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das französische Arbeitsunfallrecht, jedenfalls bis 1938, nicht auf einem einheitlichen gesetzgeberischen Akt beruhte, sondern auf einander mehr oder weniger gut ergänzenden, von praktischen Notwendigkeiten bestimmten Kompromissen der sozialen Kräfte. [2] Angesichts der Meinungsverschiedenheiten in der Rechtslehre wurde auch gesagt, daß ein überzeugender Rechtsgrund der gesetzlichen Regelung überhaupt nicht aufgewiesen werden konnte. [3]

Der Wahrheit am nächsten dürfte wohl die von CAPITANT vertretene Verbindung des Vorteils- und des Leitungsgedankens kommen. Diese Lehre konnte allerdings nicht die Institution des Garantiefonds erklären, dem der Gedanke einer kollektiven Haftung der AG zugrundelag.

---

1) LEREBOURS-PIGEONNIERE, Accidents du travail, pp. 906 - 908; GAUDEMET, 340; CAPITANT/CUCHE, n° 365, p. 323 sprachen von einem "régime bâtard".

2) Vgl. DAVID, n° 9, p. 19.

3) So sagt Simone DAVID zu dem dem französischen G. von 1898 nachgebildeten belgischen G. v. 24. 12. 1903: "Même au terme d'une évolution semi-séculaire de la loi, la base juridique de celle-ci n'est pas encore totalement éclairée." DAVID, n° 8, p. 18.

§ 4 Die sich in der Entwicklung des Rechts der AG-Haftung abzeichnende Bewegung zur Kollektivierung des Unfallrisikos

Wenn auch das ursprüngliche Arbeitsunfallgesetz und die ihm nachfolgenden Gesetze nicht eindeutig auf eine Leitidee zurückzuführen waren, so läßt sich jedenfalls eine dem besonderen Arbeitsunfallrecht innewohnende Tendenz zur Ausdehnung ("force d'expansion" [1]) feststellen. Ein immer größerer Personenkreis und stets wachsende Tatbestände wurden der neuen Haftungsregelung unterstellt, bis schließlich die Gesamtheit der AG von der neuen Haftungsregelung erfaßt wurde und zum großen Teil auch Unfälle außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs des AG, nämlich bestimmte Wegeunfälle und Unfälle von AN im "service commandé" die besondere AG-Haftung begründeten. [2]

Mit der fortschreitenden Ausdehnung der Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes auf neue Personenkreise und neue Tatbestände verband sich die finanzielle Verteilung der Unfallasten auf einen immer größeren Personenkreis. Denn immer mehr AG versicherten sich gegen das Unfallrisiko, eine Entwicklung, die vom Gesetzgeber begünstigt wurde [3] und die die Verallgemeinerung der Risikohaftung ermöglicht hat.[4] Die große Mehrzahl aller AG, insbesondere alle kleineren Unternehmer, waren in den letzten Jahrzehnten der Geltung

---

1) So z.B. SUMIEN, p. 9. Vgl. auch CABOUAT: "Dégagé des contingences qui en ont comprimé à ses débuts l'expansion juridique, le risque professionnel apparaît de plus en plus comme une règle générale de répartition des accidents du travail." CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, n° 409, p. 389.

2) Zur ähnlichen Entwicklung in den anderen europäischen Ländern siehe SAINT, pp. 298 - 299.

3) Nämlich durch die besondere Inanspruchnahme der nicht versicherten AG bei der Alimentierung des Garantiefonds und durch den im Jahre 1905 dem Art. 16 angefügten Abs. VII, s.o. pp. 131 - 132.

4) S.o. pp. 91 - 92 .

des Arbeitsunfallgesetzes durch Versicherungsverträge gegen die Inanspruchnahme für Arbeitsunfälle abgesichert. [1]

Die Praxis der Versicherung aber brachte eine Verteilung der Unfallasten auf einen immer größeren Personenkreis mit sich und zugleich eine Verminderung des Gefühls der persönlichen Verantwortlichkeit für den Arbeitsunfall, für den nunmehr die Gesamtheit der Versicherten aufkam. Diese Verminderung des Gefühls der persönlichen Verantwortlichkeit für den Arbeitsunfall wurde entscheidend vom Gesetzgeber verstärkt, der durch ein Gesetz vom 31. 3. 1905 eine Haftungsfreistellung des versicherten AG zulasten seiner Versicherungsgesellschaft vorsah. [2]

Angesichts der Verteilung der Unfallasten auf einen immer größeren Personenkreis und angesichts der Verminderung des Gefühls der persönlichen Verantwortlichkeit , einer Entwicklung, die für das ganze Haftungsrecht als typisch angesehen wird, [3] spricht man allgemein von einer "Kollektivierung" oder "Sozialisierung" des Unfallrisikos. [4]

Diese Sozialisierung war zunächst nur tatsächlicher Art, ohne im Gesetz selbst schon voll ausgedrückt zu sein. [5]

---

1) Statt aller: ROUAST/DURAND, n° 13, p. 18; LICARD/BESSON, Bd. III, n° 181, p. 412.

2) S.o. p. 131-2. Man hat insoweit auch von der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaften gesprochen, die an die Stelle der Haftung des AG getreten sei, NETTER, p. 197.

3) STARCK, z.B. p. 375; HUBERT, passim; RIPERT, Le régime démocratique, n°s 185 u. ff.; SAVATIER, Métamorphoses, 1ère série, n°s 277 u. 289, pp. 337 u. 348 - 349; ders., Traité, Bd. I, n° 282, pp. 357 - 358; VINEY, passim; TUNC, Preface, pp. I - II.

4) SAVATIER, Métamorphoses, 1ère série, 3. Aufl., Kapitel XII; ders., DURAND, Sécurité sociale, n° 278, p. 605; AUBRY/RAU/ESMEIN, p. 402; GRANGER, pp. 500 - 501; TUNC, Préface, p. II; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 95, p. 99, u. n° 15-1, p. 15, Fn. 4; VINEY, n°s 4 - 5, pp. 4 - 5 u. passim.

5) "La socialisation de fait préparait la socialisation de droit," GRANGER, p. 501.

Dennoch fand die Sozialisierung des Unfallrechts auch schon im Gesetz ihren Niederschlag, nämlich zum einen in der Institution des Garantiefonds, durch den die Gesamtheit der AG die Zahlungsfähigkeit jedes einzelnen von ihnen zu gewährleisten hatte und zum anderen durch die Haftungsfreistellung des versicherten AG zulasten seines Versicherers. Hinzukam, daß die Versicherungsgesellschaften dem AN keine Einreden aus ihrem Verhältnis zum AG entgegenhalten konnten.

In diesen Bestimmungen wurden später wichtige Schritte auf dem Weg zur Sozialversicherung gesehen, deren Institutierung durch die fortschreitende Sozialisierung des Haftungsrechts erleichtert, wenn nicht gar erst ermöglicht worden war. [1)]

Da die Risikohaftung in Frankreich in der Periode zwischen der Geltung der Verschuldenshaftung der AG und der öffentlichrechtlichen Sozialversicherung galt , wird teilweise im Rechtsinstitut der Risikohaftung nur eine Übergangslösung zwischen der herkömmlichen Verschuldenshaftung und der Sicherung des einzelnen durch die Gesellschaft gesehen[2)] (Ein Übergang , der immerhin fünfzig Jahre gedauert hat). Für diese Ansicht ist das Schadensrecht in dem Bestreben, den unfallgeschädigten AN zu helfen, vorübergehend denaturiert worden und kann nunmehr, nachdem der Gesetzgeber im Jahre 1946 eine sozialversicherungsrechtliche Lösung der Arbeitsunfälle geschaffen hat, zu seiner eigentlichen Aufgabe zu-

---

1) Vgl. PHILONENKO, n° 3: "Les assurances sociales auraient-elles été concevables si elles n'étaient pas précédées par la pratique des assurances privées?". Ähnlich DURAND, Sécurité sociale, p. 26, Fn. 1, unter Zitierung einer Veröffentlichung des B.I.T. ("Approaches to social security", 1942, p. 21): "Compulsory social insurance did not, like Minerva, spring full grown from the forehead of Jupiter, or even of Bismarck."

2) P. RAYNAUD, p. 94 - 95 (III u. IV); JULLIOT DE LA MORANDIERE, Travaux de l'Association. Henri CAPITANT, 1946, Bd. 2, p. 75.

rückkehren, nämlich der Sanktion der rechtswidrigen und schuldhaften Schadensstiftung. [1]

---

1) P. RAYNAUD, a.a.O.; STARCK, p. 9 u. passim; DURAND, Sécurité sociale, n° 278-1, p. 606; GRANGER, Droit soc., 1955, 581; MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 73, p. 80; VINEY, n° 406, p. 344.

3. Abschnitt

Die Weiterentwicklung der allgemeinen Risikolehren und ihre Bedeutung für das Arbeitsrecht

Die besondere Lage der unfallgeschädigten AN und die zu deren Hilfe entwickelten arbeitsrechtlichen Risikolehren hatten die allgemeinen Risikolehren von JOSSERAND und SALEILLES ins Lebengerufen. Die allgemeinen Risikolehren hatten den Weg für eine gesetzliche Regelung des Arbeitsunfallrechts mitgeebnet. Nachdem nun aber der Gesetzgeber 1898 begonnen hatte, eine auf das Arbeitsrecht beschränkte Sonderregelung zu schaffen, geriet die AG-Haftung immer mehr aus dem Blickfeld der Rechtslehrer, die eine auf den Risikogedanken gegründete allgemeine Haftungslehre aufstellen wollten. Diese Autoren beriefen sich zwar zum Beweise dafür, daß auch der Gesetzgeber eine objektive Haftung anerkenne, im allgemeinen noch auf die AG-Haftung, entwickelten aber dennoch ihre Lehren unabhängig von der gesetzlichen Regelung, die die Arbeitsunfälle erfahren hatten.

Zwar findet sich bisweilen noch die Ansicht, das AG-Risiko, der "risque professionnel", sei nur ein Unterfall des allgemeinen Tätigkeitsrisikos, des "risque créé". [1] Doch erklärte gerade MICHEL, der eine den Gedanken von SALEILLES nahekommende Kausalhaftungslehre entwickelt hatte und ein entschiedener Gegner des Verschuldensgrundsatzes war, daß die Haftungsregelung im Arbeitsunfallgesetz nicht auf dem Risikoprinzip beruhe. [2]

---

1) So z.B. BETTREMIEUX, n° 10, p. 19: "Le risque professionnel n'est que l'expression partielle particulièrement frappante d'une vérité générale." Ähnlich TEISSEIRE, p. 265 u. passim; RIPERT, De l'exercice du droit de propriété, p. 336.

2) MICHEL, Rev. crit. 1901, p. 610 (allgemeine menschliche Solidarität).

Die vom Gesetzgeber im Arbeitsunfallgesetz getroffene Haftungsregelung konnte in der Tat nicht mit den bisher vertretenen allgemeinen Risikolehren erklärt werden. Sowohl die Lehre von SALEILLES als auch die von JOSSERAND betrafen nur die Verteilung des Zufallsschadens.

Dann, wenn der Unfall auf ein Verschulden des AG oder AN zurückzuführen war, sollte die Risikohaftung nicht zur Anwendung kommen. Das Gesetz vom 9. 4. 1898 hat aber in zwei Hinsichten eine von diesen Lehren abweichende Regelung getroffen. Zum einen erhielt der fahrlässig handelnde AN in jedem Fall - selbst bei unentschuldbarer Fahrlässigkeit - einen Ersatz. Zum anderen haftete der AG auch dann, wenn eine betriebsfremde Person schuldhaft einen Unfall verursacht hatte, der den AN bei der Verrichtung seiner Arbeit traf. [1] Schließlich war es auch wegen der Bedeutung, die die Rechtsprechung dem Vorliegen eines Arbeitsvertrages bei der Haftungsbegründung nach den Arbeitsunfallgesetzen zumaß, kaum möglich, eine allgemeine Lehre aufzustellen, die die arbeitsrechtliche Regelung als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes auffaßte. In jedem Fall bedurften die arbeitsrechtlichen Besonderheiten besonderer Erklärung.

Dennoch hätte sich eine Annahme der allgemeinen Risikolehre auch auf das Arbeitsrecht ausgewirkt. Denn in allen Fällen, in denen die Arbeitsunfallgesetze nicht eingriffen, hätte die Annahme der allgemeinen Risikohaftung die Lage der AN verbessert. Das war in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts von großer Bedeutung, als nämlich nur ein Teil der Arbeitsverhältnisse von der gesetzlichen Haftungsregelung erfaßt wurde. Hier ist ferner an die nichtigen Arbeitsverhältnisse zu denken und an die Arbeitsverhältnisse von Ar-

---

1) Hierauf weisen hin: PIC, 6. Aufl., n° 1053, p. 726; ROUAST/GIVORD, n° 16, p. 22, So auch später RIPERT, La règle morale, n° 121, p. 209, unter Verweis auf den feindlichen Bombenangriff, für den der AG einzustehen hatte.

beitnehmern in denjenigen französischen Kolonien, in denen das Gesetz nicht für anwendbar erklärt worden war. [1] Schließlich galt das Arbeitsunfallgesetz auch nicht für Sachschäden und bei Krankheiten, die nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen waren. [2]

Da sich in all diesen Fällen die Annahme der allgemeinen Risikolehren durch die Rechtsprechung auch auf das Recht der AG-Haftung ausgewirkt hätte, sollen diese Haftungstheorien kurz dargestellt werden.

§ 1 Die Kausalhaftungslehren

Kurz nach der Jahrhundertwende wurde von zwei Autoren das für die Haftungszurechnung entscheidende Moment in der Verursachung gesehen.

1.) Die Lehre von MICHEL

Wie schon SALEILLES so sah auch der Pariser Rechtslehrer Léon MICHEL den Zurechnungsgrund der außergeschäftlichen Haftung in der willentlichen Verursachung eines Schadens. [3]

MICHEL wollte die Untersuchung der subjektiven Seite der schädigenden Handlung auf die Feststellung beschränken, ob ein willentliches Verhalten, "un fait", vorgelegen habe oder ob vielmehr der "Verursacher" nur ein blindes Werkzeug ("intermédiaire inerte") einer größeren Gewalt gewe-

---

1) Vgl. z.B. Cass. civ. 27. 2. 1929, D.P. 1929.1.129 (RIPERT).

2) S.o.pp.128-129.

3) MICHEL, a.a.O., insbes. Rev. crit. 1901, p. 610: "On est responsable, abstraction faite de toute faute, du dommage que l'on a causé ou qui provient des animaux ou des choses que l'on a sous sa garde."

sen war. Da auch der Unzurechnungsfähige willentlich handeln kann, sollte auch dieser gegebenenfalls haften. Im Prozeß brauche der Geschädigte lediglich die Schadensverursachung durch den Beklagten zu beweisen. Der beklagte Schädiger solle sich allein durch den Nachweis entlasten können, daß er nur ein willenloses Werkzeug gewesen war.

MICHEL wollte die Artikel 1382-3 Code civil in diesem Sinne interpretieren. Man müsse davon ausgehen, daß das Wort "faute" im Artikel 1382 Code civil nur gewählt worden sei, um eine Wiederholung des allein richtigen Wortes "fait" zu vermeiden. [1]

Die Artikel 1384-6 Code civil stellten Haftungserweiterungen dar. Derjenige, der seine Kraft durch mechanische oder tierische Kräfte verstärkt, müsse verstärkt haften, da die Haftung mit der Stärke und Gefährlichkeit des Handelnden wachsen müsse. [2] Der Eigentümer oder eigennützige Benutzer einer Maschine hafte nach Artikel 1384 Abs. 1 immer dann, wenn er nicht nachweisen könne, daß der Unfall auf eine seiner Maschine äußere Gewalt zurückzuführen ist.

MICHEL wollte - anders als SALEILLES - den Verschuldensgedanken auch nicht bei der Haftungsausfüllung heranziehen. Für ihn galt weiterhin das "Alles-oder-Nichts-Prinzip". [3]

2.) Die Lehre von TEISSEIRE

TEISSEIRE unterschied sich von MICHEL vor allem in der Methode. MICHEL hatte versucht, seine objektive Haftungslehre im Wege der Interpretation dem Code civil zu entnehmen. Gegen

---

1) MICHEL folgte also nicht dem Vorschlag von SALEILLES, dem Wort "faute" einen neuen Sinn zu geben.

2) "Plus puissant est l'agent, plus grand est le danger, plus lourde la responsabilité," Rev. crit. 1901, p. 610.

3) Dennoch war SALEILLES fast der einzige Autor, der sich positiv zur Lehre von MICHEL geäußert hat, in: Théorie générale, n° 312, p. 376, Fn. 1.

diesen Versuch wandte TEISSEIRE ein, daß durch die gewaltsame Auslegung der Bestimmungen des Code civil das an sich richtige Deliktssystem diskreditiert werde. [1]

Sich auf die Interpretationslehre ("méthode critique d'interprétation") von François GÉNY [2] berufend sah TEISSEIRE als Rechtsquelle neben Gesetz und Gewohnheitsrecht auch die "freie wissenschaftliche Forschung" ("libre recherche scientifique") an, die sich an den Ideen der Gerechtigkeit und der sozialen Nützlichkeit orientieren müsse. Da der Code civil nur sage, daß man bei schuldhaftem Handeln hafte, nicht aber, daß eine Haftung ausschließlich bei schuldhaftem Handeln möglich sei, könne die objektive Kausalhaftungslehre ohne Widerspruch zum gesetzten Recht entwickelt werden, da sie gerecht und sozial nützlich sei. [3]

Bei der Auswahl der Person, auf die die Schadenslast zurückfallen solle, müßten das Verhalten des Schadensverursachers und das des Geschädigten gegeneinander abgewogen werden, und zwar in jedem Fall, nicht nur - wie bisher - im Fall des gemeinsamen Verschuldens beider Personen. Die aktivere Person müsse für den Schaden finanziell aufkommen, zumal sie den Nutzen aus ihrer Aktivität ziehe. Sofern nur eine Person gehandelt hat, müsse sie den Schaden tragen, gleich ob sie sich selbst oder jemand anders geschädigt habe. Sofern zwei Personen handeln und eine von ihnen Schaden erleidet, müsse der Schaden zwischen ihnen in dem Maße verteilt werden, wie sie ihn durch ihre Aktivität und Initiative ver-

---

1) TEISSEIRE, pp. 136 - 137.

2) GÉNY, Méthode d'interprétation, 1. Aufl., Paris 1899. GÉNY selbst hat jedoch später TEISSEIRE vorgeworfen, er habe eine lediglich zur Lückenausfüllung bestimmte Methode zur Gesetzesumgehung verwandt. Vgl. GÉNY, Risques et responsabilité, p. 845; ebenso: BETTREMIEUX, pp. 31 - 32.

3) TEISSEIRE, p. 151 u. passim.

ursacht haben. [1]

Das Prinzip des Ersatzes des gesamten Schadens ("réparation intégrale") müsse durch das Prinzip der der Verursachung angemessenen Haftung ("réparation proportionnelle") ersetzt werden. Von SALEILLES unterscheide ihn dabei nur, daß dieser das Verhalten des Autors isoliert betrachte und den Umfang des zu ersetzenden Schadens von dem Umfang der Betätigung des Schädigers allein abhängen lasse, während er - TEISSEIRE - das Maß von Aktivität im Verhalten von Schädiger und Geschädigtem gegeneinander abwäge. [2]

3.) Das Scheitern der Kausalhaftungslehren

Gegen diese Lehren wurde insbesondere vorgebracht, daß eine genaue Abwägung des Maßes der Aktivität der am Schadensablauf beteiligten Personen in der Praxis nicht möglich sei. [3] Den Kausalhaftungslehren blieb der Erfolg sowohl in der Rechtslehre als auch in der Rechtsprechung versagt.

Immerhin wurde im Abgeordnetenhaus ein Antrag eingebracht und sogar verabschiedet [4], der die Ersetzung des Wortes "faute" im Artikel 1382 Code civil durch den Begriff "fait" vorsah. Dieser Gesetzentwurf scheiterte aber am Widerstand des Senates. [5]

---

1) "Tout dommage doit être réparti entre l'auteur et la victime dans la mesure ou chacun d'eux l'a causé par son fait," a.a.O., pp. 170 - 171, und:"Chacun est responsable du dommage qu'il cause, dans la mesure où il le cause," p. 161, Fn. 1, ebenso p. 212.

2) TEISSEIRE, pp. 182 - 183.

3) So z.B. STARCK, p. 20. Die Deliktslehre dieses Autors, zumeist im Zusammenhang mit den Kausalhaftungslehren besprochen, vgl. MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 347, Fn. 2 (p. 435), wurde erst nach dem 2. Weltkrieg entwickelt und hat daher für das Gebiet der Arbeitsunfälle praktisch keine Bedeutung.

4) Art. 1382 sollte lauten: "Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par le fait duquel il est arrivé à le réparer. Le dément sera responsable civilement du préjudice par lui causé." J.O. 1912, Ch., Déb. parl., p. 770.

5) J.O. du 7. 2. 1930, Sén., Déb. parl., p. 91.

§ 2 Die Gedanken der Leitung, des Vorteils und der Gefährdung

Etwas mehr Erfolg als die Kausalhaftungslehren hatten die Varianten der Risikohaftung, die auf den Gedanken der Leitung, des Vorteils und der Gefährdung beruhten.

1.) Der Leitungsgedanke

Die verantwortliche Leitung als Zurechnungsgrund einer Schadenshaftung wurde außerhalb des Arbeitsrechts fast nur zur Ergänzung eines anderen Gedankens, in der Regel des Vorteilsgedankens, angerufen. [1)]

Nur ein Autor, ROUBIER, sah in der Einflußnahme und Herrschaft ("pouvoir") einer Person über andere Personen oder Sachen einen selbständigen Zurechnungsgrund, der aber nur subsidiär neben dem Verschuldensgrundsatz gelte. [2)] Die aus der Einfluß- und Herrschaftsstellung abgeleitete Haftung sah ROUBIER in den Art. 1384-1386 code civil ausgedrückt. Obwohl dieser Autor ausdrücklich eine alle Lebensbereiche umfassende Lehre aufstellen wollte [3)], wurde die damals noch geltende privatrechtliche AG-Haftung interessanterweise nicht erwähnt.

---

1) So erklärt z.B. JOSSERAND die Haftung für Verrichtungsgehilfen folgendermaßen: "Celui qui exerce la direction et le contrôle assume du même coup la responsabilité", Cours, n° 511, p. 309. Auch CAVATIER zieht später, vgl. hierzu p. 221 Fn. 2, den Gedanken der "autorité" heran: "La responsabilité née du risque créé est celle qui oblige a réparer des dommages produit, même sans faute, par une activité qui s'exerçait dans votre intérêt et sous votre autorite." Traité, Bd. I, n° 274, p. 349.

2) "... nous sommes responsables des dommages qui sont causés par le fait des personnes ou des choses qui sont sous notre pouvoir." u.: "Nous sommes responsables à raison de nos fautes et nous sommes responsables à raison de nos pouvoirs." ROUBIER, a.a.O., § 3 II. ROUBIER entwickelt seine Gedanken im Anschluß an eine Entscheidung der Vereinigten Kammern des Kassationshofes, nach der der Halter eines Fahrzeuges nicht für vom Dieb verursachte Unfälle haftet: Cass. Ch. réun. 2. 12. 1941 ("arrêt FRANCK"), D.C. 1942. 25 = J.C.P. 1942.II.1766 = S. 1941.1217.

3) "... nous cherchons un principe qui permette d'expliquer tous les cas de responsabilité dite objective ...", ROUBIER, § 31.

2.) Die Vorteilshaftung

Die meisten Vertreter der Risikohaftung stellten und stellen auf den erstrebten Vorteil als entscheidendes Moment für die Zurechnung eines Schadens ab. [1)]

Während zunächst nur die Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns als zurechnungsbegründend angesehen wurde, vertrat insbesondere SAVATIER die Ansicht, daß die Verfolgung eines jeden, auch eines nicht vermögensrechtlichen Interesses zur Haftungsbegründung ausreiche. [2)]

Den Vorteilslehren wurde - neben den schon erwähnten Einwänden - vorgeworfen, entweder zu eng zu sein, um als allgemeines Haftungsprinzip Anwendung finden zu können (nämlich dann, wenn die Haftung an das Erstreben eines rein wirtschaftlichen Gewinns angeknüpft wird), oder aber so unbestimmt zu sein, daß sie zu einer nicht einzudämmenden "Sint-

---

1) So insbesondere JOSSERAND, Cours, n° 416, p. 235, unter gleichzeitiger Heranziehung des Gefährdungsgedankens: "Celui qui met en action des forces redoutables dans son intérêt, à son profit, doit assumer les conséquences de son initiative." (JOSSERAND wollte für menschliches Handeln ("fait de l'homme") nach dem Verschuldensgrundsatz, für Sachen ("fait de la chose") nach dem Risikoprinzip haften lassen, Cours, n° 540, p. 331. Zur Kritik dieser Unterscheidung s. STARCK, p. 23.) Auch DEMOGUE, Bd II, n° 819, pp. 1 - 2, u. n° 1001, pp. 219 - 220 verbindet bei der Auslegung der Art. 1384-6 die Gedanken des Vorteils ("profit économique") und der Gefährdung.

2) SAVATIER, Traité, Bd. I, n° 274, p. 349; so schon in: Vers la socialisation de la responsabilité, p. 9; Rev. crit. 1934, n° 29, p. 442 ("La responsabilité fondée sur le risque créé consiste dans l'obligation de réparer des faits dommageables produits par une activité qui s'exerçait dans votre intérêt."). Für SAVATIER ist das Risikoprinzip nur ein subsidiärer Haftungsgrundsatz. Ebenso: avocat-général CAVARROC, Anm. in Gaz. Pal. 1930.1.838 - 839.

flut von Ersatzansprüchen" (" déluge de responsabilités") führen müßten. [1] Sie haben sich in der Praxis nicht durchsetzen können.

3.) Der Gefährdungsgedanke in der Haftungsliteratur

Der Gefährdungsgedanke hat als alleiniger Zurechnungsgrund der Risikohaftung in der Rechtslehre nur wenig Anklang gefunden. Die Vertreter der allgemeinen objektiven Haftungslehren wollten zwar denjenigen, der sich einer schadenstiftenden gefährlichen Sache oder Anlage bedient hatte, schon aufgrund dieser Tatsache und unabhängig von persönlicher Vorwerfbarkeit haften lassen. Die Risikohaftung sollte aber nicht auf den Fall der Anlagen- und Halterhaftung beschränkt sein.

DEMOGUE allerdings sah den Gefährdungsgedanken als eine besondere Haftungsregelung begründend an. Immer dann, wenn ein Schaden durch eine gefährliche Sache oder Anlage hervorgerufen wird, solle die Haftung denjenigen treffen, der sich dieser Sache oder Anlage bedient hatte, wobei ein leichtes Verschulden sowohl des Halters als auch des Geschädigten unbeachtlich bleiben solle. Der Geschädigte müsse aber ein Viertel seines Schadens selber tragen, um so zu vorsichtigem Verhalten angehalten zu werden. [2]

---

1) STARCK, pp. 18 - 21.

2) "... lorsqu'il y a emploi d'un organisme dangereux..., si celui qui l'utilise n'a commis aucune faute ou n'a commis qu'une faute légère, il doit être pleinement responsable. Tout au plus mettrions-nous à la charge de la victime une faible partie du dommage: un quart par exemple, pour l'engager à être toujours prudente, à éviter l'accident." DEMOGUE, Bd. III, n° 288, p. 475. Diese Risikohaftung, die der "utilité sociale" entspreche, bestehe außerhalb des geschriebenen Rechts, ibid. n° 293, p. 482. Die Art. 1384 ff. beruhten dagegen auf dem Prinzip der Vorteilshaftung, s.o.p.221 Fn. 1 . Vgl demgegenüber die Ansicht von SALEILLES, in seinen letzten Schriften, der die Haftung für die Schaffung besonderer Gefahren aus Art. 1384 Abs. 1 ableitete, s.o.p.101-2.

Heute will ESMEIN die Risikohaftung dann gelten lassen, wenn sich im Schadensfall eine das Gleichgewicht der Kräfte zwischen zwei Personen aufhebende besonders große Gefährdung ausgewirkt hat. [1] Dieser Autor befürwortet daher die Schaffung von auf die Gefährdung abstellenden Haftpflichtgesetzen, ohne die das Gefährdungsprinzip nicht gelten könne.

In der Regel haben die Vertreter der Risikohaftung in Frankreich den Gefährdungsgedanken aber nur ergänzend zum Vorteilsgedanken herangezogen. [2]

Dennoch hat sich der Gefährdungsgedanke in beschränktem Umfang durchsetzen können, denn der Gefährdungsgedanke liegt den beiden in Frankreich heute geltenden Haftpflichtgesetzen zugrunde. [3] Er hat sich auch vorübergehend auf die Rechtsprechung zu Art. 1384 Abs. I Code civil ("responsabilité du fait des choses inanimées") ausgewirkt. Die Rechtsprechung [4] hatte sich nämlich während einiger Jahre der von einigen Autoren [5] vertretenen Ansicht angeschlossen, daß die "presomption de responsabilité" nur für gefährliche Sachen gelte, denn nur diese bedürften der Obhut ("garde"). Diese einschränkende Auslegung von Art. 1384 Abs. I code civil wurde aber bald wieder aufgegeben. [6]

---

1) ESMEIN. La faute, p. 490; PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 481, pp. 650 - 652; AUBRY/RAU/ESMEIN, n° 443, pp. 401-402; ESMEIN, Anm. u. Cass. civ. 18. 12. 1964, D. 1965, Jur. 193-195 (194). Weitere Angaben bei MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 359-3, Fn. 1 (p. 448).

2) Z.B. JOSSERAND, Cours, Bd. II, n° 416, p. 235, gegen die gleichzeitige Heranziehung mehrerer Gedanken STARCK, pp. 22 - 23.

3) PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 699, p. 996, s.u.p. 280.

4) Cass. civ. 21. 2. 1927, D.H. 1927.133 = Gaz. Pal. 1927. 1. 407.

5) RIPERT, La règle morale, 2. Aufl., n° 124, pp. 228 - 233; Anm. in D.P. 1925.1.5. So auch schon PLANIOL, Rev. crit. 1906, 89. Dagegen: JOSSERAND, Cours, n° 539, pp. 328 - 9.

6) Cass. civ. 13. 2. 1930, D.P. 1930.1.57 (RIPERT).

c) Die Haftung für sozialwidriges Verhalten

Den größten Einfluß auf die Praxis hatten die Lehren, nach denen haftungsbegründend jede schadenstiftende außergewöhnliche - oder: unübliche, anormale - Handlung wirkt, die die soziale Norm verletzt und mit der man im redlichen Verkehr daher nicht zu rechnen braucht. [1]

Eine auf das legitime Vertrauen abstellende Haftungslehre wurde zuerst von LEVY aufgestellt. Nach dieser Lehre haftete der Schadensverursacher gegenüber dem Geschädigten in dem Maße, in dem der Geschädigte darauf vertrauen durfte, nicht geschädigt zu werden. [2]

Ähnlich begründete RIPERT in seiner Dissertation [3] die Haftung des Grundeigentümers für die seinem Nachbarn entstehenden Schäden. Nach dieser Ansicht haftet der Grundeigentümer für den bei der Ausübung seines Eigentumsrechtes dem Nachbarn verursachten Schaden, wenn er von seinem Recht nicht in der gewöhnlichen Weise Gebrauch macht. Denn durch die ungewöhnliche Ausübung des Eigentumsrechts werde das Gleichgewicht, das in der in gewissen Grenzen unvermeidlichen gegenseitigen Schadenszufügung ("réciprocité de préjudices") liegt, gestört. [4] Wer dieses Gleichgewicht zu seinem Nutzen aufhebe, müsse für die den Nachbarn entstehenden Nachteile aufkommen. [5]

---

1) BIENENFELD, pp. 130 ff., sprach von "Anormalitätstheorien".

2) "Les autres sont responsables envers nous dans la mesure où nous avons besoin d'avoir confiance en eux pour agir," LÉVY, Rev. crit. 1898, p. 373. Diese Formel wurde zumeist als zu weit und unbestimmt kritisiert, z.B. von BEUDANT/CAPITANT, n° 51, pp. 166 - 167.

3) De l'exercice du droit de propriété etc., insbes. pp. 333 - 344.

4) "Est responsable le propriétaire qui n'exerce pas son droit dans des conditions normales," RIPERT, a.a.O., p. 344. Ebenso noch in: L'exercice des droits et la responsabilité civile, p. 363. RIPERT hat später seine Unterstützung der Risikolehre wieder aufgegeben: La règle morale, 2. Aufl., n° 123, pp. 226 - 228.

5) RIPERT, De l'exercice du droit de propriété, p. 340.

Diese Ansicht fand den Beifall von GÉNY, der den von SALEILLES für die Haftung des Grundeigentümers entwickelten Grundsatz verallgemeinerte und mit der Lehre von LÉVY in Verbindung brachte. [1] Für GÉNY lag der Zurechnungsgrund in der Anormalität (Unüblichkeit) der Rechtsausübung oder Betätigung des allgemeinen Freiheitsrecht im Verhältnis zur sozialen Umgebung des Handelnden. Der Begriff des sozial anormalen Verhaltens decke sich mit dem der culpa im römischen Recht, der erst in der Folgezeit, als ein auf die Schadensherbeiführung gerichteter Wille verlangt wurde, von moralischen und metaphysischen Erwägungen verdeckt worden sei. Denn das ursprüngliche römischrechtliche Verschulden sei lediglich ein objektiv feststellbarer Verhaltensfehler gewesen, den ein "homme droit et sûr de ses actes" nicht begangen hätte. Die Haftungslehre vom anormalen Verhalten sei auch mit der Verschuldenslehre von PLANIOL zu vereinbaren, die die Haftung an die Verletzung einer vorgegebenen Rechtspflicht ("obligation préexistante") anknüpft. Denn das anormale schädigende Verhalten mißachte das zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen notwendige Vertrauen.

Auch GAUDEMET [2] sah in dieser Lehre den Ansatz zur Überwindung des Gegensatzes zwischen der Verschuldens- und der Risikohaftung, denn das die soziale Norm verletzende schädigende Verhalten sei in der Regel auch fahrlässig im herkömmlichen Sinn. Die Haftung für nicht der sozialen Norm entsprechende Schädigungen gelte unabhängig vom Code civil. [3]

Eine besondere Variante dieser Lehre wurde schließlich von BETTREMIEUX vertreten, der den Schadensverursacher zum einen dann haften lassen wollte, wenn sein Verhalten nicht der sozialen Norm entsprach ("fait anormal"), und zum anderen dann, wenn zwar ein übliches und normales Verhalten vorgelegen, der Schadensverursacher sich aber gegenüber dem Ge-

1) GÉNY, a.a.O.. Zur Unterscheidung von sozial normal und sozial anormal verweist GÉNY p. 837, Fn. 2, auf DURKHEIM.

2) GAUDEMET, Evolution nouvelle, insbes. p. 901; Théorie générale, insbes. pp. 312 - 314.

3) So jedenfalls in Théorie générale, a.a.O..

schädigten dank eines von ihm beherrschten Apparates ("exploitation instrumentale") in einer beherrschenden Stellung befunden hatte. [1] In die zuletzt genannte Kategorie sollten sowohl öffentlichrechtliche (Aufopferung) als auch privatrechtliche Tatbestände (Haftung des AG, Haftung des Kfz-Halters) fallen. [2]

Diesen Lehren vom sozialadäquaten Verhalten kommt heute die von den Brüdern MAZEAUD, von TUNC und in Belgien von DALCQ vertretene Lehre nahe, für die der - entgegen der herrschenden Lehre - nicht in ein objektives und ein subjektives Element zerlegte Begriff "faute" im Abweichen von dem Verhalten besteht, das ein normal sorgfältiger Mensch ("moyennement prudent et moyennement avisé") eingenommen hätte. [3] Da der Verschuldensbegriff dieser Autoren das Moment der persönlichen Vorwerfbarkeit nicht kennt, kritisieren diese Autoren an den "Anormalitätstheorien" nur, daß sie sich nicht der Terminologie des Gesetzgebers bedienten. [4]

Die Lehren vom sozialadäquaten Verhalten haben sich im Nachbarrecht durchsetzen können, worauf noch zurückgekommen werden soll.

§ 4 Der dem Arbeitsrecht fremde Ansatzpunkt der allgemeinen Lehren

Die Entwicklung der AG-Haftung hatte sich nach 1898 unabhängig von der Entwicklung des allgemeinen Haftungsrechts vollzogen. Dieser unabhängigen Entwicklung entsprach ein

1) BETTREMIEUX, a.a.O., pp. 55 ff.

2) Zu den Versuchen, eine das private und das öffentliche Schadensrecht umfassende Theorie aufzustellen s.u.p. 234.

3) MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 428, p. 498; DALCQ, Bd. I, n° 265, p. 153.

4) MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 348, p. 436; DALCQ, Bd. I, n° 194, p. 136.

stets geringer werdendes Interesse der Autoren, die ein objektives allgemeines Haftungssystem schaffen wollten, am Recht der AG-Haftung.

Denn während in den Ende des 19. Jahrhunderts vorgebrachten allgemeinen Risikolehren das Problem der AG-Haftung noch den zentralen Platz eingenommen hatte, geriet dieser Rechtszweig im Zuge seiner fortschreitenden gesetzlichen Sonderregelung immer mehr aus dem Blickfeld der Haftungstheoretiker in Frankreich, denen die Behandlung der Fälle der Anlagen- und Halterhaftung beispielsweise dringender erschien, zumal die Arbeitsunfälle, die nicht von den besonderen Unfallgesetzen erfaßt wurden, in der Regel nach Art. 1384 Code civil behandelt werden konnten, so daß der AN immerhin nicht den Verschuldensbeweis zu führen brauchte.

Da die allgemeinen Risikolehren sich nur in einigen Sonderfällen haben durchsetzen können, haben sie für das Recht der AG-Haftung keine praktische Bedeutung gehabt.

3. Teil:

Die Bedeutung des Risikogedankens im heutigen Recht des Arbeitsunfalls

Während im Bereich des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls und auch im belgischen Arbeitsunfallrecht die privatrechtliche Risikohaftung der AG nach wie vor gilt, hat der französische Gesetzgeber nach dem zweiten Weltkrieg das allgemeine Arbeitsunfallrecht zu einem Zweig des Sozialversicherungsrechts [1] gemacht.

So hatte die Verordnung der provisorischen französischen Regierung vom 4. 10. 1945 [2], durch die alle bisherigen Sozialversicherungszweige und -einrichtungen in einer einheitlichen Organisation zusammengefaßt wurden, bestimmt, daß die zu schaffende allgemeine Sozialversicherungsorganisation auch das Risiko von Arbeitsunfällen übernehmen sollte. Denn Zweck der Sozialversicherung ("sécurité sociale") war - nach Art. 1 dieser Verordnung - der Schutz der AN und ihrer Familien gegen jedwedes Risiko, das ihre Erwerbsfähigkeit aufzuheben oder zu vermindern geeignet war, wozu auch das Risiko des Arbeitsunfalls gehörte.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle wurde zuerst in einer Verordnung vom 19. 10. 1945 [3] geregelt.

---

1) Dem deutschen Begriff des Sozialversicherungsrechts entspricht kein französischer Terminus. Denn als "assurances sociales" bezeichnet man im französischen Recht lediglich die 1930 in Frankreich geschaffenen traditionellen Sozialversicherungszweige, insbesondere die Kranken- und Altersversicherung. Zum Begriff der "sécurité sociale" s.u. p. 231 Fn. 1 . Dennoch soll der deutsche Begriff im folgenden verwandt werden.

2) Ordonnance n° 45 - 2426 du 4 octobre 1945, J.O. 6.10.1945, p. 6280; D. 1945, Lég. 253.

3) Ordonnance n° 45 - 2453 du 19 octobre 1945, J.O. 20. 10. 1945, p. 6714; D. 1945. Lég. 289.

In dieser Verordnung hatten sich noch starke Überreste der privatrechtlichen Haftung der AG erhalten, so daß man in ihr eher eine - wenig systematische - Übergangsregelung zwischen der privatrechtlichen Schadensersatzpflicht der AG und der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht der Träger der Sozialversicherung sehen muß. [1] So heißt es zwar noch im Art. 2 Abs. I dieser Verordnung, daß der AG für die Arbeitsunfälle seiner AN haftet, doch ist im Abs. 2 des gleichen Artikels vorgesehen, daß die zuständige Sozialversicherungskasse an seiner Stelle die zum Ersatze des Schadens bestimmten Leistungen zu erbringen hat. [2] Der AN hatte seine eventuell notwendige Klage dementsprechend auch direkt gegen die Kasse zu richten (Art. 38), die ihrerseits den AG zum Prozeßbeteiligten machen konnte. Im Verhältnis zur Sozialversicherungskasse war hingegen Versicherungsnehmer allein der AG, im Gegensatz zum sonstigen Sozialversicherungsrecht, wo der AN Versicherungsnehmer ist. [3]

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung sollte am 1. 1. 1947 in Kraft treten. Vor ihrem Inkrafttreten schuf

---

1) SUMIEN, p. 11. Bei DURAND, Sécurité sociale, n° 43, p. 90 wird die Regelung der Verordnung vom 19. 10. 1945 als Zwangshaftpflichtversicherungssystem angesehen, ebenso SUMIEN, p. 10. Angesichts der starken Annäherung an die Sozialversicherung spricht DURAND, a.a.O., p. 91, von einer "socialisation de l'assurance".

2) Im Artikel 2 heißt es: "L'employeur est responsable de la réparation des accidents visés à l'article précédent et, à ce titre, il est tenu d'acquitter la cotisation ... Les caisses de sécurité sociale lui sont substituées,... pour le payement des indemnités et prestations, ainsi que dans les instances relatives à la réparation des accidents." BERGE, a.a.O., p. 98, spricht angesichts dieser Widersprüchlichkeit von einem "régime hybride et transitoire."

3) Vgl. DAVID, n° 29, p. 50.

der Gesetzgeber jedoch ein Gesetz, das die Verordnung vom 19. 10. 1945 noch vor ihrem Inkrafttreten wieder aufhob und das ebenfalls am 1.1. 1947 in Kraft trat, nämlich das Arbeitsunfallgesetz vom 30. 10. 1946. [1]

Dieses Gesetz ging als IV. Buch in das im Jahre 1956 geschaffene Sozialversicherungsgesetzbuch [2] ein und bildet daher auch heute noch die Grundlage der Behandlung von Arbeitsunfällen in Frankreich. Es hob alle bis zu seinem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen über Arbeitsunfälle auf [3] mit (abgesehen von einigen Sonderfällen [4]) einer wichtigen Ausnahme: der Unfallregelung in der Landwirtschaft, die auch heute noch eine besondere Stellung ("régime spécial") einnimmt, Art. 1 und 83 Gesetz vom 30. 10. 1946, Art. 414, Code de la sécurité sociale, worauf zurückzukommen sein wird.

---

1) Loi n° 46 - 2426 du 30 octobre 1946 sur la prévention et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles, J.O. 31. 10. 1946, p. 9273; R.J.O. 19. 12. 1946, p. 10754.

2) Décret n° 56 - 1297 du 10 décembre 1956, dessen Schaffung durch das Dekret n° 55 - 601 vom 20. 5. 1955 beschlossen worden war.

3) So ist auch die Aufhebung der in Elsaß-Lothringen mit Einschränkungen, vgl. Art. 365 - 382 C. séc. soc., fortgeltenden Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehen, Art. 88 esetz v. 30. 10. 1946, Art. 5 C. séc. soc..

4) Es handelt sich hier um die im Art. 5 Gesetz v. 30. 10. 1946, Art. 417 C. séc. soc., genannten AN der Marine, in den Werkstätten der Marine und in den Waffenmanufakturen des Staates sowie um Beamte.

1. Abschnitt

Die Behandlung von Arbeitsunfällen nach dem Gesetzbuch der Sozialen Sicherheit ("Code de la sécurité sociale")

§ 1 Darstellung der gesetzlichen Regelung

Die wesentlichste Abweichung der Unfallregelung im IV. Buch des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit [1] von der der Arbeitsunfallgesetze aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg besteht darin, daß der unfallgeschädigte AN nicht mehr einen privatrechtlichen Anspruch gegen seinen AG auf Ersatz seines Schadens hat, sondern einen gegen die zuständige Sozialversicherungskasse gerichteten öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen. Die Voraussetzungen eines Anspruchs des AN sind aber fast die gleichen geblieben.

---

1) "Soziale Sicherheit" ist nicht gleichbedeutend mit "Sozialversicherung", jedenfalls nicht mit der Sozialversicherung im herkömmlichen Sinn (je nach dem Risiko unterschiedlich organisierte Sicherung allein der AN aufgrund von Beiträgen der AG und AN). Denn der Begriff "sécurité sociale" bezeichnet den Inbegriff aller Maßnahmen, die den einzelnen gegen besondere Belastungen und soziale Ungleichheiten schützen, die die Möglichkeiten der individuellen Vorsorge und der privatrechtlichen Hilfsmittel übersteigen, und umfaßt daher - im weitesten Sinne des Wortes-auch das Gebiet der Sozialhilfe und der staatlichen Gesundheitspolitik, ROUAST/DURAND, n° 18, p. 29 (lit c), u. n° 20, p. 35. (Zu den "assurances sociales" s.o. p. 228 Fn. 1). Die soziale Sicherheit ("sécurité sociale") soll die Sozialversicherung imherkömmlichen Sinn ablösen und ein einheitliches System sozialer Sicherung der gesamten Bevölkerung schaffen, das am Versorgungsmodell orientiert ist ("service public destiné à garantir la sécurité économique de chacun par une redistribution concertée du revenu national"), DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl., n° 56, p. 84, u. passim; ferner zB SAINT, p. 301. Dieses Ziel ist aber in Frankreich noch nicht erreicht und wird in absehbarer Zeit wohl auch nicht erreicht werden; zu den jüngsten Entwicklungen s. Bernard FEUILLY, Die große Wandlung der französischen Sozialen Sicherheit, in: Soziale Sicherheit (Zeitschrift), Köln 1967, 329-332 u. 368-371, insbesondere p. 369 (zu II.). Im folgenden wird daher in der Regel der deutsche Begriff der Sozialversicherung zur Bezeichnung des augenblicklich in Frankreich geltenden Systems der sozialen Sicherung verwandt, zumal in der Bundesrepublik bisweilen alle Maßnahmen sozialer Sicherung mit dem Begriff "Sozialversicherung" zusammengefaßt werden, zB. BRACKMANN, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I, Bd. Godesberg (Loseblattsammlung), Stand v. 15.5.1967,p.80 b.

So hat Art. 415 die Definition des Arbeitsunfalls aus dem Gesetz vom 1. 7. 1938 übernommen. Nach wie vor ist Arbeitsunfall der Unfall, der durch die Ausübung der Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit - durch welche Ursache auch immer - hervorgerufen wird.

Die im Anhang des Gesetzbuches aufgeführten Berufskrankheiten begründen die gleichen Ansprüche auf Ersatzleistungen wie ein Arbeitsunfall. Andere Krankheiten können, sofern sie eine mehr oder weniger [1] plötzliche und gewaltsame Ursache haben, die Tatbestandsmerkmale eines Arbeitsunfalles ausfüllen. Wenn eine Krankheit weder in den Katalog der Berufskrankeiten aufgenommen noch durch einen Arbeitsunfall hervorgerufen ist, kann der AN nur einen Anspruch nach dem allgemeinen Deliktsrecht gegen seinen AG geltend machen, sofern er die Voraussetzungen eines Deliktsanspruches beweisen kann. [2]

Seit 1946 wird dem Arbeitsunfall auch der Unfall gleichgestellt, den der AN auf dem Weg zwischen seinem Wohnsitz und der Arbeitsstelle erleidet (Wegeunfall), Art. 415 -1. Der AN erhält im Fall des Wegeunfalls und des Arbeitsunfalls die gleichen Leistungen. Die Unterscheidung zwischen Wegeunfall und Arbeitsunfall, für den AN ohne Interesse, hat aber Bedeutung für den AG, da die Höhe seiner Beiträge an die Sozialversicherungskasse von der Zahl der Arbeits-, nicht aber der Wegeunfälle abhängt.

Art. 466 schließt die Anwendung der allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen auf Arbeitsunfälle grundsätzlich aus. Nur

---

1) S.u.p. 252.

2) Hierbei ist insbesondere der Anspruch aus Art. 1384 Abs.I c. civ. von Bedeutung. Die Rechtsprechung hat z.B. den AG als Halter ("gardien") von Kornstaub, Gasen und chemischen Produkten angesehen und zum Schadensersatz verurteilt, s. DUPEYROUX, La notion d'accident du travail, p. 23, Fn. 3, m. Verw.

dann, wenn der AG oder sein Verrichtungsgehilfe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der AN gegen seinen AG (oder auch dessen Verrichtungsgehilfen) einen deliktischen Schadensersatzanspruch betreiben, und auch dann nur in dem Umfang, in dem sein Schaden nicht von der auch in diesem Fall zur Leistung gegenüber dem AN verpflichteten Sozialversicherungskasse gedeckt wird. Der Gesetzgeber des Jahres 1946 ist also von der zu den vorherigen Arbeitsunfallgesetzen entwickelten Rechtsprechung, nach der der vorsätzlich vom AG (durch eine "faute intentionnelle") verursachte Unfall ebenso behandelt wurde wie der auf seine unentschuldbare Fahrlässigkeit zurückzuführende Unfall und daher lediglich zu einer Erhöhung der Pauschalabfindung unter Beibehaltung des Ausschlusses des allgemeinen Deliktsrechts führte, abgewichen. Wenn der Unfall durch den AG oder seinen Verrichtungsgehilfen unentschuldbar fahrlässig ("faute inexcusable") herbeigeführt worden ist, werden die dem AN zu zahlenden Leistungen von der Kasse im Einvernehmen mit dem geschädigten AN und dem der Kasse gegenüber -ebenso wie im Fall seines Vorsatzes - rückgriffsbelasteten AG erhöht, Art. 468. Sofern eine Einigung der Beteiligten nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet das Sozialgericht. Der AG haftet schließlich auch im Fall des durch sein Verschulden herbeigeführten Wegeunfalls nach dem allgemeinen Zivilrecht. Der zunächst auch hier geltende Haftungsausschluß wurde durch ein Gesetz vom 6. 8. 1963 [1] wieder aufgehoben. Nach dem Deliktsrecht haftet endlich auch der betriebsfremde Schädiger ("tiers responsable"), gegen den der AN insoweit vorgehen kann, als sein Schaden durch die Kassenleistungen nicht gedeckt wird. Die Kasse hat in jedem Fall einen Rückgriffsanspruch gegen den Drittschädiger.

---

1) L. n° 63 - 820 du 6. 8. 1963, J.O. 8.8. 1963, p. 7357.

Im Fall der vorsätzlichen Selbstschädigung hat der AN keinen Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Buch des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit. Ihm verbleibt nur die Inanspruchnahme der geringeren Leistungen der Kranken- und Rentenversicherung. Bei unentschuldbar fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den AN kann die Kasse die für eine dauernde Arbeitsunfähigkeit zu erbringenden Leistungen herabsetzen. Bei nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhält der AN aber die vollen Leistungen, ebenso wie ihm in jedem Fall die Arzt- und Arzneimittelkosten abgenommen werden.

Während das Gesetz vom 30. 10. 1946 den Begriff des Arbeitsunfalls den vorherigen Arbeitsunfallgesetzen entnahm, so hat es die Bestimmung des begünstigten Personenkreises dem Sozialversicherungsrecht entnommen. [1] Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. 10. 1946 wurden daher in weit größerem Umfang als schon vorher auch nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen geschützt, vgl. Art. 415-2 bis 416. Hierzu gehören Heimarbeiter, Schüler technischer Lehranstalten, Strafgefangene, Fürsorgezöglinge und Personen wie Gepäckträger und Platzanweiserinnen, die zwar von einem Unternehmer beschäftigt werden, von diesem aber in Frankreich in der Regel keinen Lohn bekommen und daher nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. [2] Da durch die im Unfallrecht neue Formulierung der Kreis der betroffenen Personen nicht verkleinert werden sollte, ist auch weiterhin der aufgrund eines nichtigen Vertrages tätige AN geschützt, obwohl das Gesetz von einem "Rechtstitel" spricht. [3]

In bestimmtem Umfang ist auch die freiwillige Unfallversicherung möglich.

---

1) S.u.p. 250.

2) ROUAST, D. 1947.Lég.90.

3) Cass. soc. 19. 4. 1963, Bull. civ. 1963, IV, n° 330, p. 268; DUPEYROUX, La notion d'accident du travail, p. 23.

Der Ersatzanspruch ist nach wie vor in seiner Höhe beschränkt. Er setzt sich aus sogenannten Sachleistungen ("prestations en nature") und aus Geldleistungen ("prestations en espèces") zusammen. Unter Sachleistungen werden Arzt- und Arzneikosten verstanden, die voll von der Kasse getragen werden - im Gegensatz zur Regelung in der Krankenversicherung, wo die Kosten lediglich erstattet werden - und das auch nicht in voller Höhe. Unter Geldleistungen sind die Lohnausfallvergütungen zu verstehen. Im Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ("incapacité momentanée de travail") wird dem AN ein pauschaler Tagegeldsatz (bis zu 28 Tagen: die Hälfte des Lohnes; nach 28 Tagen: zwei Drittel des Lohnes) gezahlt, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente in Höhe des gesamten Lohnausfalles gezahlt. [1] Es gibt im übrigen Bestrebungen, dem AN in jedem Fall den vollen Lohnausfall zu ersetzen. [2] Ein immaterieller Schaden wird nach wie vor nicht ersetzt.

Nach Kenntniserlangung von einem Arbeitsunfall muß der AG innerhalb von 24 Stunden den Unfall der Sozialversicherungskasse melden, die von Amts wegen Ermittlungen durchführt.

Die Kassen sind selbständige Rechtspersonen, [3] die der Aufsicht des Ministeriums für soziale Angelegenheiten [4] unterstellt sind. Auf der Regionalebene wird das Unfallrisiko von den "caisses primaires de sécurité sociale" (zuständig bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit) und den

---

1) In Fällen geringer Arbeitskraftverminderung zahlt die Kasse eine Kapitalabfindung, MAZEAUD/TUNC, Bd. III, n° 2328, p. 459, Fn. 3.

2) SUMIEN, p. 12. Auch hierin dürfte man ein Nachwirken des Schadensersatzrechts und damit des Haftungsgedankens sehen können.

3) Nach überwiegender Ansicht handelt es sich um Personen des Privatrechts, die mit einer öffentlichrechtlichen Aufgabe beliehen sind, vgl. DUPEYROUX, n° 286, pp. 425 - 427, und ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 40, 1 (p. 31) m. Verw..

4) Im Januar 1966 durch Zusammenlegung der Ressorts Arbeit und Gesundheit entstanden.

"caisses régionales de sécurité sociale" (zuständig bei dauernder Arbeitsunfähigkeit) getragen. Schließlich gibt es eine "Caisse nationale de Sécurité Sociale", die die Zahlungsfähigkeit der Kassen garantiert und einen Zahlungsausgleich zwischen den einzelnen Regionalkassen vornimmt. [1]

In den Verwaltungsgremien aller Kassen sitzen unter anderem AG- und AN-Vertreter, wobei die AN-Vertreter jeweils die Mehrheit haben. [2]

Die Kassen ziehen in ihrer Höhe vom Unfallrisiko im einzelnen Betrieb abhängige Beiträge von den AG ein, denen allein - eine Besonderheit im Sozialversicherungsrecht - die Finanzierung der Unfallversicherung obliegt. Die Verwaltung des Versicherungsvermögens erfolgt heute nicht mehr nach dem Kapitaldeckungsverfahren ("capitalisation des primes"), sondern nach dem Umlageverfahren ("répartition financière"). [3]

Schließlich sind die Kassen für die Durchführung der im IV. Buch des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit vorgesehenen Unfallverhütungsmaßnahmen zuständig und arbeiten in dieser Eigenschaft mit der staatlichen Arbeitsinspektion zusammen. Das Gesetz vom 30. 10. 1946 ist der erste das Recht des Arbeitsunfalls regelnde Gesetzestext in Frankreich, der Bestimmungen über die Unfallverhütung enthält. Die Aufnahme der Unfallverhütungsvorschriften in das Gesetz geschah aus zwei - miteinander zusammenhängenden - Gründen: Zum einen mußte einem Nachlassen der Sorgfalt bei der Unfallverhütung durch die AG vorgebeugt werden. Denn solange die AG noch persönlich für die Unfälle hafteten, konnte man davon ausgehen, daß sie im eigenen Interesse alles zur Vermeidung von

---

1) Durch die auf dem "Ermächtigungsgesetz" Nr. 67 - 482 v. 22. 6. 1967 beruhende Verordnung Nr. 67 - 706 wurde die Organisation der Kassen entscheidend verändert, vgl. hierzu: Bernard FEUILLY, Die große Wandlung der französischen Sozialen Sicherheit, in: Soziale Sicherheit (Zeitschrift), Köln 1967, pp. 330-332.

2) LEVASSEUR, n° 124, p. 13, u. n° 131, p. 14.

3) Statt aller: SAINT, p. 306.

Unfällen Mögliche tun würden. Das war nun, nachdem die Sozialversicherungskassen den AG die Ersatzpflicht abgenommen hatten, nicht mehr zu erwarten. [1] Zum anderen entsprach die Aufnahme des Unfallverhütungsrechts in das neue Gesetz der allgemeinen Entwicklung des Sozialversicherungsrechts zu einem Recht der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale"), das nicht nur die entstandene Verminderung des Einkommens beseitigen, sondern darüber hinaus die Gefahr einer Einkommensminderung im voraus bekämpfen will, um so die Berufstätigen wirksam zu sichern. [2] Aus dem zuletzt genannten Grunde finden sich im Gesetz auch Bestimmungen über die Eingliederung in einen anderen Beruf ("rééducation professionnelle").

Für die Streitigkeiten von ANern und AGern mit den Sozialversicherungskassen ist ein besonderer Rechtsweg geschaffen worden, der eine Zwischenstellung zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit einnimmt. [3] In erster Instanz entscheiden die "commissions de première instance", sodann die Sozialkammern der Appellhöfe (bis 1958 gab es besondere "commissions régionales d'appel") und - in letzter Instanz - der Kassationshof, dessen Kammer für soziale Angelegenheiten für Arbeitsunfallsachen zuständig ist. Die erstinstanzlichen Gerichte werden aus einem Berufs- und je einem Laienrichter aus AN- und AG-Kreisen gebildet. Vor dem streitigen Verfahren muß ein - kostenloses - Vorverfahren durchgeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die heutige Behand-

---

1) Vgl. DAVID, n° 34, pp. 58 - 59.

2) DURAND, Sécurité sociale, n° 6 ("De l'indemnisation à la prévention des risques"), pp. 19 - 22, unter Verweis auf den Bericht von Lord Beveridge, und im gesamten 2. Teil seines Buches. S. auch o. p. 231 Fn. 1.

3) Die Eingliederung der Sozialgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung des Conseil d'Etat in letzter Instanz) war zunächst geplant worden, dann aber am Widerstand der AGer gescheitert, vgl. ROUAST/DURAND, n° 105, p. 182.

lung von Arbeitsunfällen in Frankreich in Einzelheiten vieles aus der vorherigen Regelung übernommen, aber dennoch zu einer grundlegenden Wandlung geführt hat: Das Arbeitsunfallrecht ist Teil des Sozialversicherungsrechts, und damit Teil des öffentlichen Rechts, geworden. Es fragt sich angesichts dieser grundsätzlichen Änderung, inwieweit der privatrechtliche Risikogedanke noch Bedeutung für das heutige Arbeitsunfallrecht haben kann.

§ 2 Der Gedanke der "garantie d'un risque social" als Grundlage des Gesetzes und die Zugehörigkeit des Arbeitsunfallrechts zum öffentlichen Recht

Die Frage nach der Bedeutung des Risikogedankens im heutigen sozialversicherungsrechtlichen Unfallrecht ist zugleich die Frage nach dem Rechtscharakter der Unfallversicherung.

Wenn man in der heutigen Unfallversicherung lediglich eine verbesserte Form der Zwangsversicherung sieht, auf die das herkömmliche Versicherungsrecht subsidiär anzuwenden ist [1], dann liegt die Annahme nahe, daß der Risikogedanke auch heute noch entscheidend dem Gesetz zugrundeliegt. [2] Wenn man dagegen mit der ganz herrschenden Meinung [3] im System der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale") einen neuen Zweig der öffentlichen Leistungsverwaltung ("service public") sieht, dann ergibt sich aus der Wesensverschiedenheit der öffentlichrechtlichen Leistungspflicht von der zivilrechtlichen Schadenshaftung, daß der Risikogedanke nicht mehr das bestimmende Prinzip des Unfallrechts ist und allenfalls ergänzend bei der Auslegung des Gesetzes herangezogen werden kann.

---

1) MAZEAUD, pp. 351 - 353 ("L'employeur ... est assuré par la sécurité sociale", p. 353).

2) So findet sich bei einem Autor (RIEDMATTEN, p. 19) die ebenso unbegründete wie unverständliche Behauptung, nach dem Gesetz vom 30.10.46 hafte der AG weiterhin persönlich, weil er die Leitung der Arbeit hat.

3) DURAND, Sécurité sociale, n° 73, p. 165; ROUAST/DURAND, n° 225, p. 335; LAUBADERE, Bd. III, n° 530, p. 319; LAVIGNE, p. 91; GRANGER, p. 502.

Gegen den Vergleich der Unfallversicherung mit einer Zwangshaftpflichtversicherung der AG spricht entscheidend, daß das Gesetz als Versicherungsnehmer nicht den AG, sondern den AN ansieht und den AG ausdrücklich von jeglicher Haftung befreit. [1]

Eine Haftpflichtversicherung des einzelnen AG liegt auch deshalb nicht vor, weil die Verwaltung des Versicherungsvermögens und die Gewährung von Leistungen nicht mehr nach dem Kapitaldeckungsverfahren, sondern nach dem Umlageverfahren erfolgt. [2] Gegen die Annahme einer Haftpflichtversicherung spricht auch schon der äußere Umstand, daß die AG in den Verwaltungsgremien der Sozialversicherungskassen nur in geringem Umfang und insbesondere mit weniger Sitzen als die AN vertreten sind. [3]

Schließlich ist der Gedanke einer Haftpflichtversicherung auch nicht mit der Bedeutung, die die Unfallverhütung heute im Arbeitsunfallrecht hat, und mit der Rolle der Sozialversicherungskassen bei der Unfallverhütung zu vereinbaren. [4]

Zwar bezweckt das Sozialversicherungsrecht auf dem Gebiet des Arbeitsunfalls ebenso wie vorher das privatrechtliche Haftungsrecht den Ersatz des Unfallschadens. [5] Der Charakter und die Begründung des Ersatzanspruchs des AN haben sich aber völlig geändert. Das Risiko eines Arbeitsunfallschadens wird dem AN heute nicht mehr deshalb abgenommen, weil ein anderer, nämlich der AG, eine besondere Gefahrenquelle geschaffen hat, Profit aus der Arbeit zieht oder die verantwortliche Leitung des Arbeitsvorgangs hat.

---

1) DURAND, Sécurité sociale, n° 60, p. 125.
2) SAINT, p. 306.
3) SAINT, pp. 301 - 302.
4) Nouveau Répertoire, Accidents du travail, n°s 53 u. 54.
5) DURAND, Sécurité sociale, n° 278, p. 605.

Der AN erhält heute einen pauschalen Ersatz seines Schadens, weil das Risiko eines Arbeitsunfalls zu den Lebensrisiken gehört, deren Deckung die Möglichkeiten der individuellen Vorsorge oder Haftung übersteigt und die daher von einem Träger öffentlicher Verwaltung übernommen werden, nämlich den Sozialversicherungskassen. Die Sozialversicherung erstrebt die Bewahrung des einzelnen vor einer Verminderung seiner wirtschaftlichen Sicherheit durch von seinem Willen unabhängige Gefährdungen ("risques sociaux" [1]) oder durch besondere Belastungen ("charges sociales" [2]). Zu den den Berufstätigen bedrohenden Gefährdungen ("risques sociaux") zählt insbesondere das Risiko des Arbeitsunfalls. Hauptzweck des Unfallrechts ist heute daher die Verhütung des Eintritts von Unfällen. [3]

Der Gedanke der privatrechtlichen Risikohaftung kann daher nur noch ergänzend zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden, sofern er nicht jede Bedeutung im heutigen Unfallrecht verloren hat.

---

1) Das Adjektiv social weist darauf hin, daß es hierbei weniger um physische Gefährdungen als um Gefährdungen aus dem gesellschaftlichen Bereich geht, LYON-CAEN, p. 327.

2) DURAND, Sécurité sociale, n° 5, p. 19 ("La politique de sécurité sociale a pour but d'assurer la sécurité des revenus provenant du travail.") Ebenso: DUPEYROUX, 2. Aufl., n° 6, pp. 12 -13; ders., Cours élémentaire, pp. 3 - 4. Vgl. auch Art. 1 C. séc. soc..

3) LEVASSEUR, n° 40, p. 7, spricht von "caractère secondaire" des Schadensersatzes unter den Zielen der Sozialversicherung.

§ 3 Der Risikogedanke als Auslegungsgrundsatz im heutigen Sozialversicherungsrecht

1.) Die Bedeutung der zivilrechtlichen Haftung im heutigen Sozialversicherungsrecht und die Ablehnung des Risikogedankens als Auslegungsgrundsatz durch zahlreiche Autoren

Das Gesetz vom 30. 10. 1946 hat aber das private Haftungsrecht nicht völlig verdrängt.

So hat das private Deliktsrecht eine doppelte Bedeutung für das Arbeitsunfallrecht. Zum einen kann der AN immer dann einen Anspruch nach dem Recht der unerlaubten Handlung betreiben, wenn das Sozialversicherungsrecht nicht durchgreift. Das ist zum Beispiel der Fall bei einer nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen und nicht als Arbeitsunfall zu qualifizierenden Krankheit, ebenso wie bei Sachschäden des AN. Man spricht insoweit von einer lückenfüllenden Funktion ("fonction de suppléance") des zivilen Haftungsrechts. [1] Zum anderen findet sich das Deliktsrecht aber auch im System des Sozialversicherungsrechts selbst zur Sanktion von schuldhaften Handlungen, so bei der Haftung des Betriebsfremden und bei der Haftung des vorsätzlich handelnden AG. [2]

---

1) DAVID-CONSTANT, p. 238; GRANGER, n° 1, p. 500.

2) Man hat sogar gesagt, daß die Institution der Sozialversicherung zu einer Erweiterung des Bereichs des Deliktsrechts geführt habe. Denn die Tatsache des Ersatzes von unverschuldeten Schäden durch die Sozialversicherungsträger nähre das allgemeine Gefühl, für einen Schaden insbesondere einen Personenschaden müsse immer jemand aufkommen, ein Gefühl , dem sich auch die Rechtsprechung nicht habe verschließen können, weshalb sie dazu neige, immer dann zum Schadensersatz zu verurteilen, wenn ein zahlungskräftiger Schuldner gefunden werden konnte, DAVID-CONSTANT, pp. 243-244. Kritisch zu dieser Bewegung: ESMEIN, Prendre l'argent où il est, a.a.O.

Von zahlreichen Autoren wird die Ansicht vertreten, daß der Gedanke der privatrechtlichen Schadensersatzpflicht über die soeben genannten Überreste des Deliktsrechts hinaus keine Bedeutung mehr für das heutige Recht des Arbeitsunfalls habe. Der Gedanke einer Risikohaftung der AG sei völlig von dem System der sozialen Sicherung durch die Sozialversicherungskassen abgelöst worden. Er könne auch als Auslegungsgrundsatz keine Verwendung mehr finden, da das Gesetz ausdrücklich sage, daß der AG von jeder Haftung - vom Fall des Vorsatzes abgesehen - frei sein solle. [1)]

---

1) LAVIGNE, p. 89 ("Le principe du risque professionnel disparaît"); PLANIOL/RIPERT/ESMEIN, n° 701, pp. 998-999; SAVATIER, Métamorphoses, I, n° 276, p. 336; SUMIEN, Gaz. Pal. 1946.II.doct.77; ders., D. 1947.Chr.11 ; BERGE, pp. 100, 103-106; RAYNAUD, D. 1948. Chr. 93 (II); GRANGER, n° 35, pp. 573-574; RIVERO/SAVATIER, 2. Aufl., p. 384, 4. Aufl., p. 398; DOUBLET, p. 132.

2.) Die Bedeutung des Risikogedankens als Auslegungsgrundsatz

Demgegenüber wurde und wird von namhaften Autoren, insbesondere von DURAND und ROUAST gesagt, daß der Gedanke der Risikohaftung auch im Arbeitsunfallrecht nach 1946 noch seine Bedeutung habe. [1)]

Auch diese Ansicht geht davon aus, daß das Hauptprinzip des heutigen Unfallrechts der Gedanke der Sicherung des AN durch einen Träger öffentlicher Verwaltung ist. Der Gedanke der Garantie des Unfallrisikos durch die Sozialversicherungskassen schließt aber für diese Autoren das Prinzip der Risikohaftung nicht völlig aus. Vielmehr wird der Risikogedanke ergänzend bei der Auslegung des Gesetzes herangezogen. Er erklärt, weshalb das Arbeitsunfallrecht sich in vielen Punkten vom allgemeinen Sozialversicherungsrecht unterscheidet, insbesondere bei der Regelung der Beitragspflicht.

Der Begriff der Risikohaftung hat dabei aber eine Wandlung erfahren. Nicht mehr der einzelne AG trägt die Unfallast. Die Unfallast wird von der Gesamtheit der beitragspflichtigen AG getragen. Aus der individuellen Risikohaftung ist die kollektive Haftung der Gesamtheit der AG geworden; [2)] das

---

1) DURAND, Sécurité sociale, n° 95, p. 206 ("Même dans la conception moderne de la sécurité sociale, on ne peut complètement négliger la notion du risque professionnel.") und (mit Reserven) n° 278, pp. 605 - 606; ROUAST, D. 1947. L. 89; ROUAST/DURAND, n° 10, p. 16; NETTER, pp. 135 - 137; GAUGIER, Réforme, insbes. Fn. 14; Critérium, passim; ROUAST/DURAND, Législation industrielle, n° 442; LEVASSEUR, n°s 56 - 61, pp. 8 - 9; PEIGNOT, p. 289; ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 414, n° 4, p. 244, u. Art. 415, n° 6, p. 247 ("La réparation sociale est basée sur le risque professionnel"); SAINT, p. 306; DUPEYROUX, n°s 178 u. 201, pp. 325 - 326 u. 355 ("Malgré le transfert de la charge aux caisses de sécurité sociale en 1946, les idées initiales de responsabilité et d'indemnisation ... marquent toujours cette législation de leur empreinte...") Dieser Ansicht neigt auch Simone LAVID-CONSTANT, p. 238, zu.

2) Ähnlich sagt LARENZ für das deutsche Unfallversicherungsrecht, daß die "durch die Sozialversicherung verwirklichte kollektive Haftung der AG für den Personenschaden, der ihren Arbeitern aus einem Arbeitsunfall erwächst, letztlich auf dem Gedanken einer Risikozurechnung" beruhe, LARENZ, Juristische Schulung, 1965, p. 376. LEVASSEUR n° 35, p. 7, u. n°s 62 - 69, p. 9 spricht von der auf einer Risikozurechnung beruhenden "répartition collective de la charge financière des accidents du travail".

Gesetz beruht im Grunde auf dem Kollektivrisiko ("risque collectif") aller AG. [1]

Der Fortbestand des Haftungsgedankens wird folgenden Besonderheiten des Gesetzes entnommen:

1. Die AG tragen allein die Kosten der Unfallversicherung. Im sonstigen Sozialversicherungsrecht wird demgegenüber die Beitragslast von AG und AN anteilig getragen. Diese Besonderheit, die in entscheidender Abweichung vom sonstigen Sozialversicherungsrecht ("assurances sociales") und insbesondere vom - noch nicht verwirklichten - Grundgedanken des französischen Rechts der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale"), nämlich die gesamte Gesellschaft für die Kosten der sozialen Sicherung einstehen zu lassen, steht, ist nur mit dem Gedanken der Risikohaftung aller AG zu erklären.

2. Die Höhe der Beiträge der einzelnen AG bemißt sich nach der Unfallquote in ihrem Betrieb. Je unfallreicher der Betrieb ist, desto größer ist die Beitragspflicht des AG.

3. Die Erhöhung der Beitragspflicht je nach der Häufigkeit von Unfällen dient der Unfallverhütung. Adressat der Unfallverhütungsvorschriften ist nach wie vor der AG, der nach wie vor verpflichtet ist, seine AN vor Schäden zu bewahren. Im Fall des Unfalleintritts muß der AG den Unfall anzeigen. Auch in diesen Umständen werden Überreste der Haftpflicht des AG gegenüber seinem AN gesehen, da die AG weder finanziell noch moralisch von der Verantwortung für die Arbeitsunfälle in ihrem Betrieb befreit sind. [2]

4. Nur mit dem Gedanken der kollektiven Risikohaftung ist der Haftungsausschluß des einzelnen AG zu erklären. [3] Daß dem Gesetz eine Risikozurechnung zugrundeliegt, folgt auch daraus, daß das mit der Risikohaftung verbundene

1) LEVASSEUR, n° 56, p. 8, spricht vom "risque collectif d'autorité". Vgl. auch DAVID-CONSTANT, p. 238.

2) PELGNET, p. 289.

3) RENARD, L. 1947, p. 49.

Prinzip des Teilersatzes - wie schon im Gesetz vom 9. 4. 1898 - im Fall eines unentschuldbaren Verschuldens des AG zurücktritt und eine Erhöhung der Kassenleistungen eintritt, die sich durch eine Erhöhung der Beitragspflicht und den Rückgriff der Kasse schließlich auf den AG auswirkt. [1]

5. Die Leistungen in der Unfallversicherung sind höher als die in der Kranken- und Rentenversicherung. Auch hierin zeigt sich noch eine Nachwirkung des Schadensersatzgedankens und damit der Risikohaftung der AG. [2]

6. Unternehmen mit geringer Unfallquote können mit besonderer Genehmigung das Risiko der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneimittel selbst übernehmen, was eine Verringerung ihrer Beitragspflicht gegenüber der Kasse zur Folge hat, Art. 493. Diese Unternehmen haften folglich im Rahmen der von ihnen übernommenen Risiken gegenüber ihren AN wie ehedem direkt. Diese Haftung beruht auf dem Risikogedanken.

7. Einige von öffentlichen Körperschaften geleitete oder im öffentlichen Interesse arbeitende Unternehmen schließlich können in vollem Umfang von der Beitragspflicht befreit werden und das Unfallrisiko in vollem Umfang selbst tragen, Art. 492 u. 493. [3] (Diese Unternehmen ersetzen zumeist, um qualifizierte Arbeitskräfte anwerben zu können, den gesamten materiellen Schaden). Hier hat sich die Risikohaftung voll erhalten. [4]

---

1) LEVASSEUR, n° 59, p. 8.

2) DUPEYROUX, n° 201, pp. 306 - 307, insbes. Fn. 6.

3) Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch Art. 56 des Dekrets n° 60 - 452 vom 12. 5. 1960. Dieses Dekret hat aber schon gewährte Befreiungen bestehen lassen. Es handelt sich u.a. um die Société Nationale des Chemins de Fer (SNCF), die Compagnie générale des Eaux, la Banque de France, l'Opéra, la Comédie-Française etc..

4) Vgl. z.B. Cass. soc. 25.5. 1956, Bull. civ., IV, n° 493, p. 364 (Compagnie française de l'Afrique Occidentale, die ihrerseits versichert war.).

8. Das Gesetzbuch der Sozialen Sicherheit hat die Definition des Unfallbegriffs aus dem Gesetz vom 9. 4. 1898 übernommen. Erforderlich ist also nach wie vor ein Zusammenhang zwischen Unfalleintritt und der Ausführung der weisungsgebundenen Arbeit. Die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, kann nur unter Heranziehung des Gedankens der AG-Haftung beantwortet werden. Dann, wenn der AG früher gehaftet hätte, muß heute die Sozialversicherungskasse leisten, soweit nicht - wie beim Wegeunfall - eine ausdrückliche Erweiterung der Leistungspflicht vorliegt. Hierauf soll noch zurückgekommen werden. [1)]

Aus allen diesen Gründen hat der Gedanke der Risikohaftung demnach - jedenfalls nach der Ansicht der genannten Autoren - auf das heutige Arbeitsunfallrecht eingewirkt. Aus dieser Einwirkung wird die Berechtigung geschlossen, den Risikoge-

---

1) S.u.pp. 251 ff.. Schließlich sei noch auf zwei inzwischen überholte Auswirkungen des Gedankens der Risikohaftung der AG hingewiesen. Zum einen mußte nach einer Verordnung vom 31. 12. 1946 der AG dann, wenn die Sozialversicherungskasse weit vom Wohnort des AN entfernt war, dem AN einen Vorschuß auf die Leistungen der Sozialversicherungskasse zahlen, PEIGNOT, p. 325. Zum anderen hat der Kassationshof zunächst entschieden, daß der AG für einen durch sein nicht vorsätzliches Verschulden oder das eines anderen AN verursachten Wegeunfall des AN nicht haftet, da Art. 2 des Gesetzes v. 30. 10. 1946 (Wegeunfall) die persönliche Abhängigkeit ("lien de dépendance") des AN auch für den Weg zur Arbeit erweitert habe. Da aber der AN den Weg im Zustand der persönlichen Abhängigkeit vom AG zurücklege, sei der Wegeunfall ebenso zu behandeln wie der Arbeitsunfall. Dieser Rechtsprechung lag also die Überlegung zugrunde, daß der AG an sich für die den unter seiner Weisungsgewalt ("autorité") befindlichen AN treffenden Unfälle haften müsse, daß aber die Sozialversicherungskassen ihm - wie ein Versicherer - diese Haftung abgenommen haben, vgl. LEVASSEUR, n° 58, p. 8, unter Verweis auf Cass. soc. 7. 6. 1951, D. 1951.J.547, u. Cass. soc. 29. 11. 1951, D. 1952.J.167.

danken auch heute noch bei der Auslegung des Gesetzes heranzuziehen.

Bevor auf die praktischen Auswirkungen des Risikogedankens bei der Auslegung des Gesetzes eingegangen wird, sollen zuvor die Einwände gegen diese Ansicht, nach der der Risikogedanke sich auch im Gesetzbuch der Sozialen Sicherheit niedergeschlagen habe und daher bei der Auslegung des Gesetzes heranzuziehen sei, dargestellt werden.

3.) Die gegen die Weiterverwendung des Risikogedankens vorgetragene Kritik

Gegen die Weiterverwendung des Risikogedankens als Auslegungsgrundsatz im heutigen Arbeitsunfallrecht wird insbesondere vorgebracht, daß auf diese Weise das völlige Aufgehen des Unfallrechts im System der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale") behindert werde.

Zwar seien die heute noch vorhandenen Unterschiede in der Behandlung des Unfallrisikos und der anderen sozialen Risiken nicht zu verkennen. Diese Unterschiede seien aber auch ohne Heranziehung des Gedankens der Risikohaftung der AG zu erklären. So sei insbesondere die Tatsache, daß die AG allein die Kosten der Deckung des Unfallrisikos zu tragen hätten, wobei die Beitragspflicht von der Unfallquote im Betrieb abhängt, hinreichend mit dem Gedanken der Unfallverhütung zu erklären. Die Pflicht zur Unfallverhütung aber obliege den AG unabhängig von einer Schadensersatzpflicht.[1)]

Bei der Notwendigkeit, die heute noch gegeben sei, einen Zusammenhang zwischen der Ausübung der Arbeit und dem Eintritt des Unfalls darzulegen, um nämlich den Bereich der Unfalleistungen von denen der weniger günstigen Kranken- und Rentenversicherung abgrenzen zu können, handele es sich

1) GRANGER, n^{os} 42 u. 43, pp. 577 - 578; RAYNAUD, D. 1948. Chr. 93.

um eine zweitrangige technische Besonderheit des Unfallrechts, die keinen Bestand haben werde. [1]

Der Aufrechterhaltung des Risikogedankens liege die falsche Ansicht zugrunde, daß die Kassen als Haftpflichtversicherer der AG diesen das Risiko einer Inanspruchnahme durch den AN abgenommen haben. In Wahrheit bestehe die alleinige Aufgabe der Kassen im Schutz der Arbeitskraft der AN. [2]

Der Gedanke der Haftung der AG sei - vom Fall des Vorsatzes abgesehen - so grundsätzlich ausgeschlossen, daß die Kassen auch nicht zugleich als Versicherer der AG angesehen werden könnten. Der Ausschluß der AG-Haftung gehe bekanntlich so weit, daß der Drittschädiger, der mit dem AG gemeinschaftlich schuldhaft handelnd einen Unfall verursacht habe, nicht zur gesamtschuldnerischen Haftung verurteilt werden könne, da das einen Anspruch des AN gegen seinen AG voraussetze. [3]

Teilweise ist sogar gesagt worden, der Begriff des Risikos habe keine Bedeutung mehr im Sozialversicherungsrecht und sei durch den der Leistungspflicht ("charge") ersetzt worden. [4] Denn für den einzelnen stelle der Schadenseintritt keine Belastung und damit kein Risiko mehr dar, da sein Schaden ihm von der Gesellschaft abgenommen werde, während die Gemeinschaft kein Risiko laufe, da sie im voraus statistisch den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens überschlagen und ihm begegnen könne. Diese Ansicht geht

---

1) RAYNAUD, D. 1948. Chr. 93 (II).

2) GRANGER, n° 34, pp. 573 - 574; RAYNAUD, D. 1948. Chr. 93 (II); DURAND, n° 278, pp. 605 - 606; SAVATIER, Métamorphoses, I, n° 276 bis, p. 336 ("Il n'y a plus alors, sauf dans l'agriculture, aucune part de responsabilité patronale ... Il n'y a plus qu'une assurance directe, contractée sur la tête de la victime, et dont le patron paie seulement les cotisations.").

3) GRANGER, p. 575 mit Verweisung auf Cass. crim. 21. 12. 1954, Gaz. Pal. 1955.1.148 und weiteren Angaben (Fn. 116).

4) LAVIGNE, a.a.O., der insbesondere sagt, nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch beruhten die Ansprüche - ebenso wie alle anderen öffentlichrechtlichen Entschädigungsansprüche - auf dem Gleichheitssatz (Sonderopfer), LAVIGNE, p. 91.

aber davon aus, daß der AN keinen Schaden mehr habe, da ihm der gesamte Schaden vom Sozialversicherungsträger abgenommen werde, was angesichts des weiterhin bestehenden Teilersatzes nicht richtig ist. Vom Standpunkt des Versicherungsträgers aus mögen die Arbeitsunfälle nicht mehr den Charakter ungewisser Ereignisse haben, für den Leistungsempfänger behält der Begriff des Risikos in jedem Fall seinen Wert, da dieser den Eintritt einer Leistungspflicht der Sozialversicherungskasse nicht voraussehen kann. [1)]

In jedem Fall seien die Überreste der Risikohaftung der AG im Gesetzbuch der Sozialen Sicherheit so unwesentlich, daß sie ohne weiteres unbeachtet bleiben könnten. Ihre Betonung verhindere sogar die gewünschte Bewegung zur weiteren Vereinheitlichung des Sozialrechts und die Ausdehnung des Systems der sozialen Sicherheit auf nicht berufstätige Bevölkerungsgruppen. [2)]

Dieser Kritik kann aber entgegengesetzt werden, daß nach dem augenblicklichen Rechtsstand der Gedanke der Risikozurechnung das Unfallrecht noch so sehr prägt, daß ohne diesen Gedanken eine praktikable Auslegung nicht möglich ist.

Das zeigt sich in gewisser Weise noch bei der Bestimmung des Kreises der betroffenen Personen und insbesondere bei der Festlegung des Unfallbegriffs.

4.) Die Bedeutung des Risikogedankens bei der Festlegung des Kreises der betroffenen Personen

Bei der Festlegung des Kreises der betroffenen Personen hat der Risikogedanke noch eine gewisse Bedeutung.

Eine Minderheit von Autoren meinte nach 1946 sogar, der be-

---

1) DURAND, Sécurité sociale, p. 15, Fn. 1 b.
2) GRANGER, p. 574; BERGE, p. 105.

günstigte Personenkreis sei auch nach dem Inkrafttreten der sozialversicherungsrechtlichen Unfallregelung noch der gleiche wie vorher. So sei - von den ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen (Art. 415-2 bis Art. 416 Code de sécurité sociale) abgesehen - weiterhin ein, wenn auch nichtiger, Arbeitsvertrag erforderlich. [1] Hierdurch unterscheide sich das Unfallrecht vom sonstigen Sozialversicherungsrecht, was auch sinnvoll sei, weil die Leistungspflicht der Sozialversicherungskassen die auf dem Leitungsgedanken beruhende Haftpflicht der AG abgelöst habe und daher weiter einen Schadensersatzcharakter trage. [2] Diese Ansicht gilt heute aber als überholt. [3] Ihr steht schon entgegen, daß die Formulierungen des Art. 415 insoweit dem Sozialversicherungsrecht und nicht dem Arbeitsunfallrecht entnommen wurde. [4]

Wenn auch heute nicht mehr ein Arbeitsvertrag verlangt wird, so wird dennoch gefordert, daß sich die verunglückte Person in einem Verhältnis der Unterordnung zu der Person befand, für die sie Arbeiten verrichtete. Der Begriff der Abhängigkeit ("subordination") im Sozialversicherungsrecht wird jedoch als weiter angesehen als der der persönlichen Abhän-

---

1) LYON-CAEN, n° 447, p. 35[illegible], u. Verw. auf Cass. soc. 15. 12. 1949, D. 1950. J. 209 = J.C.P. 1950 II 5334; GAUGIER, Réforme, n° 13 - 15; ders., Critérium, passim.

2) So insbesondere GAUGUIER, Critérium, u. Berufung auf den Leitungsgedanken.

3) Dagegen insbes. ROUAST/DURAND/DUPEYROUX, n° 227, pp. 381 - 382, u. Verw. auf die Rechtsprechung; ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 415, n° 2; DUPEYROUX, Cours élémentaire, p. 51 i. Verbindung m. p. 74.

4) ROUAST/DURAND/DUPEYROUX, n° 227, p. 381. Nach Art. 2 Abs. 1 der "ordonnance" v. 19. 10. 1945, s.o.p. 228 Fn. 3 , gilt das Sozialversicherungsrecht zugunsten aller Personen, die aufgrund eines entgeltlichen Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels für einen oder mehrere AG oder Unternehmer arbeiten.

gigkeit des AN (gleichfalls "subordination" oder "subordination juridique"). [1] Er erfasse insbesondere die in den Art. 415-2 bis 416 aufgeführten Personen, ohne daß damit der Kreis der begünstigten Personen abschließend aufgeführt sei. So gibt es in der Tat einige Entscheidungen, in denen die Unfallregelung auch auf andere nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen angewandt wurde. [2]

Der Gedanke der Unterordnung unter die Leitung eines anderen und der sich daraus ergebenden Risikoverteilung wird daher auch heute noch zur Festlegung des durch die Unfallregelung betroffenen Personenkreises herangezogen, wenn auch nicht mehr die persönliche Abhängigkeit des AN entscheidend ist.

5.) Das Fortleben des Risikogedankens in der Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls

Die mit Unfallstreitigkeiten befaßten Gerichte haben die zu den privatrechtlichen Arbeitsunfallgesetzen entwickelte Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls übernommen und weiterentwickelt.

Die Bestimmung des Unfallbegriffs ist aus zwei Gründen von Bedeutung. Zum einen wird auf diese Weise der Bereich des Arbeitsunfallrechts von dem der sonstigen Sozialversicherung abgegrenzt, was angesichts der unterschiedlichen Leistungen erforderlich ist. Zum anderen hat die Abgrenzung des Arbeitsunfalls von dem des Wegeunfalls für den AG Bedeutung, dessen Beitragspflicht sich lediglich nach der Zahl der reinen Arbeitsunfälle bemißt.

---

1) "L'idée de subordination est en effet plus large que la notion de louage de services", ROUAST, Commentaire, p. 90.

2) Vgl. ROUAST/DURAND/DUPEYROUX, p. 382, Fn. 1; ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 415, n° 2; DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl., p. 327, Fn. 3. Hierbei handelt es sich aber um so seltene Einzelfälle, daß im Grunde -abgesehen von den vom Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen - doch noch am Erfordernis eines Arbeitsvertrages festgehalten wird ("On en revient pratiquement ... au critère du contrat de travail," DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl. n° 145, p. 246)

Auch heute noch versteht die Rechtsprechung unter einem Unfall ein plötzliches und heftiges Ereignis eines der verletzten Person äußeren Ursprungs, das dieser Schaden durch eine Verletzung ihres Körpers [1] zufügt.[2]

In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Merkmale der Gewalt und der äußeren Ursache praktisch keine Bedeutung mehr haben, da zum einen auch der durch eine normale Anstrengung des AN ohne darüber hinausgehende Einwirkung äußerer Umstände hervorgerufene Schaden einen Arbeitsunfall begründet [3] und andererseits schon ein Mückenstich und der Biß eines Flohs (durch die eine ansteckende Krankheit übertragen wird), das Schwanken der Temperatur oder die durch die Arbeit erforderliche ungesunde Körperhaltung das Merkmal der Gewalt ausfüllen können. [4]

---

1) Eine (soweit ersichtlich) vereinzelte Entscheidung ist ergangen, in der ein Arbeitsunfall angenommen wurde, obwohl lediglich ein Sachschaden eingetreten war: Ein AN hatte seine wertvolle Brille bei der Arbeit durch eine Ungeschicklichkeit zerstört. Ein Körperschaden war nicht eingetreten. Nach dem Deliktsrecht hätte er keinen Anspruch gehabt, da er selbst fahrlässig gehandelt hatte. Sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Sozialgericht sprachen dem AN einen Anspruch nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch zu, da die Brille Teil der Person sei ("Les lunettes font partie de la personne" so der Leitsatz), Com. rég. app. séc. soc. Lille, 18. 1. 1951, Droit soc. 1952,66. Kritisch hierzu: DURAND, Sécurité sociale, n° 278, p. 608.

2) "Attendu qu'au sens de ce texte (= Art. 2 Abs. II Gesetz vom 30. 10. 1946) l'accident du travail est caractérisé par l'action violente et soudaine d'une cause extérieure provoquant au cours du travail une lésion de l'organisme humain; "Cass. soc. 16. 10. 1958, Bull. civ. 1958, IV, n° 1044, p. 792. Ebenso: Cass. soc. 19. 12. 1961, Bull. civ. 1961, IV, n° 1073, pp. 856 - 857. Weitere Angaben bei DUPEYROUX, La notion d'accident du travail, p. 24, Fn. 8. Ebenso: LYON-CAEN, n° 430, p. 344; NETTER, p. 134.

3) Z.B. Cass. soc. 23. 11. 1961, Bull. civ. 1961, IV, n 972, pp. 771 - 772: "... cette condition est remplie (= Körperverletzung durch Arbeitsunfall) dès lors la lésion est imputable à un effort, même accompli dans un acte normal provenant de l'action du travailleur...".

4) DUPEYROUX, n° 183, pp. 286 - 287, u. La notion d'accident du travail, p. 24, mit Verw. und Beispielen. Vgl. auch DOUBLET/LAVAU, p. 132 ("La jurisprudence n'est pas rigoureuse.").

Auch heute ist ein Zusammenhang zwischen der Arbeit und dem Unfall erforderlich. Das Gesetz vom 30. 10. 1946 hat - wie schon gesagt - die Formulierung des Gesetzes vom 9. 4. 1898 übernommen: Arbeitsunfall ist der durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit eingetretene Unfall.

Nach wie vor verwendet der Kassationshof bei der Festlegung des Unfalls bei Gelegenheit der Arbeit die Begriffe der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, die auch heute noch unter Bezugnahme auf das Weisungsrecht ("autorité") des AG und die Weisungsgebundenheit des AN ("subordination") bestimmt werden. Nach wie vor liegt ein Unfall am Arbeitsplatz zur Arbeitszeit - und damit ein Unfall bei Gelegenheit der Arbeit - immer dort und immer dann vor, wenn der AN sich unter der Weisungsgewalt und Kontrolle des AG befand oder aufgrund einer Weisung des AG tätig war. [1)]

Teilweise wird auch heute gesagt, daß die Rechtsprechung ihr Kriterium aufgegeben habe und den Begriff des Arbeitsunfalls nicht mehr auf den Unfall zur Arbeitszeit am Arbeitsplatz beschränke. [2)] Bei dieser Feststellung wird aber von dem landläufigen Sinn dieser Worte ausgegangen. Dann lassen sich allerdings - wie schon zu den Gesetzen von 1898 und 1938 - Gruppen von Fällen bilden, in denen ein Arbeitsunfall angenommen wurde, obwohl der Unfall entweder nicht zur Arbeitszeit oder nicht am Arbeitsplatz oder gar weder zur Arbeitszeit (im Sinn der tatsächlichen Verrichtung der Arbeit) noch am Arbeitsplatz (als Ort der Ausführung der Arbeit) erfolgte. Wenn man aber diese Worte im Sinne des

---

1) "Attendu qu'un salarié se trouve au temps et au lieu du travail ... tant qu'il est soumis à l'autorité et à la surveillance de son employeur; ...", Cass. soc. 9. 11. 1960, D. 1961. J. 69 (DUPEYROUX). Neben den Begriffen "autorité" und "surveillance" finden sich auch: "sous la subordination" u. "sous le contrôle", s. DUPEYROUX, n° 187, p. 290, Fn. 3, m. Verweisungen.

2) So z.B. ANDRIEUX, p. 201; DOUBLET, p. 135. Anders aber z.B. ANDRIEU-FILLIOL/LACOSTE, Art. 415, n° 6, p. 247. Auch: Conclusions de l'avocat général MELLOTTÉE, Anm. in D. 1966. J. 305 - 309 (306).

Kassationshofes versteht, dann sind die Merkmale Arbeitsort und Arbeitszeit weiterhin unentbehrliche Kriterien des Arbeitsunfalls.

Mit der schon vor 1947 entwickelten Rechtsprechung sieht der Kassationshof auch die während der Arbeitspausen und die außerhalb des gewöhnlichen Arbeitsplatzes bei einer auf Weisung erfolgenden Besorgung ("service commandé") eintretenden Unfälle als Arbeitsunfälle an, da der AN sich in diesen Fällen entweder im direkten Einflußbereich des AG befand oder aber aufgrund einer Weisung des AG tätig war. [1)]

Soweit das nicht der Fall ist, wird das Vorliegen eines Arbeitsunfalles verneint. So liegt ein Arbeitsunfall nicht vor, wenn ein Busfahrer während einer Tour für seinen AG den Bus verläßt, um ein Bad zu nehmen, wobei er ertrinkt [2)]; wenn ein Schrankenwärter, der trotz strengen Verbots seinen Posten vorübergehend verläßt, um Wasser für seinen persönlichen Gebrauch aus einer von seiner Arbeitsstelle ziemlich weit entfernten Quelle zu holen, dabei verunglückt [3)]; wenn ein Angestellter, der für seinen AG die Entladung eines Lastkahns überwachen sollte, bei dem aufgrund einer Wette unternommenen Versuch, den Fluß zu durchschwimmen, ertrinkt. [4)] In allen diesen Fällen waren die Unfallversicherungskassen nicht leistungspflichtig, da der AN sich durch das unbefugte Verlassen des Arbeitsplatzes - bzw. die Unterbrechung der Fahrt - der Weisungsgewalt und Kontrolle seines AG entzogen hatte.

Wegen des Fehlens einer Einflußmöglichkeit des AG ist auch

1) Z.B. Cass. soc. 5.1.1956, Bull. civ. 1956, IV, n° 17, p. 13 = D. 1957. Somm. 11; Cass. soc. 15. 5. 1956, Bull. civ. 1956, IV, n° 467, p. 346.

2) Cass. soc. 17. 1. 1957, Bull. civ. 1957, IV, n° 49, p. 46.

3) Cass. soc. 21. 7. 1953, Bull. civ. 1953, IV, n° 612, p. 442.

4) Cass. soc. 2. 5. 1958, Gaz. Pal. 1958 (2e sem.) 1.137.

der während einer auf einem Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit den AN treffende neue Unfall kein Arbeitsunfall. [1]

Die Rechtsprechung nimmt also dann das Vorliegen einer Leistungspflicht der Sozialversicherungskasse an, wenn der Unfall den AN unter Umständen trifft, die zur Einflußsphäre des AG gehörten, sei es, daß dieser eine Weisung erteilt hatte, sei es, daß er eine Weisungs- und Kontrollmöglichkeit hatte. Nach wie vor beruht diese Rechtsprechung damit auf einer Risikozurechnung. Die Unfallfolgen brauchen nicht vom AN getragen zu werden, da er nicht das Risiko für die unter der Leitung und Kontrolle des AG stattfindenden Tätigkeiten zu tragen hat. Das zur Sphäre des AG gehörende Unfallrisiko wird ihm vielmehr von der Sozialversicherungskasse abgenommen, die ihre Unkosten von der Gesamtheit der AG tragen läßt.

Bisweilen finden sich auch noch Anklänge an den Gefährdungs- und den Vorteilsgedanken. Diese Gedanken haben aber allenfalls ergänzende Bedeutung. So werden - wie schon vor 1946 - Unfälle auf dem Weg zur Arbeit dann, wenn der Weg besondere Gefahren enthält oder besondere Schwierigkeiten bereitet, als Arbeitsunfälle und nicht lediglich als Wegeunfälle angesehen, was auf die Höhe der Beitragspflicht des AG von Einfluß ist. [2] Zur Heranziehung des Vorteilsgedankens neigt die Rechtsprechung immer dann, wenn der AN sich im Unfallzeitpunkt außerhalb des direkten Einflußbereichs des AG befunden hat. Dieser Gedanke scheint jedenfalls der Rechtsprechung über Unfälle von unselbständigen Handelsvertretern

---

1) Cass. soc. 19. 12. 1949, Gaz. Pal. 1950.1.84. Weitere Angaben bei ANDRIEU-FILLION/LACOSTE, Mise à jour 1960, Art. 415-2, n° 25 bis, p. 108. Anders aber Cass. soc. 7. 2. 1957, J.C.P. 1957.II.9918, wo der AN sich nach erfolgtem Arbeitsunfall zum Sozialarzt begeben wollte, um sich seine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen zu lassen und auf diesem Wege einen Unfall erlitt. Hier lag ein direkter Zusammenhang mit der unter der Leitung des AG erfolgten Arbeit vor.

2) Z.B. Cass. soc. 5.1.1956, Bull. civ. 1956, IV, n° 17, p. 13 (Arbeiterin eines im 3. Stockwerk eines Mietshauses gelegenen Betriebes stürzt im Treppenhauses); LEVASSEUR, n° 949, p. 74; ANDRIEUX, p. 203.

zugrundeliegen. Denn nachdem vor 1946 vorübergehend entschieden worden war, daß jeder Unfall, den der Handelsvertreter auf seiner Geschäftsreise erleidet, auch der Unfall nachts im Hotel, als Arbeitsunfall anzusehen ist, da die gesamte Geschäftsreise aufgrund einer Weisung des AG erfolgt [1], stellt heute der Kassationshof dagegen entscheidend darauf ab, ob der Handelsvertreter im Augenblick des Unfalls eine mit seinem Beruf in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeit ausübte, also im Interesse und zum Vorteil seines AG tätig war. [2]

Der vom AG aus der Tätigkeit des AN gezogene Vorteil wurde auch in einer Entscheidung [3] angesprochen, der folgender Sachverhalt zugrundelag: Ein an einer Säge beschäftigter AN eines Sägereibetriebes hatte während seiner Mittagspause - also außerhalb der Zeit der tatsächlichen Arbeitsausführung - anderen AN seines AG geholfen, Holz vom Hof des Betriebes zu transportieren, ohne dazu von einem Vorgesetzten aufgefordert worden zu sein. Außerhalb des Sägereigeländes - also außerhalb seines üblichen Arbeitsplatzes und sogar außerhalb des Arbeitsplatzes im Sinne des Kassationshofes, da der AN sich nicht im "service commandé" befand - erlitt er einen Unfall. Obwohl der AN nicht aufgrund einer ausdrücklichen Weisung gehandelt hatte, nahm der Kassationshof (ebenso wie auch schon die Vorinstanz) das Vorliegen eines Arbeitsunfalls an. Zur Begründung wurde gesagt, daß das Tätigwerden des AN indirekt auf eine Weisung des AG zurückzuführen sei, da nämlich die anderen AN den Auftrag erhalten hatten, das

---

1) S.o.p. 167.

2) So z.B. Cass. soc. 13. 2. 1958, Bull. civ. 1958, IV, 165 = D. 1958.J.339 (Die Klage des während der Nacht in seinem Hotelzimmer verletzten Handelsvertreters wurde abgewiesen, weil der Unfall zu einer Zeit eingetreten sei, "où il avait cessé toute activité professionnelle").

3) "... l'accident étant, en effet, arrivé à un ouvrier pendant le service à l'occasion d'un ordre donné par l'entreprise dans l'intérêt même de cette entreprise;" Cass. soc. 15. 5. 1956, Bull. civ. 1956, IV, n° 467, p. 346. Weitere Angaben bei DUPEYROUX, La notion d'accident du travail, p. 29.

Holz abzutransportieren, und daß vor allem der AN den Interessen des Betriebes gedient habe. Hier erfolgte also, da die Argumentation mit der indirekten Weisung nicht sehr überzeugend ist, die Zurechnung des Unfalls zum Risikobereich des AG (und damit der Sozialversicherungskasse) im Grunde allein deshalb, weil der AG Vorteil aus der Tätigkeit des AN zog.

Trotz dieser gelegentlichen Heranziehung der Gedanken der Gefährdung und des Vorteils ist für den Kassationshof bei der Bestimmung des Unfallbegriffs stets die Weisungs- und Kontrollgewalt des AG entscheidend. Solange der AG Weisungen erteilt und Kontrolle ausübt, trägt der AN nicht das Unfallrisiko.

In der Literatur wird teilweise - vor allem von DUPEYROUX [1] - die auf den Leitungsgedanken abstellende Rechtsprechung kritisiert. Für diese die Rechtsprechung kritisierenden Autoren sind die Begriffe der Leitung und der Abhängigkeit ("subordination") zwar geeignet, bei der Bestimmung des betroffenen Personenkreises herangezogen zu werden. Diesen Begriffen könne aber darüber hinaus nicht noch entnommen werden, wann ein die auf diese Weise festgelegten Personen berührendes Ereignis als Arbeitsunfall zu qualifizieren ist. Die Argumentation des Kassationshofes beruhe auf einer Scheinlogik und führe zu Unklarheiten und Unsicherheiten der Gerichte. [2] Diese Autoren wollen übereinstimmend darauf abstellen, ob der AN im Augenblick des Unfalls eine mit seinem Beruf direkt verbundene Tätigkeit ausübte. Hier wird also die von den Vorteilslehren zur Geltung der Arbeitsunfallgesetze vor 1946 vorgebrachte Kritik an der Rechtsprechung

---

1) DUPEYROUX, n° 187, pp. 290 - 292; ders., La notion d'accident du travail, passim. DOUBLET/LAVAU, pp. 131 - 133, sprechen vom "caractère professionnel de l'accident" als entscheidendem Kriterium.

2) DUPEYROUX, La notion d'accident du travail, p. 24.

wieder aufgegriffen. Auch die von DUPEYROUX und anderen Autoren vorgeschlagene Bestimmung des Unfallbegriffs beruht also auf einer Risikozurechnung, die sich - im Gegensatz zur Rechtsprechung des Kassationshofes - auf den Vorteilsgedanken stützt.

6.) Zusammenfassung: Die Bedeutung des Risikogedankens im allgemeinen Arbeitsunfallrecht

Das heutige Arbeitsunfallrecht hat die individuelle Haftpflicht der AG durch die öffentlichrechtliche Leistungspflicht eines Trägers öffentlicher Verwaltung, nämlich der Sozialversicherungskassen, abgelöst. Die Sozialversicherungskassen gewähren dem AN Schutz gegen das Unfallrisiko , da das Arbeitsunfallrisiko die Möglichkeiten der individuellen Vorsorge und der privatrechtlichen Haftung übersteigt.

Ein großer Teil der französischen Rechtslehre vertritt die Ansicht, daß damit der Gedanke der Risikohaftung überholt sei. Heute noch bestehende Besonderheiten des Unfallrechts, insbesondere die einseitige Beitragspflicht der AG, seien auch ohne Heranziehung des Risikogedankens zu erklären.

Demgegenüber vertreten namhafte Autoren die Ansicht, daß im IV. Buch des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit in mehreren Bestimmungen der Gedanke der Risikozurechnung Ausdruck gefunden habe, insbesondere in der im Sozialversicherungsrecht einmaligen Beitragsregelung und dem Umstand, daß einige Betriebe, insbesondere Betriebe der öffentlichen Hand, auch heute noch persönlich haften können, sofern sie in einem besonderen Verwaltungsverfahren von der Beitragspflicht zur Unfallversicherung befreit worden sind. Die Überreste der Risikohaftung seien so schwerwiegend, daß der Risikogedanke auch heute noch als Auslegungsgrundsatz herangezogen werden müsse, jedenfalls bei der Festlegung des Unfallbegriffs. So beruht auch die aus der Zeit vor 1947 übernommene und weitergeführte Rechtsprechung zum Begriff des Arbeitsunfalls auf

dem Gedanken, daß die Sozialversicherungskassen die zur Einflußsphäre des AG zu rechnenden Gefahren zu tragen habe, also auf dem Gedanken einer Risikozurechnung aus dem Leitungsgedanken.

Es ist aber anzunehmen, daß das sozialversicherungsrechtliche Unfallrecht den heute noch feststellbaren Charakter einer Kollektivversicherung der AG in dem Maße verlieren wird, in dem das Recht der sozialen Sicherung in Frankreich dem ihm bei der Reform im Jahre 1946 gesteckten Ziel entsprechend sich dem Versorgungsmodell angleichen und die Gesamtheit der Bevölkerung gegen alle der privaten Vorsorge entzogenen Risiken auf Kosten der Allgemeinheit sichern wird. Denn dann wird nicht mehr die Ursache (z.B. Arbeitsunfall im Gegensatz zur Krankheit) der besonderen Belastung des einzelnen, sondern diese Belastung selbst Grund zur Leistung sein. [1] Die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts in Frankreich nach 1946 gibt allerdings keinen Anlaß zu der Annahme, daß dieses Ziel in naher Zukunft verwirklicht wird. [2]

---

1) Vgl. DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl., p. 326, Fn. 1 u. Verw. auf das niederländische Gesetz v. 18. 2. 1966, das nicht mehr zwischen Arbeitsunfall und Krankheit unterscheidet.

2) DUPEYROUX, Précis, 2. Aufl., n° 441, insbes. pp. 787 - 788.

2. Abschnitt

Die Sonderregelung für das Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls und das Fortleben der Risikohaftung im Code rural

Die Landwirtschaft hat seit jeher in der französischen Sozialversicherung eine Sonderstellung eingenommen. Das gilt insbesondere für das Recht des Arbeitsunfalls, denn hier hat sich die vor 1946 geltende Regelung - von geringfügigen Änderungen abgesehen - voll erhalten. Nach wie vor haftet der landwirtschaftliche AG persönlich. Nach wie vor ist es ihm freigestellt, ob er sich gegen das Unfallrisiko versichert oder nicht. [1]

Der Partikularismus des Rechts des Arbeitsunfalls in der Landwirtschaft begann im Jahre 1898 und hat seitdem verstärkt. Zum Verständnis der landwirtschaftlichen Sonderregelung muß kurz auf die Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges, die zu der vom allgemeinen Unfallrecht abweichenden Regelung geführt haben, eingegangen werden.

§ 1 Die besondere Lage der Landwirtschaft im Verhältnis zu Industrie und Handel

Diese Besonderheiten [2] der Landwirtschaft [3] sind:

eine, jedenfalls um die Jahrhundertwende, geringe Technisierung der Arbeit (a));

---

1) Eine Ausnahme bilden die drei Départements des Gebietes Elsaß-Lothringen, in denen das auf der Reichsversicherungsordnung beruhende Gesetz vom 19. 7. 1911 ("Code des assurances sociales") für landwirtschaftliche Arbeitsunfälle weitergilt. Die Einführung eines Zwangsversicherungssystems wird aber augenblicklich vorbereitet, DURYNEUX, Précis, 2. Aufl., t. 3, Fn. 1.

2) Der nachfolgende Abschnitt folgt der Darstellung von: CABOUAT, risque professionnel, Lit. [illegible], n° 40a - [illegible], pp. 387 - 4[illegible]; Jurisclasseur, Fasc. [illegible], t. 2; BONNECASE-ZIEUX, pp. 45 - 49; [illegible], Précis, 2. Aufl., n° 347, pp. [illegible] - [illegible].

3) Unter Landwirtschaft versteht auch die französische Rechtsprechung Ackerbau und Viehzucht, s.z.B. die "Conclusions de M. le conseiller rapporteur P. LESCOT" vor Cass. req. 11. 12. 1944, J.C.P. 1945.1.2762.

die Unbeständigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens und die finanzielle Schwäche eines großen Teils der landwirtschaftlichen Unternehmer (b));

der Umstand, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der in der Landwirtschaft beschäftigten und damit vor den Folgen eines möglichen Unfalls zu schützenden Personen AN sind (c)).

a) Da man um die Jahrhundertwende annahm, daß die Zahl der Arbeitsunfälle sich im Zuge der Technisierung vermehrt habe, waren die Landwirte nicht bereit, sich der neuen Haftungsregelung zu unterstellen. Selbst nach 1946 wollten sie nicht in die einheitlichen Sozialversicherungskassen einzahlen, da sie befürchteten - und heute noch befürchten -, so zur Mittragung des Unfallrisikos in Industrie und Handel herangezogen zu werden.

b) Da die Mehrzahl der Preise für landwirtschaftliche Produkte nicht nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft gebildet, sondern staatlich geregelt werden, und weil andererseits die geringe Haltbarkeit der landwirtschaftlichen Produkte und das unvorhersehbare Produktionsvolumen die Landwirtschaft auf dem Markt gegenüber anderen Wirtschaftszweigen benachteiligen, ist dem landwirtschaftlichen AG eine Überwälzung der Unkosten, die ihm durch die Erfüllung von Schadensersatzforderungen oder durch die Versicherung gegen eine derartige Inanspruchnahme entstanden sind, auf den Verbraucher nicht oder nur in geringem Umfang möglich. Auch aus diesem Grunde erschien es zunächst unzumutbar, die landwirtschaftlichen AG ohne weiteres mit einer vom Verschulden unabhängigen Haftung zu belasten.

c) Schließlich wies die Landwirtschaft auch was den zu schützenden Personenkreis angeht Besonderheiten auf:

Die Zahl der abhängigen AN war seit jeher in der Landwirtschaft verhältnismäßig gering und hat sich im Laufe dieses Jahr-

hunderts stetig verringert. Während gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch etwas mehr als die Hälfte der von landwirtschaftlichen Unternehmern beschäftigten Personen AN waren,[1] beträgt ihre Zahl heute nur noch rund ein Drittel.[2]

Die restlichen in der Landwirtschaft tätigen Personen sind vor allem mitarbeitende Familienangehörige ("aides-familiaux"), deren soziale Sicherung im gleichen Maß erforderlich ist wie die der AN.[3] Ferner gehört zum Kreis der durch die Sozialgesetzgebung zu schützenden Personen eine große Anzahl von kleinen landwirtschaftlichen Unternehmern, vor allem Halbscheidpächtern ("métayers"), die sowohl im Hinblick auf die Art der von ihnen verrichteten Tätigkeit als auch ihre wirtschaftliche Lage den AN nahekamen. Auch für die Fälle der Nachbarhilfe ("aide bénévole, coups de main") war eine Regelung zu treffen.

§ 2 Die besondere Anwendung der Risikohaftung in der Landwirtschaft durch den Gesetzgeber

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Arbeit haben sich auch auf die Haftungsregelung für Arbeitsunfälle ausgewirkt.

So führte die Schwäche und Unbeständigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens und die wegen der zunächst geringeren Technisierung vermutete geringere Gefährlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeit zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Arbeitsunfallgesetzes in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Die Risikohaftung galt für die Landwirtschaft nämlich zunächst nur dann, wenn eine besondere Gefährdung durch Maschinen vorgelegen hatte.

1) Vgl. den Bericht der mit Sozialfragen befaßten Kommission des Abgeordnetenhauses: Rapport CHAUVIN du 22. 2. 1907, Ch., doc. parl., ann. n° 777, und CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, p. 393, Fn. 1 mit genauen Angaben.

2) DUPEYROUX, n° 347, p. 533, Fn. 1, u. BONNEAU/MALEZIEUX, pp. 45 - 46, mit genauen Angaben. Rapport V (1), p. 96.

3) BONNEAU/MALEZIEUX, pp. 45 - 46; DUPEYROUX, n° 347, p. 534, Fn. 1.

Andererseits führte der Umstand, daß nur ein Teil der in der Landwirtschaft tätigen Personen AN sind, dazu, daß die Unfallregelung in der Landwirtschaft von vornherein nicht auf das AG-AN-Verhältnis beschränkt war.

1.) Die auf dem Gefährdungsgedanken beruhenden Gesetze

Die beginnenden Streitigkeiten über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 9. 4. 1898, dessen weitgefaßter Art. 1 eine auch die Landwirtschaft erfassende Interpretation zuließ [1], entschied der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 30. 6. 1899 [2], das den Geltungsbereich der Risikohaftung für die Landwirtschaft festlegte.

a) Das Gesetz vom 30. 6. 1899

Dieses nur aus einem Artikel bestehende Gesetz, das teilweise in den Code rural übernommen wurde [3], bestimmte, daß die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes nur bei durch den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen hervorgerufenen Unfällen gelte.

Ersatzberechtigt war jede Person, die mit der Bedienung solcher Maschinen beschäftigt war. Haftpflichtig war der Halter ("exploitant") dieser Maschine, d.h. derjenige, der die Maschine einsetzt ("diriger") oder von Verrichtungsgehilfen einsetzen und leiten läßt.

Der hier zum Ausdruck gekommene Gefährdungsgedanke wurde von der Rechtsprechung konsequent durchgeführt. Das Gesetz vom 30. 6. 1899 galt nämlich nur dann, ebenso wie Art. 1151 Code rural, heute nur dann gilt, wenn der Unfall direkt auf

1) So z.B. SACHET, 1. Aufl., n^{os} 87 -92, pp. 68 - 73; PIC n^{o} 1150, p. 813. Dagegen unter Verweis auf die Vorgeschichte des Arbeitsunfallgesetzes: CABOUAT, Risque professionnel, Bd. I, p. 388, Fn. 1, u. Bd. II, Einleitung, pp. IX-X.

2) J.O. 1. 7. 1899; D. 1899.4.92-93.

3) Die ersten beiden Absätze sind wörtlich in den Art. 1151 Code rural aufgenommen; der 3. Abs. findet sich heute in den Art. 1166 und 1171 Code rural.

die Verwendung der Maschine zurückzuführen ist ("le résultat direct de la mise en oeuvre de la machine") [1] Mit der Bedienung der Maschine beschäftigt ist nur derjenige Mitarbeiter, dessen Arbeit so eng mit dem Betrieb der Maschine verbunden ist, daß die geringste Arbeitsunterbrechung dieser Person zur Beendigung des normalen Funktionierens der Maschine führt. Und auch diese Personen werden nur dann nach dem Gesetz vom 9. 4. 1898 entschädigt, wenn der Unfall durch den Betrieb der Maschine hervorgerufen wurde. [2]

Andererseits war das Gesetz vom 30. 6. 1899 weiter als das Gesetz vom 9. 4. 1898, indem es nicht das Vorliegen eines Arbeitsvertrages verlangte, auch insoweit in konsequenter Anwendung des Gefährdungsgedankens.

b) Das Gesetz für die Holzwirtschaft vom 15. 7. 1914

Der gefährliche Charakter der Arbeit des Holzfällens und der ersten vorläufigen Verarbeitung des Holzes führte zum zweiten Haftungsgesetz für die Landwirtschaft, dem Gesetz vom 15. 7. 1914 [3], das das Arbeitsunfallgesetz auch für auf bestimmte holzwirtschaftliche Betriebe anwendbar erklärt.

In diesem Gesetz ist aber der Gefährdungsgedanke schon nicht mehr so klar zum Ausdruck gekommen wie noch in dem Gesetz vom 30. 6. 1899. Denn einerseits setzte die Anwendung der

---

1) Z.B. Cass. soc. 29. 3. 1957, Gaz. Pal. 1957.1.426 = Bull. civ. 1957.IV.389.

2) Das ist nicht der Fall, wenn Tätigkeiten bei Ruhen des Motors vorgenommen werden, z.B. Versorgung der Maschine mit Brennstoff (Cass. req. 20. 2. 1907, D. 1907.1.257), Befestigen von Transmissionsriemen (Cass. civ. 20. 6. 1908, D. 1909.1.139), Transport der Maschine bei Ruhen des Motors (Cass. req. 30. 6. 1908, D. 1909.1.230; anders, wenn die Maschine sich durch eigene Motorkraft fortbewegt: Trib. Gannat, 14. 2. 1933, D.H. 1933.277).

3) J.O. du 17 juillet 1914. S. heute Art. 1152 Code rural.

Risikohaftung in der Holzwirtschaft nicht voraus, daß sich im Unfall eine der Holzwirtschaft eigene besondere Gefährdung verwirklicht hatte. Andererseits verlangte Art. 3 des Gesetzes von 1914 das Vorliegen eines Arbeitsvertrages, wobei allerdings - insofern liegt eine Abweichung von der allgemeinen für Industrie und Handel geltenden Regelung vor - Vertragspartner des verunglückten AN nicht unbedingt der Unternehmer des Holzbetriebes sein muß.

2.) Die allgemeine Haftungsregelung in der Landwirtschaft

Nachdem man Statistiken entnommen hatte, daß die Technisierung die Zahl der Arbeitsunfälle, wenn überhaupt, so doch nur vorübergehend erhöht hatte [1] und daß gerade die Landwirtschaft einer der unfallreichsten Wirtschaftszweige ist [2], war kein Grund ersichtlich, die Landwirtschaft von der steten Ausdehnung des Geltungsbereichs der Risikohaftung auszunehmen. Eine Angleichung der Stellung der Landarbeiter an die der anderen AN wurde auch durch die Tatsache der Landflucht geboten.

Aus diesen Gründen erließ der Gesetzgeber schließlich nach langen Vorarbeiten (von allen Unfallgesetzen hatte die landwirtschaftliche Sonderregelung am meisten Schwierigkeiten bereitet) das Gesetz vom 15. 12. 1922. [3]

Dieses Gesetz bestimmte, daß das Arbeitsunfallgesetz zugunsten aller AN in landwirtschaftlichen Betrieben und in bestimmten in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehenden Verbänden gelten solle, wobei aber einige Besonderheiten festgesetzt wurden.

Diese Besonderheiten beruhten darauf, daß der Begünstigten-

---

1) S.o.p.

2) CAPITANT/CUCHE, n° 343, p. 348.

3) J.O. 16. 12. 1922; D. 1923.4.305-318. Dieses Gesetz wurde ergänzt durch ein Gesetz vom 30. 4. 1926.

kreis des Gesetzes vom 15. 12. 1922 sich nicht auf die AN beschränkte, andererseits aber auch nicht so weit war wie der des auf dem Gefährdungsgedanken beruhenden Gesetzes von 1899.

Das Gesetz von 1922 unterscheidet zwischen notwendig Begünstigten und fakultativ Begünstigten.

Die notwendig Begünstigten müssen mit dem Unternehmer einen gültigen Vertrag abgeschlossen haben, der sie den Weisungen des Unternehmers unterstellt. Ein derartiges vertragliches Unterordnungsverhältnis wurde angenommen im Fall des Arbeitsverhältnisses und der unentgeltlichen Nachbarhilfe. [1] Nachdem nunmehr ein Gesetz vom 8. 8. 1962 [2] bestimmt hat, daß im Fall der Nachbarhilfe der helfende Nachbar seine Unfälle selbst zu tragen hat, sind notwendig Begünstigte der landwirtschaftlichen Unfallregelung heute nur noch die AN. Bei Nichtigkeit des Vertrages ist das Gesetz nicht anwendbar.[3]

Zu den fakultativ Begünstigten gehören kleine Unternehmer, die Familienbetriebe bewirtschaften,und ihre Familienmitglieder. Die kleinen Unternehmer können sich selbst und ihre Familienangehörigen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu den gleichen Bedingungen wie ihre AN versichern, wodurch sie in den Genuß einer großzügigen Versicherung gelangen können, die zum Teil durch Staatszuschüsse finanziert wurde und wird. [4]

Das Gesetz von 1922 ließ die Gesetze von 1899 und 1914 fast unverändert bestehen, was wegen des unterschiedlichen Be-

1) Z.B. Cass. civ. 25. 3. 1936, S. 1936.1.228 (Nachbarhilfe). Nach dem Gesetz vom 8. 8. 1962, Art. 20, trägt der helfende Nachbar seinen Schaden allerdings jetzt selbst.

2) Art. 20 des Gesetzes n° 62-933, D. 1962.L.274.

3) Cass. civ. 5. 2. 1934, D.H. 1934.205; Cass. soc. 29. 10. 1953, S. 1954.1.152. Ausnahme für den Fall der gutgläubigen Annahme der Gültigkeit des Arbeitsvertrages mit einem Ausländer: Cass. soc. 29. 10. 1953, S. 1954.1.152 = Bull. civ. IV, n° 660, p. 473.

4) S. heute Art. 1198 Abs. II Code rural.

günstigtenkreises von Interesse ist. Die Rechtsprechung entschied lediglich, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes von 1899 - heute Art. 1151 Code rural - eingeschränkt worden sei und daß diese Regelung nur noch gegenüber einem Unternehmer gilt, der gewerbsmäßig landwirtschaftliche Maschinen betreibt ("exploitant de profession"). [1)]

Das Gesetz von 1922 schuf einen besonderen Garantiefonds für Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft, der unter ähnlichen Bedingungen wie der vom Gesetz von 1898 geschaffene Fonds einspringt. [2)]

Die Unfallregelung für die Landwirtschaft blieb von den Veränderungen des Unfallrechts in den anderen Wirtschaftszweigen unberührt. Sowohl das Gesetz vom 1. 7. 1938 (Art. 31 Abs. III) als auch das Gesetz vom 30. 10. 1946 (Art. 1 = Art. L. 414 Code de sécurité sociale) bestimmte, daß die Landwirtschaft von der im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Regelung ausgeschlossen sein sollte.

So wurden die landwirtschaftlichen Unfallgesetze in das 7. Buch des durch Dekret vom 16. 4. 1955 geschaffenen Code rural aufgenommen, das die Überschrift trägt: "Dispositions sociales". Hier werden sie im Titel III ("Arbeitsunfälle und Landwirtschaftsrisiken") wiedergegeben.

Der Umfang des vom AG zu leistenden Ersatzes wurde im Laufe der Zeit vergrößert. Ein Gesetz vom 15. 9. 1954, heute: Art. 1148 Code rural, machte den AG auch für den Wegeunfall haftpflichtig. Die vom AG zu erbringenden Schadensersatzleistungen entsprechen in ihrer Höhe heute den Leistungen

---

1) Nancy, 27. 2. 1950, J.C.P. 1950. II. 5474 (GAUGUIER, der weitere Entscheidungen angibt).

2) S.o.S. 129 - 130.

der Sozialversicherungsträger in den übrigen Wirtschaftszweigen. [1]

§ 3 Die der landwirtschaftlichen Sonderregelung zugrundeliegenden Gedanken

Die Haftungsregelung in der Landwirtschaft beruht nach wie vor auf dem Risikogedanken. [2] Die zu den allgemeinen Unfallgesetzen entwickelten Haftungslehren haben hier ihre volle Bedeutung erhalten.

Während sich in der Rechtsprechung zu den Unfällen in der Landwirtschaft der Leitungsgedanke insoweit ausgewirkt hat, als stets ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist [3], so kann dennoch der Leitungsgedanke allein die Haftung des Landwirts nicht erklären.

Denn die durch ein Gesetz vom 15. 9. 1954 geschaffene Haftung des Landwirts für Wegeunfälle seiner AN muß auf andere Weise erklärt werden, wobei entweder der Vorteilsgedanke oder aber der Gedanke einer solidarischen Fürsorge des AG [4] herangezogen werden muß.

Die Haftungsregelung in der Landwirtschaft beruht aber auch

---

1) Dictionnaire rural permanent, Accidents du travail, n° 1.

2) Statt aller: BÉRARD, n° 439, p. 171. Die Erklärung der Leistungspflicht mit den Gedanken der Solidarität und der Versicherung, vgl. o.p. 196 ff, würden allerdings auch hier möglich sein. Die nicht näher begründete Ansicht von BONNEAU/MALÉZIEUX, p. 54, die Haftung beruhe auf dem vermuteten Verschulden des Landwirts, wird - soweit ersichtlich - von niemand geteilt.

3) BÉRARD, n° 98, p. 159, m. Verw..

4) So insbesondere DAVID, n° 39, pp. 64 - 66; DAVID-CONSTANT, p. 239. Vgl. auch: DURAND, Sécurité sociale, n° 99, p. 211.

dem Gefährdungsgedanken, der den Sonderbestimmungen der Art. 1151 Code rural (Gesetz vom 30. 6. 1899) und 1152 Code rural (Gesetz vom 15. 7. 1914) zugrundeliegt.

Schließlich hat sich durch die Institution des Garantiefonds auch der Gedanke einer kollektiven Haftung und damit der Solidarität aller landwirtschaftlichen AG in der gesetzlichen Regelung ausgedrückt.

3. Abschnitt

Das Fortleben des Risikogedankens im belgischen Recht des Arbeitsunfalls

Der belgische Gesetzgeber hat nach dreizehnjährigen Vorarbeiten [1] ein Gesetz verabschiedet, das am 24. 12. 1903 ausgefertigt wurde. [2] Diesem Gesetz diente das französische Arbeitsunfallgesetz von 1898 als Vorbild, aus dessen Text einzelne Bestimmungen teilweise wörtlich in das belgische Gesetz übernommen wurden. Das belgische Gesetz beruht ebenfalls auf folgenden Hauptgedanken:

- Die Haftung des AG für Körperschäden beruht nicht mehr auf einem Verschulden. Das Entstehen eines Schadensersatzanspruches setzt lediglich den Eintritt eines Schadens und den Zusammenhang des Schadenseintritts mit der Ausführung der vertraglich [3] geschuldeten Arbeit voraus.
- Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist die Anwendung des allgemeinen Deliktsrechts - vom Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls abgesehen - ausgeschlossen. [4]

---

1) Der erste Gesetzentwurf stammt aus dem Jahre 1890, vgl. DAVID, p. 14 Fn. 2 mit Verweisung. Ihm waren seit 1886 Vorarbeiten der Verwaltung vorausgegangen, DAVID, n° 5, p. 14.

2) "Loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail". Die nachfolgende Darstellung beruht insbesondere auf folgenden Schriften: Tableaux comparatifs; MORION; DAVID. Ferner: PIC, n°s 105 - 107, pp. 72 - 77; SACHET, passim.

3) Art. 1 d. G. v. 24. 12. 1903 lautet: "Est accident du travail, l'accident survenu dans le cours et par le fait de l'exécution du contrat de travail, d'emploi ou d'apprentissage." Zum Erfordernis der Gültigkeit des Arbeitsvertrages in Belgien s. DAVID, n°s 51 - 62, pp. 79 - 92, u. n° 45, p. 71 Fn. 3 m. Verw. auf die Rechtsprechung.

4) Hinsichtlich der Sachschäden des AN gilt das allgemeine Zivilrecht, vgl. DAVID, n° 102, pp. 133 - 135, u. n° 191, pp. 234 - 235, wobei von Bedeutung ist, daß auch der belg. Kassationshof seit einem Urteil v. 20. 5. 1904, Verw. bei DAVID, p. 13, Fn. 2, die Lehre von der Haftung für unbelebte Sachen aus Art. 1384 Abs. I, allerdings mit gewissen Einschränkungen, anerkennt.

- Im Gegensatz zum französischen Arbeitsunfallrecht trifft das belgische Gesetz von 1903 keine Unterscheidung von entschuldbarer und unentschuldbarer Fahrlässigkeit. Der AN erhält auch im Fall eigener unentschuldbarer Fahrlässigkeit oder einer solchen des AG den vom Arbeitsunfallgesetz vorgesehenen Ersatz. [1)]

- Ebenso wie im französischen Recht ist der Ersatzanspruch des AN beschränkt: Ersetzt wird nur der durch eine Körperverletzung hervorgerufene Vermögensschaden; der Kreis der Anspruchsberechtigten im Todesfall ist kleiner als der der allgemeinen Zivilrechtsbestimmungen; in jedem Fall wird nur eine Pauschalabfindung gewährt, die in ihrer Höhe geringer ist als der tatsächlich erlittene Schaden ("réparation forfaitaire"), heute allerdings den gesamten Schaden deckt.

- Die AG sind nicht verpflichtet, sich gegen das Unfallrisiko zu versichern. [2)]

- Sofern der AG versichert ist, hat der AN einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, der kraft gesetzlichen Schuldnerwechsels ("subrogation légale") an die Stelle des AG als Schuldner des Schadensersatzes tritt.

- Der Anspruch des AN wird durch ein Vorzugspfandrecht ("privilège") an den Sachen des AG und - im Fall der Zahlungsunfähigkeit des AG und seines Versicherers - einen Anspruch gegen einen Garantiefonds gesichert, zu dessen

---

1) PIC, n° 1055, p. 727.

2) Régimes, Belgique, n° 06; HORION, n° 875, p. 301. Eine Ausnahme gilt für Hausangestellte ("gens de maison") und für das Risiko der Berufskrankheit. Da der nicht versicherte AG im Fall seiner Verurteilung zu einer Rentenzahlung sogleich ein Kapital zur Verfügung zu stellen hat, das den Rentenanspruch des AN sichert, und weil der Abschluß eines Versicherungsvertrages zur Freistellung des AG von jeglicher Haftung führt, ist jedochgesagt worden, daß die Versicherung damit praktisch obligatorisch geworden sei, PIC, n° 1069, p. 737; BRY/PERREAU, n° 397, p. 387.

Alimentierung nur die nichtversicherten AG herangezogen werden.

Diese schon im ursprünglichen Gesetzestext zum Ausdruck gelangten Grundsätze haben sich bis heute erhalten.[1] Die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Veränderungen und Neufassungen des Gesetzestextes dienten vor allem zwei Zielen: Zum einen wurde - wie in Frankreich und Deutschland- der Kreis der begünstigten Personen ständig erweitert, so daß schließlich die Gesamtheit der Arbeitsverhältnisse[2] erfaßt war. (Das ursprüngliche Gesetz hatte fast ausschließlich die Industriearbeiter betroffen). Zum anderen wurde die Höhe der vom AG zu zahlenden Ersatzleistungen schrittweise erhöht.

Zur Erklärung der gesetzlichen Regelung wurden den in Frankreich zum Arbeitsunfallgesetz vom 9. 4. 1898 vorgebrachten Theorien entsprechende Ansichten vertreten.[3]

Ganz herrschend ist dabei die mit der Absicht des Gesetzgebers übereinstimmende Ansicht gewesen, daß das Gesetz auf dem Risikogedanken beruht.[4] Während insoweit zunächst eine

---

1) Heute ist Grundlage der Behandlung von Arbeitsunfällen ein Arrêté Royal v. 28. 9. 1931 (durch den die bis dahin ergangenen Bestimmungen zusammengefaßt wurden und der seither selbst zahlreichen Änderungen unterworfen gewesen ist, vgl. HORION, n° 1, p. 35), von Berufskrankheiten ein G. v. 24. 12. 1963 (das einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung nahekommt, AVID-CONSTANT, p. 238, Fn. 1; vgl. auch SAINT, p. 299).

2) Lediglich die Unternehmen, die nicht mindestens zwei Monate im Jahr einen AN beschäftigen, ("entreprises occasionnelles") unterliegen weiterhin demallgemeinen Deliktsrecht.

3) Vgl. zu den Autoren, die die Gedanken der privaten Fürsorge und der Versicherung anführen, DAVID, n°s 20 u. 26 - 27, pp. 40 - 41 u. 47 - 49. Der Gedanke der privaten Fürsorge ("solidarité sociale") wird insbesondere zur Erklärung der 1945 geschaffenen AG-Haftung für Wegeunfälle verwandt, s.u.p.273 Fn. 3.

4) HORION, n° 4, p. 36.

Haftungsbegründung mit dem Gefährdungsgedanken angebracht war, da aus der alleinigen Unterstellung der Industriearbeiter unter die Haftungsregelung zu schließen war, daß lediglich die bei der Ausführung einer gefährlichen Arbeit erfolgten Unfälle die Risikohaftung auslösen sollten, so war später, nachdem der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse ausgedehnt hatte, die Erklärung der gesetzlichen Haftungsregelung mit dem Gefährdungsgedanken nicht mehr möglich. Da das Gesetz vom 24. 12. 1903 in keiner Weise eine Absicht der Gewinnerzielung voraussetzt und daher auch z.B. staatseigene Betriebe der Risikohaftung unterliegen, war der Vorteilsgedanke ebenfalls nicht - jedenfalls nicht allein - geeignet, die Haftungszurechnung zu begründen.

Die Risikohaftung des AG wird daher entweder mit dem Leitungsgedanken allein [1] oder unter Verbindung des Vorteils- mit dem Leitungsgedanken [2] begründet. Da schließlich seit 1945 auch der Wegeunfall den AG zur Haftung verpflichtet, wird teilweise der Gedanke der solidarischen Fürsorge des AG ("solidarité sociale") zur Erklärung der Haftung für Wegeunfälle herangezogen. [3] Da das belgische Gesetz einen gültigen Arbeitsvertrag verlangt, wird überwiegend angenommen, es handele sich um eine vertragliche Risikohaftung. [4]

Der Risikogedanke wird auch in voraussehbarer Zukunft die AG-Haftung in Belgien begründen. Eine sozialversicherungs-

---

1) "Le risque professionnel de l'employeur c'est, dès lors, le risque résultant de l'exercice de l'autorité patronale," HORION, n° 6, p. 37.

2) "Est donc source de responsabilité, l'autorité qui comporte direction et profit," DAVID, n° 35, p. 56.

3) DAVID, n° 39, pp. 64 - 66; DAVID-CONSTANT, p. 249; vgl. auch DURAND, Sécurité sociale, n° 99, p. 211. kritisch hierzu aber: HORION, n° 10, p. 38.

4) DAVID, n° 48, pp. 75 - 76; DAVID-CONSTANT, p. 238, Fn. 1; DALCQ, n° 203, p. 138. Verw. auf weitere Autoren - insbesondere DE PAGE - bei DAVID, p. 68, Fn. 1. Autoren, die die gegenteilige Ansicht vertreten, werden zitiert bei DAVID, p. 51, Fn. 4.

rechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle ist vorläufig nicht vorgesehen, da man meint, durch die persönliche Inanspruchnahme der AG Maßnahmen der Unfallverhütung zu fördern. [1]

---

1) DAVID, n° 29, p. 51.

4. Teil

Die Bedeutung des Risikogedankens im internationalen Arbeitsrecht und in anderen Rechtsgebieten

1. Abschnitt

Der Risikogedanke im internationalen Arbeitsrecht

Zur Zeit der Geltung der privatrechtlichen AG-Haftung für Arbeitsunfälle, also bis Ende 1946, ist die Einordnung des Ersatzanspruches des AN gegen seinen AG auch für die Behandlung von Arbeitsunfällen mit Auslandsberührung von Einfluß gewesen. Die zu den Arbeitsunfallgesetzen vor 1946 entwickelten Kollisionslösungen haben im übrigen ihre volle Bedeutung für das Recht des Arbeitsunfalls in der französischen Landwirtschaft und im belgischen Recht behalten. [1]

Das Arbeitsunfallgesetz von 1898 und die ihm folgenden Unfallgesetze galten nach damals herrschender Meinung [2] zwingend für alle Arbeitsunfälle, die sich auf französischem Territorium ereignet hatten - ohne Rücksicht auf die Nationalität von AG und AN. [3]

Während die Behandlung der Arbeitsunfälle auf französischem Territorium mit verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten ver-

---

1) Bei Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft sind die Kollisionslösungen auch im interlokalen Recht Elsaß-Lothringen/übriges Frankreich von Bedeutung, vgl. LEVASSEUR, n° 696, p. 53, mit Verw..

2) Statt aller: ROUAST/GIVORD, n° 561, p. 523 ("lois de police et de sûreté"), mit Angaben (Fn. 1); LAPRADELLE/NIBOYET, n°s 21-24, p. 110; SAVATIER, Cours de droit international privé, n° 291, pp. 196-197. Anders aber BARTIN, worauf sogleich zurückzukommen ist.

3) Teilweise wurde aus Art. 3 Abs. VII-IX G. v. 9. 4. 1898, vgl. heute Art. 461 C. séc. soc. (Bestimmungen, die eine Benachteiligung der ausländischen AN vorsehen, aber praktisch aufgehoben sind durch die von Frankreich 1928 ratifizierte und transformierte Genfer Konvention Nr. 19 v. 24. 6. 1925), geschlossen, daß das Gesetz von 1898 auch auf in Frankreich tätige ausländische AN anzuwenden war, ROUAST/GIVORD, n° 561, p. 524.

bunden war, so war um so fraglicher, ob und wann das Gesetz von 1898 für im Ausland erfolgte Arbeitsunfälle gelten sollte. [1] Diese Fragen wurden verschieden beantwortet. Einige Autoren [2] waren der Ansicht, daß das französische materielle Unfallrecht nur dann Anwendung finden könne, wenn sich der Unfall auf französischem Territorium ereignet hatte. Diese Autoren sahen in dem Ersatzanspruch des AN einen quasideliktischen Anspruch oder einen gesetzlichen Anspruch besonderer Art, für den die im Deliktsrecht geltende Anknüpfung an die lex loci delicti vorzunehmen sei.[3]

Die Mehrzahl der Autoren und ebenso die Gerichtspraxis machten dagegen das Eingreifen der französischen Arbeitsunfallgesetzgebung bei einem Arbeitsunfall im Ausland vom Arbeitsstatut abhängig, da man die Schadensersatzpflicht des AG als "conséquence nécessaire du contrat de louage de services" [4] ansah, ohne aber die AG-Haftung als vertragliche

---

1) Art. 15 Abs. VI G. v. 1898 (G. v. 31. 3. 1909) bestimmte, daß der für einen im Ausland erfolgten Arbeitsunfall zuständige Friedensrichter ("juge de paix") derjenige sei, in dessen Bezirk die Firma, deren AN den Unfall erlitten hatte, ihren Sitz hat: "Lorsque l'accident s'est produit en territoire étranger, le juge de paix compétent ... est celui du canton où est situé l'établissement ou le dépot auquel est attachée la victime." Ähnlich das belgische Arbeitsunfallgesetz, vgl. DAVID, n° 64, p. 93. Zur Auslegung dieser Bestimmung s. ROUAST/GIVORD, n° 578, p. 541; DAVID, n° 64, p. 93.

2) So z.B. LOUBAT, Les accidents du travail en droit international, pp. 37 - 39 u. 242 - 251; MAHAIM, a.a.O.; H. u.L. MAZEAUD, n° 2236 Fn. 1, p. 339. Weitere Angaben bei BOUREL, p. 171, Fn. 4.

3) Zur Kritik dieser Lehre s. z.B. DAVID, n°s 75, 76, p. 105 - 107.

4) Cass. civ. 8. 5. 1907, S. 1907.1.463 = Rev. de d.i.p. 10 (1914), 425 = D. 1908.1.371. Grundlegend zum Kollisionsrecht war insbesondere das Urteil der Vereinigten Zivilkammern des Kassationshofes v. 26. 5. 1921, S. 1923.1.33 (SACHET) = Rev. de d.i.p. 17 (1921) 501. = Zustimmend ROUAST/GIVORD, n° 580, pp.542 - 544: SACHET, Bd. III, n° 1 56, pp. 75f weitere Angaben, insbesondere hinsichtlich BATIFFOL und NIBOYET, bei GAMILLSCHEG, n° 220 p. 258, u. LEVASSEUR, n° 1967, p. 151. Diese Anknüpfung an das Arbeitsstatut gilt auch heute noch immer dann, wenn die sozialversicherungsrechtliche Unfallregelung nicht eingreift, z.B. Cass. soc. 9. 12. 1954, D. 1955. Som. 37 = Rev. crit. d.i.p. 1956, 462; Paris, 9.3.1961 u. 9.10.1962, Rev. crit. de d.i.p. 1964, 467(1ère esp. SIMON-DEPITRE).

Haftung zu qualifizieren. [1] Darüber, wie das Arbeitsstatut festzulegen sei, bestand allerdings keine Einigkeit. [2]

Der Vertrags- und der Deliktslehre [3] stellte Barthélemy RAYNAUD eine Lehre gegenüber, die er als Lehre vom "risque professionnel international" bezeichnete. [4] Diese Lehre, nach der die AG-Haftung weder deliktischer noch vertraglicher Natur ist, steht in engem Zusammenhang mit der Lehre vom innerbetrieblichen Schadensausgleich ("théorie du risque-profit"), für die das Unternehmen den Hauptteil der Unfallkosten zu tragen hat, weil es den überwiegenden Vorteil aus

---

1) So insbesondere LOUAST, Les conflits de lois, pp. 214 ff., Die Ansicht von DAVID, n° 65, pp. 94 - 95, nach der die AG-Haftung vertraglicher Natur ist, erscheint demgegenüber konsequenter.

2) Siehe hierzu: DAVID, n° 70, p. 100 m. Verweisungen.

3) Zur vermittelnden Ansicht einiger Autoren, die die Anknüpfung sowohl an den Unfallort als auch das Vertragsstatut zuließen und dem AN ein Wahlrecht ("option") gaben, so daß dieser sich auf die für ihn günstigere Regelung berufen konnte, s. DAVID, n° 71, pp. 100 - 101 m. Verweisungen. Weitere Ansichten bei BOUREL, p. 168.

4) B. RAYNAUD, Conflits de lois, insbes. pp. 1068 - 1073; ders., Droit international ouvrier, pp. 196 - 203, unter Verweis auf seine Dissertation aus dem Jahre 1902, in der er bereits diese Ansicht vertreten hatte. Im Ergebnis ebenso, aber gegen den Begriff des "risque professionnel international" BARTIN, a.a.O. §§ 359 - 363, pp. 496 - 516. Der Ansicht von B. RAYNAUD schloß sich L. RAU URS-PIGEONNIERE, n° 254, p. 268 an. Ähnlich schon BAUDRY-LACANTINERIE/WAHL, n°s 3391 - 3394, pp. 806 - 808, für die das Gesetz von 1898 bei im Ausland erfolgten Unfällen nur dann galt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Inland hatte.

der Arbeit sieht. [1] Da die Last der Arbeitsunfälle zur Unternehmenssphäre gehöre, müßten die Kollisionsfälle danach entschieden werden, in welchem Land das Unternehmen seinen Sitz hat. Sofern dabei das Unternehmen seinen Sitz in Frankreich hat, sei das französische Recht anzuwenden, ohne Rücksicht auf die Nationalität von AG oder AN. [2]

Gegen diese Lehre wurde zunächst eingewandt, daß der Begriff des Unternehmens zu unbestimmt sei, um als Kriterium bei der Lösung von Kollisionsfällen dienen zu können, [3] zumal zahlreiche Unternehmen Niederlassungen in mehreren Ländern haben, so daß die Bestimmung des Unternehmenssitzes sehr schwierig sei. [4] - Vor allem aber wurde vorgebracht, daß der Begriff des Unternehmens zu eng sei, um praktische

---

1) Im einzelnen bestehen jedoch Unterschiede in der Begründung der Anknüpfung an den Sitz des Unternehmens. So neigte B. RAYNAUD dazu, den AG als Versicherer seines AN anzusehen. "Le patron est considéré implicitement comme l'assureur du travailleur", Droit international ouvrier, p. 197. LEREBOURS-PIGEONNIÈRE sah demgegenüber die Arbeitsunfallgesetze als die Ausübung eines Gewerbes regelnde Vorschriften ("réglementation professionnelle") an, die ähnlich wie öffentliche Ordnungsvorschriften ("Lois de police proprement dites") in einem bestimmten Territorium einheitlich gelten müßten. Die Beschäftigung eines AN sei ein "acte professionnel" des Unternehmers. In Fällen, die die Ausübung eines Gewerbes betreffen, müsse einheitlich an den Sitz des Unternehmens angeknüpft werden, LEREBOURS/PIGEONNIÈRE, n° 254, p. 268. Ebenso, aber gegen den Begriff des Risikos: BOUREL, pp. 172 - 173.

2) Nur BARTIN, § 361, p. 508, zog ausdrücklich die Folgerung, daß umgekehrt das französische Recht dann nicht anzuwenden sei, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, selbst dann nicht, wenn der Unfall sich in Frankreich ereignet und einen AN französischer Nationalität betroffen habe. Da diese Folge nicht mit dem französischen ordre public international vereinbar sei, wurde die Lehre vom Unternehmensrisiko von MAHAIM, p. 138, abgelehnt.

3) DAVID, n° 72, p. 102.

4) ROUAST/GIVORD, n° 579, p. 542.

Verwendung finden zu können, weil er zum einen nicht einen Betrieb erfassen könne, der nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird, [1] und zum anderen in einer Reihe von Fällen von einem Unternehmen nicht gesprochen werden könne, in denen aber dennoch die Risikohaftung galt, z.B. im Fall der Beschäftigung einer Hausgehilfin. [2]

Diese Einwände haben den Großteil der französischen - ebenso wie der belgischen-Lehre und die Rechtsprechung davon abgehalten, der Lehre vom "risque professionnel international" zu folgen.

---

1) DAVID, n° 72, p. 102.
2) ROUAST/GIVORD, n° 579, p. 542.

3. Abschnitt

Die Risikohaftung im allgemeinen Zivilrecht

§ 1 Die Risikohaftung im Code civil und in den besonderen Haftpflichtgesetzen

Im allgemeinen Zivilrecht hat sich die Risikohaftung nur in ganz geringem Maße durchsetzen können.

Zwar besteht Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur darüber, daß zwei Gesetze eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige Haftpflicht statuieren. Es handelt sich um ein Gesetz vom 31. 5. 1924 über die Haftung des Halters ("exploitant") eines Flugzeuges und ein Gesetz vom 8. 7. 1941 über die Haftung des Herstellers ("constructeur") oder Halters ("exploitant") einer Seilbahn ("téléphérique"). Nach beiden Gesetzen haftet der Halter bzw. der Hersteller, der sich nur durch den Nachweis eines Verschuldens des Opfers befreien kann, für den gesamten Schaden. Da im Fall des leichten Verschuldens des Opfers eine teilweise Übernahme des Schadens durch den Halter (wegen mitwirkender Sach- oder Betriebsgefahr) von diesen Gesetzen nicht vorgesehen wird, hat man mit Recht gesagt, daß in diesen Gesetzen der Risikogedanke nur unvollkommen zum Ausdruck gekommen sei. [1]

Diesen Haftpflichtgesetzen ist die schon erwähnte Rechtsprechung zur Seite zu stellen, die in extensiver Auslegung des Art. 15 des Gesetzes vom 21. 4. 1810 [2] entwickelt wurde und nach der der Bergwerkseigentümer zum vollen Ersatz des an der Erdoberfläche oder den benachbarten Bergwerken entstehenden Schadens verpflichtet ist, ohne daß es dabei auf ein Verschulden oder ein ungewöhnliches Verhalten des Berg-

1) DAVID, n° 82, pp. 113 - 114.
2) S.o.p. 68.

werkseigentümers ankommt. [1]

Auch das sonstige Nachbarrecht ist von den Erfolgshaftungslehren nicht unbeeinflußt geblieben. Dabei haben sich die Haftungslehren ausgewirkt, die für das ungewöhnliche schadenstiftende Verhalten haften lassen wollten ("Anormalitätstheorien"). [2] So müssen nach der insoweit feststehenden Rechtsprechung übermäßige Belästigungen ("troubles de voisinage excessifs") unterbleiben und begründen, sofern sie einen Schaden verursachen, einen Ersatzanspruch des Geschädigten. [3] Jedenfalls dann, wenn die übermäßige Einwirkung auf das Nachbargrundstück mit behördlicher Erlaubnis erfolgt und für die Ausübung der erlaubten Tätigkeit unvermeidlich ist, kann von einer rechtswidrigen und schuldhaften Schadensherbeiführung nicht gesprochen werden. [4]

Von diesen Sonderfällen abgesehen haben sich die Risikolehren im außervertraglichen Haftungsrecht aber nicht durchsetzen können.

So setzen nach herrschender Meinung alle in den letzten Jahrzehnten durch französische Gerichte ausgesprochenen Verurteilungen zum Schadensersatz, insbesondere auch die Entscheidungen zu Art. 1384 Abs. I ("responsabilité du fait des choses inanimées") [5] und über den Rechtsmißbrauch [6],

---

1) Z.B. Cass. civ. 5. 2. 1924, D.P. 1925.1.188 = S. 1924.1. 325. In Belgien werden diese Fälle aufgrund eines Gesetzes vom 5. 6. 1911 in der gleichen Weise behandelt. Dieses Gesetz und ein Gesetz vom 11. 9. 1936 über Unfälle im Luftverkehr stellen - neben dem Gesetz über Arbeitsunfälle - die einzigen gesetzlich geregelten Fälle einer objektiven Haftung im belgischen Recht dar, DAVID, n° 80, p. 111.

2) So insbes. PIRET, p. 243.

3) AUBRY/RAU/ESMEIN, pp. 465 - 468 m. Verw..

4) AUBRY/RAU/ESMEIN, p. 468.

5) RIPERT/BOULANGER, n° 908, p. 337, u. n^{os} 1035 - 1038, pp. 393 - 395; H. u. L. MAZEAUD in: MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1067, pp. 54 - 55, (zu Art. 1386) u. n° 1312, p. 329 ("faute dans la garde"); PIRET, p. 244; Conclusions de l'avocat général SCHMELCK, D. 1965.J.192.

6) Hierzu s. MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n^{os} 576 - 581, p. 581 u. SPILMAN, p. 50, Fn. 1, mit Verweisungen.

ein - wenn auch nur vermutetes - Verschulden des Schadensstifters voraus, was allerdings insofern nicht ganz verständlich ist, als der Halter einer Sache zum Schadensersatz für einen durch einen Fehler der Sache verursachten Unfall auch dann verurteilt wird, wenn der Fehler dem Halter der Sache entschuldbar unbekannt war. [1]

Sogar für SAVATIER, Verfechter einer subsidiären Geltung des Risikogedankens als Haftungsprinzip, das er in den Artikeln 1384 - 1386 ausgedrückt sieht [2], beruht die Rechtsprechung des Kassationshofes zu Art. 1384 Abs. I auf dem Gedanken des vermuteten Verschuldens, da der Kassationshof zum einen die Zurechnungsfähigkeit des Halters der Sache verlangt [3] und weil die Rechtsprechung andererseits dann den Halter nicht zum Schadensersatz verurteile, wenn der Unfall sich unter Umständen abgespielt hat, die auf jeden Fall sein Verschulden ausschließen. [4]

---

1) Daher gegen die h.M.: AUBRY/RAU/ESMEIN, Bd. VI, p. 399; ESMEIN, Anmerkung unter Cass. civ. 18. 12. 1964, D. 1965, J. 193 (194); SILLMAN, p. 70; STARCK, p. 30; BURGER, pp. 171 - 172, bezeichnet diese Auffassung sogar als vorherrschend.

2) SAVATIER, Traité, Bd. I, n° 284, p. 360, s.o.p.221.

3) Insbesondere in der Entscheidung der Zivilkammer vom 28. 4. 1947, D. 1947.J.329 (LALOU) = S. 1947.I.115 (ein Geisteskranker tötet mit einer Pistole), in der es heißt, daß die Haltereigenschaft, die vom Gebrauch der Sache, ihrer Leitung und Kontrolle ("usage et les pouvoirs de direction et contrôle") abgeleitet werden, die Zurechnungsfähigkeit ("faculté de discernement") voraussetzt und die nach h.M. mit der Entscheidung vom 18. 12. 1964, D. 1965.J.191 (193)(ESMEIN), nach der die vorübergehende Beeinträchtigung der Geisteskräfte einer sonst gesunden Person die Haftung für die durch Sachen hervorgerufenen Schäden nicht aufheben kann, durchaus zu vereinbaren ist, so: Conclusions de l'avocat général SCHMELCK, D. 1965. J. 192 - 193.

4) SAVATIER, Métamorphoses, 1ère série, n° 279, pp. 338 - 339.

Demnach hat sich der Gedanke der Risikohaftung - von den genannten Ausnahmen abgesehen - im französischen Deliktsrecht nicht durchsetzen können.

Es gibt aber heute eine starke Bewegung zur Einführung eines objektiven Haftungsrechts für Verkehrsunfälle.

§ 2 Die Reformbestrebungen im Verkehrsunfallrecht

Die Lage der verkehrsunfallgeschädigten Personen und die der unfallgeschädigten AN vor 1898 weisen zahlreiche Parallelen auf. Die Autoren, die eine Neuregelung des Verkehrsunfallrechts in Frankreich erstrebten und erstreben, haben sich daher fast immer auf die gesetzliche Behandlung der Arbeitsunfälle bis 1946 berufen und eine ähnliche Regelung auch für die Haftung des Kraftfahrzeughalters gefordert. [1)]

Die Ähnlichkeiten, auf die in der Literatur zum Verkehrsunfallrecht hingewiesen wird, sind vor allem folgende:

- Der Verkehr zeichnet sich - ebenso wie das Arbeitsleben, insbesondere vor der Jahrhundertwende - durch eine hohe Zahl von Unfällen aus. Dementsprechend hoch ist auch die Zahl der wegen eines Verkehrsunfalls angestrengten Prozesse. Die Beweisnot der verkehrsunfallgeschädigten Personen ist ähnlich groß wie die der unfallgeschädigten AN vor 1898.

- Ebensowenig wie der AN im Laufe seines Arbeitstages oder gar im Laufe seines langen Berufslebens, kann der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Kraftfahrer, Verhaltensfehler vermeiden. Angesichts der hohen Zahl der notwendig begangenen Verhaltensfehler und angesichts des Umstandes, daß es oft vom Zufall abhängt, ob ein Verhaltensfehler zu einem Unfall führt oder nicht, kann das Verschulden - so wird argumentiert - nicht mehr die entscheidende Vor-

1) Die nachfolgende Darstellung beruht insbesondere auf der Monographie von André TUNC, La sécurité routière, in der zahlreiche Literaturangaben enthalten sind. Literatur findet sich insbesondere auch bei MAZEAUD/TUNC, Bd. II, n° 1259, Fn. 1 (p. 258).

aussetzung eines Schadensersatzanspruches sein.

- Darüber hinaus wirkt sich der Verhaltensfehler finanziell gar nicht mehr zu Lasten des Kraftfahrzeughalters aus, da dieser versichert ist. [1] Durch die Versicherungspraxis aber ist - wie im Arbeitsunfallrecht, insbesondere nach 1898 - eine Kollektivierung oder Sozialisierung des Unfallrisikos eingetreten. Dadurch, daß die Rechtsprechung im Jahre 1926 dem Unfallgeschädigten das Recht einräumte, direkt gegen den Versicherer des Schädigers vorzugehen [2] - für Arbeitsunfälle war das in beschränktem Umfang schon 1895 geschehen [3] -, und die Einreden des Versicherers aus seinem Verhältnis zum Schädiger (= Versicherungsnehmer) beschränkte, ist der Verschuldensgedanke noch weiter zurückgetreten ("déclin de la faute"). [4]

- Diesem Zurücktreten des Verschuldensgedankens entsprechend verurteilten die Gerichte in dem Bestreben, dem Unfallgeschädigten zu helfen, des öfteren einen Schadensverursacher zum Schadensersatz, obwohl ein Verschulden nicht hat nachgewiesen werden können. Die Gerichte "erfinden" dabei entweder einen Verhaltensfehler - so die Ausdrucksweise der Kritiker solcher Entscheidungen - oder aber sie stellen fest, der Kraftfahrzeughalter habe den nach Art. 1384 Abs. I Code civil zur Entlastung notwendigen Beweis der Unfallherbeiführung durch Zufall oder höhere Gewalt ("cas fortuit ou de force majeure") nicht erbringen können. [5] Die Neigung der Gerichte zur Verurteilung des Schadensverursachers ist heute wie damals dann besonders stark, wenn dieser versichert ist. [6]

---

1) Die Zwangshaftungsversicherung für Kraftfahrzeughalter wurde durch ein Gesetz vom 27. 2. 1958 geschaffen.

2) TUNC, n° 5, p. 12. m. näheren Angaben.

3) S.o.p. 24.

4) TUNC, n° 5, p. 13; VINEY, passim.

5) ESMEIN, Anmerkung unter Cass. civ. 18. 12. 1964, D. 1965, J. 193 (194).

6) Gegen diese Neigung der Gerichte richtet sich insbesondere die Polemik von ESMEIN in Gaz. Pal. 1958.2. doctr. 46 - 47, die den bezeichnenden Titel "Prendre l'argent où il est" trägt.

Den arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend wird daher vorgeschlagen, bei Verkehrsunfällen das Verschulden als Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches aufzugeben und entweder eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters zu schaffen (eine Haftpflicht, die - und hier hört die Parallelität zur Arbeitgeberhaftung auf - nur mit dem Gefährdungs- und dem Vorteilsgedanken begründet werden kann) [1] oder aber die Übernahme des Verkehrsunfallrisikos durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder Anstalt vorzusehen und damit die Sicherung gegen dieses Risiko zum Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale") zu machen. [2] In beiden Fällen soll vom Prinzip des Ersatzes des gesamten Schadens abgewichen werden, Wie schon im Gesetz vom 9. 4. 1898 soll nur der Körperschaden von der Sonderregelung erfaßt werden; wie bei der Reform des Arbeitsunfallrechts um die Jahrhundertwende bezwecken die Reformvorschläge - abgesehen von der gewünschten Verbesserung der Lage der unfallgeschädigten Personen [3] - insbesondere auch eine spürbare Verminderung der Rechtsstreitigkeiten durch eine einfache, eine "automatische" Regelung.

---

1) So insbesondere heute TUNC, a.a.O..

2) So z.B. P. RAYNAUD, D. 1948.Ch. 95. Dagegen TUNC, n^{os}6,13.

3) Eine erste Verbesserung der Lage der durch einen Verkehrsunfall geschädigten Personen wurde durch ein Gesetz vom 31. 12. 1951 geschaffen, das einen Garantiefonds schuf, der zugunsten bestimmter unfallgeschädigter Verkehrsteilnehmer die Erfüllung von Forderungen übernimmt, die begründet,aber nicht durchsetzbar sind, weil der Schädiger entweder zahlungsunfähig ist oder sich der Feststellung seiner Person hat entziehen können, Einzelheiten bei MAZEAUD/TUNC, Bd. III, n° 2756. Es ist bezeichnend, daß der Fonds de garantie des accidents du travail agricole diese Aufgabe übernahm.

Im Jahre 1964 beauftragte das französische Justizministerium eine Sachverständigenkommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzestextes über Verkehrsunfälle. Obwohl die Kommission sich für ein System der objektiven Haftung des Kraftfahrzeughalters aussprach und die Regierung einen dahingehenden Entwurf in erster Lesung im Parlament einbrachte, konnte das Gesetzgebungsverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden, da das Prinzip der vom Verschulden unabhängigen Haftung immer noch auf heftigen Widerstand stößt. [1)]

1) Vgl. TUNC, n° 1, p. 8.

4. Abschnitt

Die Risikohaftung im öffentlichen Recht

Im öffentlichen Entschädigungsrecht hat der Risikogedanke eine große Bedeutung. [1]

Eine Entschädigungspflicht des Staates beruht entweder auf einer "faute du service public" - Fälle des mangelhaften Funktionierens ("mauvais fonctionnement") der Verwaltung und des Verschuldens von Beamten - oder auf einer Risikozurechnung.

Zum Gebiet der öffentlichrechtlichen Risikohaftung gehören zum einen die Entschädigung für Sonderopfer bei der Enteignung und im Fall der Aufopferung. Hierunter fällt auch die öffentlichrechtliche Gefährdungshaftung, die dann eingreift, wenn einem einzelnen durch Geräte, Maschinen oder Einrichtungen der öffentlichen Hand, die eine erhebliche Gefährdung darstellen, Schaden zugefügt wird. [2] Diese Form der Risikohaftung ist vom Zivilrecht, insbesondere den zum Nachbarrecht entwickelten Gedanken beeinflußt worden. [3]

Der Risikogedanke begründet schließlich die Verpflichtung des Staates, seine Mitarbeiter gegen die Gefahren, die sie bei der Ausübung ihrer Funktionen bedrohen, zu schützen. Diese Schutzpflicht des Staates, die im Schadensfall unabhängig von einem Verschulden die Ersatzpflicht des Staates auslöst, wurde zuerst in der bereits erwähnten Entscheidung

---

1) Die nachfolgende Darstellung folgt Raymond ODENT, Contentieux administratif, fascicule III, Les Cours de Droit, Paris 1966.

2) Zum Einfluß der französischen Doktrin auf FORSTHOFFS Lehre von der öffentlichrechtlichen Gefährdungshaftung s. FORSTHOFF, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., Bd. I, München und Berlin 1966, § 18, pp. 333 - 334.

3) ODENT, p. 962: "transposition de la théorie civiliste des risques de voisinage." Ähnlich CORNU, p. 151.

des Conseil d'Etat vom 21. 6. 1896 ("arrêt Cames") anerkannt. [1] Da kurz darauf das Unfallgesetz von 1898 erging, das auch auf die AN des öffentlichen Dienstes Anwendung fand, wurde der Wirkungsbereich dieser Rechtsprechung stark eingeschränkt. Sie behielt ihre Bedeutung für "vorübergehende Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes" ("collaborateurs occasionnels du service public"), z.B. bei Hand- und Spanndiensten und bei freiwilligen Hilfeleistungen.

Die Risikohaftung im öffentlichen Recht wird mit der Machtlosigkeit des einzelnen gegenüber der Übermacht des Staates [2] und der sich aus dieser Stellung ergebenden Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der seiner Gewalt unterworfenen Bürger begründet. [3] Nur mit erheblichen Einschränkungen können daher Parallelen zum Arbeitsrecht gezogen werden, da die Abhängigkeit des AN von seinem AG erheblich geringer ist als die des Bürgers vom Staat. Es ist auch bezeichnend, daß der Staat im französischen öffentlichen Schadensersatzrecht stets den gesamten Schaden zu ersetzen hat [4], während die Risikohaftung des AG nur eine Pflicht zum Teilersatz begründete.

Dennoch finden sich bei den Vertretern des öffentlichen Rechts Verweisungen auf die privatrechtliche Risikohaftung, [5]

---

1) S.o. pp. 57 - 59.

2) HAURIOU, S. 1897.3.33; LARNAUDE, a.a.O., p.9: "Lorsque cette grande machine qui s'appelle l'État, cent fois plus puissante et cent fois plus dangereuse aussi que les machines de l'industrie, a blessé quelqu'un, il faut que tous ceux dans l'intérêt de qui elle fonctionnait en causant le préjudice viennent le réparer.".

3) LAUBADÈRE, n° 1162, pp. 609 - 610 m. Verw. auf abweichende Ansichten u. n° 1166, p. 612. Ähnlich MAZEAUD/TUNC, Bd. I, n° 353, p. 443.

4) ODENT, p. 1040.

5) LARNAUDE, s. Fn. 2).

ebenso wie sich die Vertreter der arbeitsrechtlichen Risikohaftung häufig auf bestimmte Regelungen des öffentlichen Entschädigungsrechts berufen haben. [1] Insbesondere die arbeitsrechtlichen Risikolehren haben einen direkten Einfluß auf das öffentliche Schadensrecht ausgeübt, da sie die Rechtsprechung zur Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaft für Schäden ihrer Mitarbeiter ins Leben gerufen haben. [2]

Trotz vieler Parallelen und trotz der wechselseitigen Einwirkungen des privaten und des öffentlichen Schadensersatzrechts wird aber von der herrschenden Lehre die grundsätzliche Verschiedenheit dieser beiden Rechtszweige unterstrichen, nachdem die Versuche einiger Autoren, eine das private und das öffentliche Schadensersatzrecht umfassende einheitliche Theorie aufzustellen, sich nicht haben durchsetzen können. [3]

---

1) S.o.p. 70 , Fn. 3 u. 4, u. p. 69 Fn. 2.

2) HAURIOU in der Anmerkung in S. 1897.3.33, s.o.p. 57 Fn. 1. Auch der "commissaire du gouvernement" ROMIEU hatte seine Sympathie für die arbeitsrechtliche Risikolehre bekundet, der für das Gebiet des Privatrechts möglicherweise die Regeln des Code civil entgegenstünden, nicht aber im öffentlichen Recht, S. 1897.3.35 (II) = D. 1896.3.66 (I).

3) Es handelt sich um die Lehren von DUGUIT, TRIANDAFIL und BETTREMIEUX. Ähnlich wird in jüngster Zeit von EISENMANN, CORNU u.a., Verw. bei LAUBADERE, n° 1162, p. 610, versucht, die scharfe Trennung des öffentlichen vom privaten Schadensersatzrecht zu überwinden. Dabei wird in der Regel dem öffentlichen und dem privaten Recht ein von besonderen Prinzipien bestimmter eigener Bereich zugewiesen (nämlich der der "faute" einerseits und der "faute du service public" andererseits) und ein beiden Rechtszweigen gemeinsamer Bereich angenommen. Dieser gemeinsame Bereich ist der der Risikohaftung, die aus dem Recht des einzelnen auf Gewährleistung seiner Unversehrtheit ("droit à la sécurité") und der gleichen Verpflichtung des einzelnen wie des Staates, dieses Recht anderen Personen gegenüber zu gewährleisten ("obligation de sécurité"), abgeleitet wird.

ZUSAMMENFASSUNG

I. Darstellung der im Risikogedanken enthaltenen Elemente

Der Risikogedanke stellt einen von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängigen Zurechnungsgrund der Schadenshaftung im französischen Privatrecht dar. Seine Bedeutung zeigt sich sowohl bei der Haftungsbegründung wie bei den Haftungsfolgen.

Das Risikoprinzip begründet die Haftung aufgrund eines objektiven Kriteriums. Die Haftung wird dem Schadensstifter nicht deshalb auferlegt, weil er persönlich vorwerfbar gegen Verhaltenspflichten verstoßen hat, sondern weil er das Risiko für eine erlaubte Handlung tragen muß, die einem anderen Schaden bringt.

Die Frage, wann ein nach dem Risikogedanken zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten vorliegt, ist im französischen Zivilrecht verschieden beantwortet worden. Einigkeit bestand lediglich darüber, daß die Verursachung Voraussetzung einer Haftung ist. Während um die Jahrhundertwende in Frankreich vereinzelt Ansichten vertreten wurden, die die reine Verursachung (Veranlassung) oder die willentliche Verursachung zur Haftungsbegründung ausreichen ließen, wurde in der Regel ein entscheidendes weiteres Moment verlangt. Dabei wurden insbesondere drei verschiedene Gesichtspunkte angeführt, die in der Regel nicht jeweils allein, sondern in verschiedenen Kombinationen, oft alle gleichzeitig, vertreten wurden:

1. Der Schadensstifter haftet, weil er eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat (Gefährdungsgedanke, "théorie du risque-danger").
2. Der Schadensstifter haftet, weil er Gewinn aus der schadenbringenden Tätigkeit zieht (Vorteilsgedanke, "théorie du risque-profit").

3. Der Schadensstifter haftet, weil er die schädigende Tätigkeit leitet und beaufsichtigt (Leitungsgedanke, "théorie du risque d'autorité").[1)]

Je nach der Wahl eines dieser Gesichtspunkte oder deren Kombination ändert sich der Anwendungsbereich der Risikohaftung.

Die Anwendung des Gefahrsetzungsgedankens beschränkt die Risikohaftung auf die Personen, die besonders gefährliche Tätigkeiten ausüben und kann daher zur Begründung der Anlagen- und Halterhaftung dienen.

Der Vorteilsgedanke ist geeignet, einen weiteren Personenkreis zu erfassen. Er kann, sofern man nur die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns zur Haftungsbegründung ausreichen lassen will, alle diejenigen Personen zum Schadensersatz verpflichten, die eine selbständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben. Er kann aber dann fast alle menschlichen Tätigkeiten, die einen Schaden verursachen, mit der Risikohaftung belasten, wenn man - wie SAVATIER - jegliches materielle oder immaterielle Interesse ausreichen läßt.

Demgegenüber setzt der Gedanke der Haftung aus der verantwortlichen Leitung einer Tätigkeit voraus, daß die mit der Haftpflicht zu belastende Person eine andere Person mit

---

1) Daneben wurde insbesondere nach der Jahrhundertwende noch eine Lehre vertreten, nach der das die soziale Norm verletzende schadensverursachende Verhalten zum Ersatz verpflichtet ("Anormalitätslehre"). Diese auf die soziale Ungewöhnlichkeit des Verhaltens abstellende Lehre deckt sich praktisch mit derjenigen Verschuldenslehre, die einen abstrakt-objektivierten Verschuldensbegriff vorschlägt. Die "Anormalitätslehre" hat im Arbeitsrecht keine Bedeutung gehabt. Sie ist aber im Nachbarrecht von Einfluß gewesen.

der Ausübung einer von ihr geleiteten und kontrollierten Tätigkeit betraut hat, für deren schadenbringende Folgen sie wegen ihrer übergeordneten Stellung einzustehen hat. Von dieser Haftungslehre werden insbesondere alle von einem AN bei der Verrichtung seiner Arbeit hervorgerufenen Schadensfälle erfaßt.

Diese der Risikohaftung zugrundeliegenden Gedanken führen auf dem Gebiet der Haftungsausfüllung übereinstimmend zur Beseitigung des "Alles-oder-Nichts-Prinzips". (Das gilt für die Risikohaftung im französischen Privatrecht; andere die Risikohaftung im französischen öffentlichen Recht).

Dabei wird in der Regel gesagt, daß dort, wo das Verhalten des Schädigers einer subjektiv-individualisierten Betrachtungsweise unterzogen wird, auch die Höhe des zu erstattenden Schadens auf diese Weise zu ermitteln sei. Wenn aber die Schadensersatzpflicht aus rein objektiven Merkmalen abgeleitet wird, müsse der Umfang des zu ersetzenden Schadens nach die Besonderheiten des Einzelfalls möglichst wenig berücksichtigenden Tarifen pauschal überschlagen werden. Dort, wo persönliche Besonderheiten des Schädigers bei der Schadenszurechnung unberücksichtigt bleiben, müßten die besonderen Verhältnisse des Geschädigten bei der Haftungsausfüllung ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Im einzelnen wurde das Prinzip des Teilersatzes insbesondere mit folgenden Überlegungen begründet:

Nach dem Gefahrsetzungsgedanken erfolgt eine Schadensteilung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten danach, in welchem Maße der Schaden auf die Gefahrsetzung durch den Schädiger und inwieweit der Schaden auf eine Selbstgefährdung des Geschädigten zurückzuführen ist.

Der Vorteilsgedanke führt zu einer Verteilung der Unglücksfolgen je nach der Größe des Gewinns, den Schädiger und Geschädigter aus dem den Schaden herbeiführenden Vorgang normalerweise gezogen hätten.

Der Gedanke der Leitung legt eine Schadensteilung in dem Umfang nahe, in dem das Weisungsrecht die persönliche Entscheidungsbefugnis des weisungsgebundenen beseitigt hatte.

Durch die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs und die Aufstellung von Höchstsummen oder Tarifen wird das Unfallrisiko berechenbar und in besonderem Maße der Versicherung zugänglich. Die Möglichkeit der Versicherung wiederum erleichtert die Instituierung der Risikohaftung.

II. Der Risikogedanke im französischen Recht des Arbeitsunfalls

Die bedauernswerte Lage der unfallgeschädigten AN führte seit etwa 1880 eine stets wachsende Zahl von französischen Volkswirtschaftlern und Zivilrechtlern dazu, die Schaffung einer von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängigen AG-Haftung vorzuschlagen ("théorie du risque professionnel").

Zur Begründung der AG-Haftung wurden dabei im allgemeinen die Gedanken der Gefährdung, des Profits und der Leitung nebeneinander angeführt. Da die Mehrzahl der gegen Ende des 19. Jahrhunderts schreibenden Autoren annahm, daß im Zuge der technischen Entwicklung auch die Zahl der Arbeitsunfälle im Verhältnis zur Zahl der AN zugenommen habe, stand jedoch zunächst der Gefährdungsgedanke im Vordergrund der Argumentation; im allgemeinen sollte die von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige AG-Haftung nur in besonders gefährlichen Betrieben gelten.

Da eine besondere Haftungsregelung für AG nicht aus dem Deliktsrecht des Code civil abgeleitet werden konnte, mußte entweder ein Sondergesetz geschaffen werden, das die gewünschte Haftungsregelung für einen beschränkten Personenkreis vorsah, oder aber der Code civil entgegen der bisherigen Tradition so ausgelegt werden, daß die Schadenshaftung nicht mehr ein schuldhaftes und rechtswidriges Handeln voraussetzte.

Dieser zuletzt genannte Weg wurde von den Vertretern einer allgemeinen objektiven Haftungslehre, der "théorie du risque créé", eingeschlagen, die bei ihrem grundsätzlichen Angriff gegen das Verschuldensprinzip regelmäßig auf die französische Rechtsgeschichte verwiesen, in der sich schon Erfolgshaftungen nachweisen ließen, die nur im Zeitalter des Individualismus und Liberalismus, das nun zuende gehe, verdrängt worden seien. Diese Haftungslehren fanden besonders heftigen Widerstand. Im allgemeinen wollte man zwar eine Verbesserung der Lage der AN zugestehen, nicht aber das gesamte Haftungsrecht umstürzen.

Den de lege ferenda vorgetragenen auf das Recht der Arbeitgeberhaftung beschränkten Lehren vom "risque professionnel" war daher mehr Erfolg beschieden, zumal angesichts der sozialen Veränderungen im Laufe der Zeit immer günstigeren politischen Umstände. So ermöglichte schließlich der langsam stei ende Einfluß der Arbeiterschaft in der Dritten Republik, gefördert durch die sozialistische Bewegung und die katholische Soziallehre, die Schaffung einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Haftung für Arbeitsunfälle. Die Verabschiedung des ersten und auch in der Folgezeit grundlegenden Arbeitsunfallgesetzes - das Gesetz vom 9. 4. 1898 - wurde insbesondere durch den Umstand begünstigt, daß zur gleichen Zeit in fast allen europäischen Staaten Gesetze schon verabschiedet waren oder zumindest vorbereitet wurden, die entweder eine von Rechtswidrigkeit und Ver-

schulden unabhängige AG-Haftung oder aber eine sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsunfälle instituierten.

Das Gesetz vom 9. 4. 1898, "Grundgesetz" des Arbeitsunfallrechts bis 1946, beseitigte Rechtswidrigkeit und Verschulden als Voraussetzungen der AG-Haftung. Der AN konnte einen nach gesetzlichen Tarifen zu ermittelnden Ersatz, der nur den Vermögensschaden und auch nur einen Teil des Vermögensschadens deckte, dann verlangen, wenn er einen seine Körperintegrität verletzenden Unfall "durch die Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit" erlitten hatte. Im Fall des schweren Verschuldens des AG (unentschuldbare Fahrlässigkeit, Vorsatz) konnte der Ersatzanspruch erhöht, im Fall der unentschuldbaren Fahrlässigkeit des AN erniedrigt werden. Bei vorsätzlicher Selbstschädigung des AN entfiel ein Anspruch. Der AG war nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des AG oder seines Versicherers sprang ein von AG-Beiträgen alimentierter Garantiefonds ein.

Die Haftungsregelung des Gesetzes von 1898 galt nur für bestimmte enumerativ aufgeführte Betriebszweige. Der Katalog dieser Betriebszweige sollte zwar nach der Absicht des Gesetzgebers einige besonders gefährliche Industrien erfassen; er war jedoch nicht eindeutig auf den Gefährdungsgedanken zurückzuführen, da auch weniger gefährliche Handelszweige in den Katalog aufgenommen waren, während anderseits zahlreiche besonders gefährliche Tätigkeiten weiter nach dem alten Haftungsrecht behandelt werden mußten.

Die Unklarheit des der Haftungsregelung zugrundeliegenden Prinzips führte zu Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung, die erst langsam, nämlich mit der steten Ausdehnung des Anwendungsbereichs der besonderen AG-Haftung auf immer neue Wirtschaftszweige durch den Gesetz-

geber, behoben wurden.

Erst ein Gesetz vom 1. 7. 1938 unterwarf nämlich alle AG der neuen Haftungsregelung, wobei - im Gegensatz zur vorherigen Rechtsprechung - nunmehr auch der nichtige Arbeitsvertrag zur Begründung der AG-Haftung ausreichte.

Die Rechtsprechung, für die die Haftungsregelung des Arbeitsunfallgesetzes auf dem Risikogedanken beruhte, hat dementsprechend zwar zunächst in gewissem Umfang den Gefährdungsgedanken bei der Bestimmung des betroffenen Personenkreises berücksichtigt und bis 1938 auch - jedenfalls bei der Haftung von privaten Unternehmern - den Profitgedanken herangezogen, doch kam es für die Rechtsprechung nach 1938 nur noch darauf an, ob zwischen der geschädigten Person und der in Anspruch genommenen Person ein - wenn auch nichtiger - Arbeitsvertrag abgeschlossen worden war.

Bei der Festlegung des Begriffs des Arbeitsunfalls wurde von Anfang an nicht auf die Verwirklichung einer dem Betrieb eigenen besonderen Gefährdung und auch nicht auf den vom AG erstrebten Profit abgestellt, sondern lediglich auf die persönliche Abhängigkeit des AN und das dieser Abhängigkeit entsprechende Direktionsrecht des AG.

Der Anwendungsbereich der Risikohaftung war damit auf das Verhältnis von AG zu AN ausgedehnt und zugleich beschränkt worden. Zwischen einem AG und seinen AN galt die Risikohaftung nach der französischen Rechtsprechung immer dann, wenn der AN im Augenblick des Unfalls aufgrund einer Weisung des AG tätig war oder zumindest der Weisungsmöglichkeit und Kontrolle des AG unterlag, wobei eine Ausnahme nur für den Fall gemacht wurde, daß der Unfall allein auf Naturgewalten zurückzuführen war.

Auch die Mehrzahl der sich mit den Gesetzen über Arbeitsunfälle beschäftigenden Autoren war der Ansicht, daß diese

Gesetze - jedenfalls entscheidend - auf dem Risikogedanken beruhten. Während in der Rechtslehre der Gefährdungsgedanke - ebenso wie in der Rechtsprechung - zunächst noch einige Bedeutung hatte, indem nämlich vereinzelt noch der alleinige oder wenigstens der entscheidende Zurechnungsgrund der AG-Haftung in der Schaffung einer besonderen Gefährdung gesehen wurde, so verlor er jedoch bald nach der Jahrhundertwende in dem Maße stetig an Bedeutung, indem die besondere Haftungsregelung des Gesetzes vom 9. 4. 1898 auch auf ungefährliche Betriebe ausgedehnt wurde. Die Autoren, für die die Arbeitsunfallgesetze auf dem privatrechtlichen Gedanken einer Risikozurechnung beruhten, sahen daher bis 1938 überwiegend im Vorteilsgedanken das entscheidende Haftungsprinzip, wobei teilweise der Gefährdungsgedanke und teilweise der Leitungsgedanke ergänzend herangezogen wurde.

Nachdem aber die Rechtsprechung das zunächst aufgestellte Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht aufgegeben und das Gesetz vom 1. 7. 1938 den AG "quel qu'il soit" zum Ersatz des Unfallschadens verpflichtet hatte, wurde - insbesondere von ROUAST - die Risikohaftung des AG allein aus dessen übergeordneter Stellung als Weisungsberechtigter abgeleitet, wobei die tatsächliche Weisungsgewalt zur Begründung der Haftpflicht ausreichte. CAPITANT dagegen meinte, daß auch jetzt noch der Profitgedanke zur Erklärung der gesetzlichen Regelung und insbesondere zur Erklärung der Rechtsprechung herangezogen werden müsse, da sonst die Haftung des AG für Unfälle außerhalb seines direkten Einfluß- und Kontrollbereiches (insbesondere bei unselbständigen Handelsvertretern) nicht zu erklären sei.

Daneben wurde aber auch die Ansicht vertreten, daß das Arbeitsunfallgesetz nicht ein Haftungsgesetz sei und daher nicht auf dem Risikogedanken beruhe:

Vereinzelt wurde dabei gesagt, das Gesetz mache den AG zum

gesetzlichen Versicherer seines AN. Der vom AG mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag sei als Weiterversicherungsvertrag zu qualifizieren.

Andere Autoren meinten, das Gesetz beruhe auf dem Gedanken der Solidarität. Von einem Teil dieser Autoren wiederum wurde gesagt, das Arbeitsunfallrecht ehe von einer Fürsorgepflicht des AG gegenüber seinem AN aus. Aus dieser solidarischen Fürsorgepflicht erwachse bei Eintritt eines Unfalles ein Unterhaltsanspruch des AN gegenüber seinem AG. Für andere Kommentatoren bestimmten die Unfallgesetze die solidarische Tragung des Unfallrisikos durch die Gesamtheit der AG, AN und Verbraucher. Nach einer weiteren Ansicht, die ebenfalls in den Unfallgesetzen einen Gedanken der Solidarität ausgedrückt sah, beruhte die Unfallregelung jedoch auf der solidarischen Haftung der AG. Für eine kollektive Haftung sprach jedenfalls die Institution des Garantiefonds.

Sehr oft wurden auch - insbesondere zur Erklärung der Beschränkung des Ersatzanspruches des AN, - die Gedanken der Solidarität und der individuellen Haftung miteinander verbunden, weil man meinte, daß keiner dieser Gedanken für sich allein die gesetzliche Regelung erklären könne.

Mit der von der Unsicherheit über das der gesetzlichen Regelung zugrundeliegende Prinzip unbeeinflußten steten Ausdehnung der Risikohaftung für Arbeitsunfälle auf einen immer größeren Personenkreis verband sich eine Verbreiterung der Versicherungspraxis und damit die Verteilung der Lasten des einzelnen Unfalls auf eine stets anwachsende Personengemeinschaft, wenn auch die Versicherung zunächst noch von privaten Gesellschaften und Genossenschaften vorgenommen wurde.

So wurde der Weg für die Einbeziehung des Arbeitsunfallrechts in das System der Sozialversicherung geebnet.

1946 konnte schließlich die individuelle Haftpflicht der AG durch die öffentlichrechtliche Leistungspflicht der Sozialversicherungskassen ersetzt werden, wobei lediglich die Landwirtschaft ausgenommen war, die weiterhin der alten Regelung untersteht.

Ein Teil der französischen Rechtslehre vertritt die Ansicht, daß mit der Aufnahme des Arbeitsunfallrechts in das Recht der Sozialversicherung der Gedanke der Risikohaftung überholt sei.

Demgegenüber wurde und wird von namhaften Autoren - insbesondere von DURAND und ROUAST - gesagt, daß der Risikogedanke auch heute noch als Auslegungsgrundsatz bei der Auslegung des IV. Buches des Gesetzbuchs der Sozialen Sicherheit ("Code de la sécurité sociale") herangezogen werden könne und müsse, da nur so einige Besonderheiten des Unfallrechts zu erklären seien, insbesondere die einseitige Beitragspflicht der AG. Für das Fortgelten des Risikogedankens spreche ferner, daß in einigen Sonderfällen auch heute noch ein AG das Unfallrisiko selbst tragen kann. Vor allem sei der Risikogedanke nach wie vor für die Bestimmung des Unfallbegriffs von Bedeutung.

Es ist allerdings anzunehmen, daß der Risikogedanke für das Recht des Arbeitsunfalls in dem Maße an Bedeutung verlieren wird, in dem das französische Unfallrecht den heute noch nachweisbaren Charakter einer Kollektivversicherung der AG verlieren und in dem alle Bevölkerungskreise umfassenden System der sozialen Sicherheit ("sécurité sociale") aufgehen wird.

Die zum allgemeinen Arbeitsunfallrecht bis 1946 entwickelten Risikolehren haben ihre Bedeutung für das Recht des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls behalten, in dem die Gedanken der Gefährdung, des Vorteils und der Leitung sowie der einer gewissen Solidarität zugleich Ausdruck gefunden haben. Auch in Belgien besteht nach wie vor eine

persönliche Schadensersatzpflicht der AG, die nach ganz herrschender Meinung auf dem Risikogedanken beruht.

Bei der Behandlung von Arbeitsunfällen mit Auslandsberührung hat man teilweise den Gedanken der Risikozurechnung heranziehen wollen und gesagt, daß derartige Unfälle - jedenfalls soweit es sich um im Ausland erfolgte Unfälle handelt - nach dem Recht des Landes zu behandeln seien, in dem das den verunglückten AN beschäftigende Unternehmen seinen Sitz habe, da das Unternehmen Vorteil aus der Arbeit ziehe. Demgegenüber haben jedoch die Rechtsprechung und die ganz herrschende Lehre an das Arbeitsstatut angeknüpft, auch wenn man - so die überwiegende Ansicht - die AG-Haftung nicht als vertragliche, sondern als gesetzliche Haftung qualifizierte.

Die arbeitsrechtliche Risikohaftung hat auf andere Rechtsbereiche Einfluß ausgeübt:

Der Arbeitsunfall eines Arbeitnehmers in einem öffentlichen Waffenarsenal stand am Anfang der Verwaltungsrechtsprechung, nach der auch das rechtmäßige und schuldlose Handeln einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zum Schadensersatz verpflichten kann. Das öffentliche Entschädigungsrecht ist aber in der Folgezeit unabhängig vom Zivilrecht weiterentwickelt worden, wenn auch heute noch zahlreiche Parallelen zum Zivilrecht nachzuweisen sind.

Im allgemeinen Zivilrecht hat der Risikogedanke bislang nur eine begrenzte Bedeutung entfalten können. Es gibt nur zwei Haftpflichtgesetze, die eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige Haftung statuieren (Luftverkehr, Seilbahnen). Von diesen Sonderfällen abgesehen hat sich der Gedanke der Risikozurechnung weder als alleiniges noch als die Verschuldenshaftung ergänzendes Haftungsprinzip durchsetzen können. Lediglich im Nachbarrecht gewährt die Rechtsprechung auch bei nicht schuldhaften Ein-

wirkungen in bestimmten Fällen einen Schadensersatz. Dagegen beruht nach herrschender Meinung die Rechtsprechung zur Haftung für durch unbelebte Sachen verursachte Schäden ("responsabilité du fait des choses inanimées", Art. 1384 Abs. I C. civ.), nach der die Fälle der Anlagen- und Halterhaftung und insbesondere auch die Unfälle beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen behandelt werden, auf dem vermuteten Verschulden des Halters ("gardien") der Sache. Die arbeitsrechtlichen Risikolehren und das Gesetz vom 9. 4. 1898 sind aber von entscheidender Bedeutung für die Reformbestrebungen im Verkehrsunfallrecht. Hier wird eine dem Gesetz vom 9. 4. 1898 ähnliche Regelung vorbereitet.

So wird der Gedanke der Risikozurechnung, wenn er auch für die AG-Haftung eine immer geringere Bedeutung hat, in anderen Bereichen des französischen Rechts, vor allem im öffentlichen Recht und im Verkehrsunfallrecht, weiterleben.

L E B E N S L A U F

Am 23. November 1938 wurde ich in Hannover als Sohn des Staatsanwaltes Dr. Richard Kage und seiner Ehefrau Marie-Luise geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule wurde ich Ostern 1949 Schüler des altsprachlichen Kaiser Wilhelms Gymnasium in Hannover, an dem ich im Frühjahr 1958 die Reifeprüfung bestand. Ein Jahr meiner Schulzeit verbrachte ich als Austauschschüler in den U.S.A..

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Marburg, München und Göttingen bestand ich am 8. November 1963 vor dem Justizprüfungsamt in Celle das erste juristische Staatsexamen.

Seit dem 1. Januar 1964 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst, den ich von Oktober 1964 bis Juli 1965 und von Juni bis September 1966 zum Studium in Frankreich unterbrochen habe.

Bönecke-Druck - Clausthal-Zellerfeld 29